Digitized by Google

4° Mon.
103 g / 1839
(24)

Amtsblatt

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Oppeln

pro 1839.

Vierundzwanzigster Band.

Enthaltend:

Die Verordnungen der höchsten Staats-Behörden, des Königl. Ober-Präsidii und des Königl. Consistorii zu Breslau für die Provinz Schlesien, der Königlichen Regierung zu Oppeln, der Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Ratibor und zu Breslau, des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats zu Breslau und anderer öffentlicher Behörden.

Oppeln,

gedruckt bei J. F. W. Weilshäuser, Königl. Regierungs-Buchdrucker.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück I.

Oppeln, den 1sten Januar 1839.

Bekanntmachung.

Nro. 1. Die Kündigung und Conversirung der Neumärkschen Interims-Scheine betreffend.

Es ist beschlossen worden, sämmtliche noch circulirende, von dem ständischen Kriegs-Steuer-Comite der Neumark zu Küstrin ausgestellte, in den hiesigen Börsen-Cours-Zetteln unter der Benennung:

Neumärksche Interims-Scheine

aufgeführte Schuld-Verschreibungen, deren Verwaltung nach der im 56sten Stück des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. abgedruckten Bekanntmachung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 8ten August 1822, in Folge Allerhöchster Cabinets-Order vom 17ten December 1821 auf die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden übergegangen ist, und welche seitdem von der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse, zu Vier Procent in den halbjährigen Terminen: 2ten Januar und 1sten Juli verzinset worden, dem Inhalte der Verschreibungen gemäß, in Jahresfrist, also zum

2ten Januar 1840

zu kündigen.

Demzufolge werden diese sämmtlichen Neumärkschen Interims-Scheine hiermit gekündigt, und die Inhaber derselben hierdurch aufgefordert, diese Interims-Scheine, mit allen dazu gehörigen Zins-Coupons, am 2ten Januar 1840 bei der Controlle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, gehörig specificirt einzureichen, und dagegen das Capital nebst sämmtlichen etwa noch nicht realisirten Zinsen, soweit diese nicht bereits durch die vierjährige Präclusion erloschen sind, in Empfang zu nehmen.

 Kann

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 4. Wegen der von den Justiz-Commissarien, bei ihren Reisen zu liquidirenden Neben-Ausgaben.

Ein Justiz-Commissarius kann nur die ihm bei einer Reise mittelst gestellten Fuhrwerks wirklich entstandenen baaren Auslagen erstattet verlangen. Da jedoch der Nachweis der Auslagen an Trinkgeldern u. s. w. in der Regel durch Quittungen nicht geführt werden kann, und bereits durch die Verfügung des Justiz-Ministers vom 5ten October 1836 (Jahrbücher Band 48, Seite 482, Gräff, Bd. 11, pag. 80) gestattet worden ist, daß gerichtliche Beamte, welche sich des ihnen von den Partheien oder von den Dorfschaften gestellten Fuhrwerks bedient haben, an Trinkgeldern 5 Sgr. für jede Station von 2 Meilen, Hin- und Zurückreise besonders gerechnet, fordern können, so will der Justiz-Minister hierdurch genehmigen, daß auch Justiz-Commissarien, wenn sie sich bei Reisen des ihnen von ihren Machtgebern gestellten Fuhrwerks bedient haben, das wirklich verausgabte Trinkgeld und andere kleine Neben-Ausgaben, deren Zahlung sie durch Quittungen nicht nachweisen können, bis zur Höhe der den gerichtlichen Beamten bewilligten Trinkgelder liquidiren dürfen, wenn sie deren wirkliche Verausgabung auf ihren Amtseid versichern.

Berlin, den 13. November 1838.

Der Justiz-Minister Mühler.

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Rescript wird für sämmtliche Gerichte und Beamten zur Achtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 7. December 1838.

Personal-Chronik.

Der bisherige Caplan Heinrich Strauß, ist als Religions-Lehrer bei dem Gymnasium zu Ratibor angestellt, und

der bisherige Lehrer an der katholischen Stadtschule in Hultschin, Joseph Jaroschek ist zum Chor-Rector und ersten Lehrer daselbst befördert worden.

Dem zeitherigen katholischen Pfarrer Ludenia zu Woinowitz ist die Pfarrei in der Stadt Rosenberg conferirt worden.

Der bisherige unbesoldete Rathmann Skutsch zu Pleß ist auf anderweite sechs Jahre gewählt und bestätiget worden.

Der zeitherige interimistische katholische Schullehrer Anton Bialon ist nunmehr in Groß-Chelm, Kreis Pleß, definitiv angestellt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück II.

Oppeln, den 8ten Januar 1839.

Bekanntmachung.

Nro. 5. Wegen Einlieferung der Bank-Cassen-Scheine.

Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sind von den früher ausgegebenen Bank-Cassen-Scheinen die hierunter verzeichneten, bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Courant oder Cassen-Anweisungen bis spätestens den 31sten Januar 1839 bei den betreffenden Bank-Cassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist die gänzliche Präclusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Cassen-Scheine ausgebracht werden wird.

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß diese zinslosen Bank-Cassen-Scheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht blos durch den Inhalt sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papier-Bogen ausgefertigt werden, die Bank-Cassen-Scheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Cassen-Scheine, welche von dem Haupt-Bank-Directorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Cassen-Anweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königliche hohe Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil ähnlich sind. Berlin, den 20. November 1838.

Haupt-Bank-Directorium.

(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

Digitized by Google

A. Haupt-Bank-Cassenscheine.

№ 8120 } de 1823, auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend, { à 500 Rthlr.
„ 8130 } { à 200 Rthlr.
„ 9766 de 1824, auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend, à 500 Rthlr.

№ 44 } de 1826, } à 100 Rthlr.
„ 1820 }
„ 4137 } de 1827, }
„ 8920 }
„ 9982 }

„ 1490 de 1826, à 200 Rthlr.

„ 1962 de 1826, } à 500 Rthlr.
„ 13906 de 1830, }

„ 1570 de 1831, à 1000 Rthlr.

„ 104, 246, 254, 622, 671, 693, 830, 1191, 1221, 1261, 1351, 1360, 1389, 1534, 1590, 1710, 1772, 1864, 1895, 2096, 2235, 2329, 2499, 2481, 2793, 2805, 2814, 3334, 3352, 3607, 3723, 3752, 3762, 3772, 3798, 3912, 3913, 3976, 4247, 4275, 4304, 4474, 4711, 4753, 4856, 4879, 4932, 5414, 5501. } de 1832 à 100 Rthlr.

„ 916 } de 1833, à 1000 Rthlr.
„ 1432 }

„ 270 } de 1833, à 500 Rthlr.
„ 1601 }

B. Cassenscheine der Bank-Comptoire:

1) zu Breslau.

№ 34 } de 1832, à 500 Rthlr.
„ 353 }

„ 717 }
„ 877 } de 1833, à 100 Rthlr.
„ 910 }
„ 1025 }

2) zu Cöln.

№ 107 de 1833, à 100 Rthlr.

3) zu Königsberg.

№ 321 }
„ 530 }
„ 573 } de 1833, à 100 Rthlr.
„ 765 }
„ 972 }

4) zu

Digitized by Google

4) zu Stettin.

№ 327
» 863
» 1115
» 1145
} de 1833, à 100 Rthlr.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Patent-Verleihung.

Dem Candidat G. Ferdinand Teichmann aus Breslau, ist unter dem 16ten December 1838 ein Patent

auf eine Einrichtung der stehenden und transportabeln Backöfen, welche in ihrer ganzen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell, erläuterten Zusammensetzung, als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden. Oppeln, den 24. December 1838.

Vermächtniß.

Der verstorbene Erbrichter Anton Mikeska zu Koblau, Kreis Ratibor, hat in seinem Testamente ein Capital von 50 Rthlr. legirt, wovon die Zinsen zur Unterstützung eines armen Arbeiters oder Gemeindegliedes verwendet werden sollen.

Oppeln, den 24. December 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts in Ratibor.

Betr. die interimistische Vereinigung der Gerichtsbarkeit des Guts Schönwitz mit dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Oppeln.

Dem Publicum und insbesondere den hierbei betheiligten Behörden und Gerichtseingesessenen wird hiermit bekannt gemacht, daß die Gerichtsbarkeit des Ritterguts Schönwitz mit dem Königl Land- und Stadt-Gericht zu Oppeln vom 1. Januar k. J. ab vereinigt wird.

Ratibor, den 14. December 1838.

Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit in der Stadt Krappitz.

Es wird den betreffenden Gerichten und Gerichts-Eingesessenen hierdurch bekannt gemacht, daß auf Anordnung des Königl. Justiz-Ministerii die Criminal-Gerichtsbarkeit in

in der Stadt Krappitz vom 1. Januar 1839 ab, durch das dortige Königl. Stadt-Gericht verwaltet werden wird.

Ratibor, den 28. December 1838.

Personal-Chronik.

Der seither bei dem Königlichen Ministerio des Innern und der Polizei beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor v. Schönfeldt ist zum hiesigen Collegio versetzt worden.

Dem zeitherigen katholischen Pfarrer Jacob Ender zu Woischnik ist die erledigte Pfarrei zu Biskupitz, Kreis Beuthen, verliehen worden

Der bisherige Adjuvant Julius John ist zum evangelischen Schullehrer in Derschau, Kreis Oppeln berufen und bestätiget worden.

Der Brauermeister Gottlieb Kroker zu Loslau ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und als solcher bestätiget worden.

Der in der Oberförsterei Rybnik zu Klokotschin angestellt gewesene Waldwärter Kraya ist vom December v. J. ab seines Dienstes entlassen, auf die hierdurch erledigte Stelle der in demselben Revier zu Chwalowitz angestellte Waldwärter Schiffezick versetzt, und dessen Stelle dem Hülfs-Aufseher Fischer übertragen worden.

Gestorben ist der katholische Pfarrer Heinrich Zagalski zu Radzionkau, Kreis Beuthen,

der katholische Schullehrer und Organist Leopold Wantke zu Penischowitz, Kreis Tost-Gleiwitz, und

der katholische Lehrer Franz Langer zu Woischnick, Kreis Lublinitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 3.

Oppeln, den 15ten Januar 1839.

Bekanntmachung.

Nro. 6. Wegen Herausgabe und Anschaffung eines Justiz-Ministerial-Blattes.

In Folge Allerhöchster Autorisation wird der Justiz-Minister mit dem Jahre 1839 ein besonderes Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege, zum Besten der Justiz-Officianten-Wittwencasse, im Verlage des hiesigen Buchhändler Heymann, in Quartformat erscheinen lassen. Dies Blatt, dessen Redaction im Bureau des Justiz-Ministeriums erfolgen wird, ist bestimmt zur Aufnahme

1) von Nachrichten über die bei den Gerichtsbehörden aller Provinzen in deren organischen Einrichtung und Competenz, und bei dem Justizbeamten-Personal vorkommenden Veränderungen, Beförderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen ꝛc. und über die Resultate der Rechtspflege;
2) von Uebersichts-Anzeigen der durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Gesetze und Verordnungen;
3) von Allerhöchsten Anordnungen, welche nicht in der Gesetzsammlung abgedruckt werden, sich jedoch zur öffentlichen Mittheilung eignen;
4) von Ministerial-Anordnungen, Instructionen, Regulativen und Bescheidungen, welche zur Cognition aller Gerichts-Behörden bestimmt sind;
5) von Plenar-Beschlüssen des Geheimen Obertribunals und von allen zur öffentlichen Bekanntmachung geeigneten generellen Verfügungen, Instructionen und Regulativen der Provinzial-Justiz-Behörden.

Es wird daher die bisher stattgefundene Mittheilung der für alle Ober-Gerichte

Digitized by Google

richte oder für sämmtliche Gerichts-Behörden bestimmten Ministerial-Verfügungen durch besondere geschriebene oder gedruckte Erlasse künftig in der Regel wegfallen, und die Mittheilung derselben auf den Abdruck in das Justiz-Ministerial-Blatt beschränkt werden.

Damit die Gerichts-Behörden und sämmtliche Justiz-Beamte in den Stand gesetzt werden, die in dieses Blatt aufgenommenen generellen Anordnungen und Bestimmungen bald kennen zu lernen und zu befolgen, wird dasselbe in der Regel in wöchentlichen Lieferungen ausgegeben, und seine Versendung an auswärtige Orte so beschleunigt werden, daß dasselbe jedenfalls längstens binnen 14 Tagen nach seiner Ausgabe an jedem Orte des Preußischen Staats, nach welchem eine Post-Verbindung besteht, gelesen werden kann. Die ersten beiden Nummern des Justiz-Ministerial-Blattes werden hier am 11ten Januar k. J. ausgegeben werden.

Die Anschaffung desselben erfolgt auf den Grund der ergangenen Allerhöchsten Bestimmung bei allen aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichten für Rechnung der zu ihrer Disposition gestellten Fonds, und wird außerdem allen selbstständigen Privat- und Patrimonial-Gerichten, so wie den Verwaltern der kleinern Patrimonial-Gerichte, den Justiz-Commissarien, Advokaten, Advokat-Anwälten, Procuratoren und Notarien hierdurch zur Pflicht gemacht. Um die Anschaffung möglichst zu erleichtern, ist der praenumerando zu entrichtende Preis eines ganzen Jahrganges auf Zwei Thaler bestimmt und die Einrichtung getroffen worden, daß das Justiz-Ministerial-Blatt für diesen Preis und ohne Erhöhung desselben, sowohl durch die Königlichen Postanstalten, als durch den Buchhandel an jedem Orte des Preußischen Staats bezogen werden kann. Die aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichte haben dasselbe durch die Post zu beziehen.

Die Provinzial-Landes-Justiz-Collegien haben die von ihnen erlassenen generellen Anordnungen, Regulative und Instructionen, die sich zu einer allgemeinen Bekanntmachung durch das Justiz-Ministerial-Blatt eignen dürften, an den Justiz-Minister zur Prüfung und weitern Veranlassung einzureichen.

Bei der Bezugnahme auf die in das Justiz-Ministerial-Blatt aufgenommenen Verfügungen ist nicht nur das Datum der betreffenden Verfügung und die Nummer des Blatts, unter welcher die Verfügung in demselben abgedruckt ist, sondern auch das unter der letztern befindliche Akten- und Journal-Zeichen in den Berichten der Gerichts-Behörden anzugeben.

Die bisher zum Besten der Justiz-Officianten-Wittwen-Casse herausgegebenen Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung werden mit Allerhöchster Genehmigung auch ferner neben dem Justiz-Ministerial-Blatte in ihrer bisherigen Einrichtung unverändert fortbestehen, und kön-

Digitized by Google

können von allen aus Staats-Fonds unterhaltenen collegialisch-formirten Gerichten auch fernerhin für Rechnung ihrer Salarien-Cassen gehalten werden.

Berlin, den 28. December 1838.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

Bekanntmachung.

Nro. 7. Wegen Cir.Re-ferung der Bank-Cassen-Scheine.

Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sind von den früher ausgegebenen Bank-Cassen-Scheinen die hierunter verzeichneten, bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Courant oder Cassen-Anweisungen bis spätestens den 31sten Januar 1839 bei den betreffenden Bank-Cassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist die gänzliche Präclusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Cassen-Scheine ausgebracht werden wird.

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß diese zinslosen Bank-Cassen-Scheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht blos durch den Inhalt sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papier-Bogen ausgefertigt werden, die Bank-Cassen-Scheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Cassen-Scheine, welche von dem Haupt-Bank-Directorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Cassen Anweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königliche hohe Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind. Berlin, den 20. November 1838.

Haupt-Bank-Directorium.
(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt-Bank-Cassenscheine.

№ 8120	de 1823,	à 300 Rthlr.
„ 8130	auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend,	à 200 Rthlr.
„ 9766	de 1824, auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend,	à 500 Rthlr.
№ 44	de 1826,	à 100 Rthlr.
„ 1820		
„ 4137	de 1827,	
„ 8920		
„ 1982		

 Nr.

№ 1490 de 1826, à 200 Rthlr.
„ 1962 de 1826, „ 13906 de 1830, à 500 Rthlr.
„ 1570 de 1831, à 1000 Rthlr.
„ 104, 246, 254, 622, 671, 693, 830, 1191, 1221, 1261, 1351, 1360, 1389, 1534, 1590, 1710, 1772, 1864, 1895, 2096, 2235, 2329, 2409, 2481, 2793, 2805, 2814, 3334, 3352, 3607, 3723, 3752, 3762, 3772, 3798, 3912, 3913, 3976, 4247, 4275, 4304, 4474, 4711, 4753, 4856, 4879, 4932, 5414, 5501. de 1832 à 100 Rthlr.
„ 916, „ 1432 de 1833, à 1600 Rthlr.
„ 270, „ 1601 de 1833, à 500 Rthlr.

B. Cassenscheine der Bank-Comptoire:

1) zu Breslau.

№ 34, „ 353 de 1832, à 500 Rthlr.
„ 717, „ 877, „ 910, „ 1025 de 1833, à 100 Rthlr.

2) zu Cöln:

№ 107 de 1833, à 100 Rthlr.

3) zu Königsberg:

№ 321, „ 530, „ 573, „ 765, „ 972 de 1833, à 100 Rthlr.

4) zu Stettin.

№ 327, „ 863, „ 1116, „ 1145 de 1833, à 100 Rthlr.

Der-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 8. Genehmigtes Fabrikzeichen der Louisen-Eisenhütte zu Dziezkowitz im Plesser Kreise.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat für die neue, aus einem hohen Ofen und drei Frischfeuern bestehende Louisen-Eisen-Hütte zu Dziezkowitz, im Plesser Kreise, das Fabrikzeichen

auf den Grund des Gesetzes vom 3ten Juli 1818 genehmigt.

Oppeln, den 30. December 1838.

Nro. 9. Betreffend das Aufgebot und die Trauung der Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter, so wie anderer bei dem Bergbau beschäftigten Personen.

Durch das Königliche Finanz-Ministerium, Abtheilung für das Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Wesen, ist zur Erhaltung der Ordnung, und zur Erleichterung für die Geistlichkeit als zweckmäßig angeordnet worden:

denjenigen Arbeitern, welche nicht zu einem Knappschafts-Verbande gehören, und nur als Tagelöhner, oder sonst bei dem Bergbau temporell beschäftigt sind, ein Attest, daß sie nach dem Inhalte der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 29sten Mai 1833 keines Trauscheines zu ihrer Verheirathung bedürfen, kostenfrei auszustellen.

Die Herren Geistlichen werden demnach mit Bezugnahme auf die früheren Bekanntmachungen von 25sten August 1833 (Amtsblatt Seite 196) und vom 18ten April 1836 (Amtsblatt Seite 100) nochmals aufgefordert:

kein zu einem Knappschafts-Verbande gehöriges Mitglied ohne den vorgeschriebenen Trauschein, aber auch keinen als Tagelöhner, oder sonst bei dem Bergbau nur zeitweise beschäftigten Arbeiter ohne ein in obiger Form ausgestelltes Attest, weder aufzubieten noch zu trauen,

widrigensfalls wir uns genöthigt sehen würden, die für Uebertretungs-Fälle bereits festgesetzte Strafe von 5 bis 50 Rthlr. unnachsichtlich zu verfügen.

Oppeln, den 3. Januar 1839.

Nro. 10. Den Termin zur Anbringung der Klassensteuer-Ermäßigungs-Gesuche betreffend.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 17ten Januar 1830, wird der Termin, bis zu welchem Klassensteuer-Ermäßigungs-Gesuche für dieses Jahr bei den betreffenden Landräthen an-

Stosuiąc się do Naywyższego Królewskiego Rozkazu gabinetowego dnia 17iego Stycznia roku 1830 danego, stanowi się termin, do którego prozby o zmnieyszenie podatku klassowego w roku bieżą-

ge-

gebracht werden können, auf den 10ten März c. festgesetzt.

Nach Ablauf dieses Termins können Ermäßigungs-Gesuche, die sich auf die Jahresveranlagung gründen, pro 1839 nicht weiter berücksichtigt werden, und wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 6. Januar 1839.

cym do Landratów donosić można aż do dnia 10tego Marca r. b.

Po przemienieniu tegoż terminu się nie może daley uważać na prozby się tyczące zmnieyszenia podatku klassowego na rok 1837 ustanowionego, a to się ninieyszym publiczności podawa do wiadomości.

w Opolu, dnia 6. Stycznia 1839.

Patents-Verleihung.

Dem Kaufmann Serviere zu Berlin ist unterm 24sten December 1838 ein Einführungs-Patent auf

eine an der unterm 18ten Februar 1837 patentirten Kattun-Druck-Maschine angebrachte, mechanische Vorrichtung zum Vorreiben und Auftragen der Farben, so wie zum Regeln der Menge des zu druckenden Gewebes in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf die Dauer des ihm für jene Maschine ertheilten Patents, also bis zum 18ten Februar 1842, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden. Oppeln, den 3. Januar 1839.

Markt-Verlegung.

Dem Publico wird bekannt gemacht, daß die für Grottkau zugleich mit den Krammärkten abzuhaltenden Viehmärkte, auf die Tage vor den auf den 19ten Februar, 16ten April, 9ten Juli und 8ten October d. J. angesetzten Krammärkten, verlegt worden sind. Oppeln, den 3. Januar 1839.

Markt-Verlegungen zu Ziegenhals, Gleiwitz und Pleß.

Wir haben uns veranlaßt gefunden,

den in Ziegenhals auf den 4ten Februar d. J. anstehenden Kram- und Viehmarkt auf den 5ten desselben Monats,

desgleichen den in Gleiwitz auf den 15ten und 16ten April d. J. anstehenden Kram- und Viehmarkt auf den 8ten und 9ten April d. J., und

den in Pleß auf den 8ten October 1839 angesetzten Krammarkt auf den 10ten desselben Monats, vorher den Viehmarkt zu verlegen, welches dem Markt besuchenden Publicum bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 4 Januar 1839.

Das

Das dem Kaufmann Carl Emanuel Kuhn zu Berlin laut Amtsblatt-Bekanntmachung vom 19ten Januar 1838 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Reguliren der Menge des zum Verbrennen bestimmten comprimirten Leuchtgases in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist für erloschen erklärt worden. Oppeln, den 6. Januar 1839.

Patent-Aufhebung.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Die sämmtlichen Königlichen und aus Staats-Fonds unterhaltenen Untergerichte Oberschlesiens werden angewiesen, unter genauer Beachtung der hohen Justiz-Ministerial-Rescripte vom 20sten August 1836 und insbesondere vom 1sten September 1838 (Amtsblatt pro 1836 Seite 223 und pro 1838 Seite 239) die Salarien-Cassen-Abschlüsse und Rechnungs-Extracte, so wie die abzuführenden Verwaltungs-Ueberschüsse spätestens bis zum 1sten Februar c. bei 2 Rthlr. Strafe zuverläßig einzureichen. Ratibor, den 8. Januar 1839.

Nro. 11. Betr. Einreichung der Salarien-Cassen-Extracte und Rechnungs-Abschlüsse ꝛc.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die diesmalige Prüfung, Behufs der Aufnahme neuer Zöglinge in die unterzeichnete Anstalt, wird den 14ten, 15ten Februar c. stattfinden.

Wer sich dazu melden will, muß bis Ostern a. c. das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben; wer 20 Jahr oder noch älter ist, hat zwar auf freien Unterricht, aber auf keine sonstige Unterstützung Anspruch zu machen. Mit aller Sorgfalt werden wir darauf halten, daß Brustschwache zurückgewiesen werden und ebenso diejenigen, die ohne die nöthige Vorübung im Gesang und Orgelspiel die Aufnahme nachsuchen. Keiner der Aufzunehmenden darf außerhalb der Anstalt wohnen, doch hat Jeder für das erste Jahr einen noch festzustellenden Miethzins zu entrichten, dessen Betrag nach der Prüfung angezeigt werden wird. Die hohe Ministerial-Verfügung vom 18ten April 1835, nach welcher Seminar-Zöglinge nur unter Zustimmung derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sie als Seminaristen ausgebildet worden sind, eine Schullehrer- oder Adjuvanten-Stelle annehmen dürfen, wird wiederholt in Erinnerung gebracht.

Nro. 12. Betr. Prüfung der evangelischen Schullehrer Präparanden.

Je-

Digitized by Google

Jeder Präparand, welcher an der Prüfung Theil nehmen will, hat bis zum 27sten d. M. an die Direction (nicht, wie es bei amtlichen Schreiben so häufig geschieht, unter persönlicher Adresse) einzusenden:

1) sein Taufzeugniß;
2) versiegelte Zeugnisse von dem Orts-Pfarrer, in dessen Parochie, und von dem Lehrer, unter dessen Leitung er sich vorbereitet hat, über Befähigung, Fleiß und sittliches Verhalten;
3) ein Gesundheits-Zeugniß, ausgestellt vom Kreis-Physicus und versehen mit der ausdrücklichen Bemerkung, ob an dem aufzunehmenden Zöglinge die Vaccination oder Revaccination innerhalb der letzten zwei Jahre wirksam vollzogen worden;
4) einen Revers der Eltern oder Vormünder, für den Aufzunehmenden sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 20 Rthlr. Kostgeld, und 5 Rthlr. auf Anschaffung der nöthigen Bücher (es sey denn, daß er letztere schon besitzt und vorzeigen kann) zu erlangen;
5) eine kurze Schilderung seiner Lebensverhältnisse.

Die persönliche Meldung bei dem Director geschieht den 13ten Februar Nachmittag von 2 Uhr an.

Breslau, den 3. Januar 1839.

Königlich evangelisches Schullehrer-Seminar.

Nro. 13. Betrifft die Durchschnitts- und Martinis-Preise pro 1838 der Getreide- und Futterarten bei den Rente-Berechnungen.

Unsern sämmtlichen Special-Commissarien machen wir in den 3 nachstehenden Nachweisungen A, B und C die Durchschnitts-Marktpreise pro 1838 der angegebenen Getreide- und Futter-Sorten hierdurch mit der Anweisung bekannt, sich bei den Rente-Berechnungen in den durch die Gesetze bestimmten Fällen genau danach zu richten.

Breslau, den 3. Januar 1839.

Königliche General-Commission von Schlesien.

A.

Nachweisung

1) der Marktpreise für Roggen an Martini 1838 auf den acht Normal-Bezirks-Märkten des Regierungs-Bezirks Oppeln, welche nach Anleitung des § 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 festgestellt worden, und welche bei Berechnung des im Jahre 1839 zu entrichtenden Geld-Betrages, einer schon vor diesem Jahre nach den Grundsätzen des § 73 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung in Roggen ausgesprochen, jedoch in Gelde zu ent-

Digitized by Google

entrichtenden Rente dergestalt zum Grunde zu legen sind, daß $\frac{1}{10}$ Theil dieser Preise und $\frac{9}{10}$ Theil der im Jahre 1838 bezahlten Geldrente den Betrag ergeben, der im Jahre 1839 als Geldrente für jeden Preußischen Scheffel Roggen entrichtet werden muß;

2) die Marktpreise der übrigen Getreidearten, so wie von Heu, Stroh und Kartoffeln an Martini 1838.

Namen der Marktstädte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Centner			Stroh das Schock			Kartoffeln der Scheffel		
	in Preußischem Maaß und Gewicht.																				
	Sgr		Pf	Sgr		Pf	Sgr		Pf	Sgr		Pf	Sgr		Pf	Sgr		Pf	Sgr		Pf
1) Cosel, für die Kreise Cosel und Gr.-Strehlitz	1	29	»	1	8	9	»	25	10	»	17	9	»	18	3	3	7	6	»	6	8
2) Creutzburg, für die Kreise Creutzburg und Rosenberg	1	23	4	1	4	»	»	21	2	»	14	9	»	16	9	3	7	6	»	5	5
3) Gleiwitz, für die Kreise Tost-Gleiwitz, Lublinitz und Beuthen	1	27	8	1	8	»	»	29	»	»	14	»	»	17	»	3	11	6	»	4	»
4) Leobschütz, für den Leobschützer Kreis	2	4	9	1	6	4	»	23	6	»	16	7	»	20	»	3	»	»	»	10	»
5) Neisse, für die Kreise Neisse, Grottkau und Falkenberg	1	29	6	1	8	1	»	28	»	»	16	7	»	17	6	3	20	»	»	13	»
6) Neustadt, für den Neustädter Kreis	2	2	»	1	7	6	»	25	3	»	16	»	»	18	»	3	10	»	»	10	»
7) Oppeln, für den Oppelner Kreis	2	1	11	1	9	3	»	28	5	»	15	4	»	20	»	4	»	»	»	6	8
8) Ratibor, für die Kreise Ratibor, Rybnick und Pleß	2	»	9	1	4	7	»	24	4	»	15	2	»	15	»	2	15	»	»	6	»

Digitized by Google

B.

Nachweisung

der Durchschnittspreise von Getreide, Heu und Stroh, welche in Gemäßheit der §§ 73 und 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, und §§ 15 und 27 der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 bei Auseinandersetzungen nach den allegirten Gesetzen und bei Abfindung der Berechtigten in Rente für den Zeitraum von Martini 1838 bis 1839 den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen.

Namen der Marktstädte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußischem Maaß und Gewicht.																	
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1) Cosel, für die Kreise Cosel und Groß-Strehlitz	1	11	9	1	1	2	»	22	8	»	16	7	»	16	10	2	19	9
2) Creutzburg, für die Kreise Creutzburg und Rosenberg	1	15	»	1	»	9	»	23	5	»	16	11	»	16	11	3	24	3
3) Gleiwitz, für die Kreise Tost-Gleiwitz Lublinitz und Beuthen	1	14	6	1	1	9	»	25	3	»	17	8	»	16	7	3	17	7
4) Leobschütz, für den Leobschützer Kreis	1	10	2	1	»	10	»	21	3	»	16	7	»	19	10	2	25	1
5) Neisse, für die Kreise Neisse, Grottkau und Falkenberg	1	12	6	1	4	»	»	24	2	»	17	2	»	21	5	3	14	»
6) Neustadt, für den Neustädter Kreis	1	13	5	1	2	5	»	22	6	»	16	9	»	20	3	3	14	1
7) Oppeln, für den Oppelner Kreis	1	13	9	1	1	11	»	24	1	»	16	9	»	16	9	3	4	»
8) Ratibor, für die Kreise Ratibor, Rybnik und Pleß	1	9	4	»	28	5	»	22	»	»	15	9	»	16	5	2	17	»

C.

Digitized by Google

C.

Nachweisung

der Durchschnittspreise an Getreide, Heu und Stroh, welche bei den Rente-Berechnungen, betreffend die Regulirung der bäuerlichen Besitzer ohne Eigenthum nach Artikel 46 der Declaration vom 29sten Mai 1816 in dem Zeitraume von Martini 1838 bis 1839 zum Grunde gelegt werden sollen.

Namen der Marktstädte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußischem Maaß und Gewicht																	
	Mß	Shs	₰	Mß	Shs	₰	Mß	Shs	₰	Mß	Shs	₰	Mß	Shs	₰	Mß	Shs	₰
1) Cosel, für die Kreise Cosel und Groß-Strehlitz	1	13	8	1	2	4	»	22	9	»	17	»	»	18	8	3	11	9
2) Creutzburg, für die Kreise Creutzburg und Rosenberg	1	15	7	1	1	9	»	24	»	»	17	»	»	17	7	4	17	2
3) Gleiwitz, für die Kreise Tost-Gleiwitz, Lublinitz und Beuthen	1	15	10	1	4	4	»	26	1	»	17	9	»	19	»	4	4	8
4) Leobschütz, für den Leobschützer Kreis	1	12	3	1	1	7	»	21	8	»	17	»	»	22	1	3	20	
5) Neisse, für die Kreise Neisse, Grottkau und Falkenberg	1	13	2	1	3	7	»	17	6	»	16	7	»	23	4	4	2	6
6) Neustadt, für den Neustädter Kreis	1	14	8	1	2	6	»	22	5	»	16	4	»	21	11	4	11	8
7) Oppeln, für den Oppelner Kreis	1	15	2	1	3	7	»	24	7	»	17	»	»	19	5	3	29	4
8) Ratibor, für die Kreise Ratibor, Rybnik und Pleß	1	10	2	1	»	4	»	22	1	»	16	5	»	17	6	2	26	1

Per-

Personal-Chronik.

Nachstehend benannte Candidaten der evangelischen Theologie:

Ernst Friedrich Gerstmeyer aus Sohrau, 26 Jahr alt,
Friedrich Julius August Kirsch aus Breslau, 22 Jahr alt,
Johann Christian Wilhelm Karaß aus Trattendorf bei Spremberg, 25 Jahr alt,
Ernst Julius Pohl aus Lauban, 22 Jahr alt,
Carl August Hellmich aus Heidewilxen, 28 Jahr alt,
Carl Sigismund Hennig aus Namslau, 23 Jahr alt,
Sigismund Otto Heinrich Schröter aus Lorenzberg, Kreis Strehlen, 24 Jahr alt,
Ludwig Oswald Schmidt aus Auras, 25 Jahr alt,
Carl Friedrich Ludwig Sobolewski aus Neisse, 30 Jahr alt,
Carl Ernst Gustav Wirth aus Liegnitz, 31 Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben so haben in Folge der letzten theologischen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigt-Amtes:

Johann Friedrich August Sack, licentiat der Theologie aus Freystadt, 28 Jahr alt,
Hanns Mauersberger aus Olbersdorf bei Reichenbach, 29 Jahr alt,
Jacob Thomas Kutta aus Pitschen, 27 Jahr alt,
Carl Heinrich Reinhold Heßold aus Löwen, 31½ Jahr alt,
Carl Wilhelm Lamm aus Neudorf bei Canth, 39½ Jahr alt,
Ernst August Lange aus Kunitz, 35½ Jahr alt,
Robert Theodor Eduard Steinbrück aus Wollin,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 24. December 1838.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 23sten December v. J. den Herrn Fürsten von Hatzfeldt auf Trachenberg zum Schlesischen General-Landschafts-Director huldreichst zu ernennen geruht.

Der

Der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Ehrenfried Hoffmann, ist zum Rector der evangelischen Schul-Anstalt in Pleß vocirt und bestätigt;

Der bisherige unbesoldete Rathsherr Johann Baydel hierselbst, ist in dieser Eigenschaft wiederholt auf anderweitige sechs Jahre, so wie der Kaufmann Carl Gebert zum Rathsherrn für gleichen Zeitraum neu gewählt und bestätigt;

Der Gerbermeister Ignatz Lach zu Landsberg ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst, Feldjäger im reitenden Corps, Herrmann Emil Leopold Böttcher aus Kupp, ist nach beigebrachten Qualifications-Zeugnissen, als Feldmesser vereidet worden.

Befördert: der Pfarrer Masur zu Wyssoka zum Kreis-Schulen-Inspector des Rosenberger Kreises.

Der bisherige Schul-Adjuvant August Scholz in Friedland ist zum Schullehrer und Organisten in Seiffersdorf bei Groukau ernannt worden.

Gestorben: der Kreis-Schulen-Inspector und Pfarrer Rogosset zu Slawentzitz.

Personal-Veränderungen
im Bereich des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Befördert: 1) die Oberlandesgerichts-Assessoren von Unwerth und Beyer sind zu Räthen beim Fürstenthums-Gericht zu Neisse ernannt worden;

2) der Lohnschreiber Juraschek ist als Oberlandesgerichts-Canzlei-Diätarius angestellt worden;

3) der Landschafts-Syndikus Engelmann zu Neisse hat nach der bei der Immediat-Justiz-Examinations-Commission bestandenen Prüfung das Attest über die Qualification zur Anstellung als Rath bei einem Obergericht erhalten;

4) der invalide Trompeter Nagel ist als Bote und Executor beim Land- und Stadt-Gericht Gleiwitz angestellt worden;

5) der invalide Unterofficier Carl Krug ist als Gerichtsdiener und Executor beim Justiz-Amt Kupp angestellt worden;

6) der Referendarius Lehnmann ist zum Justiz-Commissarius bei den Untergerichten des Rosenberger Kreises ernannt worden.

Versetzt: 1) der Referendarius Wenzky zu Breslau zum Oberlandes-Gericht in Ratibor;

2) der Stadtrichter Poppo zu Sommerfeld als Assessor zum Fürstenthums-Gericht in Neisse;

der Oberlandesgerichts-Assessor Schmidt II zum Oberlandes-Gericht in Ratibor.

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

Nummer.	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Urbanowitz	Cosel	Justitiarius Philipp	Justitiarius Siegert zu Cosel.

Nachweisung

der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

Nummer.	Benennung der Ortschaften.	Namen der Schiedsmänner.
1	Ruptau, Rybniker Kreis	Freischolze Heinsich zu Ruptau.
2	Koppinitz, Lubie und Jasten, Tosser Kreis.	Organist und Schullehrer August Mutke zu Koppinitz.

Verzeichniß

der im Verwaltungs-Bereich der Königlichen General-Commission für Schlesien vom 1sten Juli bis ult. December 1838 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

Es wurden ernannt:

Der Justitiarius Müller zu Jauer, zum Kreis-Justiz-Commissarius für den Striegauer Kreis;

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Forche II. zum Kreis-Justiz-Commissarius für den Strehlener Kreis;

Der Königliche Polizei-Distrikts-Commissarius von Rikisch auf Schwarzau zum Kreis-Verordneten im Lübener Kreise;

Der Oberamtmann Rosenstiel zu Sprottau zum Kreis-Boniteur in Sprottauer Kreise;

Der Lieutenant von Thun auf Zuzella zum Kreis-Verordneten für den Oppelner Kreis;

Die

Digitized by Google

Die Gutsbesitzer von Wenzky auf Reichen und von Stechow auf Droschkau zu Kreis-Verordneten Namslauer Kreises;
Der Landes-Aelteste Gerlach auf Sodow und der Scholze Dewor zu Eisau zu Kreis-Verordneten im lublinitzer Kreise;
Der Gutsbesitzer Gärtner auf Taschenberg zum Kreis-Verordneten Brieger Kreises.

Ausgeschieden sind;

Der Oeconomie-Commissarius Weisthoff zu Ober-Gerpe bei Sagan (verst.)
Die Kreis-Verordneten: Intendantur-Rath Engels auf Zuzella, Oppelner Kreises, Rittergutsbesitzer v. Dallwitz auf Belmsdorff und von Kynlenstierna auf Wilkau, Namslauer Kreises und Rittergutsbesitzer Gierth auf Schönfeld, Brieger Kreises.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Oppelnschen Regierungs-Departements nach Preuß. Maaß und Gewicht für den Monat December 1838.

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Stadt Beuthen	1	28	„	1	8	„	„	25	„	„	18	6	„	16	„	4	„	„
2	„ Cosel	2	3	3	1	7	3	„	25	9	„	18	3	„	19	„	3	18	„
3	„ Creutzburg	1	29	1	1	4	10	„	23	5	„	16	10	„	19	„	3	26	3
4	„ Falkenberg	2	4	6	1	9	6	„	27	„	„	17	„	„	20	„	3	10	„
5	„ Gleiwitz	1	29	„	1	2	3	„	27	„	„	14	„	„	16	„	3	2	6
6	„ Grottkau	2	1	„	1	9	„	„	26	„	„	19	„	„	20	„	2	15	„
7	„ Leobschütz	2	2	9	1	6	„	„	24	9	„	17	„	„	20	„	3	„	„
8	„ Lublinitz	2	5	„	1	5	„	„	24	„	„	18	„	„	18	„	3	27	6
9	„ Neisse	2	3	8	1	9	11	„	28	9	„	18	6	„	17	„	3	20	„
10	„ Neustadt	2	5	6	1	7	3	„	26	5	„	1	11	„	20	„	3	10	„
11	„ Oppeln	2	5	„	1	6	„	„	26	6	„	15	6	„	20	„	4	3	„
12	„ Pleß	„	„	„	„	29	11	„	„	„	„	14	5	„	14	„	2	5	„
13	„ Ratibor	2	1	9	1	3	2	„	25	4	„	15	2	„	15	„	2	20	„
14	„ Rosenberg	„	„	„	1	10	8	„	29	8	„	1-	9	„	19	„	3	13	1
15	„ Rybnik	„	„	„	1	5	„	„	„	„	„	16	6	„	1-	„	3	17	6
16	„ Groß-Strehlitz		27	„	1	2	3	„	22	9	„	14	„	„	16	„	2	24	„

Das Sach-Register zum Amtsblatt für das Jahr 1838 ist nunmehr bei der unterzeichneten Redaction gegen portofreie Einsendung von 10 Sgr. pro Exemplar, zu haben.

Oppeln, den 11. Januar 1839.

Die Amtsblatt-Redaction.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 4.

Oppeln, den 22sten Januar 1839.

Bekanntmachung.

Nro. 14. Wegen Einlieferung der Bank-Cassen-Scheine.

Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sind von den früher ausgegebenen Bank-Cassen-Scheinen die hierunter verzeichneten, bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Courant oder Cassen-Anweisungen bis spätestens den 31sten Januar 1839 bei den betreffenden Bank-Cassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist die gänzliche Präclusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Cassen-Scheine ausgebracht werden wird.

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß diese zinslosen Bank-Cassen-Scheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht blos durch den Inhalt sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papier-Bogen ausgefertigt werden, die Bank-Cassen-Scheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Cassen-Scheine, welche von dem Haupt-Bank-Directorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Cassen-Anweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königliche hohe Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind. Berlin, den 20. November 1838.

Haupt-Bank-Directorium.
(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

Digitized by Google

A. Haupt-Bank-Caſſenſcheine.

№ 8120, „ 8130 } de 1823, auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend, { à 300 Rthlr. à 200 Rthlr.

„ 9766 de 1824, auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend, à 500 Rthlr.

№ 44, „ 1820 } de 1826, „ 4137, „ 8920, „ 9982 } de 1827, } à 100 Rthlr.

№ 1490 de 1826, à 200 Rthlr.

„ 1962 de 1826, „ 13906 de 1830, } à 500 Rthlr.

„ 1570 de 1831, à 1000 Rthlr.

„ 104, 246, 254, 622, 671, 693, 830, 1191, 1221, 1261, 1351, 1360, 1389, 1534, 1590, 1710, 1772, 1864, 1895, 2096, 2235, 2329, 2409, 2481, 2793, 2805, 2814, 3334, 3352, 3607, 3723, 3752, 3762, 3772, 3798, 3912, 3913, 3976, 4247, 4275, 4304, 4474, 4711, 4753, 4856, 4879, 4932, 5414, 5501. } de 1832 à 100 Rthlr.

„ 916, „ 1432 } de 1833, à 1000 Rthlr.

„ 270, „ 1601 } de 1833, à 500 Rthlr.

B. Caſſenſcheine der Bank-Comptoire:

1) zu Breslau.

№ 34, „ 353 } de 1832, à 500 Rthlr.

„ 717, „ 877, „ 910, „ 1025 } de 1833, à 100 Rthlr.

2) zu Cöln.

№ 107 de 1833, à 100 Rthlr.

3) zu Königsberg.

№ 321, „ 530, „ 573, „ 765, „ 972 } de 1833, à 100 Rthlr.

4) zu

4) zu Stettin.

Nr	527	de 1833, à 100 Rthlr.
„	863	
„	1115	
„	1145	

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 15. Betr. Erstattung polizeilicher Untersuchungs- und Straf-Kosten.

Nach einem Rescripte des Herrn Ministers des Innern und der Polizei von Rochow Excellenz vom 13ten v. M. ist auf den Antrag des fünften Schlesischen Provinzial-Landtages die Allerhöchste Cabinets-Order vom 28sten Juli 1836 — (Gesetzsammlung pro 1836, Seite 218) — durch einen Beschluß des hohen Staats-Ministeriums dahin declarirt worden, daß die Bestimmung wegen Nichterstattung polizeilicher Untersuchungs- und Strafkosten von der Obrigkeit desjenigen Ortes, an welchem der Contravenient seinen persönlichen Gerichtsstand hat, auf diejenigen Kosten, welche durch die Aufgreifung und Einsperrung der Bettler und Vagabonden verursacht werden, keine Anwendung findet und daher die Erstattung solcher Kosten an die Obrigkeit desjenigen Ortes, an welchem die Aufgreifung und Einsperrung statt gefunden hat, auf Verlangen erfolgen muß.

Indem wir dieses sämmtlichen Polizei-Behörden des Departements zur Nachachtung bekannt machen, erklären wir hiermit die Amtsblatt-Verordnungen vom 24sten October 1833 und vom 9ten April 1832 — (Amtsblatt pro 1833 Seite 231 und Amtsblatt pro 1832 Seite 89) — in dieser Beziehung für aufgehoben.

Oppeln, den 5. Januar 1839.

Nro. 16. Wegen der jüdischen Handwerks-Gesellen aus den deutschen Bundes-Staaten und aus denjenigen Preußischen Provinzen, in welchen das Gesetz vom 11ten März 1812 nicht gilt.

In Folge der in der vorjährigen Gesetz-Sammlung pag. 503 aufgenommenen Allerhöchsten Cabinets-Order vom 14ten October pr. wegen des den jüdischen Handwerks-Gesellen aus den deutschen Bundes-Staaten in den diesseitigen Landen zu gestattenden temporären Aufenthalts, haben des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, von Rochow, Excellenz, zur Verhinderung jeden Mißbrauchs, welcher mit der dießfälligen Erlaubniß etwa getrieben werden könnte, durch die Rescripte vom 26sten und 28sten December pr. Folgendes angeordnet:

1) wenn ein jüdischer Handwerksgesell aus einem der Bundesstaaten, mit der gehörigen Legitimation, insonderheit auch wegen der in seiner Heimath gegen preußische jüdische Handwerksgesellen stattfindenden Reciprocität versehen, in

eine der preußischen Provinzen eingewandert ist, so hat die Polizei-Behörde desjenigen Orts, in welchem derselbe zuerst Arbeit findet, ihm, wenn sonst nach den allgemeinen Grundsätzen wegen des Einwanderns fremder Handwerksgesellen kein Bedenken stattfindet, die Arbeit im Orte zunächst auf sechs Wochen zu gestatten. Gleichzeitig aber hat dieselbe an die vorgesetzte Regierung zu berichten, derselben die Legitimation einzureichen, die Zeit, zu welcher der Gesell zuerst im Inlande in Arbeit getreten ist, anzuzeigen, und auf Ausstellung der Concession anzutragen. Sollte vor Ablauf obiger sechs Wochen, und ehe die Concession eingegangen ist, der Gesell den ersten Arbeitsort verlassen, so kann er auf Vorzeigung eines Attestes der ersten Orts-Obrigkeit für die noch nicht abgelaufene Zeit auch an einem andern Orte noch angenommen werden.

2) Die Regierung stellt sogleich nach Eingang der Anzeige die Concession auf zwei Jahre, vom Anfange der Arbeit im Inlande gerechnet, aus, jedoch unter Hinzufügung der Bedingung, daß solche auch vor Ablauf der gedachten Zeit erloschen seyn, und der Gesell in sein Vaterland zurückgewiesen werden solle, wenn er durch sein Betragen dazu Veranlassung gebe.

3) Diese auf einem Stempelbogen von 15 Sgr., übrigens aber sportulfrei, auszufertigende Concession ist der Orts-Polizei-Behörde zur Aushändigung an den Betheiligten zu übersenden, welche gegen Entrichtung des Stempel-Betrags, sonst aber unentgeldlich zu bewirken und im Passe zu vermerken ist.

Hat der Gesell nach § 1 den ersten Arbeits-Ort inmittelst verlassen, so liegt ihm ob, der Obrigkeit desselben anzuzeigen, wo er wieder Arbeit gefunden, damit der Polizei-Behörde desselben die Concession zur Aushändigung übersandt werden könne.

4) Bei jeder Orts-Veränderung so wie beim Wechsel des Meisters hat derselbe sich bei der Polizei-Behörde zu melden, und derselben die Concession zu produciren, damit auf der Rückseite derselben bemerkt werde, wie lange und bei welchen Meistern er im Orte gearbeitet habe, ob diese mit seiner Aufführung sowohl als mit seiner Brauchbarkeit zufrieden gewesen sind, und ob er sonst zu polizeilichen Rügen Veranlassung gegeben habe oder nicht.

5) Die Concession, welche nach beifolgendem Schema auszustellen, ist für alle Regierungs-Bezirke gültig.

Wenn die darin bezeichnete Zeit abgelaufen ist, so hat die Polizei-Behörde, wenn der Geselle ferner im Lande zu arbeiten beabsichtigt, unter Einreichung derselben, und mit Beifügung eines Zeugnisses über die Aufführung im jetzigen Aufenthalts-Orte der vorgesetzten Bezirks-Regierung die Verlängerung der Concession auf das dritte Jahr anheim zu stellen.

Ergiebt sich aus den auf der Concession befindlichen Zeugnissen, daß der Hand-

Digitized by Google

Handwerksgesell sich gut aufgeführt, und als ein brauchbarer Arbeiter bewährt hat, so ist die Verlängerung, zu deren Bemerkung am Schlusse der Concession Platz zu lassen ist, von der Königlichen Regierung zu ertheilen, entgegengesetzten Falls aber abzuschlagen, und der Gesell in seine Heimath zurückzuweisen.

6) Nach Ablauf der in der Concession und in deren Verlängerung bestimmten Zeit ist jedenfalls der Gesell in seine Heimath zurückzuweisen.

7) Kein Handwerks-Meister ist berechtigt, einen auswärtigen jüdischen Handwerks-Gesellen, beim ersten Eintritt desselben, ohne die Erlaubniß der Orts-Obrigkeit, später ohne Production der Regierungs-Concession in Arbeit zu nehmen, und verfällt bei stattfindender Contravention in eine Polizeistrafe von 5 — 10 Rthlrn. Vernachläßigung obiger Vorschriften von Seiten der Orts-Behörden wird durch Ordnungs-Strafen gerügt.

8) Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle der Regierung das Polizei-Präsidium.

Desgleichen haben Se. Excellenz bestimmt:

9) daß auch den jüdischen Handwerks-Gesellen aus denjenigen Provinzen, in welchen das Gesetz vom 11ten März 1812 nicht gilt, die Erlaubniß zum Arbeiten in den übrigen Theilen des preußischen Staats nicht weiter versagt werden dürfe.

Auch bedarf es für selbige nicht der in vorstehender Verordnung für die fremden jüdischen Handwerks-Gesellen aus den deutschen Bundes-Staaten vorgeschriebenen förmlichen Concession, sondern nur einer einfachen polizeilichen Erlaubniß. Auch ist es nicht erforderlich, ihren Aufenthalt auf zwei bis drei Jahre zu beschränken, sondern die Verlängerung der Erlaubniß bleibt lediglich davon abhängig, daß sie sich gut führen, und sich auf redliche Art ihren Unterhalt erwerben.

Oppeln, den 12. Januar 1839.

Schema.

Der jüdische .....Geselle N. N. gebürtig aus.....in ..... erhält hierdurch in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 14ten October 1838 die Erlaubniß, zwei Jahre lang und bis zum.....innerhalb des preußischen Staats als Geselle arbeiten zu dürfen. Diese Erlaubniß ist jedoch zu jeder Zeit widerruflich, wenn der N. N. durch sein Betragen zu Unzufriedenheit Veranlassung giebt.

Gegenwärtige Concession hat der N. N. in jedem Orte in welchem er Arbeit sucht und findet, nicht minder bei jedem Wechsel des Meisters der Polizei-Behörde zu produciren, auch solche unter Ueberreichung der Zeugnisse der Meister bei welchen er gearbeitet hat, vor der Abreise, um Beifügung der vorgeschriebenen Bemerkungen zu bitten. Da nach der Allerhöchsten Bestimmung diese Concession noch um

ein

Digitized by Google

ein Jahr verlängert werden kann, so hat der N. N., wenn er die Verlängerung wünscht, sich sechs Wochen vor Ablauf des obigen Termins an die Orts-Polizei-Behörde zu wenden. .....den ten 18

(L. S.)

Königliche Regierung.

Betr. Verleihung einer Rettungs Medaille.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 30sten September pr. a. dem Webergesellen Joseph Machatzy zu Ratibor, für die von ihm unter Gefahr drohenden Umständen mit großer Entschlossenheit vollbrachte Lebensrettung des Sohnes des Tagelöhners Kaßner zu Bosatz, Ratiborer Kreises, welcher am 4ten März v. J. in den mit Treibeis angefüllten Oberstrom gefallen war, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruht.

Oppeln, den 3. Januar 1839.

Patent-Aufhebung.

Das der Frau von Wodpol aus Kosten laut Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18ten September 1837 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene rotirende Dampfmaschine

ist für erloschen erklärt worden. Oppeln, den 6. Januar 1839.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

No. 17. Betr. Vereinfachung der Salarien-Cassen-Verwaltung.

Zur Vereinfachung der Salarien-Cassen-Verwaltung bei den Gerichten bestimmt der Justiz-Minister im Einverständniß mit der Königl. Oberrechnungs-Kammer, daß vom 1sten Januar k. J. ab, in allen denjenigen Fällen, wo ein Obergericht in den bei einem Königl. Untergerichte oder bei einem andern Obergericht instruirten Prozessen nur als Spruchbehörde der höheren, oder auf Grund einer Substitution als Spruchbehörde der ersten Instanz fungirt, — in derselben Art, wie dies bisher schon hinsichtlich der Gebühren des Königl. Geheimen Ober-Tribunals geschehen ist —

1) die zum Ansatz zu bringenden Kosten von dem erkennenden Obergericht nur zu liquidiren und unter dem Transmissoriale zu verzeichnen sind, die Buchung und Verrechnung dieser Kosten aber bei demjenigen Ober- oder Unter-Gerichte, vor welchem die Instruction der Sache geschwebt hat, erfolgen soll;
2) verwendete Ausfertigungsstempel dagegen von Seiten jener Spruchbehörden

bei

bei der Uebersendung der Acten einzufordern oder durch Postvorschuß einzuziehen sind.

Von dieser Einrichtung bleiben die Privat-Gerichte und diejenigen Königl. Unter-Gerichte ausgenommen, bei welchen die Richter noch ganz oder theilweise auf den Sportelgenuß angewiesen sind, so daß in Sachen, welche bei diesen Gerichten schweben, die Kosten des in höherer Instanz erkennenden Obergerichts, nach wie vor, von letzterem gebucht und eingezogen werden müssen.

Sollten, wie von der Königl. Oberrechnungs-Kammer bemerkt worden ist, bei einzelnen Obergerichten, den Rescripten vom 4ten November 1822 und 6ten August 1827 — Jahrbücher, Bd. 20, S. 282 und Bd. 30, S. 152. — entgegen, die Werthstempel zu den Erkenntnissen 2ter Instanz nicht bei dem instruirenden Gericht, sondern bei dem erkennenden Obergericht berechnet, cassirt und eingezogen werden; so ist dies, als der Vorschrift zuwider, sofort abzustellen.

Was die eingezogenen Werthstempel in fiscalischen und Criminal-Untersuchungen betrifft, so ist die Absendung der Tantieme hiervon Seitens der Untergerichte an die Obergerichts-Salarien-Casse vierteljährig und wo möglich durch Quittungswechsel mit der Haupt-Untergerichts-Salarien-Casse zu bewirken.

Hiernach hat sich das Collegium zu achten und die Untergerichte seines Departements mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 29. November 1838.

Der Justiz-Minister Mühler.

An
das Königl. Oberlandes-Gericht
zu
Ratibor.

I. 4918.

Vorstehendes Rescript wird den aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichten zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 28. December 1838.

Nro. 18. Wegen der festgesetzten Deposital-Tage beim Königl. Oberlandes-Gericht zu Ratibor.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei dem Ober-landesgerichte zu Ratibor die Deposital-Tage und zwar

1) beim Judicial-Depositorium wöchentlich Mittwochs;
2) beim Pupillar-Depositorium, wöchentlich Sonnabends

Vormittags abgehalten werden, weshalb die betreffenden Interessenten angewiesen werden, an diesen festgesetzten Deposital-Tagen Gelder oder sonstige Deponenda hier zu zahlen oder zu empfangen.

Ratibor, den 4. Januar 1839.

Be-

Bekanntmachungen der Königlichen katholischen Schullehrer-Seminarien.

Nro. 19. Betr. Prüfung der katholischen Schul-Präparanden.

Die Prüfung zur Aufnahme in das hiesige Schullehrer-Seminar wird dieses Jahr am 28sten Februar und am 1sten März stattfinden.

Die zu Prüfenden dürfen nicht unter siebenzehn und nicht über zwanzig Jahre alt seyn. Die schriftliche Meldung muß spätestens bis zum 26sten Februar geschehen. Einzureichen sind:

1) das Taufzeugniß,
2) versiegelte Zeugnisse des Orts-Pfarrers und des bisherigen Lehrers;
3) das Zeugniß der betreffenden Kreis-Schulen-Inspection,
4) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheits-Zustand und über die innerhalb der zwei letzten Jahre wirksam vollzogene Revaccination,
5) ein kurzer Lebenslauf.

Am 27sten Februar hat sich jeder dem Seminar-Director vorzustellen.

Ober-Glogau, den 5. Januar 1839.

Nro. 20. Betr. Prüfung der katholischen Schul-Präparanden.

Die diesjährige Präparanden-Prüfung, zu welcher Jünglinge unter 17 Jahren auf keinen Fall zugelassen werden, findet den 11ten März und folgende Tage statt. Den 10ten März ist persönliche Meldung beim Director der Anstalt.

Bis zum 3ten März muß portofrei eingesendet seyn:

1) das Taufzeugniß,
2) ein Zeugniß des Schulen-Inspectors über Vorkenntnisse,
3) ein Zeugniß des Pfarrers über Betragen,
4) ein Zeugniß des Lehrers über Fähigkeiten, Fleiß und Character;
5) ein Zeugniß des Kreis-Physicus über den Gesundheits-Zustand und über, seit drei Jahren mit gutem Erfolge, vorgenommene Revaccination,
6) eine kurze Lebensbeschreibung.

Breslau, den 6. Januar 1839.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 5.

Oppeln, den 29sten Januar 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 1 enthält:

(№ 1952.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 24sten October 1838, betreffend den Verlust des Gnaden-Gehalts der Militair-Invaliden.

(№ 1953.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 14ten November 1838, die Abtretung des Eigenthums an Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken im Bergamts-Bezirk Siegen betreffend.

(№ 1954.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 14ten November 1838, durch welche des Königs Majestät der Stadt Reisen, im Großherzogthum Posen, die revidirte Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 zu verleihen geruht haben.

(№ 1955.) Verordnung, die Ergänzung und Erweiterung des § 4 der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808, hinsichtlich des städtischen Gemeinde-Bezirks betreffend, d. d. vom 20sten November 1838.

(№ 1956.) Reglement, die Einrichtung des Sparcassen-Wesens betreffend, vom 12ten December 1838.

(№ 1957.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 17ten December 1838, die Uebertragung der obersten Leitung der Verwaltung der Justiz-Angelegenheiten für die Rhein-Provinz an den Staats- und Justiz-Minister Mühler, betreffend.

(№ 1958.) Publicandum über ein, in der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 7ten Februar 1837, die Heilighaltung der Sonn- und Festtage betreffend, vorkommendes unrichtiges Allegat. Vom 24sten December 1838.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nro. 21. Wegen Einlieferung der Bank-Cassen-Scheine.

Der wiederholt erlassenen Aufforderungen ungeachtet, sind von den früher ausgegebenen Bank-Cassen-Scheinen die hierunter verzeichneten, bis jetzt noch immer nicht zur Realisation gebracht worden. Es werden daher die Inhaber dieser Scheine hierdurch nochmals aufgefordert, dieselben gegen Empfangnahme des Betrages in Courant oder Cassen-Anweisungen bis spätestens den 31sten Januar 1839 bei den betreffenden Bank-Cassen einzuliefern, indem nach Ablauf dieser Frist die gänzliche Präclusion der bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten Bank-Cassen-Scheine ausgebracht werden wird.

Geschäftsunkundige machen wir hierbei darauf aufmerksam, daß diese zinslosen Bank-Cassen-Scheine sich von den zinstragenden Bank-Obligationen nicht blos durch den Inhalt sondern auch durch die Form unterscheiden, indem die Bank-Obligationen auf einem ganzen Papier-Bogen ausgefertigt werden, die Bank-Cassen-Scheine dagegen nur die Größe eines Viertelbogens haben.

Die Bank-Cassen-Scheine, welche von dem Haupt-Bank-Directorium ausgegeben und unterschrieben sind, dürfen ferner nicht mit den jetzt werthlosen Cassen-Anweisungen von 1824 verwechselt werden, welche die Königliche hohe Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ausgefertigt hat, und denen sie zum Theil in der Größe ähnlich sind. Berlin, den 20. November 1838.

Haupt-Bank-Directorium.
(gez.) Hundt. Witt. Reichenbach.

A. Haupt-Bank-Cassenscheine:

№ 8120, 8130 de 1823, auf J. H. Ebers oder Inhaber lautend, à 300 Rthlr. / à 200 Rthlr.
„ 9766 de 1824, auf B. L. Lindau oder Inhaber lautend, à 500 Rthlr.
№ 44, „ 1820 de 1826, „ 4137, „ 8920, „ 9982 de 1827, à 100 Rthlr.
№ 1490 de 1826, à 200 Rthlr.
„ 1962 de 1826, „ 13906 de 1830, à 500 Rthlr.
„ 1570 de 1831, à 1000 Rthlr.

Nr.

Digitized by Google

№ 104, 246, 254, 622, 671, 695, 830, 1191, 1221, 1261, 1351, 1360, 1389, 1534, 1590, 1710, 1772, 1864, 1895, 2096, 2235, 2329, 2409, 2481, 2793, 2805, 2814, 3334, 3352, 3607, 3723, 3752, 3762, 3772, 3798, 3912, 3913, 3976, 4247, 4275, 4304, 4474, 4711, 4753, 4856, 4879, 4932, 5414, 5501. } de 1832 à 100 Rthlr.

„ 916, „ 1432 } de 1833, à 1000 Rthlr.

„ 270, „ 1601 } de 1833, à 500 Rthlr.

B. Cassenscheine der Bank-Comptoire:

1) zu Breslau.

№ 34, „ 353 } de 1832, à 500 Rthlr.

„ 717, „ 877, „ 910, „ 1025 } de 1833, à 100 Rthlr.

2) zu Cöln:

„ 107 de 1833, à 100 Rthlr.

3) zu Königsberg:

№ 321, „ 530, „ 573, „ 765, „ 972 } de 1833, à 100 Rthlr.

4) zu Stettin:

№ 327, „ 863, „ 1115, „ 1145 } de 1833, à 100 Rthlr.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 22. Genehmigtes Fabrikzeichen der Nannyhütte zu Rowin im Rybniker Kreise.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 3ten Juli 1818 ist für das von dem Kaufmann Moritz Adler zu Sohrau am Zydeck-Teiche zu Rowin neu erbaute Frischfeuer, „Nanny

Digitized by Google

„Nanny-Hütte", das Fabrikzeichen M. A.

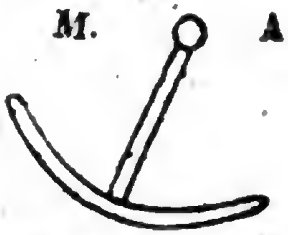

vom Königlichen hohen Finanz-Ministerio genehmigt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 12. Januar 1839.

Nro. 23. Neues Etablissement.

Dem von dem Kaufmann Moritz Adler am Zydeck-Teiche zu Rowin, Rybniker Kreises, angelegten Frischfeuer-Etablissement, ist mit unserer Genehmigung der Name „Nanny-Hütte" beigelegt worden.

Oppeln, den 13. Januar 1839.

Nro. 24. Betreffend die Verheirathung und Possessionirung der Militairpflichtigen.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18ten Mai 1824 (Stück XXII Nr. 113)

betreffend die den Militairpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansäßig machen, vorzuhaltende Bedeutung, daß sie durch die Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Militair-Dienst nicht überhoben werden,

erhalten in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 4ten September 1831 (Amtsblatt pro 1832, Stück VI, Nr. 18) sämmtliche Geistliche hiermit die erneuerte Anweisung: dergleichen Militairpflichtige bei Nachsuchung des Aufgebots an diese Allerhöchste Bestimmung zu erinnern, wobei aber zu der deshalb aufzunehmenden Verhandlung kein Stempelbogen anzuwenden ist.

Oppeln, den 15. Januar 1839.

Nro. 25. Wegen Bezeichnung des in den gegen Polen und das Krakauische Gebiet belegenen Grenz-Kreisen befindlichen Steppen-Viehes mit einem Quarantaine-Brennzeichen.

Um dem verderblichen Einschwärzen von ausländischem Rindvieh zu begegnen, durch welches schon oft und nur noch im vorigen Herbst wiederum die Rinderpest in den hiesigen Regierungs-Bezirk eingeschleppt worden, soll in Folge einer Anordnung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 15ten October v. J. alles in den Grenz-Kreisen Pleß, Beuthen, Rybnik, Ratibor, Lublinitz und Rosenberg noch jetzt befindliche Rindvieh von der podolischen oder Steppen-Race, mit einem Quarantaine-Brennzeichen versehen werden.

Die betreffenden Herren Landräthe werden diese Maaßregel spätestens bis zum 15ten März d. J. nach der ihnen ertheilten Anweisung ausführen lassen.

Allen den Besitzern von podolischen Steppenvieh im ganzen Regierungs-Bezirk wird diese Anordnung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach dem angege-

be-

Digitized by Google

benen Termine jedes nicht bezeichnete und nicht in die Bezeichnungs-Register eingetragene oder die Quarantaine-Einlaß-Orte erweislich nicht paſſirte Stück Hornvieh von jener Race, wo immer es betroffen werden mag, ſofort von der nächſten Polizei-Behörde auf Koſten des Beſitzers einer Quarantaine von 21 Tagen unterworfen und gleichzeitig der Steuer-Behörde zur Beſchlagnahme überwieſen werden wird. Oppeln, den 18. Januar 1839.

Nro. 26. Betreffend die Waſſerbau-Geſchäfte in den Kreiſen Grottkau, Neiſſe und Neuſtadt.

Unter Bezugnahme auf die im Amtsblatte pro 1837, Stück XXVII, Seite 169 et seq. bekannt gemachten Geſchäfts-Bezirke der ſämmtlichen Bau-Beamten unſers Verwaltungs-Bereichs bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die in den Kreiſen Grottkau, Neiſſe und Neuſtadt vorkommenden Waſſerbau-Geſchäfte dem Bau-Inſpector Illing zu Neiſſe abgenommen, und dem Waſſer-Bau-Inſpector Rampeldt zu Oppeln übertragen worden ſind. Die Land-Bauten in jenen Kreiſen verbleiben dagegen dem Erſteren in der früheren Ausdehnung.

Oppeln, den 18. Januar 1839.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 27. Wegen Unterſuchung und Beſtrafung des Holz-Diebſtahls.

Der §. 5 des Geſetzes wegen Unterſuchung und Beſtrafung des Holzdiebſtahls vom 7ten Juni 1821, hat es zwar den Regierungen und Landes-Juſtiz-Collegien überlaſſen, wegen des gegen Forſtfrevler zur Verrichtung der ihnen auferlegten Forſtarbeit anzuordnenden Zwanges beſondere Beſtimmungen zu treffen. Da ſich jedoch in den hiernach für die einzelnen Provinzen von jenen Behörden getroffenen Anordnungen, ſowohl in Rückſicht auf die Art der gewählten Zwangsmittel, als auch in Rückſicht auf das Maaß ihrer Anwendung, eine große Verſchiedenheit offenbart hat, ſo wird zur Erhaltung eines gleichmäßigen Verfahrens für ſämmtliche Provinzen der Monarchie, Folgendes hierdurch feſtgeſetzt:

1) der Forſtfrevler, welcher die ihm, in Gemäßheit des §. 5 des Geſetzes vom 7ten Juni 1821 und der Allerhöchſten Cabinets-Order vom 28ſten April 1834 ſtatt der erkannten Gefängniß-Strafe übertragenen Arbeiten zu verrichten ſich weigert, iſt hierzu durch Perſonal-Arreſt bei Waſſer und Brod anzuhalten, und ihm nur an jedem dritten Tage warmes Eſſen zu verabreichen;
2) dieſe Zwangshaft kann bis zur doppelten Dauer der eventuell erkannten Gefängniß-Strafe, jedoch niemals länger als auf ſechs Wochen ausgedehnt werden; beträgt aber die Dauer der erkannten Gefängnißſtrafe weni-

Digitized by Google

weniger als zwei Tage, so ist die Zwangshaft bis auf Vier Tage zuläßig;

3) erklärt sich der Verhaftete bereit, die Straf-Arbeit zu verrichten, so ist er aus der Zwangshaft zu entlassen. Genügt er seiner Erklärung doch nicht, so beginnt eine neue Zwangshaft, worauf die frühere Gefängniß-Dauer nicht angerechnet wird;

4) bleibt die Zwangshaft fruchtlos, so wird nach dem Ablauf die eventuell erkannte Gefängniß-Strafe an dem Frevler vollstreckt;

5) die durch die Zwangshaft entstehenden Kosten, namentlich auch die für die Verpflegung des Sträflings während derselben, fallen dem Inhaber der Gerichtsbarkeit zur Last.

Diese Verfügung ist von den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden zu befolgen und durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. November 1838.

Die Justiz-Minister. Der Minister des Innern und der Polizei. Das Ministerium des Königl. Hauses, General-Verwaltung für Domainen und Forsten.

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v Ladenberg.

Vorstehende Circular-Verfügung vom 30sten November 1838 wird den Untergerichten Oberschlesiens zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 4. Januar 1839.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem hiesigen Regierungs-Rath Neumann den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath allergnädigst beizulegen geruht.

Der vormalige Privat-Secretair Pavel ist zum Bürgermeister in Constadt auf sechs Jahre gewählt und bestätigt.

Der zeitherige Stadtverordneten-Vorsteher, Mühlen-Besitzer Franz Breitkopf zu Bauerwitz, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätigt.

Der bisherige Kämmerer Malitschky zu Ottmachau ist auf anderweite sechs Jahre gewählt und bestätigt.

Der bisherige Kämmerer Matziol zu Rosenberg ist auf zwölf Jahre als solcher gewählt und auf den Grund hoher Ministerial-Genehmigung von uns bestätiget worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 6.

Oppeln, den 5ten Februar 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 28. Betreffend den Austausch der Interims-Quittungen über gezahlte Kapitalien für erkaufte Domainen-Grundstücke und abgelöste Dominial-Prästationen.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über gezahlte Capitalien für erkaufte Domainen-Grundstücke und abgelöste Dominial-Prästationen pro 3ten Quartal 1838 sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, den betreffenden Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern, zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden, welches den letztern Behufs der Empfangnahme gegen Rückgabe der erhaltenen Interims-Quittungen, bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 21. Januar 1839.

Nro. 29. Betreffend die für das Jahr 1839 angeordneten Beschäler-Stationen.

Es werden für das Jahr 1839 aus dem Königlichen Landgestüt zu Lenbus, für die Dauer der kommenden Beschälzeit nachgenannte 11 Stationen im diesseitigen Regierungs-Bezirk mit Königlichen Hengsten besetzt werden:

Ratiborer Kreis:

1) Station Schonowitz mit 2 Beschälern,
2) » Polnisch-Woinowitz mit 2 Beschälern.

Leobschützer Kreis:

3) » Taumlitz mit 3 Beschälern,
4) » Deutsch-Neukirch mit 3 Beschälern.

Neustädter Kreis:

5) » Schlogwitz mit 2 Beschälern incl. eines Vollbluthengstes,
6) » Buchelsdorf mit 3 Beschälern.

Digitized by Google

Creutzburger Kreis:

7) Station Sarnau mit 3 Beschälern:
8) » Bürgsdorff mit 3 Beschälern.

Falkenberger Kreis:

9) » Schedlau mit 3 Beschälern incl. eines Vollbluthengstes.

Grottkauer Kreis:

10) » Reisewitz mit 2 Beschälern incl. eines Vollbluthengstes,
11) » Grottkau mit 3 Beschälern.

Wie gewöhnlich werden die Beschäler den 1sten Februar d. J. von Leubus nach den vorgenannten Stationen abgehen.

Bei dieser Gelegenheit machen wir die Pferdezüchter auf die im Amtsblatt pro 1818, Stück XV. befindliche Verordnung vom 11ten April besagten Jahres wegen Auswahl guter Stuten, wiederholentlich aufmerksam.

Oppeln, den 30. Januar 1839.

Markt-Verlegung.

Dem betreffenden Publico wird bekannt gemacht, daß der für Klein-Strehlitz auf den 18ten November d. J. angesetzte Krammarkt auf den 25sten desselben Monats verlegt worden ist.

Oppeln, den 25. Januar 1839.

Patent-Ertheilung.

Dem Wollenwaaren-Fabrikanten L. Capelle zu Kalbe a. d. Saale ist unterm 12ten Januar 1839 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Bürsten und Plätten von langhaarigen wollenen Waaren, in der durch ein Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf Fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Oppeln, den 18. Januar 1839.

Patent-Ertheilung.

Dem Hof-Buchbinder Wilhelm Leisegang in Berlin ist unterm 19ten Januar 1839 ein Patent

auf ein verbessertes Verfahren den Sammet zu vergolden,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Termine an gerechnet, und den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Oppeln, den 27. Januar 1839.

Dem

Dem Posamentier und Pferdehaar-Damast-Fabrikanten Joh. Heinr. Thiel jun. zu Düsseldorf, ist unterm 21sten Januar 1839 ein Patent

Patent-Verleihung.

auf zwei in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich befundene Vorrichtungen an Jacquard-Maschinen, zur Ersparung eines beträchtlichen Theils der dazu gebräuchlichen Pappen, Karten oder Deckel, nach den davon niedergelegten Beschreibungen und Zeichnungen, jedoch ohne den Gebrauch bekannter Theile dieser Vorrichtungen zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden. Oppeln, den 29. Januar 1839.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nro. 30. Betr. Erfordernisse zur Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Die General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt findet sich veranlaßt, für diejenigen Beamten, welche bei diesem Institute eine Wittwen-Pension versichern wollen, bekannt zu machen, daß in Gemäßheit der seit dem Jahre 1831 ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen nur noch aufgenommen werden können:

a. diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste definitiv angestellten Civil-Beamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind, und daher zum Pensions-Fonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Dienst-Einkommen die Summe von 250 Rthlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwen-Pension von 50 Rthlr. versichern dürfen;

b. die Assessoren bei den Regierungen, den Ober-Landesgerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, jedoch nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von 100 Rthlr.;

c. die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl auf Königlichen als auf Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d. die an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten, und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementar-Klassen nur die Stelle der mit jenen höhern Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementar-Schulen ersetzen.

Darüber, daß der zur Aufnahme in die Anstalt sich meldende Beamte in eine dieser Cathegorien gehöre, bedarf es ad c hinsichtlich der Geistlichen überhaupt, und ad a hinsichtlich der bei den Regierungen und Ober-Landesgerichten, oder andere

dere Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staats-Beamten keines Nachweises; alle andere Beamten und die Lehrer aber müssen sich in dieser Beziehung durch besondere Atteste ihrer vorgesetzten Behörden legitimiren.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in die Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch das fixirte Dienst-Einkommen des Beamten ad a, wovon er den Beitrag zum Pensions-Fonds entrichtet, angegeben ist. Uebrigens aber hat jeder Beamte, ohne Ausnahme, die im Reglement vorgeschriebenen Geburts-, Copulations- und Gesundheits-Atteste, welche sämmtlich gerichtlich beglaubigt seyn müssen, beizubringen; wenn aber derselbe sich in solchen Alters- oder Gesundheits-Umständen befinden sollte, welche nach dem Reglement § 3 und 4 von der Aufnahme in die Anstalt ausschließen, so kann auch derselbe nicht aufgenommen werden.

In sofern der Beamte, Geistliche oder Lehrer seine Aufnahme durch einen Commissarius der Anstalt, oder durch eine mit derselben in Geschäfts-Verbindung stehende Königliche Casse, bewirken lassen will, hat er an jenen oder diese die nöthigen Atteste und Gelder vor dem nächsten Receptions-Termine des 1sten Aprils oder 1sten Octobers so zeitig einzureichen, daß solche spätestens bis zum 8ten März und resp. 8ten September bei der General-Direction eingehen können. Anträge, welche nicht binnen dieser Frist gemacht oder unvollständig belegt sind, werden von den Commissarien und Königlichen Cassen zurückgewiesen, und können nur noch bis spätestens den 1sten April und resp. 1sten October unmittelbar an die General-Direction in portofreien Briefen eingesandt werden.

Berlin, den 11. Januar 1839.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

gez. Graf von der Schulenburg. Freiherr v. Monteton.

Personal-Chronik.

Dem interimistischen Erzpriester Pfarrer Thiel zu Broschütz, Neustädter Kreises, ist die Verwaltung des Kostenthaler Archipresbiterats definitiv übertragen worden.

Der bisherige interimistische Schullehrer Joseph Kandziora zu Pluder, ist zum Schullehrer in Koschmieder, Lublinitzer Kreises, ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 7.

Oppeln, den 12ten Februar 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 2 enthält:

(№ 1959). Allerhöchste Cabinets-Order vom 11ten April 1838, wegen Einführung der Wegegeld-Hebung auf den Bezirksstraßen des linken Rhein-Ufers.

(№ 1960). Allgemeine Münz-Convention der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten. Vom 30sten Juli 1838.

(№ 1961). Allerhöchste Cabinets-Order vom 22sten December 1838, die anderweite Feststellung der Competenz-Verhältnisse zwischen dem Ober-Appellations-Senat und den übrigen Senaten des Kammer-Gerichtes betreffend.

(№ 1962). Allerhöchste Cabinets-Order vom 22sten December 1838, die Feststellung der Competenz-Verhältnisse des Tribunals des Königreichs Preußen und der Ober-Landes-Gerichte zu Königsberg, Marienwerder und Insterburg, betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Neues Etablissement.

In dem der Stadt-Commune Beuthen gehörigen sogenannten Schwarzwalde ist ein Eisen-Hüttenwerk etablirt und demselben die Benennung: „Eintrachts-Hütte" beigelegt worden. Oppeln, den 17. Januar 1839.

Digitized by Google

Belobigung. Nachbenannte Individuen, als:
der Ueberfährer Valentin Klementowsky;
Gerberlehrling Krzischowsky,
Leinweber Fränzel,
die Gebrüder Nawrath und ein gewisser Steiga aus Oesterreichisch Oderberg, so wie
der Ueberfährer Simon Adamczick,
Neben-Zoll-Einnehmer Doussaint und
der Schankpächter Grünberger aus Preußisch Oderberg,
haben sich bei Rettung derjenigen 15 Personen, welche am 9ten December v. J. bei Oderberg beim Uebersetzen über die Oder vom Kahne in den Strom gefallen waren, durch besondere Thätigkeit, durch verständige Hülfleistung und durch sorgfältige Pflege der Verunglückten rühmlichst ausgezeichnet, was lobend und dankbar erkennend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 24. Januar 1839.

Betr. die veränderte Benennung der Colonie Diebsdorff. Der zu Bielschowitz, Beuthener Kreises, gehörigen Colonie, welche bisher abusive Diebsdorff genannt, ist die Benennung „Liebsdorff" beigelegt worden.

Oppeln, den 28. Januar 1839.

Nro. 31. Betreffend die Preußische Rente-Versicherungs-Anstalt. Unter Beifügung eines Aufsatzes über den Zweck und das Wesen der mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs hier zu gründenden:

„Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt"

bringen wir, bei beendigter Einrichtung des Geschäftsbetriebs derselben, hierdurch zur Kenntniß des Publicums, daß die hieselbst zu etablirende Direction des Instituts am 25sten d. M. in Funktion treten und in den Königlich Preußischen Landen die Anstalt am 15ten Februar d. J. zum Beitritt eröffnet werden wird, so daß von diesem Tage an, sowohl bei der Direction hieselbst (Taubenstraße No. 27.) als bei den in den Provinzen etablirten Haupt- und Special-Agenturen Einlagen gemacht werden können.

Die Kenntniß des Umfangs der Theilnahme des Publicums an der Anstalt annoch erwartend und zur Ersparung von Kosten im Interesse der Anstalt, wird, unter Berücksichtigung des Schlußsatzes des § 51. der Statuten, die Geschäfts-Verwaltung der Direction vermittelst eines möglichst geringen Personals begonnen und von dem Ingenieur-Major außer Dienst und Stadt-Verordneten,

Herrn

Digitized by Google

Herrn Bleſſon, als erſten Director, proviſoriſch übernommen und geleitet werden.

Der Buchhalter der Königlichen General-Militair-Caſſe, Herr Neubauer wird die proviſoriſche Verwaltung der Inſtituts-Caſſe beſorgen.

Die Haupt-Agentur der Renten-Verſicherungs-Anſtalt für den Regierungs-Bezirk Oppeln iſt dem Kaufmann Herrn Galle zu Oppeln übertragen worden. Derſelbe wird die Namen der von ihm reſſortirenden Herren Special-Agenten und deren Wohnorte zur öffentlichen Anzeige bringen.

Sämmtliche Herren Agenten ſind mit dem Debit der Statuten zu 2½ Sgr. das Exemplar beauftragt, und es iſt bei denſelben auch ein im Druck erſchienener Commentar zu den Statuten zu 6 Sgr. das Exemplar zu erhalten.

Berlin, den 21. Januar 1839.

Einſtweiliges Curatorium der Preußiſchen Renten-Verſicherungs-Anſtalt.
Der Präſident deſſelben.
(gez.) von Reimann.

Preußiſche Renten-Verſicherungs-Anſtalt.

Wie verſchieden auch die Bildung der Menſchen ſeyn mag, ſehr häufig führt doch ſchon ein geringer Grad von Nachdenken über die Zuſtände des menſchlichen Lebens und über die Verhältniſſe des eigenen Lebens auf den Gedanken an eine ferne Zukunft, — an die Tage des Alters.

Und ſo natürlich denn dieſer Gedanke den Wunſch erzeugen muß, dereinſt am Schluſſe der zum Wirken und Schaffen beſtimmten, gewöhnlich unter Mühe und Sorge, vielfach im harten Kampfe mit widrigen Ereigniſſen verlaufenden Lebensperiode, den Uebergang in einen Zuſtand ſorgenfreier Ruhe und der Unabhängigkeit von fremder Hülfe, für die Tage des Alters und der Erwerbsunfähigkeit zu finden, — ſo wenig geſchiehet gewöhnlich doch für die eigene Verwirklichung dieſes Wunſches Seitens derjenigen, welche, vom Schickſale weniger begünſtigt, ſich die Mittel ihrer Subſiſtenz durch Fleiß und Thätigkeit zu erringen genöthigt ſind.

Vielfach mag Sorgloſigkeit oder Mangel an Kraft zur Entſchließung, ſich zur Gewinnung und Sicherung des Lebensunterhalts für das Alter, in dem Genuſſe der Gegenwart einige Einſchränkung aufzulegen und überflüßige Ausgaben zu vermeiden, die Schuld davon tragen; zu verkennen iſt es aber auch nicht, daß häufig der Umfang der erſten Bedürfniſſe des täglichen Lebens, die Koſten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder, Krankheiten, unverſchuldetes Zurückkommen u. ſ. w. ſelbſt den ziemlich reichlichen Erwerb einer arbeitſamen Familie

 der-

dergestalt angreifen, daß davon nicht so viel zu erübrigen und für das Alter zurückzulegen ist, als die Sicherung einer solchen Vorsorge wohl erfordert, wo dann selbst der beste Wille und ein redliches Bestreben, auch bei eintretender Erwerbsunfähigkeit ohne fremde Beihülfe fertig zu werden, an der Unmöglichkeit, die Mittel dazu zu finden, scheitern.

Ein solches Verhältniß muß für den, während der Erwerbsfähigkeit sich für das tägliche Bedürfniß abmühenden und von einem gebührend zu würdigenden Ehrgefühl belebten Familienvater beim Blick in die Zukunft nothwendig sehr niederschlagend seyn und zugleich häufige Inanspruchnahme der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Folge haben, da die aus solchen Familien hervorgehenden Kinder gewöhnlich mit dem eigenen Bedürfniß hinlänglich zu kämpfen haben und öfters gar nicht einmal zum Beistande geneigt sind.

Aber auch da, wo dieses Verhältniß sich minder ungünstig stellt, wo vielmehr Fleiß und Mühe, Beherrschung der Bedürfnisse, und Genügsamkeit mit Wenigem, auch vom geringen Erwerb noch etwas auf die Tage zurücklegen lassen, wo die besseren Kräfte zum Erwerben gebrechen, — sind diese Ersparnisse für das mit dem Alter gewöhnlich zunehmende Bedürfniß meist unzureichend. Selten wird der Unbemittelte im Stande seyn, auf diesem Wege einen Vorrath zu sammeln, um im Alter ohne Kummer zubringen zu können.

Was indessen in dieser Hinsicht zu erreichen dem Einzelnen für sich in der Regel nicht möglich ist, dazu findet sich das Mittel in einer Vereinigung von Mehreren zu gleichem Zwecke und es mag daher als dem Publicum willkommen betrachtet werden, zu solcher Vereinigung die Gelegenheit dargeboten zu sehen.

Auf dieser Voraussetzung und zugleich auf der vollen Ueberzeugung des davon zu erwartenden vielfachen Nutzens für die Theilnehmer, beruhet das Unternehmen zur Gründung eines Instituts, welches hierdurch unter der Firma

Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt;

angekündigt wird, der Allerhöchsten Genehmigung Sr. Majestät des Königs sich zu erfreuen hat und nach den dafür verfaßten, landesherrlich bestätigten Statuten eingerichtet und verwaltet werden soll.

Der Hauptzweck dieses in der Residenzstadt Berlin zu gründenden und unter den Schutz des Staats tretenden Instituts ist — „Vorsorge für das höhere Alter."

Die Anstalt soll die Gelegenheit gewähren, auf die Zeit des Alters, mithin für denjenigen Theil des Lebens, wo die Erwerbsunfähigkeit schon eingetreten ist oder bevorstehet, vermittelst geringer, bei einiger Genügsamkeit und Sparsamkeit wohl

Digitized by Google

wohl zu bewerkstelligender Leistungen oder sonst nach den vorhandenen Mitteln, sich selbst eine Subsistenz zu bereiten.

Sie wird aber auch geeignet dafür befunden werden, in allen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, mancherlei Zustände und Verhältnisse des Lebens zu verbessern, den Familienvätern die Sorge für ihre Angehörigen zu vermindern und dem Wohlthätigkeitssinn als Mittel zu recht zweckmäßiger Anwendung seiner Gaben zu dienen.

Die Statuten der Anstalt werden die ihr eigenen Verhältnisse und Vortheile erkennen lassen. Sie bestehen hauptsächlich in Folgendem:

1) Während bei Lebens-Versicherungs- und ähnlichen Anstalten, woran es nicht fehlt, der Theilnehmer meist nur mit bedeutenden Kosten und nur für Andere auf seinen Todesfall sorgen kann, gewährt die zu errichtende Anstalt zugleich dem Unbemittelten die Gelegenheit, für sich selbst auf die Tage des Alters zu sorgen und sich dadurch von fremder, oft sehr drückender Hülfe frei zu halten.

2) Jedes Alter ist zur Theilnahme berechtigt und Gesundheits-Nachweiß nicht erforderlich, da jeder Abgang eines Theilnehmers der Gesellschaft Vortheil bringt.

3) Die geringste Einlage im Betrage von 10 Rthlr. in den jüngsten und mittleren Klassen ist so mäßig, daß selbst der Unbemittelte sie zu beschaffen im Stande seyn wird, um durch Anwendung dieser kleinen Summe die Mitgliedschaft der Anstalt zu erwerben; dem aber nach seinen Verhältnissen die Rente Einer Einlage nicht genügt, kann sich solche vermittelst mehrerer Einlagen ganz nach Belieben erhöhen.

4) Es werden so wenig auf vollständige als auf unvollständige Einlagen fernere Beiträge gefordert. Auf letztere können jedoch zu ihrer schnelleren Ergänzung größere und kleinere Nachzahlungen gemacht werden, zu deren Beförderung und Erleichterung der geringste Betrag einer Nachtrags-Zahlung auf Einen Thaler gestellt worden.

In dieser Beziehung bildet die Renten-Versicherungs-Anstalt einen sehr wohlthätigen Anschluß an die Sparkassen.

Während diese die kleinen Beträge des Fleißes und der Sparsamkeit sammeln, kann aus denselben ein Kapital zum Eintritt in die Renten-Versicherungs-Anstalt erworben werden, welches Eigenthümer im Alter ein solches sicheres Einkommen verspricht, das mit den Bedürfnissen der Personen derjenigen Stände, für welche die Sparkassen ursprünglich und hauptsächlich bestimmt sind, wohl übereinkommt.

Der

Digitized by Google

Der Umstand, daß, außer der Einlage, in keiner Art weitere Leistungen verlangt werden, vielmehr, wenn sie auf unvollständige Einlagen geschehen, ganz freiwillig erfolgen, ist für höchst wichtig zu erachten, da bei anderen ähnlichen Anstalten, wo fortlaufende Beiträge zu leisten sind, solche wegen ihrer Höhe den Theilnehmern von vornherein meistens schon lästig sind, bei der Abnahme der Erwerbsfähigkeit öfters recht drückend und bei einer ungünstigen Wendung der ökonomischen Verhältnisse mitunter selbst unerschwinglich werden, wovon Ausschließung von der Anstalt, zu welcher die Beiträge geleistet worden und Verlust der letzteren die Folge ist.

Dies alles kann bei der Renten-Versicherungs-Anstalt nicht eintreten. Ist bei derselben einmal eine Einlage gemacht worden, so bedarf es weiterer Beiträge nicht. Da sie aber auch nicht zurückgenommen werden kann, so ist die darauf treffende Rente den Ereignissen der Zeit nicht ausgesetzt, vielmehr in steter Steigerung bis zum statutenmäßigen Maximum, ihrem Inhaber auf die Zeit seines ganzen Lebens versichert, insofern nicht seinerseits Handlungen vorkommen, die ihn der Mitgliedschaft der Gesellschaft verlustig machen.

5) Die in den Statuten wahrzunehmende Begünstigung der, den Lebensjahren nach älteren Mitglieder der Gesellschaft ist als das Mittel zur Erreichung des Hauptzwecks der Anstalt zu betrachten. Des vorgerückten Alters wegen, sollen und müssen die älteren Mitglieder schon genießen, während die jüngeren, im Zustande geringerer Bedürfnisse oder einer ihren Erwerb sichernden Lebenskraft und in der Aussicht auf künftigen Genuß ähnlicher Vortheile, anfänglich mit geringer Einnahme sich zu begnügen haben und dies um so mehr, als ihnen ein längerer Genuß der Vortheile der Anstalt und die Beerbung der älteren Mitglieder bevorstehet, insofern ihre Lebensdauer sie dazu beruft.

6) Beim Abgange eines Gesellschaftsmitgliedes durch Tod oder Auswanderung wird dessen baare Einlage, respective seinen Erben und ihm selbst in soweit zurückgegeben als die von dem Abgehenden aus der Anstalt bezogenen baaren Renten den Betrag der Einlage nicht erreichen, so daß bei Anrechnung der bezogenen Renten auf das Einlage-Kapital, eigentlich die ganze Einlage zurückgegeben wird und die von dem Abgehenden gemachte Aufopferung nur in dem Zinsen-Verlust für einen gewissen Zeitraum besteht — unverkennbar ein geringes Risico im Verhältniß zu den Vortheilen, welche die Anstalt den Theilnehmern bei einer längeren Lebensdauer in Aussicht stellt und welches Opfer in der Regel um so weniger in Anschlag zu bringen seyn mag, als der Tod auch dem bestandenen Bedürfniß ein Ende macht. —

7) Die

Digitized by Google

7) Die Anstalt trägt dadurch die Garantie in sich selbst, daß an jährlichen Renten nicht mehr vertheilt und ausgegeben wird, als die Renten-Fonds der einzelnen Klassen jeder Jahres-Gesellschaft dazu darbieten und es daher hinsichtlich der Sicherheit des Instituts nur auf eine treue und umsichtige Vermögens-Verwaltung ankommt, für welche sich in den, durch die Statuten angeordneten Maaßregeln die Bürgschaft finden mag.

* * *

Soweit die allgemeinen Bemerkungen über das Wesen des zu gründenden Instituts; und folgen hier noch einige Haupt-Bestimmungen der Statuten, besonders hinsichtlich des Beitritts und der Theilnahme an der Anstalt, zur Gewährung einer etwanigen Uebersicht von den betreffenden Verhältnissen und unter Verweisung auf die Statuten selbst, für diejenigen, welche sich näher von der Sache zu unterrichten wünschen.

Der Beitritt zur Anstalt gewährt bei einer Einlage von 100 Rthlrn. (vollständige) eine jährlich zahlbare Rente, welche nach Verschiedenheit des Alters der Beitretenden ursprünglich zwischen 3 bis 5⅓ Rthlr. zu stehen kommt, allmählig steigt und den jährlichen Betrag von 150 Rthlr. erreichen kann.

Auch Einlagen unter 100 Rthlrn. (unvollständige) sind in einem gewissen Maaße zulässig, die darauf treffenden Renten werden jedoch so lange dem Capital zugeschrieben, bis dasselbe den Betrag von 100 Rthlrn erreicht hat.

Ohne Unterschied des Geschlechts und Standes, und ohne Rücksicht auf Alter, Religion und Gesundheits-Beschaffenheit, kann jeder Angehörige der Deutschen Bundes-Staaten Theil an der Anstalt nehmen.

Die Anmeldung zum Beitritt und die Einlagen geschehen mit Erlegung eines Eintrittgeldes von 15 Sgr. für jede Einlage und unter Beibringung des Geburts- oder Taufscheins, bei der Direction der Anstalt oder bei einer, der in den Provinzen etablirten Agenturen, welche das zur Ausstellung der Declaration bestimmte Formular ohnentgeldlich verabfolgen lassen, und auf den Wunsch des Beitretenden, in Abfassung der Declaration behülflich seyn werden.

Für Kinder, die das 13te Lebensjahr noch nicht angetreten haben, mithin zur ersten Classe gehören, bedarf es keines Geburts- oder Taufscheines.

Zu dem Beitritt ist die Zeit vom 2ten Januar bis 2ten November jedes Jahres ausgesetzt, und in der Regel bildet sich jährlich eine neue Gesellschaft (Jahres-Gesellschaft).

Die Mitglieder einer jeden Jahres-Gesellschaft zerfallen in folgende 6 Klassen:

I. Klasse, Personen bis zum vollendeten 12ten Lebensjahre,

II. „ „ vom 12ten bis zum 24sten Lebensjahre einschließlich,

III.

III. Klasse, Personen vom 24sten bis zum 35sten Lebensjahre einschließlich;
IV. „ „ „ 35sten „ „ 45sten „ „
V. „ „ „ 45sten „ „ 55sten „ „
VI. „ „ welche über 55 Jahre alt sind.

Bei jeder neuen Jahres-Gesellschaft können von derselben Person sowohl vollständige als unvollständige Einlagen gemacht werden, jedoch in Ansehung letzterer, mit Ausschluß der zur 6ten Klasse gehörigen Personen, denen nur vollständige Einlagen zu machen zustehen.

Beiderlei Arten von Einlagen können neben einander gemacht werden, und zwar die vollständigen in unbeschränkter Anzahl bei jeder Jahres-Gesellschaft. Die Anzahl der unvollständigen Einlagen für Ein Individuum, ist auf zehn bei jeder Jahres-Gesellschaft beschränkt.

In Ansehung der geringsten Beiträge, zu welchen unvollständige Einlagen zu machen sind, besteht einige Verschiedenheit nach den Alters-Klassen, die sich in dem § 5 der Statuten näher angegeben findet.

Zur schnelleren Ergänzung der unvollständigen Einlagen können jeder Zeit Nachtrags-Zahlungen geleistet werden. Der geringste Satz derselben beträgt Einen Thaler.

Es ist auch zulässig, zum Besten anderer Personen Einlagen zu machen z. B. für Ehegatten, Kinder, Geschwister, Mündel, Dienstboten u. s. w., und es steht dem Einlegenden das Recht zu, sich selbst oder einer andern Person den Genuß der Renten von solchen Einlagen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, z. B. auf Lebenszeit, und bei Kindern bis zur erlangten Großjährigkeit derselben u. s. w. vorzubehalten, worüber die Erklärung beim Eintritt in die Anstalt angegeben werden muß.

Einlagen und Nachtrags-Zahlungen sind in der Regel unwiderruflich; und können daher nur bei Todes- und Auswanderungs-Fällen in gewisser Art zurückverlangt werden.

Die Direction der Renten-Versicherungs-Anstalt ertheilt über vollständige Einlagen Renten-Verschreibungen, über unvollständige Einlagen Interims-Scheine. Bei erfolgter Ergänzung der unvollständigen Einlagen auf 100 Rthlr. werden die Interims-Scheine gegen Renten-Verschreibungen eingezogen.

Die aus der Anstalt zu beziehenden Renten fangen mit dem 1sten Januar des auf das Jahr der Einlage zunächst folgenden Jahres an zu laufen, und werden jedesmal nach dem Schlusse des Jahres da, wo die Einlagen gemacht sind, bezahlt.

Die geringste Rente, womit jede neue Jahres-Gesellschaft anfängt, beträgt bei einer vollständigen Einlage zu 100 Rthlr.:

in

Digitized by Google

in der	1sten	Klasse	 3	Rthlr.	
„ „	2ten	„	 3	„ 10	Sgr.
„ „	3ten	„	 3	„ 20	„
„ „	4ten	„	 4	„ —	„
„ „	5ten	„	 4	„ 10	„
„ „	6ten	„	 5	„ 5	„

Dieselben Renten erfolgen auf unvollständige Einlagen im Verhältniß ihres Betrages. Es werden die Theil-Renten, ohne Zuthun der Betheiligten, in den Büchern der Direction dem Einlage-Capital bis zu dessen Ergänzung auf 100 Rthlr., zugeschrieben, inzwischen aber mit demselben rentbar gemacht.

Jede einzelne Einlage, wenn deren auch mehrere von Einer Person oder für Eine Person gemacht worden, kann einen Renten-Betrag von jährlich 150 Rthlr. erreichen.

Die Mitgliedschaft der Gesellschaft erlöscht durch Tod, Auswanderung, Verschollen-Erklärung und Ausschließung von der Anstalt. In den beiden ersten Fällen werden baare Einlagen und baare Nachtrags-Zahlungen den Erben des Verstorbenen oder dem Auswandernden zurückgewährt, jedoch mit Kürzung desjenigen, was der Abgehende an Renten von diesen Einlagen aus der Anstalt baar bezogen hat. Jedenfalls verbleibt demselben die Rente des Abgangs-Jahres.

Das Publicum hat das Schicksal des zu gründenden Instituts in seinen Händen. Schenkt und bezeigt es demselben durch eine wünschenswerthe zahlreiche Theilnahme sein Vertrauen und wird die Anstalt nach den verschiedenen Verhältnissen des Lebens unter zeitigem Beitritt, angemessen benutzt, so kann und wird es nicht fehlen, daß sie bald in Flor kommen und ihren Werth für Gegenwart und Zukunft darthun werde.

Berlin, im Januar 1839.

Personal-Chronik.

Der Schul-Adjuvant Leopold Birke ist zum Schullehrer und Organisten in Königsdorf, Leobschützer Kreises, vocirt und bestätiget worden.

Definitiv sind angestellt worden: der katholische Schullehrer Isidor Borzuki in Lendzin, Kreis Pleß; der katholische Schullehrer und Organist Franz Reichel in Ornontowitz, Kreis Pleß, und der evangelische Schullehrer Gottlieb Lilge in Groß-Mangersdorf, Kreis Falkenberg.

Digitized by Google

Gestorben: der Stadtpfarrer Probst Nawreth zu Beuthen.
Der katholische Elementar-Schullehrer Joseph Weckert zu Oppeln.
Der Schullehrer Joseph Prudlo zu Colonnowska, Groß-Strehlitzer Kreises.
Der pensionirte Schullehrer Joseph Förster zu Poßnitz, Leobschützer Kreises.
Der zweite katholische Lehrer und Organist Florian Preiß zu Peiskretscham, und der katholische Schullehrer und Organist Paul Kuliczek zu Rogau, Kreis Ratibor.

Personal-Veränderungen
im Bereich des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien zu Ratibor.

Befördert: 1) der Actuarius Schaff ist als Ober-Landesgerichts-Salarien-Cassen-Assistent angestellt worden;
2) der Justiz-Commissarius Fröhlich zu Cosel ist zum Notarius ernannt worden.

Pensionirt: der Land- und Stadt-Gerichts-Registrator Jacobi zu Ottmachau.

Versetzt: 1) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Zenzitzky zum Land- und Stadt-Gericht in Kosten;
2) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Zirks zu Königsberg zum Ober-Landes-Gericht in Ratibor;
3) der Referendarius v. Czarnetzky zum Ober-Landes-Gericht in Breslau;
4) der Auscultator Kutzen zu Frankenstein zum Ober-Landes-Gericht in Ratibor;
5) der Fürstenthums-Gerichtsrath Hübener zu Neisse ist als Director zum Land- und Stadt-Gericht in Belzig versetzt worden;
6) der Kammer-Gerichts-Referendarius Mouillard zu Berlin zum Ober-Landes-Gericht in Ratibor;
7) der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Schwalbe zu Halberstadt zum Ober-Landes-Gericht in Ratibor.

Gestorben: der Registratur-Assistent Adler bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Oppeln.

Pa-

Digitized by Google

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

Nummer.	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Schlawickau	Ratibor	Justitiarius Jonas in Ratibor	Justitiarius Rehmet zu Ratibor.

Nachweisung

der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

Nummer.	Benennung der Ortschaften.	Namen der Schiedsmänner.
1	Alt-Patschkau und Alt-Wilmsdorf, Neisser Kreises	Schullehrer Haudloß zu Alt-Patschkau.
2	Nieder-Jastrzemb und Colonie Sophienthal, Rybnicker Kreis	Schullehrer Nieborowsky zu Nieder-Jastrzemb.
3	Brodeck und Skrzetzkowitz, Rybniker Kreis	Gutsbesitzer v. Metzko zu Skrzetzkowitz.
4	Stadt Gleiwitz	Bürgermeister Köbler zu Gleiwitz.

Personal-Veränderungen

im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps zu Breslau.

Beförderungen und Ernennungen: 1) dem Proviant-Amts-Controlleur und Verwalter des Reserve Magazins zu Brieg, Häußler, ist die Benennung: „Reverse-Magazin-Rendant" beigelegt;

2) der Magazin-Assistent Kienlin zu Colberg ist zum zweiten Controlleur bei dem Proviant-Amte zu Breslau, und

3) der Lazareth-Revier-Aufseher Sauer zu Neisse, zum Casernen-Inspector daselbst ernannt worden.

Versetzung: der Casernen-Inspector Lange von Neisse nach Brieg, zu Uebernahme der Garnison-Verwaltungs-Geschäfte.

Pensionirt: der vormalige Kriegs-Commissariats-Expedient Neumann.

Ge-

Digitized by Google

Gestorben: der Garnison-Verwaltungs-Inspector Normann zu Brieg, und der Proviant-Amts-Controlleur Kling zu Breslau.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Oppelnschen Regierungs-Departements nach Preuß. Maaß und Gewicht für den Monat Januar 1839.

Nr.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel. Rtl. Sgr. Pf.	Roggen pro Scheffel. Rtl. Sgr. Pf.	Gerste pro Scheffel. Rtl. Sgr. Pf.	Hafer pro Scheffel. Rtl. Sgr. Pf.	Heu pro Centner. Rtl. Sgr. Pf.	Stroh pro Schock. Rtl. Sgr. Pf.
1	Stadt Beuthen	2 9 „	1 8 „	„ 29 „	„ 18 6	„ 18 „	4 „ „
2	„ Cosel	2 10 3	1 8 6	„ 27 9	„ 18 9	„ 18 „	3 17 „
3	„ Creutzburg	2 15 3	1 7 6	„ 27 1	„ 19 „	„ 20 „	4 „ „
4	„ Falkenberg	1 25 3	1 11 3	1 „ 9	„ 29 9	„ 20 „	3 10 „
5	„ Gleiwitz	2 5 1	1 3 4	„ 26 „	„ 15 „	„ 18 3	3 15 „
6	„ Grottkau	2 19 6	1 13 6	„ 28 „	„ 21 „	„ 22 „	3 „ „
7	„ Leobschütz	2 12 1	1 7 11	„ 27 10	„ 18 8	„ 20 „	3 „ „
8	„ Lublinitz	2 12 3	1 6 3	„ 26 6	„ 18 6	„ 20 „	4 „ „
9	„ Neisse	2 11 7	1 11 7	„ 29 9	„ 20 9	„ 18 6	3 20 „
10	„ Neustadt	2 15 5	1 10 5	„ 28 10	„ 18 9	„ 18 6	3 5 „
11	„ Oppeln	2 10 3	1 9 9	„ 28 9	„ 18 „	„ 20 „	3 15 „
12	„ Pleß	„ „ „	1 „ 11	„ „ „	„ 15 2	„ 16 „	2 25 „
13	„ Ratibor	2 7 2	1 5 6	„ 26 5	„ 16 7	„ 17 „	2 27 „
14	„ Rosenberg	2 17 6	1 15 9	1 8 6	„ 21 „	„ 19 6	3 18 9
15	„ Rybnik	„ „ „	1 6 6	„ „ „	„ 16 6	„ 16 „	3 24 „
16	„ Groß-Strehlitz	2 5 8	1 4 7	„ 24 7	„ 16 5	„ 17 2	3 2 „

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 8.

Oppeln, den 19ten Februar 1839.

Nro. 32. Wegen der Entscheidungen, in mehreren, die Verpflichtung zum Kriegesdienst betreffenden Fällen.

Nach bisheriger Verfassung ist in allen den Fällen, wo es sich

1) um nachträgliche Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste, wenn die rechtzeitige Meldung bei der Departements-Prüfungs-Commission verabsäumt worden war,
2) um Gesuche um Ausstand zum Eintritt in diesen Dienst und um nachträgliche Annahme wenn Jemand, ohne Ausstand erhalten zu haben, das 23ste Jahr seines Alters ohne vorherige Meldung bei einem Truppentheil zurückgelegt hatte;
3) um Reclamationen wegen der von den Departements-Ersatz-Commissionen zurückgewiesenen Anträge auf Zurückstellung von der Ersatz-Aushebung und
4) um Anträge auf Entlassung aus dem Militair vor zurückgelegter gesetzlicher Dienstzeit, sobald solche von den Regierungen oder von den Truppentheilen abgelehnt worden war,

handelt, gemeinschaftlich von den Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges entschieden worden. Nachdem die gedachten beiden Ministerien die Entscheidung in allen vorerwähnten Fällen gegenwärtig den betreffenden Herren commandirendrn Generalen und Ober-Präsidenten übertragen haben, so wird dies hierdurch höherm Auftrage gemäß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gesuche bei dem Ober-Präsidenten der Provinz anzubringen sind, in welcher der betheiligte Militairpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Berlin, am 29. Januar 1839.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Merckel.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 33. Betreffend die gegen die Forst-Frevler, wegen Verrichtung der ihnen auferlegten Forstarbeit anzuwendenden Zwangsmittel.

Sämmtliche Verwaltungs-Behörden unsers Bezirks werden angewiesen, sich von jetzt ab wegen der gegen die Forstfrevler, zur Verrichtung der ihnen auferlegten Forstarbeit anzuwendenden Zwangsmittel genau nach den Bestimmungen zu achten, welche in der, im diesjährigen Amtsblatt Stück 5, von dem Königl. Ober-Landes-Gericht bekannt gemachten Circular-Verfügung der hohen Ministerien der Justiz, des Innern und des Königlichen Hauses 2ten Abtheilung vom 30sten November v. J enthalten sind.

Oppeln, den 3. Februar 1839.

Nro. 34. Verbot wegen unbefugten Harzscharrens.

Die nachstehende Allerhöchste Cabinets-Order vom 10ten November 1838, so wie das darin in Bezug genommene Regulativ des hohen Staats-Ministeriums vom 31sten Mai 1836, das unbefugte Harzscharren in den Nadelholz-Forsten betreffend, wird hierdurch dem Publicum und den mit Bestrafung dieses Vergehens beauftragten Behörden, zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Oppeln, den 6. Februar 1839.

Auf den anliegenden Bericht des Ministers des Innern und des Chefs der Domainen-Verwaltung vom 13ten v M. genehmige Ich, daß die Verordnung wider das unbefugte Harzscharren vom 9ten Juni 1836 überall, wo das Harzscharren überhand nimmt, und dadurch das Bedürfniß der dagegen erlassenen Bestimmungen zum Schutze der Forsten hervorruft, zur Anwendung gebracht werde. Ich autorisire demnach das Staats-Ministerium, auf den Antrag der beiden vorgedachten Minister, die Verordnung durch die Amts-Blätter der betheiligten Regierungen bekannt zu machen. Berlin, den 10. November 1838.

gez. Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Um dem unbefugten Harzscharren, welches in den Kreisen Halberstadt, Aschersleben, Nordhausen und Schleusingen und in der Grafschaft Wernigerode überhand genommen hat, zu steuern, wird für die genannten Bezirke Folgendes hiermit angeordnet:

§ 1.

Wer aus Gehölzen oder Forsten das Harz der Nadelhölzer durch Abscharren, Abkratzen oder sonst entwendet, oder um eine solche Entwendung vorzubereiten, das

Digitized by Google

das Ausfließen des Harzes durch Verletzung der Bäume zu befördern sucht, soll, außer dem Ersatze des entwendeten Harzes oder des an den Bäumen verursachten Schadens, mit einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft werden.

Ist das Vergehen an mehren Bäumen verübt, so soll nach Verhältniß der Menge des entwendeten Harzes oder der verletzten Bäume, die Strafe bis zu funfzig Thalern erhöhet werden.

§ 2.

Ist das Vergehen zur Nachtzeit verübt, so wird die Strafe um die Hälfte erhöhet.

§ 3.

Gegen denjenigen, welcher das Vergehen nach erfolgter Verurtheilung wiederholt, sind die Strafen der §§ 1 und 2 zu verdoppeln.

§ 4.

Die Vorschriften der §§ 4 bis 31, und 33 und 34 des Gesetzes vom 7ten Juni 1821, wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls mit den spätern erläuternden und ergänzenden Bestimmungen, sind auch auf das unbefugte Harzscharren anzuwenden.

§ 5.

Die erkannten Geldstrafen werden dem Beschädigten zugesprochen. Wurde das Vergehen von mehren gemeinschaftlich verübt, so hat jeder Theilnehmer die volle Strafe zu erlegen; für den Ersatz des entwendeten Harzes und des an den Bäumen verursachten Schadens hingegen, sind sämmtliche Theilnehmer gemeinschaftlich, und zwar einer für alle und alle für einen verhaftet.

§ 6.

Die in Gemäßheit des § 20 des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 vereideten Forstbeamten haben rücksichtlich der von ihnen angezeigten Holzdiebstähle und Baumbeschädigungen, eben dieselbe Glaubwürdigkeit, welche ihnen in Bezug auf die Holzdiebstähle beigelegt worden ist.

§ 7.

Den betreffenden Regierungen steht die Befugniß zu, für diejenigen Districte oder Gemeinden, in welchen es zur Steuerung des Harzscharrens erfoderlich ist, anzuordnen, daß die Besitzer von Harz verbunden seyen, über dessen rechtmäßigen Erwerb bei Vermeidung der Confiscation des bei ihnen gefundenen Harzes und einer Geldbuße bis funfzig Thaler, sich auszuweisen. Eine solche Verordnung muß jedoch vier Wochen vor dem Zeitpunkte, von welchem an sie in Kraft treten soll, in dem Amtsblatt bekannt gemacht werden.

§ 8.

Die Forstbeamten sind befugt, Haussuchungen bei den des Harzscharrens,

 oder

Digitized by Google

oder des unrechtmäßigen Besitzes von Harz Verdächtigen, mit Zuziehung der Orts-Polizei-Behörde vorzunehmen.

Die von den Forstbeamten über solche Visitationen aufgenommenen und von der Polizei-Behörde mit unterschriebenen Protokolle, haben vollen Glauben bis zum vollständigen Beweis des Gegentheils. Dieser Gegenbeweis muß aber am anstehenden Gerichtstage in Gemäßheit des § 19 des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 geführt werden.

§ 9.

Alle bisher in den Kreisen Halberstadt, Aschersleben, Nordhausen und Schleusingen und in der Grafschaft Wernigerode giltige, der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehende gesetzliche Vorschriften, namentlich der besonderen Forst-Ordnungen und anderer Provinzial-Gesetze, sind hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 31. Mai 1836.

Königliches Preußisches Staats-Ministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. von Altenstein. Gr. von Lottum. Frhr. von Brenn. von Kamptz. Mühler. Ancillon. Für den Kriegsminister: von Schöler. von Rochow. von Nagler. von Ladenberg. Gr. von Alvensleben.

Nro. 35. Betreffend die Verpflichtung der Besitzer von Harz, sich über den rechtmäßigen Erwerb auszuweisen.

Mit Bezug auf das von uns heute publicirte Regulativ vom 31sten Mai 1836, wegen des unbefugten Harzscharrens, und namentlich mit Hinweisung auf dessen § 7, wird hiermit bekannt gemacht, daß, in Betracht der, von vielen Seiten wegen Ausbreitung dieses Unfugs, bei uns eingegangenen Beschwerden, die Besitzer von Harz von jetzt ab verpflichtet seyn sollen, sich gegen die dazu berechtigten Behörden und Beamten, über dessen rechtmäßigen Erwerb, bei Vermeidung der Confiscation des bei ihnen gefundenen Harzes und einer Geldbuße bis Fünfzig Thaler, auszuweisen. Diese Verordnung tritt 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft. Oppeln, den 6. Februar 1839.

Nro. 36. Betreffend genehmigte Fabrikzeichen.

Von dem Königlichen hohen Finanz-Ministerium sind nachstehende Fabrikzeichen sowohl für die ältern als neu angelegten Werke des Dominii Zembowitz, Rosenberger Kreises, und zwar:

a. für das Leschner Frischfeuer Z. 1.;
b. » » Wachower Frischfeuer Z. 2.;
c. » » neue Zembowitzer Frischfeuer Z. 3.;
d. » » alte » » Z. 4.;

in Borowian,

c.

Digitized by Google

e. für das Knejaer Frischfeuer Z. 5.;
f. » » neue Knejaer doppelte Frischfeuer Z. 6. und 7.;
g. » » Thurzer Frischfeuer Z. 8.

in Gemäßheit des Gesetzes vom 3ten Juli 1818 genehmigt worden.

Oppeln, den 15. Februar 1839.

Dem Bau-Conducteur Kühnell zu Berlin sind unter dem 30sten Januar 1839 drei Einführungs-Patente auf

Patent-Verleihung.

1) die durch Elementar-Kraft in Bewegung zu setzenden mechanischen Verbindungen, um bei den sogenannten Lewis'schen Tondunsen (breiten Scheermaschinen) das wollene Gewebe anzuschlagen, zu strecken und nach dem Scheeren wieder loszuhaken, eine neue Länge vorzuführen und zum Scheeren vorzurichten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen und für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzung;
2) eine mechanische Vorrichtung zum Nieten von Kesseln aus Blech, in den durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen und für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzungen;
3) ein durch Beschreibung nachgewiesenes und für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, Platten und Walzen zum Zeugdruck mit den Zeichnungen und Mustern in Kreidemanier zu versehen.

Das erste und dritte auf fünf, das zweite auf acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Oppeln, den 8. Februar 1839.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 37.
Den Depositat-Verkehr mit der Königlichen Bank betr.

Es ist bei Ausführung der Verfügung vom 9ten August 1837, den Depositat-Verkehr mit der Königlichen Bank betreffend, zur Sprache gekommen, daß bei den Unter-Gerichten die auf eine Banko-Obligation eingezogenen baaren Gelder nicht immer ad depositum genommen, sondern in einzelnen Fällen den Interessenten unmittelbar ausgezahlt worden, es dadurch unmöglich wird, der Bank den vorgeschriebenen Depositat-Extract als Quittung zu ertheilen.

Die in der gedachten Verfügung gegebenen Bestimmungen bezwecken hauptsäch-

sächlich die Einführung einer vorschriftsmäßigen Controlle der Deposital-Verwaltung bei dem Verkehr mit der Bank, es muß daher auf deren genaue Befolgung gehalten werden Deshalb ist insbesondere auch darauf zu sehen, daß die auf eine Banko-Obligation eingezogenen Gelder wirklich zum Depositum vereinnahmt und der Bank die vorschriftsmäßigen Deposital-Quittungen ertheilt werden. Nur bei denjenigen nicht collegialischen Gerichten, deren Depositorium sich nicht am Wohnorte des Richters befindet, kann in einzelnen ganz besonders dringenden Fällen, wenn die Auszahlung des eingezogenen Betrages sofort an die Interessenten erfolgen muß, und denselben durch die vorherige Vereinnahmung zum Depositorium Kosten entstehen würden, eine Ausnahme von der allgemeinen Regel gestattet werden. Es ist in einem solchen Falle die betreffende Bank-Obligation aus dem Depositorium an den Richter zur Einlösung bei der Bank und zur weitern Auszahlung des Geldbetrages zu verausgaben, dies auch in dem an das Depositorium zu erlassenden Mandate jedesmal auszusprechen, demnächst aber sowohl von dem Richter als von den Deposital-Beamten wegen Annahme der Banko-Obligationen und des dafür erhobenen Geldes in die Asservaten-Liste und wegen deren Revision durch die Depositarien das in der Asservaten-Instruction für sämmtliche Untergerichte, die kein Collegium bilden, vom 31sten März 1837, § 2, Nr. 4 und 6, und § 7 vorgeschriebene Verfahren genau zu beobachten, damit sich die Depositarien von der richtigen Absendung der Banko-Obligation und von der wirklich erfolgten weitern Zahlung des erhobenen Geldbetrages vollständige Ueberzeugung verschaffen.

Der Richter hat in einem solchen Falle die an die Bank einzusendenden Quittungen unter Unterschrift des Gerichts auszustellen. Bei der deshalb an die Untergerichte zu erlassenden Anweisung sind die Deposital-Beamten auf die ihnen nach § 6 und 7 der Asservaten-Instruction obliegende Verpflichtung, sich von der ordnungsmäßigen Auszahlung der Asservate zu überzeugen, besonders aufmerksam zu machen. Auch ist bei Gelegenheit der bei Unter-Gerichten vorzunehmenden Geschäfts-Revisionen auf Grund der Acten zu prüfen, ob die vorgekommenen Ausnahmen von der in Nr. 2 der Verfügung vom 9ten August 1837 gegebenen Vorschrift durch die Umstände wirklich nothwendig geworden sind, und das dabei vorgeschriebene Verfahren von dem Richter und den Deposital-Beamten genau beobachtet worden ist.

Nach dem Wunsche Seiner Excellenz des Geheimen Staats-Ministers und Chefs der Haupt-Bank, Herrn Rother, sollen künftig die in der Circular-Verfügung vom 9ten August 1837 vorgeschriebenen Deposital-Extracte über den Empfang der von der Bank ausgestellten Obligationen über die bei ihr belegten Gelder von den Gerichten nicht mehr eingesandt werden, es ist daher von dem nach § 76 Tit.

Digitized by Google

Tit. 2 der Deposital-Ordnung erforderlichen Neben-Protocoll des zweiten Curators die im § 85 daselbst angeordnete Abschrift nicht zu fertigen.

Dagegen ist in den außerdem der Haupt-Bank oder deren Comtoirs über geleistete Zahlungen zu ertheilenden und unter bloßem Umschlage einzusendenden Deposital-Extracten jedesmal die Journal-Nummer und das Datum des Uebersendungs-Schreibens der Bank zu bemerken.

Die unter Nr. 5 der Verfügung vom 9ten August 1837 vorgeschriebene Beglaubigung durch den Gerichts-Vorstand muß immer erfolgen.

Die Unter-Gerichte sind hiernach mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Berlin den 23. November 1838.

Der Justiz-Minister.
gez. Mühler.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht zu
I. 4692. Ratibor.

Vorstehendes Rescript wird den sämmtlichen Unter-Gerichten Oberschlesiens zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Die Dirigenten der Unter-Gerichte und die einzelnen Richter werden angewiesen, die Deposital-Beamten auf die Vorschriften dieses Rescripts, insbesondere auf die ihnen deshalb nach § 6, 7 der Asservaten-Instruction obliegenden Pflichten, sich von der ordnungsmäßigen Auszahlung der Asservate zu überzeugen, aufmerksam zu machen.

Ratibor, den 1. Februar 1839.

Nro. 38. Betrifft den Zusatz der Siegelgelder.

Den Untergerichten Oberschlesiens wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß mittelst hohen Justiz-Ministerial-Rescripts vom 13ten October 1838 (I. 4600) genehmigt worden, daß das Rescript vom 6ten August 1832 (Jahrb. Bd. 40, S. 205, Gräffsche Sammlung Band 7, Seite 272) auch auf Siegelgelder analog in der Art angewendet werde, daß da, wo die Gebühren-Taxe für sämmtliche Untergerichte ꝛc. vom 23ten August 1815 an Siegelgeldern 1½ gute Groschen auswirft (IVte Colonne) statt dessen zwei Silbergroschen genommen werden müssen. Ratibor, den 5. Februar 1839.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nro. 39. Betrifft das Verzeichniß der in den zollvereinten Staaten zur Zeit bestehenden Haupt-Aemter ꝛc.

Es ist in Verfolg eines Beschlusses der General-Conferenz der zollvereinten Staaten, ein Verzeichniß der in dem Verein zur Zeit bestehenden Haupt-Zoll-Aemter, Haupt-

Haupt-Steuer-Aemter, mit und ohne Niederlagen, und Neben-Zoll-Aemter I an der Grenze, und in Bezug auf letztere, soweit ein anderer Vereins-Staat betheiligt ist, mit der Angabe angefertigt worden, welche erweiterte Befugnisse in Hinsicht auf Begleitschein-Ausfertigung und Erledigung, denselben zugestanden sind. Ich bringe dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß bei sämmtlichen Haupt- und Neben-Zoll-Aemtern, Haupt- und Unter-Steuer-Aemtern der Provinz Schlesien ein Exemplar dieses Verzeichnisses zur Einsicht und Nachachtung des Publicums ausgehängt worden ist.

Breslau, den 9. Februar 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
(gez.) v. Bigeleben.

Personal-Chronik.

Dem Oberlehrer Pinzger und den Lehrern König und Kelch am evangelischen Gymnasium zu Ratibor, hat das vorgesetzte hohe Ministerium das Prädicat als Conrector für ersteren und als Oberlehrer für die beiden andern beizulegen geruhet.

Der Gutspächter Hoffrichter zu Krzizanowitz ist zum Polizei-Districts-Commissarius des ersten Polizei-Districts im Rosenberger Kreise, an die Stelle des abgegangenen Grafen v. Schack auf Uschütz, ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 9.

Oppeln, den 26sten Februar 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Dem J. van Gülpen zu Aachen ist unter dem 7ten Februar 1839 ein Patent auf eine von dem Vicomte Beuret zu Paris angeblich erfundene, nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Hemmen der Wagen beim Herabfahren steiler Eisenbahnstrecken, Patent-Verleihung.

auf fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Oppeln, den 14. Februar 1839.

Dem Werkführer Andreas Bouillet zu Elberfeld ist unter dem 7ten Februar 1839 ein Patent Patent-Verleihung.

auf eine durch Zeichnung und Modell nachgewiesene, neu construirte Brochirlade in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne den Gebrauch der einzelnen daran befindlichen bekannten Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Oppeln, den 14. Februar 1839.

Dem Sattlermeister Pfabe zu Treptow a. d. T. ist unter dem 9ten Februar 1839 ein Patent Patent-Verleihung.

Digitized by Google

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung, so wie durch ein Modell nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Construction von Achsen und Naben für Räderfuhrwerke zur Verminderung der Reibung,'

auf fünf nach einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine ab, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Oppeln, den 16. Februar 1839.

Betrifft Markt-Verlegung zu Ujest.

Dem betreffenden Publico wird bekannt gemacht, daß der für Ujest, in dem Kalender, „der Bote" genannt, irrthümlich auf den 8ten März c. angesetzte Krammarkt, am 18ten desselben Monats statt finden wird.

Oppeln, den 20. Februar 1839.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Gerichtsbarkeit-Vereinigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Patrimonial-Gericht von Groß-Zaolschau, Tost-Gleiwitzer Kreises, mit dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Peiskretscham combinirt worden ist.

Ratibor, den 1. Februar 1839.

Personal-Chronik.

Der Candidat des Predigt-Amts Carl Ludwig Appenroth ist zum evangelischen Prediger in Friedrichsgrätz, Kreis Oppeln, ernannt;

Der zeitherige Kaplan Augustin Bartsch zu Ottmachau ist als Pfarrer in Lindewiese, Kreis Neisse, ernannt;

Der zeitherige Pfarr-Administrator Ludwig Markefka zu Boguschütz, Kreis Beuthen, als Pfarrer daselbst bestätiget; und

Dem zeitherigen Lehrer Liedtke bei dem Königl. Gymnasio zu Gleiwitz, ist das Prädicat: Ober-Lehrer, beigelegt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 10.

Oppeln, den 5ten März 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 3 enthält:

(№ 1963.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 3ten November 1838, betreffend die Declaration der Urkunde vom 1sten Februar 1833 über die Stiftung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr.

(№ 1964.) Grundsteuer-Gesetz für die westlichen Provinzen. Vom 21sten Januar 1839.

(№ 1965.) Anweisung über das, bei der Verwendung des Grundsteuer-Deckungs-Fonds und insonderheit bei der Nachsuchung, Bewilligung und Verrechnung der Steuer-Nachlässe und Unterstützungen, zu beobachtende Verfahren. Vom 21sten Januar 1839.

(№ 1966.) Gesetz wegen der anderweiten Vertheilung und Aufbringung des in der Rhein-Provinz zu entrichtenden Beitrages zu den Kosten der Justiz-Verwaltung. Vom 21sten Januar 1839.

№ 4 enthält:

(№ 1967.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 28sten Januar 1839, betreffend die Aufhebung des in der Zoll-Erhebungs-Rolle vom 21sten October 1836, ausnahmsweise nachgelassenen zollfreien Eingangs roher Leinwand, an der Gränze der Provinz Westphalen, zu Bleichereien und Märkten.

(№ 1968.) Ministerial-Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtschen Regierung getroffenen Uebereinkunft, zum Anschluß an die, mit der Königl. Sächsischen Re-

Digitized by Google

gierung bestehende Convention, bezüglich auf die wechselseitige Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom 4ten Februar 1839.

(№ 1969) Ministerial-Erklärung, betreffend Erläuterungen über die, zwischen der Königl. Preußischen und der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung bestehenden Uebereinkunft, wegen Uebernahme von Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 18ten Januar / 6ten Februar 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 40. Erneuerung des Verbots, Schiffern Gegenstände ihrer Ladung abzukaufen.

Wie bereits durch unsere Bekanntmachung vom 20sten Februar pr. (Amtsblatt Stück X, pag. 57, Nr. 44) veröffentlicht worden, sind vorgekommene Beraubungen der Salz-Transporte von Seiten der Schiffer dadurch befördert worden, daß die Bewohner der Ufergegenden bereit gewesen sind, das veruntreute Salz abzukaufen.

Die Allerhöchste Cabinets-Order vom 5ten Mai 1809, wegen des verbotenen Ankaufs von Gegenständen der gewöhnlichen Schiffsladungen von den Schiffern selbst, in welche Kathegorie auch vornehmlich das Salz gehört, wird daher durch nachstehenden wörtlichen Abdruck wieder in Erinnerung gebracht:

„Es ist bemerkt worden, daß die noch immer häufig vorkommenden Beraubungen der Salz-Transporte von Seiten der Schiffer dadurch begünstigt werden, daß die Bewohner der Ufer-Gegenden sich zur Abnahme des veruntreuten Salzes willig finden.

Zur Steuerung dieser Veruntreuungen finden wir uns daher veranlaßt, hiermit diejenigen Bestimmungen in Erinnerung und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, welche wegen des Ankaufs des Getreides und anderer gewöhnlichen Schiffs-Ladungen bereits unterm 5ten Mai 1809 erlassen worden sind.

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht unter dem Namen von Ueberkahn oder Sprott verkaufen können, so wird Folgendes verordnet:

§ 1.

Was der Schiffer von seiner Ladung veruntreut, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

Be-

§ 2.

Besonders gilt dies in dem Falle, wenn der Schiffer den Getreide- und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtungen ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn, verkauft.

§ 3.

Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird, wie ein Diebshehler, dem Diebe gleich geachtet und gestraft. A. L. R. Theil I, Titel 20, § 1258.

§ 4.

Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten, Getreide, Heu, Holz, Salz, Kaufmanns-Waaren und andere gewöhnliche Schiffs-Ladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.

§ 5.

Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- und Feldfrüchte anbaut, wird dort wegen des Ankaufs solcher Sachen von dem Schiffer, nur alsdann entschuldigt, wenn die übrigen Umstände des Kaufs an der einen und des Verkaufs an der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Gegeben Königsberg, den 5. Mai 1809."

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

Die landräthlichen Aemter der, an der Weichsel, Oder und Klodnitz belegenen Kreise, so wie die Magistrate und Orts-Behörden der Städte und Communen, bei denen diese schiffbaren Wasser-Communicationen vorbeigehen, werden daher wiederholt angewiesen, den Inhalt der gegenwärtigen Bekanntmachung den Anwohnern der vorgedachten Strom-Gegenden ernstlich einzuschärfen, und sie in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand nicht nur im Allgemeinen zu verwarnen, sondern ihnen insbesondere den Salzankauf von Transportschiffen, bei Vermeidung strenger gesetzlicher Ahndung, zu untersagen. Ueberhaupt werden die vorgedachten Behörden angewiesen, auf den Verkehr der Mannschaft der mit Salz beladenen Schiffsgefäße, geschärfte Aufmerksamkeit zu richten, und etwaige Wahrnehmungen von Ueberschreitung der vorstehend enthaltenen Vorschriften, sofort der Provinzial-Steuer-Behörde zur Einleitung des weitern Verfahrens anzuzeigen.

Oppeln, den 18. Februar 1839.

Digitized by Google

Betrifft das Central-Blatt der Abgaben ꝛc. Verwaltung.

In der Jonasschen Buchhandlung in Berlin wird für das laufende Jahr und ferner unter dem Titel:

Central-Blatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung und Verwaltung in den Königlichen Preußischen Staaten,

ein Blatt erscheinen, dessen nächste Bestimmung ist, nach und nach eine Sammlung der von dem Königlichen Finanz-Ministerio innerhalb des bezeichneten Ressorts erlassenen allgemeinen Verfügungen zu bilden. Da das Königl. Finanz-Ministerium die Herausgabe dieses Blattes, durch Mittheilung der geeigneten Materialien unterstützen wird, und die Redaction desselben sich in den Händen eines Beamten befindet, welcher, vermöge seiner amtlichen Stellung, dazu befähigt ist, so wird der Zweck, den bei der Verwaltung der öffentlichen Abgaben betheiligten Behörden und Beamten ein brauchbares, sowohl dem practischen Geschäfts-Betriebe, als der weiteren dienstlichen Ausbildung gleich förderliches Hülfsmittel zu verschaffen, gewiß erreicht werden. Da auch hinsichtlich der aufzunehmenden Spezial-Verfügungen eine sorgfältige Prüfung deren allgemeiner Anwendbarkeit stattfinden wird, so soll nach dem Inhalt der in dem Central-Blatte erscheinenden besondern Verfügungen, auch von Seiten derjenigen Behörden und Beamten verfahren werden dürfen, an welche dieselben nicht speciell ergangen sind.

Der specielle Plan, nach welchem das Central-Blatt redigirt wird, ist aus einer den Königl. Landraths-Aemtern zur Vertheilung zugefertigten Ankündigung zu ersehen.

Nach demselben wird das Central-Blatt folgende 6 Rubriken mit den dabei bemerkten Unterabtheilungen enthalten:

I. Allgemeine Verwaltungs-Gegenstände. — A. Organisation der Staats-Verwaltung; Gesetzgebung überhaupt; Bestimmungen über Ressort- und Competenz-Verhältnisse. — B. Beamten-Sachen; Bestimmungen über die Pflichten, Rechte und sonstigen Verhältnisse der Beamten. — C. Allgemeine Vorschriften über das Cassen-, Etats- und Rechnungs-Wesen. — D. Sonstige Verwaltungs-Anordnungen von allgemeinem Interesse. — E. Organische Einrichtung der Steuer-Verwaltung. — F. Innere Geschäfts-Verwaltung der Steuer-Behörden.

II. Directe Steuern. — A Grund-Steuern. — B Klassen-Steuer. — C. Gewerbe-Steuer.

III. Indirecte Steuern. — A. Abgaben vom Verkehr mit dem Auslande (Zoll, Ausgleichungs-Abgaben). — B. Branntwein- und Braumalz-Steuer. — C. Tabak-Steuer. — D. Weinmost-Steuer. — E. Mahl- und Schlacht-Steuer. — F. Stempel-Steuer. — G. Communications-Abgaben. — H. Einkommen vom Salzdebit.

IV.

Digitized by Google

IV. Gewerbe- und Handels-Sachen.
V. Statistik der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Verwaltung.
VI. Personal-Chronik.

In Bezug auf die in den Rubriken I, II und III vorstehend angegebenen Gegenstände wird das Blatt, zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks einer Sammlung, nicht nur alle Circular-Verfügungen des Königl. Finanz-Ministeriums, sondern auch solche, an einzelne Behörden ergehenden Rescripte, in denen eine allgemein gültige Entscheidung gegeben oder ein allgemein anwendbarer Grundsatz ausgesprochen wird, aufnehmen. Gesetze und solche Allerhöchste Verordnungen, welche in der Gesetz-Sammlung erscheinen, werden zwar nicht in der Regel, jedoch dann immer aufgenommen werden, wenn solche von allgemeinerem Interesse, insbesondere für diejenigen Beamten sind, welche die Gesetz-Sammlung weder von Amtswegen halten, noch eigenthümlich zu besitzen pflegen.

Die Rubrik IV ist zur Aufnahme solcher allgemeinen Anordnungen in Gewerbe- und Handels-Sachen bestimmt, deren Kenntniß überhaupt oder vorzugsweise für den Beamten der Steuer-Verwaltung nothwendig, wichtig oder doch von näherm Interesse ist.

Die Rubrik V (Statistik ꝛc.) wird die nähern Mittheilungen aus dem Gebiete der Verwaltungs-Statistik enthalten.

In der Rubrik VI (Personal-Chronik) endlich werden — nach den beiden Haupt-Abtheilungen der Steuer-Verwaltung (directe und indirecte Steuern), so wie nach den administrativen Raum-Begränzungen geschieden — die auf das Beamten-Personal sich beziehenden Nachrichten, als: Beförderungen, Versetzungen, Entlassungen, Todesfälle u. s. w. mitgetheilt werden.

Das Central-Blatt erscheint in angemessener Ausstattung, in Quartformat, auf gutem weißem Papier und sauber gedruckt, in einzelnen Lieferungen von einem oder mehreren Bogen, gewöhnlich zweimal im Monate, nach Bedürfniß aber auch noch öfter. Jeder Jahrgang wird mit einem chronologischen, einem Sach- und einem Namen-Register versehen werden.

In der Absicht, die Anschaffung möglichst zu erleichtern, ist der Pränumerations-Preis auf 2 Rthlr. für den Jahrgang festgesetzt worden, wofür das Blatt sowohl durch die Königlichen Post-Anstalten, wie durch alle solide Buchhandlungen ohne Preis-Erhöhung zu beziehen seyn wird.

Diejenigen Behörden und Beamten der directen Steuer-Verwaltung, welche eine Vergütung für Amts-Bedürfnisse erhalten, die Magistrate, die Herren Do-

malnen-Rentmeister und die Herren Landräthe, sind unbedingt verpflichtet diese Blatt zu halten. Allen übrigen Behörden und Beamten wird dasselbe dringend empfoh'en. Oppeln, den 20. Februar 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 41. Betrifft die zu Vermessungen nur zuzuziehenden vereideten Feldmesser.

Da nach den Bestimmungen des Edicts über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, vom 7ten September 1811, Niemand das Gewerbe als Feldmesser betreiben darf, der nicht besonders hierzu vereidet und angestellt ist, so werden die Unter-Gerichte Oberschlesiens hierdurch angewiesen, bei Gelegenheit der Taxe oder Dismembrationen, zu den erforderlichen Vermessungen nur vereidete Feldmesser zuzuziehen, und nicht den Kreis-Taxatoren dieses Vermessungs-Geschäft zu überlassen. Ratibor, den 15. Februar 1839.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nro. 42. Betr. den Nachtrag zum veröffentlichten Waaren Verzeichniß.

Zu dem zur Zoll-Erhebungsrolle für die Jahre 1837, 1838 und 1839 veröffentlichten amtlichen Waaren-Verzeichnisse, ist ein bei der zweiten Zollvereins-General-Conferenz vereinbarter Nachtrag erschienen und nebst dem Verzeichnisse zu Jedermanns Einsicht bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, Neben-Zoll- und Steuer-Aemtern der Provinz in den Geschäfts-Zimmern ausgehängt worden. Breslau, den 15. Februar 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung Der Regierungs-Rath Riemann

Personal-Chronik.

Der Candidat Ewald ist zum Referendarius bei der hiesigen Regierung ernannt worden.

Der bisher im Forst-Revier Rybnik angestellt gewesene Hülfs-Aufseher Fischer, ist vom 1sten April d. J. ab, in Lerchenberg, desselben Reviers, als Förster in die Stelle des von dem gedachten Zeitpunkte ab pensionirten Försters Schneider angestellt worden.

Gestorben: der Regierungs-Canzlei-Diener Wintermantel, und der katholische Schullehrer Zielonkowski zu Chmiellowitz, Kreis Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 11.

Oppeln, den 12ten März 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro: 43. Die von Seiten des Brasilianischen Gouvernements erfolgte Kündigung des Handels-Vertrages vom 9ten Juli 1827 betr.

Nach einer, höhern Orts uns gewordenen Mittheilung, hat das Brasilianische Gouvernement von der in dem Handels-Vertrage vom 9ten Juli 1827 vorbehaltenen zwölfmonatlichen Kündigung Gebrauch gemacht und unterm 25sten December v. J. den gedachten Vertrag für gekündigt erklärt, so daß derselbe also am 25sten December d. J. außer Kraft tritt.

Indem wir das handeltreibende Publicum unseres Departements, mit Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 17ten Juli 1828 (Amtsblatt pro 1828, Stück XXXI.) hiervon in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß, da für jetzt in Brasilien noch kein Unterschied in der Verzollung der Einfuhren zwischen den mit diesem Staate in Handels-Verhältnissen stehenden und den nicht in solchen Verträgen stehenden Staaten gemacht wird, eine wesentliche Rückwirkung auf die diesseitigen Handels-Interessen einstweilen nicht zu besorgen ist. Oppeln, den 25. Febr. 1839.

Nro: 44. Wegen Arbitrirung der auf die unterlassene Anzeige von Grundstücks-Trennung und Zerstückelung festgesetzte Strafe von 20 Rthlr. bis auf 5 Rthlr.

Nach dem in den v. Kamptzschen Annalen, Band VII, pro 1823, Heft III, pag. 597, abgedruckten Publicandum des Königlichen Ministerii des Innern vom 21sten März 1810 ist es der polizeilichen Ordnung wegen nothwendig:

a. daß bei jeder Trennung und Zerstückelung eines Grundstücks, von welcher Qualität solches auch sey, der Landes-Polizei-Behörde Anzeige gemacht, und

b. ohne deren ausdrückliche Genehmigung weder einem neuen Etablissement oder Abbau ein besonderer Name beigelegt, noch der alte Name bei irgend einem Grundstücke verändert werde.

Zugleich ist hierbei verordnet worden, daß jeder Eigenthümer oder Inhaber von Grundstücken, welcher dagegen handelt, in eine Strafe von 20 Rthlr. verfällt.

Digitized by Google

Diese Bestimmung ist durch eine Verfügung des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, v. Rochow, Excellenz, vom 9ten d. M. dahin modificirt worden, daß in solchen Contraventions-Fällen, in welchen nur unbedeutende Parzellen veräußert sind, oder sonst besondere Milderungs-Gründe obwalten, die Strafe auch unter dem Betrage von 20 Rthlr. jedoch nicht unter 5 Rthlr. arbitrirt werden kann. Indem wir die Königlichen Landräthlichen Aemter und Orts-Polizei-Behörden von dieser hohen Bestimmung zur Nachricht und Nachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß setzen, das Publicum aber vor desfallsigen Contraventionen warnen, bemerken wir zugleich, daß es bezüglich der Dismembration von Grundstücken bei unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12ten April 1832, Stück XVII, Nummer 63, wonach eine Anzeige bei dem betreffenden Herrn Landrathe und eine darauf von demselben zu ertheilende Bescheinigung, daß demselben von der beabsichtigten Dismembration Anzeige gemacht, daß er diese Anzeige uns eingereicht habe, sein Bewenden behält, und daß ebenso nach wie vor zur Errichtung neuer Etablissements, so wie zur Benennung derselben, oder zur Namens-Veränderung bereits bestehender, unsere besondere Genehmigung erforderlich ist. Oppeln, den 27. Februar 1839.

Nro. 45. Betrifft die im ersten Semester 1839 aufzubringenden Feuersocietäts-Beiträge, zur Vergütung der Brandschäden für das zweite Semester 1838 und zuvor.

Den Magistraten unseres Verwaltungs-Bezirks wird die, auf den Grund der General-Ausschreibung angelegte Repartition, der im ersten Semester des laufenden Jahres aufzubringenden, zur Vergütung der im zweiten Semester 1838 und zurück vorgefallenen Brandbeschädigungen, erforderlichen Feuer-Societäts-Beiträge mit der Anweisung nachstehend bekannt gemacht, den nach Maaßgabe der Repartition von einer jeden Stadt aufzubringenden Beitrag auf die associirten Hausbesitzer nach dem Feuer-Societäts-Cataster pro 1839 sofort zu vertheilen, und sämmtliche Beiträge dergestalt einzuziehen, daß dieselben bis ultimo Mai d. J. an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse vollständig eingezahlt seyn müssen.

Dieser Termin muß von den Magistraten, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler, pünktlich eingehalten und die Gelder müssen bis dahin unverkürzt eingezahlt werden, damit die Befriedigung der Damnificaten, wegen des Bau-Retablissements, nicht aufgehalten wird.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Magistrate der Städte Bauerwitz, Cosel, Grottkau, Hultschin, Landsberg, Leschnitz, Patschkau und Peiskretscham, die auf selbige repartirten Beiträge, auf die ihnen zustehenden Brand-Vergütigungs-Gelder — insofern deren Auszahlung an die Damnificaten keinem Bedenken unterliegt, und die auch nur dann in einem solchen Verhältniß zulässig ist, wie dieselben mit dem Retablissement wirklich vorgeschritten sind — bis zu deren Höhe gegen Quittungs-Umtausch mit der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse im Wege der Compensation abrechnen und berichtigen können. Oppeln, den 4. März 1839.

Re-

Digitized by Google

Repartition

der von den Städten des Regierungs-Departements Oppeln im 2ten Semester 1839 aufzubringenden gewöhnlichen Feuer-Societäts-Beiträge, Behufs Vergütung der im 2ten Semester 1838 und zuvor vorgefallenen Brandbeschädigungen.

		Rt	Sgr	₰
	Die Brandschäden im zweiten Semester 1838 und zurück betragen:			
1	Im Regierungs-Departement Breslau	34249	12	5
2	» » » Liegnitz	970	13	6
3	» » » Oppeln	6772	25	7
	zusammen.....	41992	21	6
	Hierzu haben nach Verhältniß des Feuer-Societäts-Catasters eines jeden der genannten drei Regierungs-Departements beizutragen:			
1	das Breslauer von seinem Indictions-Quanto von 5663600 Rt	17856	22	6
2	» Liegnitzer » » » » » 3994730 »	12595	2	6
3	» Oppelner » » » » » 3660490 »	11540	26	6
	Summa von 13318820 Rt	41992	21	6
1	Das Regierungs-Departement Oppeln wird hiernach selbst aufbringen die obigen Brandschäden von .....6772 Rt 25 Sgr 7 ₰.			
2	den an das Königliche Regier.-Depart. Breslau zu gewährenden Zuschuß von ..4768 » — »11 »			
	macht die obigen	11540	26	6
	Außerdem hat dasselbe noch aufzubringen:			
3	die diesseitigen Cassen-Verwaltungs-Kosten einschließlich der Pensionen	274	13	»
4	auf kleine, gleich zu vergütende Brände.....	70	»	»
5	auf unvorhergesehene Ausgaben	11	8	3
	überhaupt also.....	11896	17	9
	und es ist daher von einem Versicherungs-Betrage von 100 Rt ein Beitrag von 9 Sgr 9 ₰ zu leisten. Nach diesem Maaßstabe haben daher die Städte des diesseitigen Regierungs-Departements beizutragen, wie nachstehend repartirt worden:			

Digitized by Google

Nummer.	Namen.	Zum Indictions-Betrage von	Ein Beitrag von			Nummer.	Namen.	Zum Indictions-Betrage von	Ein Beitrag von		
		Rt.	Rt.	Sgr.	₰.			Rt.	Rt.	Sgr.	₰.
1	Bauerwitz ..	89640	291	10	»		Transport..	1799380	5847	29	6
2	Beuthen ...	105610	343	6	9	20	Neustadt ...	116310	378	»	3
3	Constadt....	51290	166	20	9	21	Nicolai	47190	153	10	»
4	Cosel	114590	372	12	9	22	Oppeln	228200	741	19	6
5	Creußburg ..	164800	535	18	6	23	Ottmachau ..	74320	241	16	3
6	Falkenberg ..	29760	96	21	6	24	Patschkau ...	68620	223	»	6
7	Gleiwitz	180050	585	5	»	25	Peiskretscham	100460	326	15	3
8	Ober-Glogau	32540	105	22	6	26	Pitschen	70600	229	13	6
9	Grottkau ...	98190	319	5	6	27	Pleß	54350	176	19	3
10	Guttentag ..	49290	160	5	9	28	Ratibor	291440	947	5	6
11	Hultschin ...	49980	162	13	6	29	Rosenberg ..	104500	339	18	9
12	Katscher....	74250	241	9	3	30	Rybnik.....	50450	163	29	»
13	Krappitz....	82710	268	24	3	31	Schurgast ..	40050	130	5	»
14	Landsberg...	45180	146	25	6	32	Sohrau	68040	221	4	3
15	Leobschütz ...	267350	868	26	9	33	Gr.-Strehlitz	110910	360	13	9
16	Leschnitz	63400	206	1	6	34	Tarnowitz...	97480	316	24	3
17	Loslau	28830	93	20	9	35	Tost.....	80040	260	3	9
18	Lublinitz	82370	267	19	6	36	Ujest	107430	349	»	6
19	Neisse	189550	616	1	6	37	Ziegenhals ..	61580	200	4	»
	Latus ..	1799380	5847	29	6	38	Zülz	89160	289	23	»
							Summa....	3660490	11896	17	9

Oppeln, den 4. März 1839.

Geschenk. Der Königl. Kreis-Physicus Dr. Kremser zu Rybnik hat von dem ihm als Arzt des barmherzigen Brüder-Hospitals zu Pilchowitz pro 1838 zustehenden Gehalte dem gedachten Institute 50 Rthlr. zu dem Zwecke geschenkt, daß dafür arme Kranke, welche sich daselbst Raths erholen, unentgeldlich mit der nöthigen Arznei versehen werden. Oppeln, den 27. Februar 1839.

Das

Das dem Franz Adolph Taurinus zu Köln unter dem 17ten Juni 1838 ertheilte Patent

Patent-Aufhebung.

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkanntes System einer hydraulischen Lasten-Förderung auf Eisenbahnen, nebst der zugehörigen eigenthümlichen Constructions-Art des Betriebs-Kanals,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung in der vorgeschriebenen Frist nicht erfolgt ist.

Oppeln, den 23. Februar 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 46. Betreffend die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1838.

Der Geschäftskreis und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts (27 Kreise mit 1,193,002 Seelen mit Ausschluß des Militairs) hat im Jahre 1838 sich bedeutend erweitert. Von 1995 Schiedsmännern sind 10,179 Streitsachen, also 1853 mehr als im Jahre 1837 verhandelt, und davon sind 8,885, somit 1415 mehr als im Jahre 1837 durch Vergleich erledigt worden. Anhängig blieben am Schlusse des Jahres 1838 noch 148.

Die meisten Streitigkeiten haben verglichen:	Zahl.
1) der Schiedsmann Ferdinand Schmidt zu Münsterberg	216
2) der Bierbrauer und Seiler Giese zu Brieg	191
3) der Schiedsmann Franz Dinter zu Königswalde	142
4) der Hauptmann a. D. von Reichenbach zu Strehlen	133
5) der Raths-Registrator Kammler zu Frankenstein	126
6) der Bürgermeister Kunert zu Neurode	121
7) der Bierbrauer und Holzhändler Materne zu Brieg	120
8) der Schiedsmann Wolff zu Steinau	110
6) der Pfefferküchler Ferdinand Scholz zu Trebnitz	105
10) der Chirurgus Strauch zu Landeshut	98

Zur Genugthuung und Belobung der für den Frieden ihrer Mitbürger thätig gewesenen Schiedsmänner wird vorstehendes Ergebniß zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 28. Februar 1839.

Die

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nro. 47. Betreffend Nachprüfung der Zöglinge des evangelischen Schullehrer-Seminars.

Die Nachprüfung der mit Nro. III entlassenen ehemaligen Zöglinge der unterzeichneten Anstalt und die Prüfung Derer, welche außerhalb des Seminars, sich für das Schulfach gebildet haben, wird den 4ten, 5ten, 6ten April d. J. stattfinden. Die persönliche Meldung und Einreichung der nöthigen Zeugnisse, geschieht den 3ten April c. von Abends 6 Uhr an. Die nicht im Seminar Gebildeten haben bei Einem Hochlöblichen Königl. Provinzial-Schul-Collegium die Erlaubniß zur Theilnahme an der Prüfung nachzusuchen und sich bei der Meldung darüber auszuweisen. Breslau, den 6. März 1839.

Königlich evangelisches Schullehrer-Seminar.

Personal-Chronik.

Zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission Beuthener Kreises, sind für die Jahre $18\frac{39}{41}$ gewählt und bestätiget worden:

1) Für den Ritterstand:

zum Ersatz-Commissarius, der Premier-Lieutenant v. Rheinbaben auf Michalkowitz;

zu dessen Stellvertreter, der Hauptmann Sarganek auf Ober-Hayduk.

2) Für die Städte:

zu Ersatz-Commissarien, der Bürgermeister Waniek zu Tarnowitz, der Bürgermeister Herbst zu Beuthen;

zu deren Stellvertreter, der Rathmann Tormeli zu Tarnowitz, der Kämmerer Gsell zu Beuthen.

3) Für den Rustical-Stand:

zum Ersatz-Commissarius, der Bürgermeister Gawron zu Myslowitz;

zu dessen Stellvertreter, der Scholze Lier zu Ignatzdorf.

Der katholische Pfarrer Franz Ruske zu Broslawitz ist zum Stadt-Pfarrer in Rybnik vocirt und als solcher bestätiget worden.

Der bisherige Candidat des Predigt-Amtes Ludwig Eduard Järisch ist zum evangelischen Pfarrer der Gemeinden Rosen und Schmardt, Kreis Creutzburg, berufen worden.

Ge-

Digitized by Google

Gestorben: der Schullehrer und Organist Silvester Neborowsky zu Ober-Jastrzemb, Rybniker Kreises, und
der Pfarrer Heissig in Deutsch-Wanowitz, Leobschützer Kreises.

Personal-Veränderungen
bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Befördert: 1) die Rechts-Candidaten Kremser und Wenzel zu Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren;
2) der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Nelius zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor;
3) der Referendarius Zaremba zum Justiz-Commissarius im Lublinitzer Kreise;
4) der Referendarius Horzetzki zum Justiz-Commissarius im Ratiborer Kreise.

Versetzt: der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Reiche zu Naumburg zum Ober-Landes-Gericht in Ratibor.

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

Nummer.	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Pstrzonsna	Rybnik	Justitiarius Jonas	Referendarius Bielzer zu Ratibor.

Nachweisung
der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

Nummer.	Benennung der Ortschaften.	Namen der Schiedsmänner.
1	Schwammelwitz, Neisser Kreis	Gutsbesitzer v. Johnston zu Schwammelwitz.

Nach-

Digitized by Google

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Oppelnschen Regierungs-Departements nach Preuß. Maaß und Gewicht für den Monat Februar 1839.

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Stadt Beuthen	2	9	„	1	8	„	„	28	„	„	20	„	„	19	„	4	„	„
2	„ Tosel	2	5	„	1	13	9	1	„	6	„	22	6	„	17	6	3	22	6
3	„ Creutzburg	2	12	6	1	9	10	„	27	7	„	20	„	„	20	„	4	5	7
4	„ Falkenberg	1	24	6	1	12	3	1	„	6	„	21	„	„	19	„	3	10	„
5	„ Gleiwitz	2	4	8	1	6	„	„	27	„	„	18	„	„	19	6	3	22	6
6	„ Grottkau	2	11	6	1	12	„	1	2	„	„	22	9	„	25	„	3	„	„
7	„ Leobschütz	2	9	5	1	9	6	„	29	10	„	19	6	„	20	„	3	15	„
8	„ Lublinitz	2	13	9	1	8	4	„	26	„	„	19	8	„	22	6	4	„	„
9	„ Neisse	2	8	4	1	12	10	1	3	4	„	23	8	„	18	„	3	20	„
10	„ Neustadt	2	8	9	1	10	2	„	29	10	„	21	2	„	20	„	3	10	„
11	„ Oppeln	2	9	6	1	10	3	„	28	3	„	20	6	„	20	„	3	15	„
12	„ Pleß	„	„	„	1	1	9	„	„	„	„	17	4	„	16	„	2	26	3
13	„ Ratibor	2	3	7	1	8	1	„	28	8	„	19	1	„	18	„	3	„	„
14	„ Rosenberg	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
15	„ Rybnik	„	„	„	1	9	2	„	„	„	„	20	8	„	15	9	4	5	„
16	„ Groß-Strehlitz	1	28	9	1	6	3	„	25	9	„	18	6	„	17	10	3	7	6

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 12.

Oppeln, den 19ten März 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 5 enthält:

(№ 1970.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 5ten Januar 1839, wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831, an die Stadt Schildberg im Großherzogthum Posen.

(№ 1971.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 12ten Januar 1839, betreffend die Abänderung des im § 227 der landschaftlichen Credit-Ordnung für das Großherzogthum Posen vom 15ten Mai 1821, wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons, vorgeschriebenen Verfahrens.

(№ 1972.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 26sten Januar 1839, wegen Anwendung des Zusatzes zum zweiten alinea des Artikels 35 der Rhein-Schiffahrts-Convention vom 31sten März 1831, durch die betreffenden Gerichte.

(№ 1973.) Genehmigungs-Urkunde der in dem Protocoll der Rhein-Schiffahrts-Central-Commission vom 1sten August 1837 enthaltenen fünf neuen Supplementar-Artikel zur Rhein-Schiffahrts-Acte vom 31sten März 1831 d. d. $\frac{\text{4ten October 1837.}}{\text{22sten Februar 1839.}}$

(№ 1974.) Ministerial-Erklärung zur Erläuterung und Ergänzung der zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlichen Regierung älterer Linie Reuß von Plauen, bestehenden Uebereinkunft, wegen der wechselseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom 16ten Februar 1839.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 48. Wegen wieder gestatteter Abhaltung der Viehmärkte in den Grenz-Kreisen.

Da die Rinderpest in den benachbarten Kaiserlich Oesterreichischen Staaten gegenwärtig im Abnehmen ist, so wird das durch die Amtsblatt-Verfügung vom 11ten November v. J. für einige Grenz-Kreise erlassene Verbot, wegen Abhaltung der Viehmärkte, wieder aufgehoben, jedoch mit der Ausnahme, daß in allen Orten, welche von einem angesteckten Orte des Aus- oder Inlandes weniger als drei Meilen entfernt sind, in Gemäßheit des § 26 des Viehseuchen-Patentes vom 2ten April 1803, auch fernerhin ein Viehmarkt nicht abgehalten werden darf. Die Herren Landräthe der betreffenden Grenz-Kreise haben auf die Befolgung dieser Vorschrift strenge zu halten.

Oppeln, den 10. März 1839.

P u b l i c a n d u m.

Nro. 49. Betr. die Kündigung von 883,900 Rthlr. Staats-Schuldscheinen zur baaren Auszahlung am 1sten Juli 1839.

Nachdem die unserer Bekanntmachung vom 8ten d. Mts. gemäß, zur Tilgung für das erste Semester 1839 bestimmten Staatsschuldscheine, in der am heutigen Tage stattgefundenen 12ten Verloosung gezogen worden, werden sie nach ihren Nummern, Litern und Geld-Beträgen in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den Nominal-Werth derselben am 1sten Juli 1839 bei der Controlle der Staats-Papiere hier, Taubenstraße Nr. 30 in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr, baar abzuheben, da vom 1sten Juli 1839 ab, eine weitere Verzinsung dieser ausgelooseten Staats-Schuldscheine aufhört und nach § 5 der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetz-Sammlung Nr. 577) die ferneren Zinsen dem Tilgungs-Fonds zufallen. Es müssen daher mit den Staats-Schuldscheinen auch die zu denselben gehörigen sieben Zins-Coupons Ser. VIII, Nr. 2 bis 8, welche die Zinsen vom 1sten Juli 1839 bis 1sten Januar 1843 umfassen, unentgeltlich abgeliefert werden; widrigenfalls wird für einen jeden fehlenden Coupon sein Betrag von der Capital-Valuta gekürzt und der Werth desselben den etwa spätern Präsentanten des Coupons reservirt werden. In der über den Capital-Werth der Staats-Schuldscheine auszustellenden Quittung sind diese einzeln, mit Nummer, Liter und Geld-Betrag, so wie mit der Stückzahl der unentgeltlich eingelieferten Zins-Coupons aufzunehmen.

Da die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, so wenig wie die Controlle der Staats-Papiere, sich mit den außerhalb Berlin wohnenden Be-

Digitized by Google

Besitzern solcher am 1sten Juli 1839 zur baaren Auszahlung kommenden Staats-Schuldscheine, wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen kann, so bleibt es den Letztern überlassen, diese Effecten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Casse zur weitern Beförderung an die Controlle der Staats-Papiere zu übersenden.

Berlin, den 15. Februar 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Mit Bezug auf vorstehendes Publicandum der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden wird für die Besitzer von Staats-Schuldscheinen im hiesigen Regierungs-Bezirk hierdurch bemerkt, daß das Verzeichniß der in der 12ten Verloosung gezogenen, und zur baaren Auszahlung am 1sten Juli 1839 gekündigten Stats-Schuldscheine im Betrage von 883,900 Rthlr. nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen in der Anlage beigefügt ist. — Die hiernach von dieser Kündigung betroffenen, und vom 1sten Juli d. J. ab nicht weiter verzinsbaren Staats-Schuldscheine können nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. VIII., Nro. 2 bis 8 mittelst einer die Nummer, Littera und den Geldbetrag enthaltenden doppelten Nachweisung an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse eingesandt werden, welche die weitere Beförderung an die Controlle der Staats-Papiere und sodann die Auszahlung des Nennwerths nach dessen erfolgter Anweisung, zu besorgen beauftragt ist.

Zugleich werden die Königlichen Cassen auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, ihre etwa vorhandenen Bestände oder Depositen in Staats-Schuldscheinen nachzusehen, und die sich vorfindenden gekündigten zur Realisation an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse rechtzeitig einzureichen.

Zu gleichem Zwecke werden diejenigen, welche Cautionen in Staats-Schuldscheinen bei der Regierung deponirt haben, aufgefordert, wenn sich darunter dergleichen ausgelooste befinden, uns davon baldigst Anzeige zu machen.

Oppeln, den 14. März 1839.

Patent-Verleihung.

Dem Uhrmacher E. Engelhardt zu Berlin ist unter dem 3ten März 1839 ein Patent

auf eine Hemmung an Spindel-Uhren, in der durch ein Modell nachgewiesenen und für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden. Oppeln, den 13. März 1839.

Das

Patent-Aufhebung.

Das dem Wasser-Bau-Inspektor Röffler zu Aachen unter dem 21sten April 1836 ertheilte Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung, um Lasten auf Eisenbahnen über steile Anhöhen fortzuschaffen, jedoch ohne Jemand in der anderweitigen Ausführung des zu Grunde liegenden Prinzips oder in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung in der vorgeschriebenen Frist nicht erfolgt ist. Oppeln, den 13. März 1839.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 50. Betrifft die Abgabe und Aufbewahrung der von den Schiedsmännern geführten Protokoll-Bücher und der von den Pfarrern geführten Kirchenbücher.

Mit Bezug auf die im Justiz-Ministerial-Blatte Nr. 5 sub 42 mitgetheilte hohe Verordnung vom 14ten Januar d. J. muß:

1) die Aufbewahrung der Protocoll-Bücher abgegangener Schiedsmänner,
   a. insofern die Schiedsmänner im Bezirk eines Königlichen Unter-Gerichts ihren Wohnsitz haben, bei diesem,
   b. außerdem bei dem Königlichen Unter-Gericht, wozu die Kreisstadt gehört,

   erfolgen;
2) die nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II, Tit. 11, §§ 501—503 zu führenden und bei den Gerichten nieder zu legenden Duplicate der Kirchenbücher, müssen nach dem Schlusse jeden Jahres an die Gerichte, in deren Bezirke der Pfarrer wohnt, abgeliefert und in der General-Registratur derselben aufbewahrt werden.

Vorstehende Anweisung wird hiermit den sämmtlichen Gerichts-Behörden Ober-Schlesiens zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 1. März 1839.

Nro. 51. Betrifft die dem Neisser Mahl- und Schlacht-Steuer-Bezirk einverleibten Ortschaften.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats zu Breslau.

Höherer Verfügung zu Folge wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Ortschaften, als

Glu...

Glumpenau, Hannsdorf, Gr. Neuendorf, Sengwitz, Riegliß, Neumy Steinhübel und Roßhoff

in Bezug auf die Mahl- und Schlacht-Steuer, dem halbmeiligen Bezirke von Neisse einverleibt worden sind, wonach sich insbesondere die dort wohnenden Gewerbetreibenden zu achten haben.

Breslau, den 4. März 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung desselben der Regierungs-Rath Reimann.

Nro. 62. Betrifft die der Stadt Lüneburg bewilligte Messe.

Der Stadt Lüneburg ist eine jährlich zweimal, zu Ostern und zu Michaelis, zu haltende Messe bewilligt, zu welcher in Folge vertragsmäßiger Vereinbarung inländische Manufactur- und Fabrikwaaren mit Vorbehalt der steuerfreien Zurückbringung des unverkauften Theils derselben, nach den Bestimmungen des Regulativs vom 31sten August 1825 geführt werden dürfen, und zu deren Bezuge daher Meß-Erlaubniß-Scheine ertheilt werden können.

Die in der Uebereinkunft mit dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuer-Vereine Lit. E, vom 1sten November 1837, hinsichtlich der Beförderung des Meßverkehrs in Braunschweig enthaltenen Bestimmungen finden auf diese Messe ebenfalls Anwendung. Der Verkehr mit vereinsländischen Waaren nach und von den Lüneburger Messen wird daher ganz in derselben Weise behandelt werden, wie hinsichts des Braunschweigschen Meßverkehrs angeordnet worden ist. Wer von den Gewerbetreibenden der Provinz von den hiebei zu erfüllenden Bedingungen und zu beobachtenden Förmlichkeiten sich näher zu unterrichten wünscht, wolle sich an das nächste Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt wenden.

Wie bereits am 14ten Januar v. J. bekannt gemacht worden, sind sämmtliche Haupt-Aemter der Provinz angewiesen, dießfälligen Anträgen willfährig entgegen zu kommen.

Breslau, den 8. März 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personal-Chronik.

Im Neisser Kreise ist der von dem abgegangenen Polizei-Distrikts-Commissarius, Gutsbesitzer Schmidt auf Reimen, seither verwaltete 1te Polizei-Distrikt, dem Erbscholtisei-Besitzer Alnoch zu Beigwitz, und der von letzterem seither verwal-

waltete IIte Distrikt dem Gutsbesitzer Freiherrn von Seydlitz auf Hermsdorf als neu ernannten Polizei-Distrikts-Commissarius überwiesen worden.

Der zeitherige unbesoldete Rathsherr Louis Pape zu Neisse, ist auf anderweitige sechs Jahre als solcher gewählt und bestätigt worden.

Der interimistische katholische Schullehrer Philipp Hettwer zu Pstronzna, Kreis Rybnik, ist nunmehr definitiv angestellt worden

---

Personal-Veränderungen

im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

1) Der bisherige Secretariats-Assistent, Lieutenant Arends, ist nach bestandenem Raths-Examen zum überzähligen Intendantur-Assessor ernannt, und zur Intendantur des 8ten Armee-Corps nach Coblenz versetzt worden;
2) der Intendantur-Secretair und Calculator Schloski ist mit Pension in den Ruhestand versetzt, und ihm bei seinem Ausscheiden aus dem Staats-Dienste von des Königs Majestät der Charakter als Rechnungs-Rath Allergnädigst verliehen worden;
3) der Secretariats-Assistent Schwabe, von der Intendantur des 1sten Armee-Corps zu Königsberg in Preußen, ist hierher versetzt, und
4) dem Compagnie-Chirurgus Herrmann vom Königlichen 22sten Infanterie Regiment, die Revier-Aufseher-Stelle bei dem Königlichen Garnison-Lazareth in Neisse interimistisch übertragen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 13.

Oppeln, den 26sten März 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 53 Verordnung wegen Bepflanzung der Landstraßen und öffentlichen Wege mit Bäumen.

Ungeachtet die Bepflanzung der Landstraßen und öffentlichen Wege mit Bäumen, den Dominien und Einsassen unseres Verwaltungs-Bezirks, durch vielfältige Verordnungen längst zur Pflicht gemacht worden, so ist doch nur in wenigen Kreisen dieser gesetzlichen Vorschrift mit lobenswerther Ausdauer und vollständigen Erfolgen nachgelebt worden. Wir haben vielmehr ungern wahrgenommen, wie diese von der Sicherheit der Reisenden gebieterisch geforderte Maaßregel in gar vielen Gegenden entweder gar nicht oder doch nur höchst unvollständig zur Ausführung gekommen ist. Es war zu erwarten, daß die Nützlichkeit anzulegender Baumpflanzungen, als ein Product freier Ueberzeugung, je länger desto mehr allgemein erkannt werden würde, zumal der Mangel daran, nach vielfältigen betrübenden Erfahrungen, nicht nur im Winter bei tiefem Schnee das Verunglücken von Fuhrwerken, und das Verirren und Erfrieren von Wanderern zur Folge gehabt hat, sondern auch nicht selten, alle Communication zur Nachtzeit erschwert und gefährlich macht. Da nun aber der Erfolg diesen Erwartungen nicht überall gleich gekommen, im Gegentheil noch vielfache große Vernachläßigung der Baum-Anlagen an Straßen und Wegen zu bemerken ist, so nehmen wir zu Beseitigung der daraus folgenden polizeilichen Uebelstände, unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Verordnungen vom 17ten November 1816, pag. 353, und 8ten Februar 1819, pag. 58, desgleichen vom 28sten Februar 1819, pag. 96, und vom 21sten März 1829, pag. 86, wiederholt Veranlassung, die Guts-Herrschaften, Stadt- und Landgemeinden unseres Verwaltungs-Bezirks aufzufordern, bei dem Eintritt des bevorstehenden Frühjahrs,

Digitized by Google

für die Bepflanzung der Straßen und öffentlichen Wege, soweit solche noch nicht geschehen oder lückenhaft geworden ist, rechtzeitig und mit allem Nachdruck zu sorgen, wobei wir erwarten, daß die in den allegirten Amtsblatt-Verordnungen gegebenen, zur wirklichen Erreichung des Zweckes unerläßlichen Vorschriften, die genaueste Nachachtung finden werden. Gegen den Säumigen wird nunmehr ohne Weiteres mit Zwangs-Maaßregeln eingeschritten werden.

Oppeln den 28. Februar 1839.

Nro. 54. Betreffend eine Haus-Collecte zum Wiederaufbau des zu Medziborer Glashütte abgebrannten evangelischen Schulhauses.

Es ist höhern Ortes zur Unterstützung der armen Gemeinden zu Glashütte und Mariendorf, im Wartenberger Kreise, Behufs des Wiederaufbaues des zu Medziborer Glashütte abgebrannten evangelischen Schulhauses eine Haus-Collecte bewilligt.

Die Herren Landräthe so wie die Magistrate unseres Departements werden daher angewiesen, wegen Einsammlung milder Beiträge bei den evangelischen Einwohnern das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die Collecten-Gelder bis zum 30sten Mai d. J. bei unserer Haupt-Casse eingehen können, weshalb die Magistrate vor diesem Termine die gesammelten Beiträge an die betreffenden Steuer-Cassen abzuliefern und davon den Kreis-Landräthen eine Anzeige zu machen haben, welche letztere den Gesammt-Betrag an unsere Haupt-Casse einsenden, und über das Resultat an uns berichten werden.

Oppeln, den 15. März 1839.

Markt-Verlegung.

Dem betreffenden Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für Berun

auf den 9ten Juli d. J.,
auf den 17ten September d. J. und
auf den 17ten December d. J.

angesetzten Jahrmärkte auf den 10ten Juli, den 18ten September und den 10ten December d. J. verlegt worden sind. Oppeln, den 14. März 1839.

Patent-Verleihung.

Dem Fabrikanten Jean Veyssier zu Berlin ist unterm 10ten März c. ein Patent

auf ein von ihm beschriebenes Verfahren, farbige Harzmassen zu mussivischen Arbeiten darzustellen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der anderweiten Anwendung der bekannten Bestandtheile zu behindern,

auf acht nach einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine an, für den Umfang des Staats ertheilt worden. Oppeln, den 17. März 1839.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

No. 35. In Betreff der zum Naturalien-Ankauf für die Königlichen Magazine im Bereich des 6ten Armee-Corps autherisirten Königlichen Magazin Beamten.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Königlichen Magazin-Beamten zum Naturalien-Ankauf für die unter ihrer Verwaltung stehenden Königlichen Magazine auf das Jahr 1839 von uns authorisirt worden sind, als:

1) der Proviantmeister Meyer für das Königliche Proviant-Amt in Breslau;
2) » » Schultze für das Königliche Proviant-Amt in Neisse;
3) » » Waltsgott für das Königliche Festungs-Magazin in Glatz;
4) » Rendant Assig für das Königliche Festungs-Magazin in Cosel;
5) » » Große für das Königliche Festungs-Magazin in Silberberg;
6) » Reserve-Magazin-Rendant Häusler für das Reserve-Magazin in Brieg.

Obige Beamte sind verpflichtet, für die angekauften und in die Magazine eingelieferten Naturalien die bedungene Bezahlung an die Verkäufer aus der Königlichen Magazin-Casse stets prompt zu leisten, mithin damit niemals im Rückstande zu bleiben, dagegen nicht befugt, für behandelte aber noch nicht in die Magazine abgelieferte Naturalien aus der gedachten Casse Geld-Vorschüsse zu leisten.

Breslau, den 12. März 1839.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Personal-Chronik.

Nachstehend benannte Candidaten der Theologie:

Ernst Gottlieb Moritz Caro aus Brieg, 23 Jahr alt;
Carl Ludwig Reinhold Kabel aus Falkenberg, 23½ Jahr alt;
Ernst Gottlieb Lochmann aus Schreibersdorf, 25 Jahr alt;
Friedrich Wilhelm Möse aus Lang-Seiffersdorf, 28 Jahr alt;
Eduard Moritz Reinhold Schlegel aus Carlsruhe, 34 Jahr alt;
Julius Adolph Textor aus Guhrau, 26 Jahr alt;
Otto Herrmann Edwin Gebauer aus Oels, 24 Jahr alt;
Otto Reinhold Wolfgang Hammer aus Waldenburg, 22¾ Jahr alt;
Carl Ludwig Hellmich aus Breslau, 25½ Jahr alt;
Julius Ephraim Littmann aus Sorau, 26 Jahr alt;
Carl Gottlieb Raupbach aus Grunau, 30 Jahr alt;
Carl Eduard Adolph Scholz aus Schweidnitz, 22½ Jahr alt;

ha-

Digitized by Google

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Ebenso haben in Folge der letzten theologischen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigt-Amtes:

Carl Wilhelm Bäck aus Köpernick, 24½ Jahr alt;
Carl Gottlieb Dabisch aus Juliusburg, 30½ Jahr alt;
Carl Gustav Friedrich Elsner aus Herzogswaldau, bei Lüben, 34 Jahr alt;
Friedrich Wilhelm August Alexander Kubale aus Schwenten im Posenschen, 25 Jahr alt;
Johann Siegismund Rücker aus Egelsdorf, 27 Jahr alt;

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 27. Februar 1839.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Der bisherige Steuer-Amts-Assistent Krakau aus Neisse ist als Regierungs-Supernumerarius angenommen worden.

Zu Ratibor sind die bisherigen unbesoldeten Rathsherren Schön und Adamowski als solche aufs Neue, der Stadt-Aelteste Frank daselbst aber wiederum zum unbesoldeten Rathsherrn auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Dem zeitherigen Local-Kaplan Bernhard Marocco zu Königsdorf ist die erledigte Pfarrei zu Sabschütz, Leobschützer Kreises, verliehen worden.

Der berittene Gendarme Hoffmann in Groß-Strehlitz und die Fuß-Gendarmen Schade zu Schurgast und Brutscheck zu Hultschin sind vom 1sten April d. J. ab, in den Ruhestand versetzt.

Der Fuß-Gendarme Karrasch ist von Dzieczkowitz, Pleßer Kreises, nach Schurgast versetzt.

Der Feldwebel Hummel vom 23sten Infanterie-Regiment ist zum berittenen Gendarmen nach Groß-Strehlitz und der Unterofficier Marschall vom 22sten Landwehr- und Hadanck vom 22sten Infanterie-Regimente sind zu Fuß-Gendarmen ernannt, und ersterer nach Hultschin, letzterer nach Dzieczkowitz stationirt worden.

Gestorben: der katholische Schullehrer Johann Bahr zu Gesäß, Neisser Kreises.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 14.

Oppeln, den 2ten April 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 36. Betr. die Anmeldung eines fähigen Gewerbetreibenden zur Aufnahme in das Gewerbe-Institut zu Berlin.

Da am 1sten October d. J. ein neuer Lehrcursus in dem Gewerbe-Institute zu Berlin beginnen und dazu einen fähigen Zögling, welcher sich dem technischen Gewerbe practisch gewidmet hat, und die in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11ten April 1826 vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen im Stande ist, aus unserm Verwaltungs-Bezirke mit dem Genusse eines Stipendiums zuzulassen beabsichtigt wird, so werden diejenigen Gewerbetreibenden, welche dazu vollständig vorbereitet und ihre Ausbildung in dem Gewerbe-Institute zu Berlin zu vollenden geneigt sind, hiermit aufgefordert, sich dazu mit den vorgeschriebenen Zeugnissen bei dem Königl Landraths-Amte des Kreises zu melden, ihre Qualification zuverläßig nachzuweisen und zugleich den Beweis über die abgeleistete Militair-Verpflichtung oder über ihre Dienstunfähigkeit beizubringen.

Indem die Herren Landräthe die Bewerber, gemäß der Circular-Verfügung vom 21sten März 1822 und der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11ten April 1826 gründlich zu prüfen, und den allegirten Vorschriften sorgfältig zu genügen haben; erwarten wir die gehörig motivirten Anträge wegen Aufnahme eines geeigneten Subjectes mit dessen eigenhändig geschriebenem und selbst verfaßtem Lebenslaufe, den Probearbeiten und den erforderlichen Zeugnissen, spätestens bis zum 25sten Juni d. J., so daß die später eingehenden Anträge völlig unberücksichtigt bleiben müssen.

Oppeln, den 19. März 1839.

Digitized by Google

Nro. 57. Bekanntmachung wegen der Arznei-Taxe-Veränderungen.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat unterm 8ten März d. J. die Taxpreise mehrerer Arzeneien für das laufende Jahr abgeändert, und bestimmt, daß diese Preise vom 1sten April d. J. in Wirksamkeit treten.

Die Preis-Veränderungen sind im Druck erschienen, und das Exemplar davon ist für einen Silbergroschen bei unserer Medicinal-Bücherverwaltung, und bei dem Buchhändler Herrn Schulze in Berlin und auch in allen Buchhandlungen zu haben.

Hiervon wird das Publicum, insbesondere aber die Herren Apotheker, in Kenntniß gesetzt, und zugleich bemerkt, daß der officinelle Preis der Blutegel vom 1sten Mai bis Ende October pro Stück mit 1 Silbergroschen eintritt.

Oppeln, den 23. März 1839.

Neues Etablissement.

Dem von dem Dominio Deutsch-Piekar, Beuthener Kreises, in der Nähe desselben neu etablirten Vorwerk, ist die Benennung Neu-Scharley gegeben, und solche von uns genehmigt worden. Oppeln, den 24. März 1839.

Nro. 58. Betr. die Regulirung der Competenz der Untergerichte zur Führung von Criminal- und fiscalischen Untersuchungen und zur Abfassung der Erkenntnisse erster Instanz.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts in Ratibor.

Die Untergerichte Oberschlesiens werden mit Bezug auf das im Justiz-Ministerial-Blatte Nr. 5 sub Nro. 43 mitgetheilte Rescript vom 22sten Januar d. J. hierdurch angewiesen, ihre etwanigen besonderen Anträge in dieser Angelegenheit an das unterzeichnete Oberlandes-Gericht binnen vier Wochen einzureichen.

Ratibor, den 18. März 1839.

Personal-Chronik.

Der bisherige interimistische Schullehrer und Organist Johann Sakrauski zu Friedrichsgrätz ist als solcher definitiv angestellt.

Gestorben: der Pfarrer Mathäus Nyga zu Myslowitz, Beuthener Kreises.

Digitized by Google

Landtags-Abschied

für die im Jahre 1837

zum fünften Schlesischen Provinzial-Landtage

versammelt gewesenen Stände

des

Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Entbieten Unsern, auf dem im vorigen Jahre abgehaltenen Provinzial-Landtage des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz versammelt gewesenen getreuen Ständen Unsern gnädigen Gruß und ertheilen denselben, indem Wir die auch diesmal an den Tag gelegten Gesinnungen der Treue und Anhänglichkeit gegen Uns und Unser Königliches Haus, so wie den Eifer und die Einsicht, welche sie in Förderung des gemeinen Besten bewiesen haben, mit Wohlgefallen anerkennen, auf die Uns vorgelegten Erklärungen und Anträge nachstehende gnädigste Bescheidungen:

I. Auf die Erklärungen über die dem Landtage vorgelegten Propositionen.

Feuer-Societäts-Wesen.

1) Da die Stimmenmehrheit auf dem Landtage sich gegen die Verschmelzung der bis jetzt bestandenen einzelnen Feuer-Societäten mit der beabsichtigten Provinzial-Feuer-Societät, und für das Fortbestehen der ersteren erklärt hat, so wollen Wir zwar vorläufig von der Einführung eines Provinzial-Feuer-Societäts-Reglements absehen, und die jetzt vorhandenen Societäten einstweilen noch ferner bestehen lassen, zugleich auch nach dem Antrage der Deputirten des Markgrafthums Ober-Lausitz gestatten, daß die Ober-Lausitz, nach erfolgter Absonderung von der Societät des Herzogthums Sachsen, gemäß ihres älteren Societäts-Reglements, jedoch unter Vorbehalt einer angemessenen Revision desselben, bis auf Weiteres eine besondere Feuer-Societät bilden dürfe; Wir haben es indeß ungern ersehen, daß in der ständischen Erklärung der sehr mangelhafte Zustand der jetzt bestehenden Einrichtung gänzlich übersehen ist. Da derselbe ohne Gefährdung des Gemeinwohls unverändert auf die Dauer nicht bestehen kann, so behalten Wir Uns vor, auf dem nächstfolgenden Landtage zu Anträgen auf die nothwendigen

Das Reglement für die Feuer-Societät der Provinzial-Städte soll inmittelst nach dem eventuellen Antrage der Abgeordneten der Städte einer Revision unterworfen und die für die Landgemeinden bestehende Einrichtung angemessen geordnet werden.

Was die übrigen dem Landtage zur Berathung vorgelegten Gesetz-Entwürfe betrifft, und zwar zunächst

Gewerbe-Polizei-Ordnung.

2) den Entwurf eines allgemeinen Gewerbe-Polizei-Gesetzes und die damit in Verbindung stehenden Entwürfe einer Verordnung über Aufhebung und Ablösung der Zwangs- und Bannrechte in den früher Sächsischen, Großherzoglich Hessischen und Herzoglich Nassauischen Landestheilen, der Stadt Wetzlar, dem Fürstenthum Erfurt und Neuvorpommern, und einer Entschädigungs-Ordnung in Bezug auf die Auflösung ausschließlicher Gewerbe-Berechtigungen,

Wege-Ordnung.

3) den Entwurf einer allgemeinen Wege-Ordnung,

Gesetz wegen des Ablaufs der Gewässer.

4) eines Gesetzes wegen der Einrichtungen zu Beförderung des Ablaufs und zur Anhaltung und Benutzung der Gewässer,

Gesetz wegen der Grundstücke und Grundgerechtigkeiten der Gemeinden.

5) eines Gesetzes wegen näherer Bestimmung der den Mitgliedern der Stadt- und Land-Gemeinden an den ländlichen Grundstücken und Grundgerechtigkeiten derselben zustehenden Nutzungen,

Befestigung der Sandschellen.

6) einer Verordnung wegen Befestigung der Sandschellen und Abwendung der Versandungen im Binnenlande,

Befugnisse der Kreis-Stände.

7) eines Gesetzes zu Feststellung der Befugnisse der Kreis-Stände, Ausgaben Namens der Kreis-Korporation zu beschließen und diese dadurch zu verpflichten:

so werden die darüber von Unsern getreuen Ständen abgegebenen Gutachten bei der definitiven Redaktion der betreffenden Gesetze in reifliche Erwägung gezogen werden.

Pensionirung der Bürgermeister.

8) Eben so wird den Bemerkungen, zu denen die Vorschläge des Brandenburgischen Provinzial-Landtages von 1834 wegen Pensionirung der nach Ablauf ihrer Dienstzeit nicht wieder erwählten Bürgermeister in Städten, wo die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 gilt, Veranlassung gegeben haben, bei der ferneren Berathung über diesen Gegenstand die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Schlesische Provinzial-Rechte.

9) Die Entwürfe der Provinzial-Gesetzbücher für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, so wie für das Markgrafthum Ober-Lausitz haben wegen des Umfangs und der Verschiedenheit derselben, aller darauf gerichteten Anstrengung ungeachtet, allerdings noch nicht bis zur Vorlegung auf

diesem Landtage befördert werden können, indeß werden dieselben binnen Kurzem den zu deren vorläufiger Berathung gewählten Abgeordneten vorgelegt werden.

Wir haben die möglichste Beschleunigung dieser Angelegenheit und die Berücksichtigung der in Ansehung der Lokalrechte gemachten Anträge angeordnet.

Lehns-Majorennitäts-Termin in den ehemals Sächsischen Landestheilen.

10) Die dem Landtage im Entwurf vorgelegte Verordnung wegen des Lehns-Majorennitäts-Termins in den ehemals Sächsischen Landestheilen haben Wir inzwischen, dem Antrage entsprechend, bereits erlassen.

Aufhebung der provinzialrechtlichen Bestimmungen wegen der Familien-Fideikommisse.

11) Die Gesetze wegen Aufhebung der provinzialrechtlichen Bestimmungen über Familien-Fideikommisse und Familien-Stiftungen,

Erbrecht der Geschwister-Kinder und Halbgeschwister.

12) wegen Aufhebung der allgemeinen im Herzogthum Schlesien, nicht in der Grafschaft Glatz, geltenden provinzialrechtlichen Bestimmungen über das Erbrecht der Geschwister-Kinder und Halbgeschwister und deren Descendenten, liegen gegenwärtig Unserm Staatsrathe zur Begutachtung vor.

Einführung des breiten Wagengleises.

13) Die Verordnung wegen Einführung des breiten Wagengleises in Schlesien haben Wir mit Berücksichtigung der Ausnahmen, welche die Oertlichkeit erfordert, in Folge der ständischen Erklärung bereits erlassen, nachdem in letzterer anerkannt worden, daß die Rücksicht auf die durch die Verbreiterung der Wege entstehenden Entschädigungs-Ansprüche ferner nicht als ein Hinderniß zu betrachten sei.

Wenn aber ferner in dem Uns vorgelegten Gutachten nunmehr die Ueberzeugung ausgesprochen ist, daß die bestehenden provinziellen Vorschriften, den Wegebau betreffend, rücksichtlich der Breite der Wege schon jetzt über die Anforderungen des Entwurfs zur neuen Wege-Ordnung hinausgehen, dieselben auch zur Herstellung einer der weiteren Wagenspur entsprechenden Breite, der Wege genügend erscheinen, so war keine Veranlassung vorhanden, rücksichtlich der Entschädigung für den zur Verbreiterung der Wege, wo sich diese demnächst noch als nothwendig ergeben sollte, abzutretenden Grund und Boden besondere gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, vielmehr wird dabei nach den Vorschriften der Provinzial-Gesetze zu verfahren sein.

Das Institut der Dreidinge.

14) Dem am Schlusse des ständischen Gutachtens über die Organisation und Wirksamkeit der Dreidinge gemachten Antrage:

> der zu erlassenden allgemeinen Dreidings-Ordnung nur für diejenigen Fälle Anwendbarkeit zu geben, wo das Dreiding nach Unserer Bestimmung im Landtags-Abschiede vom 22. Juni 1834 sub II. 6, sei es auf Antrag der Gemeinde, oder in Folge einer Einigung zwischen dieser und dem Dominio, wieder eingeführt wird, dagegen, wo dieses Institut noch jetzt besteht, die älteren Dreidings-Ordnungen unverändert beizubehalten, wenn nicht auf gemeinschaftlichen Beschluß der Dominien und Gemeinden statt derselben die neue erwählt wird,

wollen Wir gern entsprechen. Wir werden daher dem nächsten Provinzial-Landtage den Entwurf einer Verordnung, welche in den vorbemerkten Fällen zur Anwendung kommen wird, zur Begutachtung vorlegen lassen.

Taubstummen-Unterricht.

15) Wiewohl die in der Uns vorgelegten ständischen Denkschrift zu Beförderung des Taubstummen-Unterrichts gemachten Vorschläge der Absicht, die Zahl der des Taubstummen-Unterrichts kundigen Lehrer zu vermehren, und dadurch nach und nach die Unterweisung aller vorhandenen bildungsfähigen Taubstummen möglich zu machen, oder wenigstens zu erleichtern, nicht entsprechen, auch sich nicht erwarten läßt, daß wegen Mangels der erforderlichen Unterstützung sich immer angehende Lehrer zur Theilnahme an dem Unterricht in den Taubstummen-Anstalten zu Liegnitz und zu Ratibor einfinden werden, so erkennen Wir doch das den Taubstummen der Provinz zugewendete Wohlwollen beifällig an, und wollen in der Erwartung, es werden die im Verlauf der Zeit zu machenden Erfahrungen künftig zu Vorschlägen zweckdienlicher Modifikationen Veranlassung geben, hiermit genehmigen:

1) daß für den Unterricht taubstummer Kinder in der Provinz eine jährliche Beisteuer von 3000 Rtlr. nach dem Maaßstabe der Irrenhausgelder ausgeschrieben und aufgebracht wird,

2) daß von dieser Summe jeder der drei in der Provinz bestehenden Taubstummen-Anstalten zunächst versuchsweise auf 2 Jahre 1000 Rtlr. jährlich für Freistellen, nämlich für 8 in Breslau und je 10 in Liegnitz und Ratibor überwiesen werden,

3) daß die Taubstummen-Anstalten für die ihnen bewilligte Unterstützung zugleich die Verpflichtung übernehmen, jederzeit zwei Schulamts-Kandidaten den Zutritt in die Anstalt zu gestatten und ihnen zur Erwerbung der für den Taubstummen-Unterricht erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten behülflich zu sein,

4) daß die Verleihung der Freistellen, bei welchen das Gesammt-Interesse aller Kreise der Provinz ins Auge gefaßt werden muß, nach einer von Unserm Ober-Präsidenten mit Genehmigung Unserer Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern und der Polizei zu ertheilenden Instruktion einer ständischen Kommission für jede Anstalt übertragen wird.

II. Auf die ständischen Petitionen.

Aufhebung der Hindernisse des freiwilligen Umtausches und der Erbzinsverleihung von Grundstücken.

1) Wenn gleich dem Antrage wegen Beseitigung derjenigen Hindernisse, welche dem freiwilligen Umtausch und der Erbzinsverleihung noch entgegenstehen, nicht in seiner ganzen Ausdehnung statt gegeben werden kann, so ist doch über die Mittel und Wege zur Beseitigung der bei Beschaffung der erforderlichen Einwilligung der Real-Interessenten und Hypothekengläubiger eintretenden Schwierigkeiten und unverhältnißmäßigen Kosten die legislative Berathung veranlaßt und behalten Wir Uns nach deren Ergebniß die weitere Beschlußnahme vor.

Unablösbarkeit und Untheilbarkeit der sogenannten Universitäts-Rente.

2) Die Beschwerde über diejenigen Uebelstände, welche aus der zeither angenommenen Unablösbarkeit und Untheilbarkeit der auf den vormals geistlichen Gütern haftenden reservirten Steuer, sogenannten Universitäts-Rente, erwachsen, haben Wir Unserm Staats-Ministerio zur genauen Prüfung überwiesen.

Ablösbarkeit der technischen Leistungen.

3) In Beziehung auf die bevorwortete Ablösbarkeit aller auf Grundstücken haftenden technischen Leistungen nach vorangegangener Provokation, sei es des Berechtigten oder Verpflichteten, haben Wir sofort ange-

ordnet, den freiwilligen Verträgen wegen deren Ablösung, rücksichtlich der Bestätigung derselben durch die Auseinandersetzungs-Behörden, Wahrnehmung und Sicherstellung der Rechte der Hypothek-Gläubiger, Lehnsfolger u. s. w., endlich wegen der Sportel- und Stempel-Freiheit alle Erleichterungen anderer Ablösungs-Geschäfte zu Statten kommen zu lassen.

Dagegen hat die Frage, ob die Provokationen wegen Ablösung solcher Leistungen auf einseitigen Antrag der Berechtigten oder Verpflichteten zu gestatten? annoch zur näheren Erörterung ausgesetzt werden müssen, und behalten Wir Uns die desfallsige Entscheidung vor.

Ablösbarkeit der Krug-Verlags-Rechte.

4) Die erbetene Gewährung eines besseren Rechtsschutzes für das Krug-Verlags-Recht, so wie die Frage wegen Gestattung der Ablösung desselben auf einseitige Provokation des Berechtigten oder Verpflichteten, soll bei Berathung der diesen Gegenstand betreffenden allgemeinen Gesetze in Erwägung gezogen werden.

Begünstigung der landwirthschaftlichen Brennereien.

5) Dem Antrage, für die sechsmonatliche Winter-Brennzeit der kleinern landwirthschaftlichen Brennereien, an deren Innehaltung die Anwendung des mindern Steuersatzes als Bedingung geknüpft ist, andere Anfangs- und End-Termine zu bestimmen, ist durch Unsere Ordre vom 10. August d. J. insofern entsprochen, als die bisher auf den Zeitraum vom 1. November bis 1. Mai beschränkt gewesene Betriebsfrist bis zum 16. Mai erweitert worden ist. Eine weitere Abänderung zu treffen, müssen Wir Bedenken tragen, da die Aufrechthaltung des Anfangs-Termins der Brenn-Periode vom 1. November dem Interesse der überwiegenden Mehrzahl der dabei betheiligten Brennerei-Besitzer nach den bisherigen Erfahrungen entspricht und es nicht rathsam sein würde, um einzelner Ausnahmen willen eine im Allgemeinen zusagende Einrichtung abzuändern.

Vieh-Assekuranz.

6) Wir haben Unsere, bereits dem ersten Schlesischen Landtage im Jahre 1825 unter Vorlegung eines Gesetz-Entwurfs über die Entschädigung für das zur Unterdrückung ansteckender Seuchen auf polizeiliche Anordnung getödtete Vieh, zu erkennen gegebene Absicht, den nach der Verordnung vom 24. November 1765 bestehenden Zwangs-Assekuranz-Verband gänzlich aufzulösen, auch gegenwärtig noch nicht aufgegeben; vielmehr haben Wir Unser Staats-Ministerium veranlaßt, den gedachten, inzwischen auch von den Ständen der übrigen Provinzen begutachteten Gesetz-Entwurf mit den Resultaten der ständischen Vorschläge möglichst bald zu Unserer Endbestimmung vorzulegen, und werden alsdann gern geneigt sein, auf die in dem damaligen Gutachten vom 24. November 1825 enthaltenen Anträge möglichst Rücksicht zu nehmen.

Bestrafung der Wilddiebstähle und Forstfrevel.

7) Was die Anträge betrifft,

die wegen Bestrafung der Holzdiebstähle ergangene Verordnung vom 7. Juni 1821 auch bei andern Forstfreveln für anwendbar zu erklären und die durch solche den Forstbedienten bei Holzdiebstählen beigelegte Glaubwürdigkeit auch auf andere Forst-Kontraventionen und auf Wilddiebstähle auszudehnen,

so werden dieselben bei der Berathung über das Unserm Staats-Ministerio schon vorliegende Gesetz über die Forst- und Jagd-Vergehen, und bei der Prüfung der auch bereits entworfenen Forst- und

Daß Wir diesem wichtigen Gegenstande ununterbrochen Unsere Aufmerksamkeit widmen, ergeben die Gesetze vom 31. März v. J.:

den Waffengebrauch der Forst- und Jagd-Beamten und die Strafen der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagd-Vergehen betreffend.

Verträge mit Nachbarstaaten wegen der Forst-Frevel in Grenz-Waldungen.

8) In Betreff des Abschlusses von Konventionen zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenz-Waldungen mit Oestreich und Rußland in gleicher Art, wie eine solche mit Sachsen bereits besteht, haben Wir Unserm Staats-Ministerio eine nähere Prüfung und demnächstige Berichtserstattung aufgegeben.

Detentions-Kosten von Bettlern und Vagabunden.

9) Rücksichtlich der Bitte um einschränkende Deklaration Unserer Ordre vom 28. Juli 1836 bemerken Wir, daß es bei Erlaß derselben Unsere Absicht nicht gewesen ist, hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Tragung der Aufgreifungs- und Detentions-Kosten von Bettlern und Vagabunden die vorhandenen allgemeinen und provinziellen gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Dieselben haben deshalb ihre volle Gültigkeit behalten, und der Grundsatz, daß eine Erstattung der baaren Auslagen in Polizei-Untersuchungen durch die Polizei-Obrigkeit des Angehörigkeits-Ortes nicht stattfinde, leidet auf die Detentions- und Aufgreifungs-Kosten von Bettlern und Vagabunden keine Anwendung. Hiernach sind auch die Provinzial-Behörden von Unsern Ministern der Justiz und des Innern und der Polizei bereits beschieden worden.

Ursachen der steigenden Entsittlichung.

10) Die Denkschrift über die Gründe der steigenden Entsittlichung, welche dazu bestimmt ist, einen Beitrag zu den auf Unsern Allerhöchsten Befehl veranlaßten Ermittelungen der Ursachen der Zunahme der Verbrechen zu liefern, enthält zum Theil viele schätzbare Materialien, welche bei der Revision der Kriminal-Gerichts-Ordnung und zur Vorlegung neuer Propositionen, namentlich in Beziehung auf die Kriminal-Gerichtsbarkeit und die damit verbundenen Lasten benutzt, eben so auch in Beziehung auf die Polizei-Verwaltung in nähere Erwägung werden gezogen werden. Wir erwarten übrigens, daß die getreuen Stände und besonders die Dominien und Magistrate, auch in ihrem Wirkungskreise das Erforderliche dazu beizutragen sich bemühen werden, einen bessern Zustand herbeizuführen.

In Beziehung auf die in der eingereichten Denkschrift enthaltene Aeußerung über zu große Gelindigkeit der richterlichen Erkenntnisse, lassen Wir hier eine Uns von Unserm Justiz-Minister vorgelegte Nachweisung der bei den Ober- und Untergerichten der Provinz im Jahre 1836 erfolgten Verurtheilungen und Freisprechungen beifügen, welche eine vollständige Uebersicht gewährt. Die Abmessung der Strafen entspricht den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und hat zu keinen Rügen Anlaß gegeben; ob jedoch die Strafgesetze eine Abänderung erfahren werden, ist Gegenstand der bereits eingeleiteten legislativen Erörterung.

Die in der vorliegenden Denkschrift enthaltenen Voraussetzungen, daß in den Straf- und Besserungs-Anstalten die Sträflinge zu großer Bequemlichkeit genössen, daß es an hinlänglicher Beschäftigung derselben, so wie an gehöriger Strenge der Disciplin fehle, sind durchaus unbegründet, und können nur in nicht hinreichender Bekanntschaft mit den Einrichtungen jener Anstalten ihren Grund haben. Unsere getreuen Stände mögen vertrauen, daß weder in der Aufsicht über dieselben etwas vernachläßigt wird, noch es den betreffenden Behörden an Bekanntschaft mit den Verhältnissen der untern

Nachweisung

der Verurtheilungen und Freisprechungen bei den im Laufe des Jahres 1836 beendigten Untersuchungen bei den Ober- und Unter-Gerichten der Provinz Schlesien.

artement.	Bei wirklichen Kriminal-Untersuchungen sind				Bei polizeimäßig geführten Untersuchungen sind				Bei fiskalischen Untersuchungen sind				Summa der				Im Ganzen verhalten sich		
	angeschuldigt.	verurtheilt.	vorläufig freigesprochen.	völlig freigesprochen.	angeschuldigt.	verurtheilt.	vorläufig freigesprochen.	völlig freigesprochen.	angeschuldigt.	verurtheilt.	vorläufig freigesprochen.	völlig freigesprochen.	Angeschuldigten.	Verurtheilten.	vorläufig Freigesprochenen.	völlig Freigesprochenen.	die Verurtheilungen.	die vorläufigen Freisprechungen.	die völligen Freisprechungen.
																	wie 100 zu		
Breslau	4145	2989	574	582	1164	893	145	126	1300	916	160	224	6609	4798	879	932	73	13	14
Glogau	1794	1311	218	265	817	699	58	60	472	398	21	53	3083	2408	297	378	78	10	12
Ratibor	2418	1488	631	299	568	397	117	54	836	596	122	118	3822	2481	870	471	65	23	12
Summa	8357	5788	1423	1146	2549	1989	320	240	2608	1910	303	395	13514	9687	2046	1781	72	15	13

In sämmtlichen Provinzen, mit Ausschluß der Rhein-Provinz, sind von 100 Angeschuldigten

verurtheilt 69

vorläufig freigesprochen 14

völlig freigesprochen 16

Digitized by Google

Verfahren bei der Entscheidung über Klassensteuer-Reklamationen.

11) Auf die Uns vorgelegene Bitte, den Regierungen zu befehlen, in Klassensteuer-Sachen den Orts- und Kreis-Behörden mehr Glauben zu schenken, insbesondere die kreisständischen Begutachtungen der Reklamationen mehr zu berücksichtigen, einzugehen, können Wir Uns nicht veranlaßt finden. Die Regierungen sind nach §. 6. d. des Gesetzes wegen Einführung der Klassensteuer vom 30. Mai 1820 für die vorschriftsmäßige Vertheilung dieser Steuer verantwortlich. Sie haben daher bei Prüfung der Veranlagungs-Rollen dahin zu sehen, daß die Einschätzungen in die angeordneten Klassen und Stufen nach den Gesetzen und den in Folge derselben erlassenen Instruktionen erfolgen. Bei diesem Geschäfte dürfen sie sich nicht darauf beschränken, den faktischen Angaben der Orts- und Kreis-Behörden über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen unbedingten Glauben beizumessen, sondern es ist ihre Pflicht, sowohl die Richtigkeit als die Vollständigkeit dieser Angaben genau zu prüfen; den Gutachten der Orts- und Kreis-Behörden und der kreisständischen Kommissionen dürfen sie aber, sei es bei der Veranlagung oder bei Beurtheilung der gegen diese erhobenen Reklamationen nur in so weit Folge geben, als diese Begutachtungen in den Gesetzen und Verordnungen Begründung haben. Ein entgegengesetztes Verfahren würde die gleichmäßige Ausführung der Gesetze und mithin eine gleichmäßige Besteuerung unmöglich machen.

Es ist nicht bemerkt worden, daß Seitens der Regierungen der Provinz Schlesien eine besondere strenge Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen bei Prüfung der Klassensteuer-Veranlagungen und der dagegen erhobenen Reklamationen stattfindet, vielmehr wird denselben von Unserm Finanz-Minister das Zeugniß einer umsichtigen und pflichtmäßigen Behandlung dieses Geschäfts gegeben; überdies aber steht jedem Steuerpflichtigen der Weg der Beschwerde in jedem Jahre an das Finanz-Ministerium offen, von welchem die Entscheidung nur nach vollständiger Ermittelung der Verhältnisse des Reklamanten und nach Einsicht der Gutachten der Orts- und Kreis-Behörden und der Regierungen erfolgt. Um indessen den Gutachten der Orts- und Kreis-Behörden eine sorgfältigere Beachtung jedenfalls zu sichern, haben Wir angeordnet, daß die Verwerfung von Klassensteuer-Reklamationen gegen das übereinstimmende Gutachten der Orts-Behörden, der Landräthe und kreisständischen Kommissionen nur nach vorgängigem Vortrage in pleno der Regierungen solle erfolgen können.

Abänderung des Stempel-Gesetzes.

12) Die Anträge wegen Abänderung und respektive Ermäßigung einiger Bestimmungen und Tarifsätze des Stempelgesetzes werden bei der bevorstehenden Revision dieses Gesetzes in nähere Erwägung gezogen werden. Auf die besonders beantragte Anfertigung von gedruckten Formularen zu unbeglaubigten Spezial-Vollmachten kann aber bei der Verschiedenartigkeit der Geschäfte, zu welchen dergleichen Vollmachten gebraucht werden, um so weniger eingegangen werden, als dieselben nach den bestehenden Gesetzen ohne Gefahr für den Aussteller auf einen gewöhnlichen Stempelbogen von 15 Sgr. geschrieben werden dürfen.

Vereinigung oder Trennung im Gemenge liegender Grundstücke mit oder von dem Stadtbezirk.

13) Dem Gesuche, daß die im §. 4. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 enthaltene Bestimmung, hinsichtlich des städtischen Polizei- und Gemeinde-Bezirks, nach der im §. 6 der revidirten Städte-Ordnung enthaltenen Vorschrift ergänzt und erweitert werden möge, haben Wir gern statt-

gewesen, darin auch die deshalb im §. 29 der Verordnung vom 17. März 1831 über die Einführung der revidirten Städte-Ordnung enthaltene Vorschrift zu berücksichtigen.

Abänderung der Ufer-Ward- und Hegungs-Ordnung.

14) Unsere Behörden sind mit der Regulirung des Deichwesens in der Provinz Schlesien und mit einer Revision der Ufer-Ward- und Hegungs-Ordnung vom 12. September 1763 beschäftigt, und da sich eine baldige Beendigung der erforderlichen Vorarbeiten erwarten läßt, so ist es nicht thunlich, schon jetzt die Bestimmung des Art. III. jenes Provinzial-Gesetzes außer Anwendung zu setzen oder zu verordnen, daß die Bestimmung des §. 26. Tit. 6. Th. I. des Allgemeinen Landrechts ferner nicht mehr auf die Erstere bezogen werde.

Inzwischen soll, bis die revidirte Ufer-Ordnung erscheint, denjenigen Grundbesitzern, welche von den Vorschriften des gedachten Art. III. betroffen werden, jede mit dem Zwecke der Verordnung vom 12. September 1763 zu vereinigende schonende Rücksicht zu Theil werden, weshalb die Verwaltungs-Behörden mit Anweisung versehen worden sind.

Kredit-Institut für die Rustikal-Besitzer.

15) In Betreff der bevorworteten Errichtung eines Kredit-Instituts für die Rustikal-Besitzer in Schlesien können Wir nur auf die Gründe hinweisen, aus denen Wir schon im Landtags-Abschiede vom 22. Juni 1834 sub II. 8. den gleichen Antrag haben ablehnen müssen.

Verlegung der Wollmärkte zu Ratibor.

16) Die Verlegung der Wollmärkte zu Ratibor in der Art, daß dieselben vor den Breslauer Wollmärkten abgehalten werden, haben Wir für die Jahre 1838, 1839 und 1840 versuchsweise genehmigt und ist von den Behörden deshalb das Weitere veranlaßt.

Diäten und Reisekosten der Bezirks-Wähler.

17) Den Bezirkswählern für ihre Reisen nach dem Wahlorte Diäten und Transport-Kosten zu bewilligen, können Wir Uns nicht veranlaßt finden, da die Gesetze vom 27. März 1824 und 2. Juni 1827 dafür keinen Anhalt darbieten, auch bei deren Erlassung nicht die Absicht vorgewaltet hat, jede Mühwaltung der Berechtigten in Beziehung auf die ständische Verfassung von Remunerationen abhängig zu machen. Wir dürfen dem Gemeinsinn des Standes der Landgemeinden Unserer Provinz Schlesien dahin vertrauen, daß diejenigen Mitglieder desselben, die durch die Wahl ihrer Standesgenossen mit dem Amte eines Bezirkswählers beehrt sind, jederzeit gern bereit sein werden, sich dieser geringen und nur nach mehrjährigen Zwischenräumen eintretenden Mühwaltung unentgeltlich zu unterziehen.

Publikation des Landtags-Abschiedes.

18) Wir sind damit einverstanden, daß es wünschenswerth sei, den Landtags-Abschieden eine größere Publicität zu verschaffen, und haben demzufolge deren Bekanntmachung durch die Amtsblätter Unserer Regierungen angeordnet.

Digitized by Google

Erbauung eines Stände-Hauses.

gern Unsere Genehmigung, wollen auch die stattgefundene Wahl einer Kommission zu Ausführung dieses Beschlusses hierdurch bestätigen und gestatten, daß Unser wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien, von Merckel, den Vorsitz in derselben übernehme.

Zu Urkund Unserer vorstehenden gnädigsten Resolutionen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, auch eigenhändig vollzogen und bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 20. November 1838.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Lottum. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Freiherr v. Werther. v. Stülpnagel für den Kriegs-Minister.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 15.

Oppeln, den 9ten April 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministerii.

Nro. 59. Den Remonte-Ankauf pro 1839 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis inclusive sechs Jahren, sind auch für dieses Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln und dem angrenzenden Bereiche nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte, als:

den 24sten August in Ratibor;
„ 26sten „ „ Leobschütz;
„ 27sten „ „ Neustadt;
„ 28sten „ „ Ottmachau;
„ 30sten „ „ Strehlen;
„ 31sten „ „ Ohlau;
„ 2ten September in Creutzburg

wieder anberaumt worden.

Die erkauften Pferde werden wie seither, von der Militair-Commission an Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Wegen der erforderlichen Eigenschaften der Pferde, des bei dem Verkaufe derselben unentgeldlich zu überliefernden Zaum und Halfter-Zeuges, und daß ungezähmte Pferde, so wie Krippensetzer vom Kaufe ausgeschlossen sind, darüber wird auf die bisherigen alljährlichen Bekanntmachungen Bezug genommen.

Berlin, den 18. Februar 1839.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 60. Wegen der im hiesigen Verwaltungs-Bezirk pro 1839 etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29sten Juni 1837, (Stück XXVIII, № 108, Seite 174) betreffend die strengere Controlle des Hengstreiter-Gewerbes, werden die in nachstehender Nachweisung enthaltenen, im hiesigen Verwaltungs-Bezirk pro 1839 etablirten Privat-Beschäl-Stationen:

№	Ort der Beschäl-Station.	Kreis, in welchem selbiger gelegen.	Anzahl der Beschäler. Stück.
1	Lindenau	Grottkau	1
2	Groß-Briesen	"	3
3	Ellguth	"	1
4	Dittschel	Leobschütz	1
5	Babitz	"	1
6	Steuberwitz	"	1
7	Hohndorff	"	1
8	Branitz	"	2
9	Bloden	"	1
10	Königsdorff	"	2
11	Zauchwitz	"	3
12	Thomnitz	"	1
13	Gröbnig	"	1
14	Neudorf	"	1
15	Poßnitz	"	1
16	Jacubowitz	"	2
17	Bauerwitz	"	1
18	Zilkowitz	"	1
19	Pommerswitz	"	1
20	Fürstlich Langenau	"	1
21	Greisau	Neisse	2
22	Hannsdorf	"	2
		Latus	26

Nr.

№	Ort der Beschäl-Station.	Kreis, in welchem selbiger gelegen.	Anzahl der Beschäler. Eins.
			Transport 26
23	Köppernig	Neisse	1
24	Oppersdorf	„	2
25	Kalkau	„	1
26	Heinersdorf	„	2
27	Alt-Patschkau	„	1
28	Polnisch Wette	„	1
29	Schlogwitz	Neustadt	3
30	Buchelsdorf	„	1
31	Deutsch Rasselwitz	„	1
32	Guhrau	Pleß	1
33	Grzawa	„	1
34	Woinowitz	Ratibor	1
35	Zaudtz	„	1
36	Throem	„	1
37	Sczepankowitz	„	1
38	Zembowitz	Rosenberg	2
39	Barcnowitz	Rybnik	2
40	Pohlom	„	1
			40

öffentlich bekannt gemacht.

Oppeln, den 29. März 1839.

Patent-Verleihung.

Dem Kaufmann Julius Möller zu Elberfeld ist unter dem 29sten März 1839 ein Patent

auf ein Verfahren, Tournant-Oel darzustellen, insoweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Termin an gerechnet, und den Umfang der Monarchie, ertheilt worden. Oppeln, den 31. März 1839.

Patent-Verleihung.

Dem Kunsthändler L. Sachse in Berlin ist unter dem 25sten März 1839 ein Patent auf mehrere durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschinen, Holz zu bearbeiten, namentlich Schafte für Gewehre darzustellen, in ihrer ganzen Zusammen-

mensetzung, ohne Jemand zu behindern, sich bereits bekannter Vorrichtungen zu solchen Zwecken zu bedienen,

für den Zeitraum von zehn Jahren, von jenem Termin an gerechnet, und den Umfang der Monarchie, ertheilt worden. Oppeln, den 31. März 1839.

Patent-Verleihung.

Dem Faktor Johann Matthias Langenmayr sen. zu Plaue in Thüringen ist unter dem 26sten März 1839 ein Patent

auf eine Maschine zum Abrippen und Einsammeln der Saamenkapseln von noch auf dem Felde stehenden Flachsstengeln, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, gültig und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden. Oppeln, den 3. April 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts in Ratibor.

Gerichtsbarkeit-Vereinigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Patrimonial-Gericht des Guts Leschczin nebst Stein, Rzendowka und Egersfelde mit dem Königl. land- und Stadt-Gericht zu Rybnik vereinigt worden ist.

Ratibor, den 15. März 1839.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nro. 61. Die Größe der den hiesigen Kanal, die Brahe und die Netze befahrenden Schiffsgefäße betreffend.

Der in unserer Bekanntmachung vom 30sten April 1834 (hiesiges Amtsblatt pro 1834, Nro. 20, Seite 571) ad 2 enthaltenen Bestimmung gemäß, werden jetzt und bis zum 1sten Januar 1840 nur noch diejenigen — den Bromberger Kanal, die Netze und Brahe befahrende Schiffs-Gefäße von größern als den vorgeschriebenen Dimensionen von 124 Fuß Länge und 13 Fuß 6 Zoll Breite zum Durchschleusen zugelassen, welche mit einem zuverläßigen Kennzeichen und einem Atteste von der hiesigen Kanal-Inspection darüber versehen sind, daß sie schon vor dem 1sten Januar 1836 zur Schiffahrt auf dem hiesigen Kanal gebraucht sind.

Wir bringen diese Bestimmung in Folge höherer Anordnung hierdurch mit dem Hinzufügen in Erinnerung, daß vom 1sten Januar 1840 ab, auch die vorbezeichnete Art von Schiffs-Gefäßen und sonach von jenem Zeitpunkte ab gar keine der-

Digitized by Google

derartigen Gefäße, die von einer größern als der vorgeschriebenen Dimension sind, unter keinen Umständen durch den gedachten Kanal werden durchgelassen werden, daß vielmehr Gefäße dieser Art und deren Führer, falls sich selbige beikommen lassen sollten, den Durchgang mit selbigen durch den Kanal zu versuchen, ohne Weiteres werden zurückgewiesen werden.

Bromberg, den 20. März 1839. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Zu Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission Ratiborer Kreises, sind für die Jahre $18\frac{39}{41}$ gewählt und bestätigt worden,

a. für den Ritterstand:

der Rittergutsbesitzer, Graf von Strachwitz auf Pawlau, zum Mitgliede,
der Rittergutsbesitzer, Major von Eikstädt auf Silberkopf, zum Stellvertreter;

b. für den Bürgerstand:

der Kaufmann Albrecht, } zu Mitgliedern,
der Kaufmann Speil, }
der Kaufmann Cecola, } zu Stellvertretern;
der Kaufmann Langer, }

c. für den Rusticalstand:

der Erbrichter Hein zu Kosemütz, zum Mitgliede,
der Freigutsbesitzer Adametz zu Altendorff, zum Stellvertreter.

Verzeichniß

der in dem Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien vorgekommenen Personal-Veränderungen.

Befördert: 1) Der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Witzenhusen zu Glogau ist zum Justiz-Commissarius für die Untergerichte des Oppelner Kreises ernannt worden;

2) der Kammer-Gerichts-Assessor Grothe ist als Assessor beim Fürstenthums-Gericht zu Neisse angestellt worden;

3) der Referendarius Preiß ist zum Justiz-Commissarius für die Unter-Gerichte des Coseler-Kreises ernannt worden;

4) der Referendarius Ulrich ist zum Stadtrichter in Guttentag ernannt worden.

Versetzt: 1) Der Auscultator Schweitzer zum Ober-Landes-Gericht in Breslau;

2) der Land- und Stadt-Gerichts-Rath Junge zu Ramslau als Rath zum Fürstenthums-Gericht in Neisse;

3)

Digitized by Google

3) der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Viola zu Ober-Glogau als Assessor zum Justiz-Amt in Kupp;
4) der Land- und Stadtrichter Kauffer zu Guttentag als Assessor und Actuarius an das Land- und Stadt-Gericht zu Ober-Glogau.

Pensionirt: 1) Der Ober-Landes-Gerichts-Executor Rosinsky;
2) der Fürstenthums-Gerichts-Rath v. Wittich zu Neisse;
3) der Bote und Executor Krügler zu Proskau.

Gestorben: Der Ober-Landes-Gerichts-Canzlist Sommer.

Nachweisung

der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

Nummer.	Benennung der Ortschaften.	Namen der Schiedsmänner.
1	Eisengiesserei bei Gleiwitz	Schullehrer Knappe zu Eisengießerei.
2	Leschczin, Egersfeld, Stein und Chuchow, Rybniker Kreises	Schullehrer Bireck zu Leschczin.
3	Stanowitz, Rybniker Kreises	Wirthschafts-Inspector Kroker zu Bolk.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Oppelner Regier.-Bezirk.

Amtsbezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Creutzburg.		
Stadt Creutzburg	August Wilhelm Grützner	Schornsteinfeger-Meister	Creutzburg
" "	Johann Karl Drobeck	Tuchmacher-Meister	Creutzburg
Constadt	Friedrich Pavel	Bürgermeister	Constadt
Roschkowitz	Robert Durin	Wirthschafts-Inspect.	Roschkowitz
Ober-Rosen Nieder-Rosen	Friedrich Maschler	Freigutsbesitzer	Ober-Rosen.
Neudorff Omechau	Thomas Kionka	Schullehrer	Neudorff
Deutsch-Würbitz	Otto Wolff	Rittergutsbesitzer	Deutsch-Würbitz
Pitschen	Karl Koschinski	Bürgermeister	Pitschen

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der

in den, in den Monaten Januar, Februar und März 1839, ausgegebenen Amtsblättern der Königl. Regierung zu Oppeln erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		1. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 20. Nov. 1838.	2	Wegen Einlieferung der Bank-Cassen-Scheine.....	1	5
d. 24. Dec.	1	Wegen Kündigung und Conventirung der Neumärkschen Interims-Scheine.....	1	3
d. 28. „	6	Wegen Herausgabe und Anschaffung eines Justiz-Ministerial-Blattes.....	3	13
d. 29. Jan. 1839.	32	Wegen der Entscheidungen in mehreren, die Verpflichtung zum Kriegesdienst betreffenden Fällen.....	8	59
		2. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
d. 15. Dec. 1838.	3	Wegen des zur öffentlichen Benutzung als Beschäler freigegebenen Vollbluthengstes Malek zu Chrzelitz..	1	7
d. 21. „	—	Patent-Verleihung an M. Fleischer zu Berlin....	1	7
d. 21. „	—	Desgl. an den Buchdrucker E. W. Röbling zu Mühlhausen, im Regierungs-Bezirk Erfurth.....	1	7
d. 24. „	—	Desgl. an den Canditor G. Ferdinand Teichmann aus Breslau.....	2	11
d. 24. „	—	Vermächtniß des verstorbenen Erbrichter Anton Mikeska zu Koblau, Kreis Ratibor.....	2	11

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 30. Dec. 1838.	8	Betr. genehmigtes Fabrikzeichen der Louisen-Eisenhütte zu Dziezkowitz, im Plesser Kreise	3	17
d. 3. Jan. 39	9	Betr. das Aufgebot und die Trauung der Berg-Hütten- und Salinen-Arbeiter ꝛc.	3	17
d. 3. „	—	Patent-Verleihung an den Kaufmann Serviere zu Berlin	3	18
d. 3. „	—	Markt-Verlegung für Grottkau	3	18
d. 3. „	—	Betr. Verleihung einer Rettungs-Medaille	4	34
d. 4. „	—	Markt-Verlegungen für Ziegenhals, Gleiwitz und Pleß.	3	18
d. 5. „	15	Betr. Erstattung polizeilicher Untersuchungs- und Straf-Kosten	4	31
d. 6. „	10	Betr. den Termin zur Anbringung der Klassensteuer-Ermäßigungs-Gesuche	3	17
d. 6. „	—	Patent-Aufhebung des Kaufmanns Carl Emanuel Kuhn zu Berlin	3	19
d. 6. „	—	Desgl. der Frau von Wodpol aus Kosten	4	34
d. 12. „	16	Wegen der jüdischen Handwerks-Gesellen aus den deutschen Bundes-Staaten ꝛc.	4	31
d. 12. „	22	Genehmigtes Fabrikzeichen der Nanny-Hütte zu Rovin im Rybniker Kreise	5	39
d. 13. „	23	Neues Frischfeuer-Etablissement des Kaufmann Moritz Adler unter dem Namen Nannyhütte	5	40
d. 15. „	24	Betr. die Verheirathung und Possessionirung der Militairpflichtigen	5	40
d. 17. „	—	Betr. das neue Etablissement Eintrachts-Hütte	7	47
d. 18. „	25	Wegen Bezeichnung des in den gegen Polen und das Krakauische Gebiet belegenen Grenz-Kreisen befindlichen Steppen-Viehes mit einem Quarantaine-Brennzeichen.	5	40
d. 18. „	26	Betr. die Wasserbau-Geschäfte in den Kreisen Grottkau, Neisse und Neustadt	5	41
d. 18. „	—	Patent-Verleihung an den Wollenwaaren-Fabrikanten L. Capelle zu Kalbe a. d. Saale	6	44

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 21. Jan. 1839.	28	Betr. den Austausch der Interims-Quittungen über gezahlte Capitalien für erkaufte Domainen-Grundstücke und abgelieferte Dominial-Prästationen	6	43
d. 24. „	—	Belobigung mehrerer Personen, welche Menschen aus Wassersgefahr gerettet haben	7	48
d. 25. „	—	Markt-Verlegung für Klein-Strehlitz	6	44
d. 27. „	—	Patent-Verleihung an den Hof-Buchbinder Wilhelm Leisegang in Berlin	6	44
d. 28. „	—	Betr. die veränderte Benennung der Kolonie Diebsdorf, in Liebsdorf	7	48
d. 29. „	—	Patent-Verleihung an den Posamentier und Pferdehaar-Damast-Fabrikanten Joh. Heinr. Thiel jun. zu Düsseldorff	6	45
d. 30. „	29	Betr. die für das Jahr 1839 angeordneten Beschäler-Stationen	6	43
d. 3. Febr.	33	Betr. die gegen die Forst-Frevler, wegen Verrichtung der ihnen auferlegten Forst-Arbeit, anzuwendenden Zwangsmittel	8	60
d. 6. „	34	Verbot wegen unbefugten Harzscharrens	8	60
d. 6 „	35	Betr. die Verpflichtung der Besitzer von Harz, sich über den rechtmäßigen Erwerb auszuweisen	8	62
d. 8. „	—	Patent-Verleihung an den Bau-Conducteur Kühneil zu Berlin	8	63
d. 14. „	—	Desgl. an J. van Gülpen zu Aachen	9	67
d. 14. „	—	Desgl. an den Werkführer Andreas Bouillet zu Elberfeld	9	67
d. 15. „	36	Genehmigte Fabrik-Zeichen für die Zembowitzer Frischfeuer.	8	62
d. 16. „	—	Patent-Verleihung an den Sattlermeister Pfabe zu Treptow a. d. T.	9	67
d. 18. „	40	Erneuerung des Verbots, Schiffern Gegenstände ihrer Ladung abzukaufen	10	70
d. 20. „	—	Betr. Jahrmarkt-Verlegung zu Ujest	9	68

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 20. Febr.	—	Betrifft das Central-Blatt, der Abgaben ꝛc. Verwaltung	10	72
d. 23. „	—	Aufhebung des dem Franz Adolph Taurinus zu Cöln ertheilt gewesenen Patents	11	79
d. 25. „	43	Die von Seiten des Brasilianischen Gouvernements erfolgte Kündigung des Handels-Vertrages vom 9ten Juli 1827 betr.	11	75
d. 27. „	44	Wegen der Strafen bei unterlassener Anzeige von Grundstücks-Abzweigungen	11	75
d. 27. „	—	Geschenk des Kreis-Physicus Dr. Kremser zu Rybnik an das barmherzige Brüder-Institut zu Pilchowitz	11	78
d. 28. „	53	Verordnung wegen Bepflanzung der Landstraßen und öffentlichen Wege mit Bäumen	13	89
d. 4. März.	45	Betrifft die im ersten Semester 1839 aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge zur Vergütung der Brandschäden im zweiten Semester 1838	11	76
d. 10. „	48	Wegen wiedergestatteter Abhaltung der Viehmärkte in den Grenz-Kreisen	12	84
d. 13. „	—	Patent-Verleihung an den Uhrmacher E. Engelhardt in Berlin	12	85
d. 13. „	—	Aufhebung des dem Wasserbau-Inspector Rößler zu Aachen ertheilt gewesenen Patents	12	86
d. 14. „	49	Betr. die Kündigung von 883,900 Rthlr. Staats-Schuldscheinen zur baaren Auszahlung am 1sten Juli 1839	12	84
d. 14. „	—	Markt-Verlegung zu Berun	13	90
d. 15. „	54	Haus-Collekte zum Wiederaufbau des zu Medziborer Glas-Hütte abgebrannten evangelischen Schulhauses	13	90
d. 17. „	—	Patent-Verleihung an den Fabrikanten Jean Veyßier zu Berlin	13	90

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		3. Verordnungen der Königl. Oberlandes-Gerichte zu Ratibor und zu Breslau.		
d. 7. Dcbr. 1838.	4	Wegen der von den Justiz-Commissarien bei ihren Reisen zu liquidirenden Neben-Ausgaben	1	8
d. 14. „	—	Betr. die interimistische Vereinigung der Gerichtsbarkeit des Guts Schönwitz mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Oppeln	2	11
d. 28. „	—	Betr. Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit in der Stadt Krappitz	2	11
d. 28. Dec. 1838.	17	Betr. Vereinfachung der Salarien-Cassen-Verwaltung	4	34
d. 4. Jan. 39	18	Wegen der festgesetzten Depositat-Tage bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Ratibor	4	35
eod.	27	Wegen Untersuchung und Bestrafung des Holz-Diebstahls	5	41
d. 8. Jan. 39	11	Betr. Einreichung der Salarien-Cassen-Extracte und Rechnungs-Abschlüsse ꝛc.	3	19
d. 21. „	31	Betr. die Preußische Rente-Versicherungs-Anstalt	7	48
d. 1. Febr.	37	Den Depositat-Verkehr mit der Königl. Bank betr. ..	8	63
d. 1. „	—	Gerichtsbarkeit-Vereinigung von Groß-Zaolschau mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Peiskretscham ...	9	68
d. 5. „	38	Betr. den Ansatz der Siegel-Gelder	8	65
d. 15. „	41	Betr. die zu Vermessungen nur zuzuziehenden vereideten Feldmesser	10	74
d. 28. „	46	Betrifft die Wirksamkeit der Schiedsmänner pro 1838 im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk	11	79
d. 1. März.	50	Betr. die Abgabe und Aufbewahrung der von den Schiedsmännern geführten Protocoll-Bücher und der von den Pfarrern geführten Kirchen-Bücher.	12	86

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite
		4. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.		
d. 3. Jan. 1839.	12	Betr. Prüfung der evangelischen Schullehrer-Präparanden	3	19
d. 3. „	13	Betr. die Durchschnitts- und Martini-Preise pro 1838 der Getreide- und Futter-Sorten bei den Rente-Berechnungen	3	20
d. 5. „	19	Betr. Prüfung der katholischen Schul-Präparanden	4	36
d. 6. „	20	Desgleichen	4	36
d. 11. „	30	Betr. Erfordernisse zur Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	6	45
d. 9. Febr.	39	Betr. das Verzeichniß der in den Zoll-Vereins-Staaten zur Zeit bestehenden Haupt-Aemter ꝛc.	8	65
d. 15. „	42	Betr. den Nachtrag zum veröffentlichten Waaren-Verzeichniß	10	74
d. 4. März.	51	Betr. die dem Neisser Mahl- und Schlacht-Steuer-Bezirk einverleibten Ortschaften	12	86
d. 6. „	47	Betr. Nachprüfung der Zöglinge des evangelischen Schullehrer-Seminars zu Breslau	11	80
d. 8. „	52	Betr. die der Stadt Lüneburg bewilligte Messe	12	87
d. 12. „	55	Betr. diejenigen Königl. Magazin-Beamten, welche zum Naturalien-Ankauf für die Königl. Magazine im Bereich des sechsten Armee-Corps autorisirt worden sind.	13	91

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 16.

Oppeln, den 16ten April 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 6 enthält:

(№ 1975.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 5ten Januar 1839, betreffend die Modification der Bestimmung im § 1 der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 20sten September 1836, wegen Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Warburg, Büren und Höxter aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes, entsprungenen Mißverhältnisse.

(№ 1976.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 27sten Januar 1839, vermittelst welcher der Tarif über das zu erhebende Pflastergeld in der Stadt Borken, im Regierungs-Bezirk Münster, vom 5ten December 1839 bedingt genehmigt wird.

(№ 1977.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 18ten Februar 1839, betreffend das von den Revisions-Gerichten zu beobachtende Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige.

(№ 1978.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 24sten Februar 1839, die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Chodziesen im Großherzogthum Posen, betreffend.

(№ 1979.) Ministerial-Erklärung zur Ergänzung und Erläuterung der zwischen der Königlich-Preußischen und der Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Regierung bestehenden Uebereinkunft vom $\frac{7\text{ten Mai}}{12\text{ten Juni}}$ 1822, wegen Uebernahme der Ausgewiesenen. D. d. den 4ten März 1839.

(№ 1980.) Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend. Vom 17ten März 1839.

Digitized by Google

Publicandum.

Nro. 62. Betr. successive Einziehung und Umprägung der ungeänderten Einsechstel- ꝛc Thalerstücke.

In Gemäßheit des § 6 des Münz-Gesetzes vom 30sten September 1821 sollen die alten Einfünftel- und Einfünfzehntel-Thalerstücke, so wie die ungeänderten Einsechstel- und Einzwölftel-Thalerstücke ohne Herabsetzung ihres Werthes, und ohne Verlust für den Inhaber nach und nach eingewechselt, und in den Münzstätten eingeschmolzen werden.

Nachdem das Einschmelzen der vorbezeichneten $\frac{1}{6}$tel und $\frac{1}{12}$tel Stücke zum allergrößten Theil bewirkt worden, dergestalt, daß davon nur noch ein unbedeutendes Quantum in Circulation befindlich ist, dessen Einwechslung bis zur gänzlichen Aufräumung wie bisher geschehen wird, soll nunmehr ferner, und zunächst mit der Einziehung und Umprägung sämmtlicher noch im Umlaufe befindlicher ungeänderter $\frac{1}{6}$tel Thalerstücke vorgeschritten werden.

Diese ungeänderten $\frac{1}{6}$tel Thalerstücke sind in der Zeit bis zum Jahre 1769 einschließlich ausgeprägt, und werden bei den Königlichen Cassen successive von den $\frac{1}{6}$tel Thalerstücken der darauf folgenden Jahre abgesondert, und Behufs der Einschmelzung und Umprägung eingesandt werden.

Sobald auf diese Weise die Einziehung und Umprägung in großen Summen stattgefunden haben wird, soll wegen Einwechslung kleinerer Beträge und einzelner Stücke, welche sich dann noch in Circulation befinden, gleichfalls zum vollen Nennwerthe und ohne irgend einen Verlust für den Inhaber, das Weitere bekannt gemacht werden; es behalten mithin diese ungeänderten $\frac{1}{6}$tel Thalerstücke unverändert ihren vollen Nennwerth, zu welchem sie bei allen Königlichen Cassen wie im gemeinen und Handels-Verkehr nach wie vor anzunehmen und auszugeben sind.

Die Regierungs-Haupt-Cassen haben in Bezug auf vorstehende Bestimmungen die nöthigen Anweisungen erhalten.

Berlin, den 21. März 1839.

gez. Graf v. Lottum. Graf v. Alvensleben.

Nro. 63. Betr. die nähere Beschreibung der künftig neben den bisherigen Landesmünzen auszuprägenden Einsiebentheil-Markstücke oder Doppelthaler oder dreieinhalb Guldenstücke.

Publicandum.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 5ten März d. J. ist mit der Ausprägung der Einsiebentheil-Markstücke vorgeschritten worden.

Diese Einsiebentheil-Markstücke oder Zweithaler-Stücke, oder Doppel-Thaler werden im 14 Thalerfuße oder 21 Florenfuße ausgeprägt, dergestalt, das $6\frac{3}{10}$ Stücke eine Mark (63 Stücke 5 Preußische Pfunde) wiegen, und $259\frac{2}{10}$ Grän feinen Silbers oder $\frac{9}{10}$tel ihres Gewichtes an feinem Silber und $\frac{1}{10}$tel an Kupfer enthalten, d. i. $14\frac{2}{7}$tel löthiges Silber. Es wird mithin in Sieben solcher Zweithalerstücke eine Mark feinen Silbers enthalten seyn.

Die

Digitized by Google

Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf bei den einzelnen Zwei-Thalerstücken, im Feingehalt Drei Tausendtheile oder $\frac{864}{1000}$ Grän und im Gewicht gleichfalls Drei Tausendtheile oder $\frac{3}{1000}$ pro Cent nicht überschreiten.

Das Gepräge enthält auf dem Avers das Bildniß Seiner Majestät des Königs mit der Umschrift: Friedrich Wilhelm III. König von Preussen und das Münzzeichen A; auf dem Revers aber das Königliche Wappen im Wappenzelte, mit der Umschrift: Zwei Thaler, 3½ Gulden, VII eine feine Mark, Vereins-Münze, und die Jahreszahl.

Der Durchmesser dieser Münze beträgt 41 Millimeter, sie wird im Ringe geprägt, und auf dem Rande mit der durch Zwischen-Verzierungen getrennten vertieften Inschrift: Gott mit uns, versehen. Berlin, den 21. März 1839.

gez. Graf v. Lottum. Graf v. Alvensleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 64. Betr. Pulver-Transport von Neisse nach Breslau.

Es soll ungefähr zwischen dem 25sten April und 8ten Mai d. J. eine Quantität Pulver von 3000 Centner in mehreren Transporten von Neisse über Grottkau und Ohlau nach Breslau abgesandt werden.

Das Publicum wird hiervon in Kenntniß gesetzt und zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß den auf Abwendung besorglicher Gefahren abzweckenden Anordnungen der diese Transporte begleitenden Militair-Commandos überall und unbedingt Folge zu leisten ist. Oppeln, den 10. April 1839.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 65. Betreffend die Belastung bäuerlicher Besitzungen mit hypothekarischen Schulden.

Die sämmtlichen Untergerichte Oberschlesiens werden in Folge des hohen Justiz-Ministerial-Rescripts vom 5ten März c. (I. 1017) im Justiz-Ministerial-Blatte pro 1839, Nr. 86 hierdurch angewiesen, über das von denselben beobachtete Verfahren bei Belastung der bäuerlichen Besitzungen, deren Eigenthum in Folge der gutsherrlichen Regulirung auf die bisherigen Besitzer übergegangen, mit hypothekarischen Schulden binnen vier Wochen pflichtmäßig an uns zu berichten, und zugleich gutachtliche Vorschläge über die Beseitigung der Bedenken zu machen, welche sich bei einer consequenten Durchführung des im § 29 des Edicts vom 14ten September 1811 und nach Artikel 65 der Declaratoria dieses Edicts vom 29sten Mai 1816 aufgestellten Princips ergeben. Ratibor, den 5. April 1839.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nro. 66. Betr. die stattgefundene Schul-Präparanden-Prüfung in Ober-Glogau.

Bei der am 28sten Februar c. und 1sten d. Mts. stattgehabten Aufnahme-Prüfung in dem katholischen Schullehrer-Seminar in Ober-Glogau, hat sich ergeben, daß die Schullehrer Koslowsky in Proskau, Nowack in Altendorf, Matschke in Neuland, und der Hülfslehrer Florian in Langendorf bei Ziegenhals,

die am besten vorgebildeten Präparanden gestellt haben.

Wir finden uns hierdurch veranlaßt, solches, Behufs der Nacheiferung, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Breslau, den 29. März 1839.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nro. 67. Betr. den Termin zur Nachprüfung der katholischen Schulamts-Candidaten.

Die Adjuvanten und interimistisch angestellten Lehrer, welche bis 1837 incl. mit dem Zeugnisse Nr. III in das Schulfach eingetreten sind, können den 5ten Mai zur Nachprüfung sich einfinden. Beizubringen haben sie:

1) das Entlassungs-Zeugniß;
2) ein Zeugniß des Schulen-Inspectors und des Revisors über Betragen und Leistungen in der Schule;
3) eine schriftliche Angabe der Oerter, an denen sie bis zum heutigen Tage stationirt gewesen. Breslau, den 31. März 1839.

Königlich katholisches Schullehrer-Seminar.

Personal-Chronik.

Der bei der Intendantur des 6ten Armee-Corps angestellte Assessor von Funck, ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 16ten März c. zum Intendantur-Rath ernannt worden;

Der Schullehrer Hirsch zu Boyczow, Tost-Gleiwitzer Kreises, ist als Schullehrer und Organist in Dollna, Groß-Strehlitzer Kreises, angestellt worden;

Der berittene Gendarm Herrmann in Gleiwitz ist an die Stelle des pensionirten ersten Wachtmeisters Scheffel in Oppeln zum interimistischen ersten Wachtmeister vom 1sten April d. J. ab ernannt worden;

Der Unterofficier Sachs vom 6ten Infanterie-Regiment ist an die Stelle des verabschiedeten berittenen Gendarm Bienieck in Rosenberg zum berittenen Gendarm daselbst, vom 1sten April 1839 ab, ernannt worden;

Der verabschiedete Gendarm Paul Bienieck ist zum Kreisboten für den Rosenberger Kreis, vom 1sten April d. J. ab, ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 17.

Oppeln, den 23sten April 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 7 enthält:

(№ 1981.) Ministerial-Erklärung vom $\frac{\text{20sten November 1838}}{\text{16ten Februar 1839}}$, die Erneuerung der Durchmarsch- und Etappen-Convention zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen betreffend.

(№ 1982.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 24sten Februar 1839, vermittelst welcher die Tarife zur Erhebung eines Wegegeldes in Neu-Hardenberg, eines Wege- und Brückengeldes in Quappendorf und eines Brückengeldes in Eickendorf bedingungsweise genehmigt worden.

(№ 1983.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 3ten März 1839, wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Wongrowiec im Großherzogthum Posen.

(№ 1984.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 5ten März 1839, die Ausprägung von Doppelthalern oder $3\frac{1}{2}$ Guldenstücken als Vereins-Münze betreffend.

(№ 1985.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 9ten März 1839, wegen Unzulässigkeit der executivischen Beschlagnahme von Uniformstücken der Offiziere außer Dienst.

(№ 1986.) Gesetz über das Urmaaß des Preußischen Staats im Verfolg des Gesetzes vom 16ten Mai 1816. D. d. den 10ten März 1839.

(№ 1987.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 23sten März 1839, betreffend die von der Schiffahrt auf der Ruhr zu erhebende Abgabe, nebst dem für diese Abgabe unter dem gedachten Tage Allerhöchst erlassenen Tarife.

№ 8 enthält:

(№ 1988.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 17ten März 1839, betreffend die Einziehung des Porto für unfrankirte Vorstellungen an Gerichts-Behörden auf die zurückgehenden Adressen.

Digitized by Google

(№ 1989.) Verordnung zur Vervollständigung der Zusammensetzung der Kreisstände in der Rheinprovinz. Vom 26sten März 1839.

(№ 1990.) Verordnung, die Theilnahme des Kreises St. Wendel am Rheinischen Provinzial-Landtage betreffend. Vom 26sten März 1839.

Verordnungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nro. 68. Die Auszahlung der zum 1sten Juli 1839 gekündigten 883,900 Rthlr. Staatsschuldscheine betreff.

Die Einlösung der in der 12ten Verloosung gezogenen und durch das Publicandum vom 15ten Februar d. J. zur baaren Auszahlung am 1sten Juli c. gekündigten Staats-Schuldscheine im Betrage von „883,900 Rthlr.," wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen, am 1sten Juli d. J. fällig werdenden Coupons schon vom 1sten Juni c. ab bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse, hier in Berlin (Taubenstraße Nr. 30) in den Vormittags-Stunden gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Es bleibt indessen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staats-Schuldscheine auch überlassen, diese schon vor dem 1sten Juni d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Casse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staats-Schuldscheine nach Nummern, Littern und Geld-Beträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse zu übersenden, damit sie die baare Valuta bis zum 1sten Juli d. J. in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab, die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 2. April 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Nro. 69. Die Kündigung und Convertirung der Kurmärkschen Obligationen betr.

Es ist beschlossen worden, sämmtliche noch circulirende, von dem aus den Ständen der Kurmark-Brandenburg erwählten Comité zu Berlin unterm 1sten Mai 1808 ausgestellte, in den hiesigen Börsen-Cours-Zetteln unter der Benennung:

Kurmärksche Obligationen

aufgeführte Schuld-Verschreibungen, deren Verwaltung nach der, im 46sten Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam, abgedruckten Bekanntmachung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen, vom 31sten October 1822, in Folge Allerhöchster Cabinets-Order vom 17ten December 1821, auf die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden übergegangen ist, und welche seitdem von der

Digitized by Google

der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse zu vier Procent in den halbjährigen Terminen, 1sten Mai und 1sten November, verzinset werden, dem Inhalte der Verschreibungen gemäß, in halbjähriger Frist, also zum

1sten November 1839

zu kündigen. Demzufolge werden diese sämmtlichen Kurmärkschen Obligationen hiermit gekündigt, und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Obligationen mit allen dazu gehörigen Zins-Coupons, am 1sten November 1839, bei der Controlle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, gehörig specificirt einzureichen und dagegen das Capital nebst sämmtlichen fälligen aber noch nicht realisirten, Zinsen, soweit diese nicht bereits durch die vierjährige Präclusion erloschen sind, in Empfang zu nehmen.

Kann der Inhaber solcher Kurmärkscher Obligationen die Zins-Coupons, welche erst nach diesem Termine fällig werden, nicht sämmtlich beibringen, so wird demselben für die Fehlenden, ihr Geld-Betrag, Behufs demnächstiger Befriedigung ihres dereinstigen Präsentanten, von der Capital-Valuta in Abzug gebracht werden, da von dem gedachten Termine ab die weitere Verzinsung der in Rede stehenden Obligationen aufhört und demnach auch die alsdann nicht abgehobenen Capitalien für Rechnung der Eigenthümer, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse unverzinslich liegen bleiben.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Obligationen nicht gesonnen seyn, ihre Capitalien baar zurückzunehmen, so sollen ihnen diese letzteren unter folgenden Bedingungen durch neue Verschreibungen anderweitig verbrieft werden. Diese neuen Verbriefungen werden:

a. zur Vereinfachung des Verkehrs auf die sieben Appoints-Gattungen:

Litera	A.	über	1000 Thaler,
»	B.	»	500 »
»	C.	»	400 »
»	D.	»	300 »
»	E.	»	200 »
»	F.	»	100 »
»	G.	»	50 »

abgerundet ausgefertiget werden, und

b. vom 1sten November d. J. ab, Drei und Einhalbes Procent in halbjährigen Raten, 1sten Mai und 1sten November bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse zahlbare, durch Coupons verbriefte Zinsen tragen. Denjenigen Gläubigern, welche die Annahme solcher neuen Verschreibungen der baaren Auszahlung ihrer Capitalien vorziehen, wird:

c. wenn sie ihre desfallsige Erklärung unter Einsendung der gehörig verzeichneten Kurmärkschen Obligationen in der Zeit vom 1sten Mai bis spätestens

stens am 30sten Juni d. J. bei der Controlle der Staats-Papiere abgeben, eine Prämie von „Zwei Procent," wenn sie sich aber

d. erst in der Zeit vom 1sten bis 31sten Juli d. J. melden, eine solche von nur „Einem Prozent" bewilligt werden.

Diese resp. Prämien werden den Gläubigern zugleich mit den

e. vollen Zinsen der Kurmärkschen Obligationen zu 4 Procent, bis zum 31sten October d. J. und mit

f. denjenigen Capital-Beträgen, welche in den vorstehend bezeichneten Appoints-Gattungen der neuen Verschreibungen nicht darzustellen sind, so wie

g. auch das Gold-Agio von den in Golde verschriebenen Capitalien, nach dem Satze von 13⅓ Procent, beim Empfange der neuen Documente sofort baar ausgezahlt werden.

h. Wer eine solche Erklärung bis spätestens am 31sten Juli d. J. nicht abgiebt, von dem wird angenommen werden, daß er seine Capitalien am 1sten November 1839, von wo ab deren Verzinsung, wie bereits oben erwähnt ist, aufhört, baar zurücknehmen wolle.

Berlin, den 12. April 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 70. Betreffend die Klodnitz-Kanal-Sperre.

Es wird dem Handel- und Schiffahrtstreibenden Publicum bekannt gemacht, daß in diesem Sommer die Schiffahrt auf dem Klodnitz-Kanal wegen Ausführung dringlicher Neu- und Reparaturbauten in der Art unterbrochen werden muß, daß

1) die Sperrung des ganzen Kanals, Behufs der an vielen Bauwerken vorzunehmenden Reparaturen am 22sten Juli d. J. eintreten, und bis zum 24sten August d. J dauern, dagegen

2) wegen des Umbaues des Oberhaupts der Schiffs-Schleuße Nro. XI., ohnweit Plawniowitz, diese noch bis incl. den letzten September d. J. gesperrt bleiben wird.

Außer der sub 1 angeführten Hauptsperre des ganzen Kanals, erstreckt sich die sub 2 bestimmte, lediglich auf die Schleuße Nro. XI selbst, und es können demnach den ganzen übrigen Kanal vom 24sten August ab die Schiffs-Gefäße von Gleiwitz bis Schleuße XI und von hier ab bis zur Oder passiren.

Auf

Auf den nöthigen Raum zum Umladen der Schiffs-Güter bei Schleuße XI wird übrigens nach Möglichkeit Bedacht genommen werden.

Oppeln, den 15. April 1839.

Nro. 71. Betr. Pulver-Transport von Neisse über Grottkau nach Schweidnitz.

Es soll ungefähr zwischen dem 25sten April und 8ten Mai d. J. ein Transport von 30 Centner Pulver von Neisse über Grottkau nach Schweidnitz abgesandt werden.

Das Publicum wird hiervon in Kenntniß gesetzt und zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß den auf Abwendung besorglicher Gefahren abzweckenden Anordnungen der diesen Transport begleitenden Militair-Commandos überall und unbedingt Folge zu leisten ist. Oppeln, den 13. April 1839.

Betr. Gestattung eines veränderten Familien-Namens.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Cabinets-Order vom 11ten d. M. dem Königlichen Domainen-Pächter Landsberger in Sacrau, Oppelnschen Kreises, die Annahme des Zunamens Lennert, statt seines bisherigen Familien-Namens zu gestatten geruht, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Oppeln, den 30. März 1839.

Patent-Verleihung.

Dem Tuch-Appreteur J. Wirth zu Guben ist unterm 31sten März 1839 ein Patent

auf einen Cylinder-Rahmen zum Trocknen des Tuchs in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Termin an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Oppeln, den 10. April 1839.

Patent-Verleihung.

Den Tuch-Fabrikanten Bauke und Schlösser zu Berlin ist unterm 4ten April 1839 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene und in dieser Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Einrichtung an den Feinspindel-Bänken für Wollengarn zum Messen und Zählen des aufgespulten Garns, sowie zum gleichförmigen Aufschlagen desselben

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Termine an gerechnet, und den Umfang der Monarchie, ertheilt worden Oppeln, den 12. April 1839.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 72. Die Bestellung von Schwurzeugen für abwesende Partheien betreffend.

In Gemäßheit des hohen Justiz-Ministerial-Rescripts vom 25sten August 1833 (II 3547, v. K. Jahrb. B. 52, Seite 174) werden die Unter-Gerichte Oberschlesiens angewiesen, den abwesenden Partheien bei Ableistung von Eiden in der Regel die zur Praxis berechtigten Justiz-Commissarien, wenn keiner derselben anwesend ist, die Referendarien oder Auscultatoren oder auch Subaltern-Beamte als Bevollmächtigte und resp. Schwurzeugen gegen die zulässigen Gebühren zu bestellen. Den zu einem solchen Geschäft zugezogenen gegen Gehalt oder Diäten angestellten richterlichen Beamten kann aber nur die Wahl gelassen werden, die Gebühren als Bevollmächtigte gar nicht, oder doch nur zur Einziehung für den Unterstützungs-Fonds der unvermögenden Kinder verstorbener Justiz-Beamten zu liquidiren. Ratibor, den 5. April 1839.

Die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Boitmannsdorf betreffend.

Es wird hierdurch zur allgemeinen und insbesondere der Gerichtseingesessenen Kenntniß gebracht, daß die Verwaltung des Provinzial-Gerichts Boitmannsdorf, Grottkauer Kreises, dem Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Grottkau übertragen worden ist. Ratibor, den 9. April 1839.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nro 73. Betr. die Abwendung der mit dem gänzlichen Abbau von Kohlenflötzen an der Markscheide zweier Grubenfelder ꝛc. verbundenen Gefahren.

Auf Hohen Befehl wird nachstehendes Hohe Rescript vom 24sten Februar a. c. zur allgemeiner Kenntniß gebracht:

Zur Abwendung der mit dem gänzlichen Abbau von Kohlenflötzen an der Markscheide zweier Grubenfelder in diagonaler Richtung gegen die Streichungslinie, für die allgemeine Sicherheit des Bergwerks-Betriebes und des Lebens der Arbeiter verbundenen Gefahren, findet das Finanz-Ministerium sich bewogen, auf Grund der Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts, Theil I., Tit. 8, § 29, 30, 33, Tit. 22, § 1—3, Theil II., Tit. 16, § 82, § 206, 207, 349, 391 und resp. nach dem Rheinischen Bergwerks-Gesetz vom 21sten April 1810 eine allgemeine bergpolizeiliche Verordnung dahin zu erlassen daß,

wo und wenn die Markscheiden zweier Steinkohlen-Gruben, die Flötze unterhalb der tiefsten Stollnsohle durchschneidet,

an dieser Markscheide, unterhalb der tiefsten Stollnsohle, ein Sicherheits-Pfeiler von einer, durch das Berg-Amt nach genauer Erwägung der Local-Verhältnisse, sach-

Digitized by Google

sachkundig zu bestimmenden angemessenen Stärke, auf beiden mit einander grenzenden Gruben, gleichweit von der Markscheide entfernt, stehen, und unangetastet bleiben soll; es wäre denn, daß die Gewerkschaften sich, unter Genehmigung des betreffenden Berg-Amtes, über eine gemeinschaftliche Wasserhaltung für die beiden mit einander markscheidenden Gruben vereinigen.

Die Gewerkschaften sind schuldig, dieser Berg-Sicherheits-Polizei-Vorschrift bei Vermeidung sofortiger Einstellung des Gruben-Betriebs und Verlust des Bergwerks-Eigenthums, nachzukommen, auf die Conservation des Sicherheits-Pfeilers zu wachen, und jeden Angriffs desselben sich zu enthalten, widrigenfalls sie, nach den bestehenden, auf den concreten Contraventions-Fall in Anwendung kommenden, Gesetzen, und in den vorgeschriebenen Formen zur Verantwortung gezogen, und nach Bewandniß der Umstände, so wie mit Rücksicht auf den durch die Uebertretung, oder in Folge derselben, bereits entstandenen Schaden und auf die daraus entstehende gemeine Gefahr der Sicherheit und des Lebens, bestraft werden sollen.

Berlin, den 24. Februar 1839.

Finanz-Ministerium.

Abtheilung für das Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Wesen.

Brieg, den 12 April 1839.

Königliches Preußisches Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Personal-Chronik.

Bei der erfolgten Versetzung des Herrn Präsidenten Oswald nach Glogau, ist von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz das Directorium des Königl. Revisions-Collegii für die Provinz Schlesien dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Präsidenten Hundrich in Breslau übertragen worden.

Der interimistische katholische Schullehrer Andreas Weyrich zu Mittel-Lazisk, Plesser Kreises, ist als solcher definitiv angestellt worden.

Gestorben: der Pfarrer Andreas Proske zu Oderscb, Ratiborer Kreises;

Der pensionirte Pfarrer Gabor zu Groß-Stein;

Der katholische Schullehrer und Organist Franz Sluga in Bielschowitz, Beuthener Kreises.

Digitized by Google

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Oppelnschen Regierungs-Departements nach Preuß. Maaß und Gewicht für den Monat März 1839.

	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rl.	Sgr.	S.	Rl.	Sgr.	S.	Rl.	Sgr.	S.	Rl.	Sgr.	S.	Rl.	Sgr.	S.	Rl.	Sgr.	S.
1	Stadt Beuthen	2	,	„	1	1	3	„	28	,	„	19	6	„	20	„	3	10	„
2	„ Cosel	2	„	6	1	6	2	„	29	3	„	20	3	„	19	„	4	„	„
3	„ Creutzburg	2	8	8	1	3	„	„	25	5	„	19	7	„	20	„	4	7	6
4	„ Falkenberg	2	„	9	1	10	„	1	„	3	„	20	3	„	18	„	3	15	„
5	„ Gleiwitz	2	1	3	1	4	3	„	25	8	„	18	3	„	18	6	3	20	„
6	„ Grottkau.....	2	„	6	1	10	„	„	28	6	„	20	6	„	20	„	2	20	„
7	„ Leobschütz	2	6	5	1	6	5	„	26	6	„	19	5	„	20	„	3	15	„
8	„ Lublinitz	2	13	9	1	8	4	„	26	„	„	19	8	„	22	6	4	„	„
9	„ Neisse	2	5	7	1	8	10	1	1	9	„	22	1	„	18	„	3	8	„
10	„ Neustadt	2	5	8	1	6	7	„	28	5	„	20	2	„	20	„	3	10	„
11	„ Oppeln	2	5	3	1	8	6	„	28	„	„	20	3	„	20	6	4	2	6
12	„ Pleß	„	„	„	1	„	4	„	„	„	„	17	10	„	16	9	2	16	3
13	„ Ratibor	2	3	7	1	4	9	„	27	5	„	18	3	„	18	„	3	„	„
14	„ Rosenberg	„	„	„	1	16	6	1	7	„	„	22	„	„	22	„	3	22	6
15	„ Rybnik	„	„	„	1	5	„	„	„	„	„	19	„	„	15	„	3	15	„
16	„ Groß-Strehlitz.	2	2	1	1	4	6	„	25	6	„	19	6	„	17	3	3	2	9

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 18.

Oppeln, den 30sten April 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 74. Betreffend das neu verfaßte deutsche Lehrbuch für die Hebammen in den Königl. Preußischen Staaten.

Das auf Veranlassung des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten neu verfaßte und im Druck erschienene deutsche Lehrbuch für die Hebammen in den Königlich Preußischen Staaten, kann von den für die Hebammen des hiesigen Regierungs-Departements bestimmten Exemplaren, das Exemplar um den Preis von 1 Rthlr. 11 Sgr. 3 Pf. von unserm Medicinal-Bücher-Depot (Regierungs-Supernumerarius Kortge) bezogen werden.

Um auch unter den bereits approbirten Hebammen die Verbreitung dieses neuen Lehrbuches zu befördern, und die Anschaffung desselben zu erleichtern, werden die Herren Landräthe und Kreis-Physiker veranlaßt, alljährlich für diejenigen ältern Hebammen, welche sich durch Bildungs-Fähigkeit auszeichnen, und in besonders dürftigen Umständen sich befinden, eine Anzahl von Exemplaren anzuschaffen, und die Kosten aus dem Bestande des Hebammen-Unterstützungs-Fonds zu entnehmen, so weit dieser nach Betheilung der verdienten und bedürftigen Hebammen zureichend ist. Oppeln, den 19. April 1839.

Nro. 75. Betr. die Erlaubnißscheine zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft.

Höherer Anordnung zufolge sind die zur Ausstellung der, zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft erforderlichen Erlaubniß-Scheine ermächtigten Behörden angewiesen worden, die Zulässigkeit der Anlagen und Fortführung von Gastwirthschaften mit welchen der Ausschank geistiger Getränke verbunden ist, einer strengern Prüfung zu unterwerfen. Zur Vermeidung irriger Ansichten, wird demnach das betreffende Publicum mit Hinweisung auf die Verordnung vom 7ten October 1835 (Amtsblatt pro 1835, Seite 215 et seq.), hiervon in Kenntniß gesetzt.

Oppeln, den 22. April 1839.

Digitized by Google

Belobigung. Bei dem am 16ten Februar zu Mocker, Leobschützer Kreises, stattgehabten Brande, ist die dortige Kirche durch die Entschlossenheit des Bauers Friedrich Wolff auf die Weise vor großem Schaden bewahrt worden, daß derselbe seine eigenen, bereits auch in Brand gerathenen Wirthschafts-Gebäude dem Schicksal überlassend, den schwer zugänglichen Kirchthurm in der Nacht bestieg, und von da aus mit Hülfe des Dienstknechts Wilhelm Wittke und des Müllers Mücke aus Dobersdorf, durch Ausgießen, so wie durch Ausschlagen der brennenden Dachschindeln dem weiteren Umsichgreifen der Flamme vorbeugte.

Diese verdienstliche Handlung der gedachten drei Personen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 17. April 1839.

Markt-Verlegung. Dem betreffenden Publico wird bekannt gemacht, daß der für Beneschau auf den 16ten September d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt auf den 9ten desselben Monats verlegt worden ist. Oppeln, den 18. April 1839.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 76. Die Wirksamkeit der Schiedsmänner betreffend. Die Amtsthätigkeit der Schiedsmänner im hiesigen Departement hat sich abermals sehr vergrößert; indem von den durch das Vertrauen ihrer Mitbürger erwählten 625 Schiedsmännern die anhängig gewordenen 11929 Streitsachen bis auf 269 beseitigt worden sind. Namentlich sind in den landräthlichen Kreisen

a.	Beuthen	von 33	Schiedsmännern	825
b.	Cosel	» 27	»	922
c.	Falkenberg	» 27	»	238
d.	Grottkau	» 50	»	480
e.	Gr.-Strehlitz	33	»	498
f.	Leobschütz	» 59	»	811
g.	Lublinitz	» 34	»	750
h.	Neisse	» 73	»	575
i.	Neustadt	» 35	»	834
k.	Oppeln	» 73	»	1289
l.	Pleß	» 44	»	786
m.	Ratibor	» 36	»	265
n.	Rosenberg	» 21	»	476
o.	Rybnick	» 41	»	605
p.	Tost-Gleiwitz	39	»	580

Streitigkeiten beendigt worden.

Von

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 18

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

№ 18.

Oppeln, den 30sten April 1839.

Polizeiliche Nachrichten.

(778) Steckbriefs-Widerruf. Der in dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes pro 1839, Stück 11, Nr. 474, steckbrieflich verfolgte Einlieger Franz Przibilla aus Altendorff ist am 19ten d. M. durch das Gerichts-Amt der Güter Binkowitz und Altendorff an uns abgeliefert worden. Cosel, den 20. April 1839. Das Ständische Inquisitoriat.

(779) Steckbrief. Ein gewisser Adam Stein, dessen Person unten näher beschrieben ist, hat sich wegen Verdachtes politischer Umtriebe zu Krakau in polizeilichem Gewahrsam befunden, ist aber in der Nacht vom 13ten zum 14ten d. M. aus demselben entwichen. Es wird vermuthet, daß sich der ꝛc. Stein in die Königl. Preußischen Staaten begeben habe. Sämmtliche Polizei-Verwaltungs-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks werden angewiesen, auf den Adam Stein genau zu inoigiliren, denselben im Betretungsfalle anzuhalten, mit seinen etwa bei sich führenden Effecten sofort an die Polizei-Direction zu Krakau abliefern zu lassen, und zu gleicher Zeit darüber anher zu berichten.

Oppeln, den 24 April 1839. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Der Adam Stein ist ungefähr 30 Jahr alt, von mittlerem Wuchse, hat ein längliches blasses Gesicht, schwarze Haare, dunkeln Backenbart, eine längliche Nase, schwarzgraue Augen, ein aufgeworfenes Kinn, trägt einen kleinen Schnurrbart, und war bei seiner Entweichung mit einem dunkelblauen Rocke, einem Hute und grauen Beinkleidern bekleidet.

(780) Steckbrief. Der als Dieb und Vagabonde bekannte, unten näher bezeichnete Fleischergeselle Johann Carl Mann, ist in der Nacht vom 21sten zum 22sten d. M. aber-

Digitized by Google

mals aus der Provinzial Landständischen Irren-Versorgungs-Anstalt in Brieg entwichen. Es werden alle mit Ausübung der Polizei beauftragte Behörden und die Gendarmen aufgefordert, auf den ꝛc. Mann genau zu invigiliren, ihn, wenn und wo er betreten wird, sogleich zu verhaften und unter sicherer Begleitung an die Administration der Provinzial Landständischen Irren-Versorgungs-Anstalt in Brieg abzuliefern.

Oppeln, den 26. April 1839. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Derselbe ist aus Boitmannsdorf, Grottkauer Kreises gebürtig, katholischer Religion, 20 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, gute und vollständige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, stark untersetzte Gestalt, spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: auf einem der beiden Handteller ist eine bedeutende Narbe von einer Schnittwunde sichtbar, welche einen steifen Zeigefinger zurückgelassen hat. Auch trug der ꝛc. Mann vor seiner Entweichung ein sogenanntes setaceum (Haarseil) im Genick, wovon die Spur, wenn auch das Haarseil herausgezogen worden seyn sollte, doch sichtbar ist. Bekleidet war derselbe lediglich mit einem Hemde von sächsener Leinwand, signirt Nr. 35, außerdem hat er eine weißwollene Schlafdecke und einen Bettlacken mitgenommen; alle sonstige Bekleidung ermangelte ihm.

---

(781) Neue Mühl-Anlage. Der Müller Franz Malisch in Althammer beabsichtigt eine neue Mühl-Anlage daselbst auf dessen erstandenen Fundus sub Nro. 55 am Walde, an einem kleinen Bächlein, aus einer Quelle entspringend.

Dies mache ich dem Publico, besonders denjenigen, welche ein Interesse dabei zu haben vermeinen, zufolge des Edicts vom 28sten October 1810 hiermit bekannt, und fordere zugleich alle Diejenigen, welche durch diese neue Mühl-Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, auf, ihren Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist und spätestens in termino unico et peremtorio den 6ten Mai d. J. in loco Gleiwitz bei mir einzulegen, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen damit auferlegt und dem ꝛc Malisch die erforderliche Landespolizeiliche Concession zu der mehrberegten neuen Mühl-Anlage ertheilt werden wird. Gleiwitz, den 9. März 1839. Der Königliche Landrath.

v. Gröling.

Subhastationen städtischer Grundstücke.

---

(782) Leschnitz. Das Haus Nr. 83 zu Leschnitz, auf 321 Rthlr. 21 sgr. 3 pf. geschätzt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in termino

den 5ten August c. Nachmittags um 3 Uhr

in

in dem hiesigen Geschäftslocale subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Groß-Strehlitz, den 1. April 1839.

Das Königliche Land- und Stadt-Gericht.

---

(783) Oppeln. Das auf der Hospitalsgasse zu Oppeln gelegene, den Gräupner Gottlieb Scholzschen Erben gehörige, im Hypothekenbuche unter Nr. 202 eingetragene Haus soll im Termine

den 6ten August c. Nachmittag um 3 Uhr

in nothwendiger Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden.

Oppeln, den 12. April 1839. Königliches Land- und Stadt-Gericht.

---

(784) Pleß. Das den Friedrich Sandanusschen Erben gehörige, in der hiesigen Vorstadt sub Nro. 48 belegene, unterm 16ten Mai 1833 nach dem Ertrage auf 646 Rthlr. nach dem Material-Werthe aber auf 800 Rthlr. gerichtlich geschätzte Haus, nebst zwei Gärtchen, soll in termino

den 1sten Juli c. Nachmittag um 2 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein können während der Amtsstunden in der Registratur eingesehen werden.

Pleß, den 24. Februar 1839. Fürstlich Anhalt-Cöthen-Plesser Justiz-Amt.

---

(785) Ratibor. Behufs nothwendigen öffentlichen Verkaufs des zu Ratibor auf der Jungfern-Gasse sub Nro. 120 gelegenen, seinem materiellen Werthe nach auf 8702 Rthlr. 20 sgr. geschätzten Hauses nebst der dazu gehörigen Brauerei und Brandweinbrennerei, haben wir einen Termin auf den 10ten October 1839 Nachmittag um 3 Uhr vor dem Herrn Kreis-Justiz-Rath Fritsch in unserem Gerichtslocale anberaumt.

Die Taxe, so wie der Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Ratibor, den 2. März 1839. Königliches Land- und Stadt-Gericht.

---

(786) Steinau (Städtel). Nothwendige Subhastation. Das nach der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, auf 706 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte, in dem Städtel Steinau, Neustädter Kreises, unter der Nr 30 des Hypothekenbuchs belegene Haus, soll den

29sten Juli 1839 Nachmittag um 3 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Steinau subhastirt werden.

Krappitz, den 17. April 1839. Das Majorats-Gerichts-Amt Steinau.

---

(787) Tropplowitz (Städtel-). Das sub Nro. 8 zu Städtel-Tropplowitz, Lebschützer Kreises, gelegene, zum Weber Joseph Heegerschen Nachlaß gehörige, auf 114 Rthlr. 7 sgr.

Digitized by Google

7 sgr. 11 pf. taxirte Bürgerhaus nebst Zubehör, soll auf den 26sten Juli d. J. Nachmittag um 2 Uhr in loco Geppersdorff, im Wege der Erbtheilung subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein, so wie die besonderen Kaufs-Bedingungen können in der gerichtsamtlichen Registratur eingesehen werden.

Leobschütz, den 10. März 1839. Das Gerichts-Amt der Herrschaft Geppersdorff.

Subhastationen ländlicher Grundstücke.

(788) Lazarowka. Die sub Nro. 31 zu Lazarowka belegene, zufolge der nebst Hypothekenschein bei uns einzusehenden Taxe, auf 250 Rthlr. abgeschätzte Possession soll in termino den 2ten August c. a. Nachmittag um 3 Uhr zu Carlshof subhastirt werden.

Carlshof, den 15. April 1839.

Das Gerichts-Amt der Beuthen-Siemianowitzer Herrschaften.

---

(789) Matzkirch. Die zum Nachlasse des Anton Skowronek gehörige, sub Nro. 19 in Matzkirch gelegene, auf 137 Rthlr. abgeschätzte Häuslerstelle nebst Zubehör, soll zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, theilungshalber am 10ten Juli c. Nachmittag um 2 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle zu Matzkirch öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Leobschütz, den 27. Februar 1839.

Das Gerichts-Amt Matzkirch und Dobroslawitz.

---

(790) Przegendza. Die zum Ignatz Schneiderschen Nachlasse gehörige, in Przegendza, Rybniker Kreises, belegene, im Hypothekenbuche sub Nro. 1 eingetragene, auf 11692 Rthlr. 15 sgr. 7 pf. gerichtlich abgeschätzte Freischoltisei nebst dem dazu gehörigen, im Hypothekenbuche sub Nro. 5 eingetragenen Bauergute, soll vermöge der in unserm Geschäftslocal in den Vor- und Nachmittagsstunden einzusehenden Taxe, des neuesten Hypothekenscheins und der Kaufsbedingungen theilungshalber im Wege der freiwilligen Subhastation auf

den 27sten Mai 1839 Nachmittag um 4 Uhr

in unserm Geschäfts-Gebäude meistbietend verkauft werden.

Rybnik, den 27. October 1838. Königliches Land- und Stadt-Gericht.

---

(791) Rösnitz. Nothwendige Subhastation. Die sub Nro. 48 zu Rösnitz, Leobschützer Kreises, gelegene, zum Mathes und Esther Heydrichschen Nachlasse gehörige, auf 333 Rthlr. 10 sgr. Courant abgeschätzte Freigärtnerstelle, soll theilungshalber auf Antrag der Erben in termino

den 26sten August 1839 Nachmittag um 3 Uhr

im

Digitized by Google

Von den Schiedsmännern haben die meisten Streitigkeiten verglichen:

1) der Kaufmann Alexander Robert Mattauscheck zu Neisse..586;
2) der Amtspfänder Potrz zu Birawa.....258;
3) der Schlossermeister Michael Andersch zu Katscher.....109;
4) der Schiedsmann Preiß zu Fürstl. Langenau.....105;
5) der Bürgermeister Bergmann zu Patschkau.....178;
6) der Schullehrer Franz Dreist zu Markowitz.....217;
7) der Gerichtsschreiber Langner zu Popelau 128;
8) der Kaufmann Putze zu Ottmachau.....186;
9) der Kämmerer Matziol zu Rosenberg.....158;
10) der Schiedsmann Joseph Barisch zu Neustadt.....147;
11) der Schiedsmann August Witte daselbst.....128;
12) der Bürgermeister Huth zu Zülz.....119;
13) der Schullehrer Kauder zu Kaminietz.....116;
14) der Bürgermeister Banke zu Guttentag.....101;
15) der Schullehrer Joseph Foltineck zu Köberwitz.....115;
16) der Schiedsmann Sczyrba zu Slawenczitz.....104;
17) der Schiedsmann Joseph Strahl zu Brzenskowitz.....101.

Bei den sub Nro. 1, 2, 3 genannten Schiedsmännern ist dies auch in den Jahren 1835, 1836 und 1837, bei dem sub Nro. 4 im Jahre 1836 und bei den sub Nro. 5 — 8 in dem Jahre 1837 schon der Fall gewesen. Die bewiesene große Thätigkeit dieser und der übrigen vorbenannten Schiedsmänner zum Wohl ihrer Mitbürger entspricht der ehrenvollen Wahl, und bringen wir solches belobend hier zur öffentlichen Kenntniß. Ratibor, den 5. April 1839.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Gerichts-Amt Gollawietz mit dem Königl. Domainen-Justiz-Amte Imielin vereinigt worden ist. Gerichtsbarkeits-Vereinigung.

Ratibor, den 12. April 1839.

Personal-Chronik.

Als Hebammen sind nach dem im hiesigen Königlichen Hebammen-Lehr-Institute erhaltenen Unterrichte und nach bestandener Prüfung approbirt:

für den Neisser Kreis:

Caroline Tillmann zu Neuwalde;
Maria Geisler zu Altewalde;
Regina Kahlert zu Gostitz;
Thereſia Erbrich zu Neisse;

für

für den Coseler Kreis:
Rosalie Preskott zu Cosel;
Dorothea Lilge zu Groß-Grauden;
Maria Werner zu Pawlowitzke;
für den Leobschützer Kreis:
Theresia Gröschel zu Löwitz;
Dorothea Straßburger zu Leobschütz;
Francisca König zu Rosen;
Elisabeth Andres zu Steubendorff;
Clara Krautwurst zu Gröbnig;
Francisca Glatzel zu Tropplowitz;
Babette Kalkstein zu Preisewitz;
für den Rybnicker Kreis:
Rosalie Jeschionek zu Rybnick;
Antonia Rittau daselbst;
Francisca Raumhacker daselbst;
für den Ratiborer Kreis;
Susanna Pludra zu Zaudiz;
Johanna Postulka zu Buslawitz;
für den Neustädter Kreis:
Anna Maria Kempe zu Steinau
Maria Walde zu Walzen;
Franzisca Stephan zu Zülz;
Friederike Graber zu Neustadt:
für den Grottkauer Kreis;
Johanna Hannig zu Groß-Carlowitz;
Barbara Lorenz zu Hohengiersdorff;
Elisabeth Galke zu Endersdorff;
für den Groß-Strehlitzer Kreis:
Wilhelmine Maschek zu Leschnitz;
Benedicta Niedziella zu Adamowitz;
Theresia Nowack zu Groß-Strehlitz;
für den Beuthener Kreis;
Johanna Sattler zu Tarnowitz;
für den Oppelner Kreis:
Johanna Böhm zu Polnisch-Neudorff;
für den Plesser Kreis:
Anna Hoinkis zu Anhalt.

Oppeln, den 15. April 1839.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 19.

Oppeln, den 7ten Mai 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 9 enthält:

(№ 1991.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 14ten Februar 1839, betreffend die Gebühren- und Stempelfreiheit der Verhandlungen über gerichtliche Deposition und Auszahlung der für Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten der Provinz Posen festgesetzten Entschädigungs-Renten.

(№ 1992.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 10ten März 1839, betreffend das Verfahren bei Zweifeln, ob ein aus dem Inlande verwiesener, und wegen seiner Rückkehr zur Untersuchung gezogener Landstreicher als Inländer zu betrachten ist oder nicht?

(№ 1993.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 19ten März 1839, wodurch der § 10 der Verordnung vom 5ten Mai 1838, betreffend die Einlegung der Rechtsmittel bei den General-Commissionen ꝛc. und deren Commissarien, declarirt wird.

(№ 1994.) Ministerial-Erklärung vom 25sten Januar / 4ten April 1839, die Abänderung der mit Braunschweig bestehenden Uebereinkunft zur Verhütung des Forstfrevel vom 23sten Januar / 7ten Februar 1827 betreffend.

(№ 1995.) Ministerial-Erklärung vom 18ten Januar / 8ten April 1839, die Ergänzung und Erläuterung der unterm 13ten September / 17ten December 1822 zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg getroffenen Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Verpflichtung zur Uebernahme von Ausgewiesenen betreffend.

Digitized by Google

№ 10 enthält:

(№ 1996.) Ueberſetzung des Handels-Vertrages zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Würtemberg, Baden, Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen, der zum Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Naſſau und Frankfurt einerſeits, und den Niederlanden andererſeits, vom 21ſten Januar 1839.

(№ 1997.) Allerhöchſte Cabinets-Order vom 10ten April 1839, den Steuerſatz des Lumpenzuckers für Siedereien betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 77. Wegen der auch im Gleiwitzer Kreiſe etablirten Privat-Beſchäl-Stationen.

Im Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 29ſten v. M. im Amtsblatt (Stück 15 Nr. 60, Seite 96) wegen der im hieſigen Verwaltungs-Bezirk pro 1839 etablirten Privat-Beſchäl-Stationen, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Graf von Gaſchin auf Toſt auch für dieſes Jahr die beiden daſelbſt aufgeſtellten Fuchs-Beſchäler zum Bedecken der Stuten beſtehen läßt, und ebenſo auch in Gieraltowitz, Gleiwitzer Kreiſes, dem Lieutenant von Zawadzky gehörig, für dieſes Jahr die Beſchäl-Station beſteht.

Oppeln, den 27. April 1839.

Perſonal-Chronik.

Des Königs Majeſtät haben geruht, den zeitherigen Verweſer des Landrath-Amtes zu Falkenberg, Kreis-Deputirten und Rittergutsbeſitzer Promnitz auf Grüben, als Landrath des Falkenberger Kreiſes allergnädigſt zu beſtätigen.

Der zeitherige Bürgermeiſter Carl von Adlersfeld zu Neiſſe iſt auf anderweitige 6 Jahre gewählt und beſtätigt worden.

Der Lieutenant a. D. und Rentmeiſter Guſtav v. Frieſen zu Löwen iſt als Polizei-Diſtricts-Commiſſarius für den 6ten Polizei-Bezirk des Falkenberger Kreiſes beſtätigt worden.

Der Bürger Benjamin Langner zu Conſtadt iſt zum unbeſoldeten Rathmann daſelbſt auf 6 Jahre gewählt und als ſolcher beſtätigt worden.

Geſtorben: der interimiſtiſche katholiſche Schullehrer und Organiſt Johann Wojak zu Goczalkowitz, Pleſſer Kreiſes.

Der-

Digitized by Google

Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Beförderungen und Ernennungen. 1) Der Kasernen-Inspector Wilking zu Breslau, zum Lazareth-Inspector in Glatz

2) der Premier-Lieutenant a. D. Bergner zu Berlin, zum Kasernen-Inspector in Breslau;

3) der bisher in der Canzlei der Intendantur beschäftigte invalide Unterofficier Neumann zum Kasernen-Unter-Inspector in Breslau.

Pensionirt: 4) Der Lazareth-Inspector Wagner zu Glatz;

5) der Kasernen-Inspector Lefevre zu Glatz, und ist dem letztern bei seinem Ausscheiden von des Königs Majestät das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst verliehen worden.

Gestorben: 6) Der Intendantur-Secretair Ehm.

Zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission Falkenberger Kreises sind pro $18\frac{39}{41}$ gewählt und bestätigt worden:

A. Für den Ritterstand:

1) der Graf von Pückler auf Rogau zum Mitgliede,
2) der Graf von Pückler auf Jacobsdorff, zum Stellvertreter.

B. Für den Bürgerstand:

aus der Stadt Falkenberg:

1) der Kämmerer Baraschcen zum Mitgliede,
2) der Schneidermeister Mergner zum Stellvertreter;

aus der Stadt Schurgast:

3) der Kämmerer Lange zum Mitgliede,
4) der Seilermeister Heisig zum Stellvertreter.

C. Für den Rusticalstand:

1) der Kreistags-Abgeordnete Gerichtsscholz Kutsche zu Lamsdorff zum Mitgliede,
2) der Kreistags-Abgeordnete, Erb- und Gerichtsscholz Rinke zu Ranisch zum Stellvertreter.

Zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission Creutzburger Kreises sind für den Zeitraum 1839 bis 1841 gewählt und bestätiget worden:

I. Für den Ritterstand:

1) der Rittergutsbesitzer von Aulock auf Costau zum Mitglied;

2) der

Digitized by Google

2) der Polizei-Districts-Commissarius von Garnier auf Nassadel zum Stellvertreter.

II. Für den Bürgerstand:

1) der Bürgermeister Koschinski zu Pitschen,
2) der Rathmann Beblo zu Creutzburg, zu Mitgliedern.
3) der Rathmann Hanus daselbst,
4) der Rathmann Schubert zu Constadt, zu Stellvertretern.

III. Für den Rusticalstand:

1) der Erbscholz Daniel Freitag zu Schönwald zum Mitglied;
2) der Freigutsbesitzer Christian Freitag zu Sarnau zum Stellvertreter.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 20.

Oppeln, den 14ten Mai 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 78. Die Unterhaltung der Land- und Poststraßen betreffend.

Die Erfahrung hat vielfach gelehrt, daß bei dem Bau und der Unterhaltung der Land- und Poststraßen des, unserer Leitung anvertrauten Verwaltungs-Bezirks, die Bestimmungen des, für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz emanirten Landstraßen- und Wege-Reglements vom 11ten Januar 1767 nicht immer beachtet werden, auch über die hierunter vorwaltenden Verpflichtungen, sich betheiligte Dominien und Gemeinden oft in Zweifel befinden.

Da diese Inconvenienz hauptsächlich darauf beruht, daß vorgedachtes Provinzial-Gesetz nicht hinreichend bekannt, und der Mehrzahl der Interessenten darum unzugänglich ist, weil dasselbe — isolirt — im Wege des Buchhandels nicht mehr zu beziehen, und lediglich in der Kornschen Edicten-Sammlung, Band 10, in deren Besitz sich wohl nur sehr wenige Gemeinden befinden mögen, aufgefunden werden kann, so haben wir als nothwendig erachtet, diejenigen Bestimmungen des gedachten Gesetzes im Auszug, wie solcher bereits unterm 26ten September 1816 durch unser Amtsblatt pro 1816, Seite 247 u. f. zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, nachstehend zu republiciren, und gewärtigen nunmehr, daß darnach für die Zukunft genau verfahren werden wird.

Die Herren Landräthe werden beauftragt, die zur Instandsetzung der Wege-Verpflichteten überall zu ihrer Schuldigkeit aufzufordern, und wo es nöthig ist, mit Strenge anzuhalten, und dafür zu sorgen, daß begründete Klagen über schlechte Wege endlich aufhören. Oppeln, den 12. April 1839.

Digitized by Google

Auszug der gesetzlichen Bestimmungen, die Unterhaltung und Verbesserung der öffentlichen Straßen betreffend.

§. 1. (Welche Straßen für öffentliche Landstraßen zu achten.) Unter öffentlichen Landstraßen sind zu verstehen, diejenigen:

a. welche von der Königl. ordinairen Post befahren werden;

b. auf welchen Frachtwagen mit Kaufmannsgütern und zollbaren Waaren gewöhnlich zu fahren pflegen;

c. die Straßen, welche von einer Stadt zur andern führen.

§. 2. (Wem die Unterhaltung derselben obliege.) Die Verbindlichkeit, die Landstraßen im Stande zu erhalten, die dabei nöthigen Fuhren und Dienste zu thun, und die erforderlichen Geldmittel aufzubringen, liegt in der Regel denjenigen Magistraten, Dominien und Gemeinden ob, deren Grundstücke die Landstraße berühren, oder welche die Befugniß haben, einen Zoll, Brücken- oder Wegegeld auf einer Straße zu erheben. Es sind jedoch die durch Verträge, Rechtssprüche oder zu recht beständige Observanzen hie oder da stattfindenden Ausnahmen von dieser Regel ferner in Obacht zu nehmen. Ist die Reparatur einer Straße zu kostspielig, als daß die daran liegenden Dominien und Gemeinden solche allein bewirken könnten; so sind die Landräthe befugt, darauf bei Uns anzutragen, daß die benachberten Gemeinden zu Hülfe beigezogen werden. Sie sind berechtigt, daß diese Beziehung auf ganze Kreis-Societäten erstreckt werde, vorzuschlagen, wenn der Umfang des Schadenstandes solches unumgänglich erheischt. Dieses gilt insonderheit dann, wenn ein Natur-Ereigniß den Schadenstand herbeigeführt hat. Die bei Haupt-Reparaturen nöthigen Aufseher sind jedesmal auf Kosten der Grundobrigkeit und der Gemeinden anzustellen, in deren Bezirk der Bau geführt wird.

§ 3. (Die Direction des Straßenbaues und Aufsicht auf denselben.) Die Direction und Aufsicht auf die Straßenbaue liegt dem Kreis-Landrathe ob. Die Landbau-Inspectoren haben ihm die schadhaften Stellen anzuzeigen, um deren Herstellung zu veranlassen, insoweit diese dem Kreis-Landrath nicht schon früher bekannt geworden wären. Die Magistrate, Dominien und Schulzen haben hingegen innerhalb ihrer Bezirke stete Aufsicht auf die Unterhaltung der Straßen zu führen, und zu sorgen, daß alle Schadhaftigkeiten sogleich ausgebessert werden, ehe sie noch einen beschwerlichen Umfang erhalten.

§ 4. (Verbot, auf die Straßen Gesträuch und dergleichen zu werfen.) Niemand darf, bei Strafe von einem Reichsthaler, das von den Aeckern ausgerauste Unkraut, das Gesträuch von den Karteffeln und dergl., auf die Landstraßen werfen. Eben so wenig dürfen die von den Feldern abgelesene Steine willkühr-

Digitized by Google

kührlich auf die Straßen geworfen werden. Sie sind auf den Feld-Rainen oder an den Seiten der Straßen zum weitern Gebrauche aufzuhäufen.

§ 5. (Das Aufbauen der Straßen mit Faschinen ist verboten.) Die Aufbauung der Straßen mit Faschinen und anderm Holzwerk ist durchaus verboten. Derjenige, welcher sich dieses Verfahrens bedient, wird mit einem Rthlr. für jede Längenruthe bestraft.

§ 6. (Anschaffung der sogenannten Prellen.) Die sogenannten Prellen auf gebirgigten Straßen sind völlig abzuschaffen. Es müssen entweder Deck-Schleusen, welche eine Elle im lichten hoch sein sollen, angelegt, oder, wo dies die Localität nicht gestattet, Auspflasterung mit Steinen beliebet, und eine Rinne zur Ableitung des Wassers gezogen werden.

§ 7. (Ableitung des Wassers von den Straßen durch Gräben.) Hauptmittel zur Abwendung großer Straßen-Beschädigung, ist die Fürsorge, daß das Wasser von den Straßen abgeleitet, und diese immer trocken erhalten werden. Dadurch wird zunächst die Grundlosigkeit der Straßen entfernt. Der Zweck erheischt aber wieder eine fortwährende Aufsicht, und es ist erforderlich:

a. die zu beiden Seiten der Straße angelegten oder noch anzulegenden, mit gehörigem Abfall gezogenen Gräben, zu erhalten, damit das Wasser zuverläßig von der Straße abgeleitet werde. Diese Gräben müssen in der Regel oben sechs und am Boden drei Fuß breit, und wenigstens zwei Fuß tief seyn. Doch richtet sich deren Tiefe zugleich nach der Localität. Immer aber ist darauf zu sehen, daß die Seitenwände eine nicht unter 45 Grad betragende Böschung erhalten.

Es ist erforderlich:

b. Diese Gräben beständig rein und zur Ableitung des Wassers geschickt zu erhalten. Das aus dem Graben gehobene Erdreich kann, wenn es aus festem Kies und Sand besteht, zur Auffüllung der Straße benutzt werden. Schlamm und fettes Erdreich darf nicht auf die Straße ausgeworfen werden. Es ist endlich nöthig,

c. an den Stellen, wo Wege nach den Feldern hinausführen, Brücken über die Gräben anzulegen. Nur da, wo die Gräben der Localität nach sehr flach sind und wenig Zufluß von Wasser haben, kann das Durchfahren durch die Gräben gestattet bleiben. Wenn auf der einen Seite der Straße das Terrain höher ist, als auf der andern, so müssen, um dem Wasser von jener Seite Abzug zu verschaffen, steinerne gewölbte Wasserdurchlässe oder Schleusen angelegt werden.

§ 8. (Anlegung der Straßendämme. a Breite der Straßen.) Da, wo kein besonderes Hinderniß entgegensteht, z. B. auf Feldern, Wiesen, Huthungen und in den Wäldern, müssen die Straßen zwei und eine halbe rheinländische Ruthe

Digitized by Google

breit seyn. Wo diese Breite noch nicht vorhanden ist, muß sie beschafft werden. In den Dörfern zwischen Häusern, Gärten u. s. w. ist die Straße, insoweit kein unüberwindliches Hinderniß obwaltet, wenigstens eine und eine halbe rheinländische Ruthe breit zu halten, und bei vorkommenden Bauten an den anliegenden Häusern oder Gartenmauern dafür zu sorgen, daß der Straße die vorschriftsmäßige Breite verschafft werde. In Hohlwegen muß überall, soweit es irgend möglich, von den Seitenwänden so viel abgearbeitet werden, damit die Straße die erforderliche Breite erhält, oder wenigstens eine und eine halbe Ruthe breit werde.

§ 9. (b. Höhe der Dämme.) Im ebenen Lande sind die Straßendämme in der Regel zwei Fuß höher anzulegen, als das anliegende Terrain. In Gegenden, welche Ueberschwemmungen von Schnee-, Feld- und Stau-Wasser ausgesetzt sind, ist der Damm zwei Fuß höher als der bekannte höchste Wasserstand aufzuführen. Wenn jedoch die Ueberschwemmung von Bächen oder Strömen herrührt, deren starke Strömung die Anlegung erhöhter Dämme nicht füglich zuläßt, so leidet jene Regel eine Ausnahme, und ist sodann wegen der Sicherung der Straße technisches Gutachten einzuholen.

§ 10. (c. Wölbung der Straße.) Die Oberfläche des Dammes muß dergestalt gewölbt werden, daß die Mitte 1½ bis 2 Fuß höher ist, als die Seiten der Straße an den Gräben. Die Oberfläche der Straße ist dann da, wo fetter und lehmigter Boden ist, bis zwei Fuß hoch mit Kies und Sand zu überfahren, und dieser wieder in die angegebene Wölbung zu bringen.

§ 11. (d. Anlegung von Steindämmen.) Müssen auf Landstraßen der Beschaffenheit des Bodens wegen Steindämme angelegt werden, so sind solche zwanzig rheinländische Fuß breit, und mit einer Wölbung von 1½ Fuß so zu pflastern, daß die größten Steine an den Seiten als Wiederlager, in der Mitte aber kleinere, die jedoch nicht unter 6 Zoll im Durchmesser halten dürfen, angewendet werden. Neben dem Steindamm müssen Sommerwege unterhalten werden, welche vom Pflaster gegen den Graben zu abhängig, und einen bis zwei Fuß Abfall haben müssen. Die Breite dieser Sommerwege muß ebenfalls wenigstens 9 rheinl. Fuß halten.

§ 12. (e. Gerade Richtung der Straßen.) Bei allen neu anzulegenden oder zu verbessernden Straßen muß dahin gestrebt werden, daß dieselben soviel möglich eine gerade Richtung bekommen.

§ 13. (Von Hohlwegen.) Die Seitenwände der Hohlwege sind gehörig zu dossiren, und zwar bei festem Boden in der Neigung von 45 Grad. Bei lockerm Boden müssen überdies auf jede vier Fuß hohe Terassen von drei Fuß Breite angelegt, und die Wände mit Rasen belegt werden. Zu beiden Seiten

sind

Digitized by Google

sind Graben anzulegen, oder wenn es der Raum nicht anders gestattet, wenigstens ausgepflasterte Wasserrinnen.

Der Hohlweg muß wenigstens die § 8 angegebene Breite bekommen, und die vorgeschriebene Wölbung erhalten. Auch müssen in langen und engen, nicht über anderthalbe Ruthe breiten Hohlwegen, in Entfernungen von 100 Ruthen, Räume zum Ausweichen beschafft seyn.

Ist der Boden des Hohlwegs sandig, so muß er, besonders wenn er an einem Berge in die Höhe führt, gepflastert werden.

§ 14. (Verwahrung der Straßen an Abgründen, Flüssen u. s. w.) Da wo die Straße an Abgründen, Flüssen oder Teichen vorbeiführt, sind 3 bis 4 Fuß hohe hölzerne Barieren anzulegen, oder wenigstens von 6 zu 6 Fuß hölzerne oder steinerne, 4 Fuß hohe Säulen zu setzen. Auch sind die Straßen an solchen Stellen stets wenigstens 20 rheinl. Fuß breit anzulegen, und muß die nöthige Breite durch Abtragung des Terrains auf der entgegen stehenden Seite gewonnen werden.

§ 15. (Wegschaffung großer Steine, Wurzeln und Bäume.) Alle auf der Landstraße liegende oder aus dem Boden hervorragende große Steine sind wegzuschaffen. Eben so müssen die in die Straßen reichenden hervorstehenden Baumwurzeln und die überhängenden Aeste abgehauen werden. Wo die Straße durch Wälder führt, sind die hohen Bäume auf beiden Seiten der Straße in der Entfernung von 5 Ruthen abzuhauen, damit die Straße austrocknen könne.

§ 16. (Unterhaltung der Straßen durch stetes Eingleisen.) Ist eine Straße auf diese Art in Stand gesetzt, so müssen diejenigen Orte, denen die Unterhaltung obliegt, durch Straßen-Aufsichts-Verwaltung dafür sorgen, daß die entstehenden Gleise und Löcher in der Straße von Zeit zu Zeit eingeebnet werden. Zum Ausfüllen der Löcher sind Steine von der Größe einer Faust, oder Schlacken, wo dergleichen zu haben sind, zu nehmen.

§ 17. (Anlegung von Brücken.) Alle Brücken von einer Länge bis zu 12 Fuß müssen, wenn sie neu zu bauen sind, künftig nicht wieder von Holz, sondern steinern und gewölbt, in einer Breite von wenigstens 16 Fuß rheinländisch angelegt werden. Bei Brücken von größerer Länge behalten Wir Uns die Bestimmung vor, ob sie von Stein oder Holz zu bauen sind. Die Zeichnungen und Kosten-Anschläge neuer hölzerner oder steinerner Brücken müssen von dem Landbau-Inspector geprüft und approbirt werden. Alle Brücken sind sowohl auf den Brücken selbst als an den Auf- und Abfahrten mit drei Fuß hohen Geländern auf beiden Seiten zu versehen.

§ 18. (Erbauung von Brücken und Schleusen über die Wasser-Ableitungen und Bäche in den Straßen.) An allen Stellen, wo Bäche oder Wasser-

Ab-

Abzüge quer über die Straße gehen, müssen entweder steinerne, mit Platten überdeckte Durchlässe, angelegt, oder wo die Menge des Wassers von Zeit zu Zeit zu groß wird, als daß eine solche Schleuse sie fassen könnte, die Anlegung steinerner Brücken beliebt werden. Zu den An- und Abfahrten gereichen Dammschüttungen, welche wie die Brücken selbst, mit Steinen zu pflastern sind.

Ist das Terrain so sumpfig, daß durch Brücken nicht geholfen werden kann, oder ist die Erbauung der Brücken zu kostbar, so muß auf eine Verlegung der Straße auf eine höhere und trocknere Stelle Bedacht genommen werden.

§ 19. (Aufsuchung und Verschaffung des Kieses zum Straßenbau.) Da wo in der Nähe der Straßen nicht bereits Kies aus Flüssen oder Bächen oder sonst angetroffen wird, ist es zur Straßen-Unterhaltung angemessen, durch Eingraben oder Bohren mit einem Erdbohrer, nach Kies zu suchen. Wenn sich dergleichen findet, so ist der Eigenthümer des Grundstücks ohne Unterschied, ob das Grundstück in der Feldmark derjenigen Gemeinde liegt, welche die Straße zu bauen hat, oder in einer andern, verbunden, geschehen zu lassen, daß die Damm-Erde in der zu Anlegung einer Kiesgrube erforderlichen Weite abgeräumt, und der Kies zum Straßenbau daraus genommen werde. Dagegen muß aber allerdings diejenige Gemeinde, welche den Straßenbau zu führen hat, den Eigenthümer des Platzes für die entbehrte Benutzung vollständig entschädigen. Dergleichen Kiesgruben müssen sodann, so lange als noch tauglicher Kies zum Straßenbau daraus entnommen werden kann, zu dieser Bestimmung reservirt bleiben.

§ 20. (Erhaltung des Stadtpflasters.) Was das Pflaster in den Städten betrifft, so sind die Magistrate, oder wem sonst die Unterhaltung desselben obliegt, verbunden, für dessen Besserung und Erhaltung zu sorgen, besonders aber in denjenigen Straßen der Stadt und Vorstädte, welche befahren werden. Da wo noch kein Straßenpflaster existirt, ist zu dessen alsbaldigen Anlegung Vorkehrung zu treffen.

§ 21. (Wegweiser.) An den Orten, wo von der Landstraße Nebenwege abführen, die nicht verboten sind, müssen Wegweiser aufgerichtet und unterhalten werden, worauf der nächste bedeutende Ort, den man auf jeder Straße erreicht, und die Entfernung bis dahin angegeben ist. Die verbotenen Nebenwege sind mit Verbots- und Warnungstafeln zu bezeichnen.

§ 22. (Anpflanzung von Bäumen.). Die vorgeschriebene Bepflanzung der Seiten der Landstraßen ist nicht außer Acht zu lassen. Doch dürfen diese Bäume in dem Falle, wenn die Straßen die normalmäßige Breite von 2½ Ruthe nicht enthalten, nicht auf die Straße selbst, sondern nur auf die äußere Seite der

Stra-

Digitized by Google

Straßengräben nach dem Felde zu gepflanzt werden. Im entgegengesetzten Falle sind die Bäume an die innere Seite des Grabens zu pflanzen.

§ 23. (Erlaubniß von der Straße auszubeugen, wenn dieselbe nicht im Stande erhalten ist.) Wenn die Straßen auf diese Art in gehörig gutem Stande erhalten werden, ist es niemanden erlaubt, aus dem Wege zu lenken, und über die Felder zu fahren Wo hingegen die Straßen nicht die erforderliche Breite haben; und ein gutes gefahrloses Fortkommen nicht gewähren, da ist es den Fuhrleuten und Reisenden erlaubt, auszuweichen, und sich Nebenwege über die anliegenden Grundstücke zu suchen, und es soll niemand berechtigt seyn, sie deshalb zur Verantwortlichkeit und Strafe zu ziehen.

§ 24. (Aufmunterung zu Anlegung von Chausseen.) Schließlich wird die im 5ten Stücke unseres Regierungs-Amtsblattes vom laufenden Jahre pag. 70 u. f. w. bekannt gemachte Aufmunterung zu Anlegung von Chausseen nochmals in Erinnerung gebracht.

Oppeln, den 26. September 1816.

Nro. 79. Betr. den officinellen Preis der Blutegel.

In Folge des noch immer fortdauernden Mangels an Blutegeln, und bei den hohen Einkaufs-Preisen derselben wird der officinelle Preis anderweitig bestimmt, und hiermit bis ultimo October auf zwei Silbergroschen für das Stück erhöht.

Zugleich wird in Erinnerung gebracht, daß von den Apothekern überall die erforderliche Quantität von Blutegeln vorräthig gehalten werden muß.

Oppeln, den 10. Mai 1839.

Genehmigtes Fabrikzeichen.

Von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz ist das von dem Dominio Zembowitz Rosenberger Kreises, für den angelegten Zainhammer bei Zembowitz vorgeschlagene Fabrikzeichen:

Z. 9.

genehmigt worden, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 2. Mai 1839.

Patent-Verleihung.

Den Gebrüdern Blasz zu Elberfeld ist unter dem 27sten April 1839 ein Patent

auf eine neue Vorrichtung zum Halten der Brochir-Schützen, nach dem davon eingereichten Modell, ohne Jemanden im Gebrauch der daran befindlichen schon bekannten Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 3. Mai 1839.

Dem

Digitized by Google

Neues Etablissement. Dem vom Dominio Leschzin, Rybnicker Kreises, neu etablirten Vorwerk, ist die Benennung Henriettenthal beigelegt worden.

Oppeln, den 4. Mai 1839.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Bekanntmachung.

Die Geschäftswirksamkeit der General-Commission für Schlesien hat im verflossenen Jahre nachstehende Ergebnisse erzielt:

Es sind durch 523 bestätigte Rezesse 568 Auseinandersetzungen vollständig beendiget worden. Durch diese sind: 43,550 Gespann-Dienstage und 391,404 Handdienstage zur Ablösung gekommen; 65,456½ Morgen Landes gänzlich separirt; 103,166½ Morgen Landes von verschiedenen Servituten befreit; 35 Schulämter verbessert; 3 neue Vorwerke errichtet; 27 Höfe abgebaut; 19 neue Stellen erbaut worden.

Die Gesammt-Ergebnisse der General-Commission von Schlesien stellen sich demnach dahin:

Es sind überhaupt anhängig gewesen 11,938 Sachen. Von diesen sind bis zum Schluß des Jahres 1838 10,903 beendiget, 324 bis zur Aufnahme des Rezesses gediehen, und 711 noch in der Vorbereitung begriffen.

Durch die beendigten Sachen sind 4560 neue Eigenthümer mit einem Landbesitz von 169,010½ Morgen gebildet; 104 neue Vorwerke angelegt, 226 Höfe abgebaut; 2950 neue Stellen erbaut; 833 Schulämter theils verbessert, theils neu errichtet; 1,848,775 Gespanndienste und 2,741,817 Handdienstage abgelöst und 4,920,124 Morgen Landes, theils ganz separirt, theils von verschiedenen Servituten befreit worden.

Breslau, den 2. Mai 1839.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Personal-Chronik.

Zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission Leobschützer Kreises sind pro $18\frac{42}{47}$ gewählt und bestätiget worden;

I. Für den Ritterstand:

der Kreis-Deputirte Freiherr von Rottenberg auf Pommerswitz, zum Mitgliede,

der

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 21.

Oppeln, den 21sten Mai 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 11 enthält:

(№ 1998.) Verordnung, betreffend das Verfahren bei freiwilligen Subhastationen. Vom 6ten April 1839.

(№ 1999.) Declaration der Verordnung vom 14ten December 1833, über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeits-Beschwerde. Vom 6ten April 1839.

№ 12 enthält:

(№ 2000.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 20sten März 1839, das Verfahren hinsichtlich der bei den Berliner und andern Stadt-Obligationen ausgegebenen Stich-Coupons betreffend.

(№ 2001.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 23sten März 1839, betreffend die bei den Contumazial-Erkenntnissen gegen Deserteurs, statt der Anheftung des Bildnisses oder Namens an den Galgen ꝛc. eintretende öffentliche Bekanntmachung.

(№ 2002.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 23sten März 1839, wodurch Se. Königliche Majestät zu bestimmen geruht haben, daß mit dem Aufhören eines zur Wählbarkeit als Landrath befähigenden Grundbesitzes die Verpflichtung zur Niederlegung des landräthlichen Amtes unmittelbar verbunden seyn soll.

(№ 2003.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 24sten März 1839, betreffend die Declaration der Vorschriften der §§ 88, 89 und 139, Tit. 12, Thl. I des Allgemeinen Landrechts, über die Ernennung des vereideten Protocollführers bei Deputationen zur Auf- oder Annahme eines Testaments ꝛc.

Digitized by Google

(№ 2004.) Allerhöchste Declaration über die Anwendung der §§ 12 und 13 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung ꝛc. Vom 31sten März 1839.

(№ 2005.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 6ten April 1839, betreffend das von Sr Majestät bestätigte Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken.

(№ 2006.) Allerhöchste Order vom 11ten April 1839, betreffend die Kompetenz der Gerichte, bei der Umwandlung der in Zoll- und Steuer-Contraventions-Sachen im Verwaltungswege festgesetzten Geldbußen in Gefängniß-Strafe.

(№ 2007.) Ministerial-Erklärung vom 16ten April 1839, zur Ergänzung und Erläuterung der zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha bestehenden Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 80. Betr. die Stempel-Freiheit der Gesuche und Verhandlungen wegen Bau-Erlaubniß ꝛc. der Polizei-Behörden.

In Folge Beschlusses des Königlichen Staats-Ministeriums sollen die polizeilichen Verhandlungen und Gesuche in Bau-Angelegenheiten und die Bau-Consense gesetzlich als stempelfrei erachtet und für die Zukunft nach diesem Grundsatze behandelt werden.

Eine gleiche Stempel-Freiheit ist den Deichbau- und Vorfluths-Angelegenheiten zugestanden worden, indem des Königs Majestät durch Cabinets-Order vom 24sten März d. J. zu bestimmen geruht haben, daß alle, bei Verwaltungs-Behörden in Deichbau- und Vorfluths-Angelegenheiten eingehenden Gesuche und alle polizeilichen Verhandlungen in denselben, als vorzugsweise im fiscalischen Interesse ergehend, zu denjenigen Verhandlungen, welche das Gesetz vom 7ten März 1822, § 3, litt. i, bezeichnet, zu zählen, und demgemäß als stempelfrei zu behandeln sind.

Indem wir das Publicum von dieser Allerhöchsten Bestimmung, so wie von dem Beschlusse des Königl. Staats-Ministeriums in Kenntniß setzen, weisen wir zugleich sämmtliche Unterbehörden unseres Bezirks an, sich genau hiernach zu achten.

Oppeln, den 10. Mai 1839.

Nro. 81. Wegen Abhaltung der diesjährigen Wollmärkte.

Das Publicum wird hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß die im laufenden Jahre

Digitized by Google

in den Städten des hiesigen Regierungs-Bezirkes stattfindenden Wollmärkte an nachstehenden Tagen abgehalten werden:

1) zu Neisse, am zweiten Donnerstage vor dem Breslauer Frühlings-Wollmarkte, den 23sten Mai, und am 2ten Montage vor dem Breslauer Herbst-Wollmarkte, den 23sten September;
2) zu Ratibor, am zweiten Dienstage vor dem Breslauer Frühlings-Wollmarkte, den 21sten Mai, und am zweiten Freitage vor dem Breslauer Herbst-Wollmarkte, den 20sten September;
3) zu Rosenberg, am Donnerstage nach dem Breslauer Frühlings-Wollmarkte, den 13ten Juni, und am dritten Mittwoch nach dem Breslauer Herbst-Wollmarkte, den 23sten October;
4) zu Oppeln, am Freitage nach dem Breslauer Frühlings-Wollmarkte, den 14ten Juni, und am Montage nach dem Breslauer Herbst-Wollmarkt, den 14ten October;
5) zu Sohrau, am zweiten Dienstage nach dem Breslauer Frühlings-Wollmarkte, den 18ten Juni, und am zweiten Dienstage nach dem Breslauer Herbst-Wollmarkte, den 15ten October;
6) zu Leobschütz, am zweiten Mittwoch nach dem Breslauer Frühlings-Wollmarkte, den 19ten Juni, und am dritten Montage nach dem Breslauer Herbst-Wollmarkte, den 28sten October, und
7) zu Gleiwitz, am dritten Freitage nach dem Breslauer Frühlings-Wollmarkte, den 28sten Juni, und am zweiten Montage nach dem Breslauer Herbst-Wollmarkte, den 21sten October.

Oppeln, den 14. Mai 1839.

Neues Etablissement.

Dem, von dem Herrn Grafen Hugo Henkel v. Donnersmark, auf Siemianowitzer Dominial-Grunde angelegten Puddlingswerk incl. zweier Hochöfen, die durch drei Dampfmaschinen betrieben werden, ist der Name

„Laura-Hütte"

beigelegt worden.

Oppeln, den 29. April 1839.

Neues Etablissement.

Der Graf v. Frankenberg auf Tillowitz, Falkenberger Kreises, hat ein neues Forst-Etablissement in seinem Forst, an der Straße von Oppeln nach Friedland gegründet, welchem die Benennung „Eleonorens-Grün" beigelegt worden.

Oppeln, den 8. Mai 1839.

 Dem

Digitized by Google

Patent-Verleihung.

Dem Tischlermeister Caspar Wilhelm Halbach zu Barmen ist unter dem 29sten April 1839 ein Patent

auf eine neue Art Broschir-Lade, in ihrer ganzen Zusammensetzung, nach dem von ihm eingereichten Modell, ohne Jemanden in dem Gebrauche der daran befindlichen schon bekannten Theile zu beschränken,

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Oppeln, den 7. Mai 1839.

Patent-Verleihung.

Dem Tischlermeister Clauß in Berlin ist unter dem 10ten Mai 1839 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte, durch Zeichnung dargestellte Einrichtung, das Thürfutter mit der Bekleidung zu verbinden, und die letztere an der Thürzarge zu befestigen,

für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Oppeln, den 16. Mai 1839.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 82. Betr. die Angabe der betreffenden Angelegenheit, des Rubri und der Expeditions-Nummer in den Berichten und Antwortschreiben.

Die Untergerichte Oberschlesiens werden mit Bezug auf unsere Verfügungen vom 24sten Januar 1826 und 7ten Mai 1832 (im Oppelner Amtsblatte pro 1826 Seite 40, und pro 1832 Seite 113) hierdurch wiederholt angewiesen, in den Berichten und Anzeigen so wie in allen Requisitions- und Antwortschreiben an andere Behörden die betreffende Angelegenheit genau zu bezeichnen, insbesondere aber jederzeit außer dem Rubrum auch das Datum und die Geschäfts-Nummer der erlassenen Verfügung oder Requisition deutlich und vollständig anzugeben, damit ohne Zeitverlust die eingegangenen Berichte oder Antwortschreiben zu der betreffenden Registratur-Abtheilung gelangen, und Mißverständnisse und zeitraubende Nachforschungen leicht vermieden werden.

Ratibor, den 3. Mai 1839.

Nro. 83. Betr. den unentgeldlichen Abdruck von Steckbriefen in dem Amtsblatt-Anzeiger.

Den Untergerichten und Inquisitoriaten Oberschlesiens wird zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, daß die Insertions-Gebühren für Steckbriefe, welche wegen der aus Patrimonial-Gefängnissen entsprungenen und zur Jurisdiction der

Patri

Patrimonial-Gerichte gehörigen Verbrecher erlassen werden, nach den Bestimmungen der Criminal-Ordnung, den Jurisdictionarien als baare Auslagen zur Last fallen, und daher nach ausdrücklicher Bestimmung des Königlichen Ministeriums des Innern dieselben von dieser gesetzlichen Verpflichtung auf Kosten der fiscalischen Amtsblatt-Debits-Casse nicht entbunden werden können.

Ratibor, den 3. Mai 1839.

Nro. 84. Die Angabe des Fundaments der Forderung bei Aufnahme schiedsmännischer Vergleiche betreffend.

Die Schiedsmänner Oberschlesiens werden hierdurch angewiesen, in ihren Vergleichs-Protokollen den Grund der Verpflichtung, auf dem die verglichene Forderung beruht, jederzeit anzugeben, und den Vergleich möglichst deutlich und verständlich zu fassen, um dadurch künftigen aus dem Mangel der Angabe des Fundaments entstehenden Zweifeln, Weiterungen, und selbst Prozessen vorzubeugen.

Ratibor, den 3. Mai 1839.

Nro. 85. Betr. die Befolgung der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816, § 24 bei Aufnahme von Verträgen.

Die Untergerichte Oberschlesiens werden, unter Bezuznahme unserer Verordnung vom 6ten October 1829 (im Oppelner Amtsblatte pro 1829, Seite 246), zur genauern Befolgung der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 wiederholt angewiesen, und darauf bei Vermeidung einer Ordnungs-Strafe zu halten, daß bei Aufnahme von Verträgen der zu bezeichnende Umfang der Grundstücke nur nach Preußischem Maaße genau bestimmt werde, damit insbesondere hiernach bei Dismembrationen die Grundsteuer-Ab- und Zuschreibungs-Berechnung richtig angelegt werden kann. Ratibor, den 7. Mai 1839.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Bekanntmachung.

Nro. 86. Betr. den zwischen den Zollvereins-Staaten und den Niederlanden geschlossenen Handelsvertrag.

In dem Artikel 1 des zwischen den Staaten des Zollvereins und den Niederlanden am 21sten Januar d. J. abgeschlossenen, im 10ten Stücke der diesjährigen Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Handels-Vertrages ist unter andern der Einlaß in die Niederlande sowohl zur See, als auch über die Niederländische Preußische Gränze zu Lande und stromwärts unter Controlle und mit Ursprungs-Zeugnissen gegen ermäßigte Abgabe vereinbart worden:

1) für Zeuge, Gewebe und Bänder aus Seide;
2) für Strümpfe und Strumpfwirker-Waaren, Spitzen und Tülle;
3) für Messer-Waaren und kurze Waaren (nach den Specificationen des jetzigen Niederländischen Tarifs).

Die

Die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter der Provinz und die ihnen untergeordneten Geschäfts-Stellen haben Anweisung erhalten, den hiebei betheiligten Gewerbetreibenden über die bei dergleichen Sendungen zu beobachtenden Förmlichkeiten und zu befolgenden Controll-Vorschriften auf Verlangen die nöthige Auskunft zu ertheilen.

Breslau, den 7. Mai 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den seitherigen Superintendenten Schultz in Cüstrin, zum Consistorial- und Schul-Rath bei hiesigem Regierungs-Collegio zu ernennen.

Der seitherige Hüttenschreiber Geiba ist als Civil-Supernumerarius bei hiesiger Regierung angenommen worden.

Des Königs Majestät haben dem Director des katholischen Gymnasii in Gleiwitz, Dr. Kabath, das Prädicat „Professor" beizulegen geruht.

Der Professor Poppelak ist Seitens des Königl. Ministerii der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zum Inspector des Priesterhauses in Neisse definitiv ernannt worden.

Der zeitherige Pfarrer Andreas Becker zu Lenschütz, ist zum Pfarrer in Mechnitz, Coseler Kreises, vocirt und als solcher bestätigt worden.

Der Apotheker Johann Bernhard Welzel zu Neisse ist zum unbesoldeten Rathsherrn daselbst auf 6 Jahre gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Schlossermeister Thomas Kessler zu Falkenberg ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und als solcher bestätigt worden.

Gestorben: der interimistische katholische Schullehrer August Wawrzynek zu Zgoin, Plesser Kreises.

Der katholische Schullehrer Ignatz Hauser zu Schönwald, Tost-Gleiwitzer Kreises.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 22.

Oppeln, den 28sten Mai 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministerii.

Nro. 87. Den Remonte-Ankauf pro 1839 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis inclusive sechs Jahren, sind auch für dieses Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln und dem angrenzenden Bereiche nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte, als:

den 24sten August in Ratibor,
„ 26sten „ „ Leobschütz,
„ 27sten „ „ Neustadt,
„ 28sten „ „ Ottmachau,
„ 30sten „ „ Strehlen,
„ 31sten „ „ Ohlau,
„ 2ten September in Creutzburg

wieder anberaumt worden.

Die erkauften Pferde werden wie seither, von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Wegen der erforderlichen Eigenschaften der Pferde, des bei dem Verkaufe derselben unentgeldlich zu überliefernden Zaum- und Halfter-Zeuges, und daß ungezähmte Pferde, so wie Krippensetzer vom Kaufe ausgeschlossen sind, darüber wird auf die bisherigen alljährlichen Bekanntmachungen Bezug genommen.

Berlin, den 18. Februar 1839.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Digitized by Google

Verordnung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien.

Nro. 88. Betr. die Ermittelung der Abfohlungs-Ergebnisse.

Den Königlichen landräthlichen Aemtern sind die Abfohlungs-Register pro 1838 zugegangen. Es werden daher Erstere aufgefordert, die sorgfältigsten Ermittelungen über die Ergebnisse der vorjährigen Land-Beschälung aufzustellen, und in die gefertigten Register nicht nur die im Laufe dieses Jahres erzeugten, noch wirklich lebenden, Fohlen einzutragen, sondern dabei auch genau zu bemerken, welche Stuten verfohlt haben, von welchen ein todtes Fohlen gefallen ist, und welche Stuten tragend verkauft worden sind. Die auf diese Weise mit der größtmöglichsten Genauigkeit und Sorgfalt ausgefüllten Listen, sind dem Königlichen Land-Gestüts-Amte in Leubus bis zum 16ten Juli c. spätestens einzusenden.

Breslau, den 13. Mai 1839.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 89. Wegen der Orts-Verweisung der Verbrecher.

In Betreff der durch ein gerichtliches Erkenntniß zur Orts-Verweisung verurtheilten Verbrecher, war zur Verhinderung ihrer Rückkehr, und zur Bestrafung derselben für den Fall dieser Rückkehr, durch ein unter dem 8ten October 1836 an das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Breslau erlassenes Justiz-Ministerial-Rescript angeordnet worden, daß bei Publication eines auf Orts-Verweisung lautenden Urthels der Verurtheilte zum gerichtlichen Protokoll vor der Rückkehr verwarnt, und ihm dabei eine nach § 54, 24, I. Allgemeine Gerichts-Ordnung und § 572 Criminal-Ordnung, seine nach § 35, 20, II. Allgemeines Landrecht zu arbitrirende willkührliche Strafe angedroht, dann aber derselbe der Polizei-Behörde zur Fortschaffung aus dem Gebiete des Ortes übergeben werden solle, wonächst bei dessen ungeachtet erfolgter Rückkehr dem Gerichte von der Contravention zur Untersuchung und Bestrafung Anzeige zu machen sey. Da jedoch der Zweck dieses Verfahrens dadurch vereitelt worden ist, daß die Gerichte in dem angezeigten Falle die zur Untersuchung gezogenen Individuen dennoch wegen Mangels einer Straf-Bestimmung freigesprochen haben, so hat nunmehr das Ministerium des Innern und der Po-

Digitized by Google

Polizei durch ein am 26sten April d. J. erlassenes Rescript in Uebereinstimmung mit dem Justiz-Ministerio Folgendes angeordnet:

Da die Polizei-Behörde eben so befugt als verpflichtet ist, die Rückkehr einer Person nach einem Orte zu verhindern, in welchem derselben ihren Aufenthalt zu nehmen auf Grund besonderer Vorschriften verboten ist: und da ferner, um diesem Verbote Befolgung zu sichern, mag dasselbe nun auf einem Erkenntnisse oder auf einer administrativen Anordnung beruhen, der Polizei-Behörde das Recht zusteht, sich derjenigen Zwangsmittel zu bedienen, welche bei Executionen auf Unterlassungen im § 54, Tit. 24, I. A. G. O. vorgeschrieben sind, so soll künftig in solchen Fällen den betreffenden Individuen die Rückkehr bei namhafter Strafe im Uebertretungs-Falle von Polizeiwegen vollstreckt werden. Diese Straf-Vollstreckung nimmt sodann die Natur eines in der Competenz der Polizei-Behörde begründeten Executionsmittels an, und verliert den Character einer Criminal-Strafe, deren Anwendung wegen Mangels eines besondern Straf-Gesetzes zweifelhaft erscheint.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden des Departements werden hiernach, indem diese Verfügung zu ihrer Kenntniß gebracht wird, aufgefordert, nach Maaßgabe derselben in allen vorkommenden Fällen zu verfahren.

Oppeln, den 15. Mai 1839.

Vermächtnisse.

Der zu Hultschin verstorbene Kaplan Thomas Jin hat in seinem Testamente für die dortigen Hausarmen ein Legat von 130 Rthlr. ausgesetzt.

Der hierselbst verstorbene Lederfabrikant George Pfeiffer hat zur Unterstützung armer hülfsbedürftiger Bürger evangelischen Glaubens in seinem Testamente ein Legat von 100 Rthlr. ausgesetzt.

Die zu Cosel verstorbene verehelicht gewesene Kaufmann Peisker hat in ihrem Testamente für die dortigen Armen jüdischen Glaubens ein Legat von 100 Rthlr. ausgesetzt.

Der zu Rybnick verstorbene Destillateur Abraham Schlesinger hat in seinem Testamente ein Legat von 300 Rthlr. ausgesetzt, wovon die Zinsen an dortige Ortsarme und die ärmsten jüdischen Schulkinder vertheilt werden sollen.

Oppeln, den 17. Mai 1839.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Breslau.

Nro. 90. Betr. die Angabe des Entstehungsgrundes in den von Schiedsmännern aufgenommenen Vergleichen.

Die Schiedsmänner unseres Geschäfts-Bezirks werden in Folge eines von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz erlassenen Rescripts vom 11ten April dieses Jahres

ees (Justiz-Ministerial-Blatt Nro. 16, pag. 132) hiermit angewiesen; in ihren Vergleichs-Protocollen, den Grund der Verpflichtung, auf dem die verglichene Forderung beruht, jederzeit anzugeben, um dadurch künftigen aus dem Mangel dieser Angabe entstehenden Zweifeln, Weiterungen und selbst Prozessen vorzubeugen. Breslau, am 7. Mai 1839.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 23.

Oppeln, den 4ten Juni 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 91. Betr. die Klodnitz-Kanal-Sperre.

Es wird dem Handel- und Schiffahrtstreibenden Publicum bekannt gemacht, daß in diesem Sommer die Schiffahrt auf dem Klodnitz-Kanal wegen Ausführung dringlicher Neu- und Reparaturbauten in der Art unterbrochen werden muß, daß

1) die Sperrung des ganzen Kanals, Behufs der an vielen Bauwerken vorzunehmenden Reparaturen am 22sten Juli d. J. eintreten, und bis zum 24sten August d. J. dauern, dagegen
2) wegen des Umbaues des Oberhaupts der Schiffs-Schleuße Nro. XI.; ohnweit Plawniowitz, diese noch bis incl. den letzten September d. J. gesperrt bleiben wird.

Außer der sub 1 angeführten Hauptsperre des ganzen Kanals, erstreckt sich die sub 2 bestimmte, lediglich auf die Schleuße Nro. XI selbst, und es können demnach den ganzen übrigen Kanal vom 24sten August ab die Schiffs-Gefäße von Gleiwitz bis Schleuße XI und von hier ab bis zur Oder passiren.

Auf den nöthigen Raum zum Umladen der Schiffs-Güter bei Schleuße XI wird übrigens nach Möglichkeit Bedacht genommen werden.

Oppeln, den 13. April 1839.

Nro. 92. Betr. die Anstellung eines Amts-Chirurgen in dem Domainen-Amte Proskau.

Es soll, höherer Bestimmung zufolge, die in dem Domainen-Amte Proskau früher bestandene, in der letztern Zeit unbesetzt gebliebene Amts-Chirurgen-Stelle mit einem Wundarzte 1ster Classe, welcher zugleich Geburtshelfer und der polnischen Sprache mächtig ist, wieder besetzt, und mit einem Gehalte von jährlich 150 Rthlr. dotirt werden.

Digitized by Google

Die zu diesem Posten qualificirten Aerzte, welche hierauf reflectiren, fordern wir auf, sich bis zum 1sten Juli a. c unter Einreichung ihrer Qualifications- und Führungs-Atteste bei uns zu melden. Oppeln, den 16. Mai 1839.

Nro. 93. Betr. Haus-Collecte für die Gemeinde Hoch-Elten im Regierungs Bezirk Düsseldorff.

Des Königs Majestät haben zur Wiederherstellung des durch einen Blitzstrahl eingeäscherten Thurmes der katholischen Pfarrkirche zu Hoch-Elten, im Regierungs-Bezirke Düsseldorf, eine allgemeine Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern zu bewilligen geruht.

Die Herren Landräthe so wie die Magistrate unsers Departements werden demnach aufgefordert, die Collecte, Behufs Unterstützung der armen Gemeinde Hoch-Elten zum Thurmbau, bei den katholischen Einwohnern der Kreise und Städte dergestalt zu veranlassen, daß die gesammelten Beiträge von den Herren Landräthen bis zum 1sten August d. J. an unsere Haupt-Casse eingesandt werden können, weshalb die Magistrate vor diesem Termine die Collecten-Gelder an die betreffende Kreis-Steuer-Casse abzuführen und davon dem Kreis-Landrathe Anzeige zu machen haben, welcher an uns über das Resultat bis zum vorbestimmten Termine berichten wird. Oppeln, den 22. Mai 1839.

Nro. 94. Die Ernennung eines neuen Post-Inspectors für Schlesien betr.

Der bereits seit einiger Zeit mit den Post-Inspections-Geschäften in Schlesien beauftragte Hof-Post-Secretair Herr Pieck, ist vom 25sten März d. J. ab, definitiv zum Post-Inspector in dieser Provinz ernannt worden. Da die Dienst-Verrichtungen des Herrn Post-Inspector denselben, besonders in Untersuchungs-Post-Einrichtungs-Sachen, oft in den Fall setzen werden, mit den Herren Landräthen und den Magistraten in Schriftwechsel zu treten, so nehmen wir hierdurch Veranlassung, die bereits am 29sten März 1820, pag 152 durch das Amtsblatt bekannt gemachten allgemeinen Functionen desselben zu republiciren. Sie bestehen darin: als Commissarius perpetuus des Königlichen General-Post-Amtes in Berlin die Post-Anstalten und Postbeamten in der Provinz unter Aufsicht zu nehmen, darauf zu halten, daß der Dienst ordnungsmäßig gehandhabt werde, zu diesem Behufe die Provinz von Zeit zu Zeit zu bereisen, vom Gange der Geschäfte bei den Post-Aemtern sich in Kenntniß zu setzen, Revisionen der Aemter vorzunehmen, ihm bekannt werdende Unregelmäßigkeiten zu erörtern, wegen der nöthigen Abhülfe die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, oder nach den Umständen bei dem Königlichen General-Post-Amte in Antrag zu bringen, und bei Anlegung neuer Posten, bei Veränderungen der Postcurse und Unterbringung der Posthaltereien an Ort und Stelle das Nöthige zu besorgen.

Oppeln, den 24. Mai 1839.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 24.

Oppeln, den 11ten Juni 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 13 enthält:

(№ 2008.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 11ten April 1839, betreffend den Zinsfuß für die aus den Depositorien der Gerichts- und Vormundschafts-Behörden, bei der Bank belegten Capitalien.

(№ 2009.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 25sten April 1839, über den Eintritt der Unterscheidung zwischen naturalisirten und nicht naturalisirten Juden im Großherzogthum Posen, und der davon abhängigen besondern Rechte und Beschränkungen.

(№ 2010.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 9ten Mai 1839, betreffend das Verfahren bei Regulirung des Hypothekenwesens.

№ 14 enthält:

(№ 2011.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 13ten April 1839, durch welche des Königs Majestät der Stadt Cremmen, im Regierungs-Bezirk Potsdam, die neurevidirte Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 zu verleihen geruht haben.

(№ 2012.) Gesetz wegen Aufhebung einiger im Jurisdictions-Bezirke des Stadt-Gerichts zu Breslau geltenden besondern Rechte. Vom 11ten Mai 1839.

(№ 2013.) Verordnung über das Verfahren bei Subhastation Pommerscher Lehngüter. Vom 11ten Mai 1839.

(№ 2014.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 20sten Mai 1839, betreffend die Convertirung der Pfandbriefe des Schlesischen Credit-Systems.

Digitized by Google

Verordnung des Königl. General-Postamts.

Nro. 95. Betr. die in Landsberg etablirte Extrapost-Station.

In Landsberg in Oberschlesien ist vom 1sten April d. J. an eine Extra-Post-Station etablirt worden, und es findet bei der dortigen Post-Expedition in Folge dieser Einrichtung, Ausgabe von Lohnfuhrzetteln statt. Dieses wird hiermit zur Kenntniß des dabei betheiligten Publicums gebracht.

Berlin, den 28. Mai 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Patent-Verleihung.

Dem Banquier George Ferdinand Oppert zu Berlin, ist unter dem 28sten Mai 1839 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Apparat zur Verfertigung von lohgaren Leder, ohne Jemand in der Anwendung der dabei zu Grunde liegenden bekannten Principien und Vorrichtungen zu beschränken,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Oppeln, den 6. Juni 1839.

Patent-Verleihung.

Dem Papier-Fabrikanten Johann Oechelhäuser zu Siegen ist unter dem 28sten Mai 1839 ein neues Patent

auf eine Zeug-Reinigungs-Maschine für Papier-Fabrikation, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs hinter einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine an, für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Oppeln, den 6. Juni 1839.

Nro. 96. Betr. die Festsetzung des Werthstempels in Criminal- und fiscalischen Untersuchungs-Sachen, und die Verwendung der davon zu erhebenden Tantieme.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts in Ratibor.

Die sämmtlichen Untergerichte Oberschlesiens, so wie die Inquisitoriats- und Haupt-Steueramts- und Haupt-Zollamts-Justitiarien werden hierdurch angewiesen, sich nach-

Digitized by Google

nach den Vorschriften des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 15ten April c. (I. 1682) im Justiz-Ministerial-Blatte pro 1839, Nr. 122, genau zu achten, und die Hälfte der Tantieme an die Ober-Landesgerichts-Salarien-Casse hieselbst vierteljährig zum 1sten Januar, 1sten April, 1sten Juli und 1sten October jeden Jahres als Salarien-Cassen-Gelder einzusenden, auch darüber Vorschläge zu machen, welchem Subaltern-Beamten die Tantieme bei demselben zu überweisen ist. Die Tantieme für dieses Jahr von den festgesetzten Werthstempeln in Criminal- und fiscalischen Untersuchungs-Sachen ist für das erste Semester zum 1sten Juli c. einzuschicken. Die Berichte werden binnen 14 Tagen erwartet.

Ratibor, den 22. Mai 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats zu Breslau.

Nro. 97. Betr. die Angabe der mit Tabak bepflanzten Grundstücke.

Da die Zeit herannaht, in welcher die mit Tabak bepflanzten Grundstücke der Steuer-Behörde anzumelden sind, so bringe ich für diejenigen Bewohner der Provinz, die sich mit Tabakbau beschäftigen, um sie darauf aufmerksam zu machen, was sie zu beobachten haben um sich gegen gesetzliche Strafen zu sichern, hiermit die Bestimmungen der §§ 5 und 7 der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 29sten März 1828 in Erinnerung, und verbinde damit die Aufforderung, zur Vermeidung der in der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819, § 60 und folgende, bestimmten Strafen, ihre mit Tabak bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen preußisch, der Steuer- oder Zoll-Hebestelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzuzeigen. Breslau, den 4. Juni 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
(gez.) v. Bigeleben.

Personal-Chronik.

Nachstehend benannte Candidaten der Theologie:

Ernst Eduard Barthsch aus Freistadt, 25 Jahr alt;
August Adam Rudolph Kaulfuß aus Wilkau, bei Glogau, 24 Jahr alt;
Paul Theodor Köhler aus Glogau, 21 Jahr alt;

Digitized by Google

Carl Gustav Theodor Krüger aus Welkersdorf bei Greiffenberg, 25 Jahr alt; haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi, die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Ebenso haben folgende Candidaten des Predigtamts:

Carl Heinrich Bundesmann aus Görlitz, 30 Jahr alt;
Friedrich Oswald Feyerabend aus Töschwitz, 29 Jahr alt;
Johann Theodor Ludwig Jahr aus Landsberg a. d. Warta, 27 Jahr alt;
Carl Ernst Laßwitz aus Rützen, 33 Jahr alt;
Gottlieb Wenceslaus Weiß aus Breslau, 29 Jahr alt;
Carl August Gottlob Wilhelm aus Oels, 26¼ Jahr alt;
Wilhelm Eduard Meißner aus Terpt, 29½ Jahr alt;
Adolph Ludwig Schönfeld aus Nieder-Leschen, 24½ Jahr alt;
Johann Ehrenfried Siegfried aus Cunersdorf bei Hirschberg, 33 Jahr alt;
Carl Wilhelm Liebich aus Neisse, 28¼ Jahr alt;

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erlangt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 16. Mai 1839.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Franz Bielzer ist zum Bürgermeister in Ziegenhals auf sechs Jahre gewählt und bestätigt.

Der bisherige Kämmerer Carl Friedrich Lange zu Schurgast ist zum Bürgermeister daselbst auf sechs Jahre gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der zeitherige Pfarrer Anton Szyßkowitz zu Ruptau ist als Pfarrer in Groß-Chelm, Plesser Kreises, bestätigt worden.

Der zeitherige local-Caplan Franz Kunschert zu Bartsch ist als Pfarrer in Woisselsdorff, Grottkauer Kreises, bestätiget worden.

Der Thierarzt zweiter Klasse Anton Lowack zu Pleß ist als Kreis-Thierarzt für die Kreise Pleß und Rybnik angestellt worden.

Der zeitherige Schullehrer Lorenz Lazy aus Dembiohammer ist zum Schullehrer und Organisten in Poppelau vocirt und bestätiget worden.

Der bisherige Hülfslehrer Johann Weckert ist zum fünften, der Adjuvant Wilhelm Ritter zum sechsten, und der Adjuvant Carl Blasel zum siebenten Lehrer bei der hiesigen katholischen Elementar-Schule vocirt und bestätigt worden.

Gestorben: der Pfarrer Simon Galda zu Benkowitz, Ratiborer Kreises.

Vom

Vom 1sten Juli c. ab wird der Förster Schmidt II. von Polnisch-Neudorf nach Kaltwasser, und der Förster Radzai von Bürtulschütz nach Lindhardt, Forstreviers Panten, Liegnitzer Regierungs-Bezirks, und auf die Stelle in Bürtulschütz der Förster Schramm von Kaltwasser, und auf die Stelle in Polnisch-Neudorf der Förster Englicht zu Lindhardt versetzt.

Personal-Veränderungen
bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien zu Ratibor.

Versetzt: 1) der Auscultator Piehaczeck zu Greifswald zum Ober-Landes-Gericht in Ratibor;
2) der Referendarius Muskiet zu Posen zum Ober-Landes-Gericht in Ratibor;
3) der Auscultator Buchbach zum Ober-Landes-Gericht in Breslau;
4) der Auscultator Hübner zu Breslau zum Ober-Landes-Gericht in Ratibor;
5) der Auscultator Pätzolt zum Ober-Landes-Gericht in Breslau.

Abgegangen: der Referendarius Bielzer als Bürgermeister zu Ziegenhals.

Gestorben: der Justitiarius Philipp zu Leobschütz.

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

Nummer.	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Groß-Lagiewnick	Lublinitz	Stadt-Richter Kauffer zu Guttentag	Justit. Knoblauch zu Rosenberg.
2	Bladen	Leobschütz	Justitiarius Wolff	Justit. Härtel zu Leobschütz.
3	Mistitz	Cosel	Ref. Ullrich	Just. Rehmet zu Ratibor.

Nach-

Nachweisung
der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

Nummer.	Benennung der Ortschaften.	Namen der Schiedsmänner.
1	Chorzow, Beuthener Kreis	Ackerpächter Wilhelm Schmidt.
2	Groß-Dombrowka und Maczigkowitz, Beuthener Kreis	Schullehrer Carl Rosenblatt zu Groß-Dombrowka.
3	Königshütte, Beuthener Kreis	Gastwirth Ferdinand Thiele zu Königshütte.
4	Antonien-Hütte, Kochlowitz, Neudorf, Klodnitz, Halemba, Radoschau und Bikowine, Beuthener Kreis	Schullehrer Anton Lipko zu Kochlowitz.
5	Ober- und Nieder-Jastrzemb und Sophienthal, Rybniker Kreis	Schullehrer August Schulzick zu Ober-Jastrzemb.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 25.

Oppeln den 18ten Juni 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 98 Betr. das Resultat der Schutzpocken-Impfung im hiesigen Regierungs-Departement pro 1838.

Im Jahre 1838 ist die Schutzpocken-Impfung im hiesigen Regierungs-Departement an 30,829 Individuen mit Erfolg vollzogen worden, und das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat dem Kreis-Physicus Dr. Preyß zu Grottkau, wegen der bei diesem Geschäft bewiesenen löblichen Thätigkeit, die silberne Impf-Medaille verliehen.

Oppeln, den 4. Juni 1839.

Nro. 99. Betr. die Vorschriften zur Bereitung des von den Apothekern zu debitirenden arsenikhaltigen Mittels zur Vertilgung der Ratten und Mäuse.

Indem wir, in Folge einer Verfügung des Königlichen Ministerii der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten im nachstehenden Abdruck,

die Vorschrift zur Bereitung und Anwendung des von den Apothekern zu debitirenden arsenikhaltigen Mittels zur Vertilgung der Ratten und Mäuse,

zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die Apotheker unsers Departements angewiesen, von nun an, unter Beobachtung der allgemeinen in Betreff des Debits von Giften erlassenen Vorschriften, den Arsenik zur Vertilgung der Ratten und Mäuse niemals anders, als in der unten vorgeschriebenen Zusammensetzung zu verkaufen.

Oppeln, den 6. Juni 1839.

Abdruck.

Vorschrift zur Bereitung und Anwendung des von den Apothekern zu debitirenden arsenikhaltigen Mittels zur Vertilgung der Ratten und Mäuse.

Man nehme: 24 Theile weißen Arsenik, 1 Theil frisch geglühten Kienruß

Digitized by Google

und 1 Theil Saftgrün; und bewahre das hieraus sorgfältig gemengte Pulver vorsichtig in einem wohl verstopften Glase auf.

Bei der Anwendung nehme man gekochtes oder gebratenes Fleisch; — am besten Hammelfleisch — schneide dasselbe in Stücke von der Größe eines Zweigroschenstücks, trenne diese Stücke durch einen Schnitt in zwei zusammenhangende Lappen, streue zwischen letztere etwas von dem Pulver; drücke die Lappen darauf sorgfältig wieder zusammen, so daß der giftige Inhalt von außen nicht zu bemerken ist und lege die so vergifteten Fleischstücke vorsichtig an die Orte, welche von den Ratten besucht werden.

Nro. 100. Betr. die Versammlung der deutschen Landwirthe zu Potsdam.

Die dritte Versammlung der deutschen Landwirthe soll nach Allerhöchster Genehmigung in der Woche vom 22sten bis 29sten September d. J. in Potsdam stattfinden und soll die erste allgemeine Sitzung Montag den 23sten früh um 9 Uhr beginnen. Die unterzeichneten Vorsteher laden daher kraft ihres statutenmäßigen Auftrages alle Land- und Forstwirthe und alle Freunde der Land- und Forstwirthschaft ein, dieser Versammlung beizuwohnen und sich dafür thätig zu zeigen, daß diese wichtigen Gewerbe im raschen Fortschreiten bleiben.

Für diejenigen, welche den beiden ersten Versammlungen in Dresden und Carlsruhe nicht beigewohnt haben, wird bemerkt, daß die Morgenstunden Vorträgen und Discussionen in allgemeinen und Sections-Sitzungen gewidmet werden sollen. Den Stoff dazu bieten die angeregten, aber noch nicht erledigten Fragen, welche in den ersten Versammlungen discutirt worden sind, und diejenigen Angelegenheiten dar, welche in den landwirthschaftlichen Gewerben im Laufe des Jahres sich als wichtig genug herausgestellt haben, um sie in einer hochverehrlichen Versammlung sachkundiger Gewerbsgenossen zur Berathung zu bringen. Jeder Theilnehmer an der Versammlung hat nach den jetzigen Statuten das Recht, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen Gegenstände zur Berathung in Antrag zu bringen. Aufsätze, welche mehrere Bogen einnehmen, müssen wir ersuchen, wenigstens 14 Tage vor der Versammlung einzusenden, damit wir Zeit haben, den Inhalt einzusehen und zu beurtheilen, ob sie sich zur theilweisen oder unverkürzten Mittheilung eignen. Anträge auf kürzere Mittheilungen können uns in den Tagen der Versammlung selbst gemacht werden.

Für die Nachmittagsstunden an den Versammlungs-Tagen bringen wir folgende Unterhaltungen in Vorschlag:

1) eine vergleichende Prüfung aller neuen oder verbesserten Acker-Geräthschaften, zu welcher uns durch die Güte des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz Excellenz ein Feld in der Nähe angewiesen werden wird,

2) eine

Digitized by Google

2) eine Vieh-Ausstellung,
3) ein Pferderennen, über welches ein besonderes Programm das Nähere enthält,
4) eine Besichtigung und Vergleichung einzusendender Wollvließe,
5) eine Prüfung und Beurtheilung anderer Natur- und Gewerbs-Erzeugnisse, so wie der Geräthe, Modelle und Zeichnungen, welche eingesandt werden.

Um diesen Vorschlag zur Ausführung zu bringen, fordern wir zunächst unsere Gewerbsgenossen in hiesiger Provinz, in Sachsen, den Anhaltischen Herzogthümern und Mecklenburg auf, zur Thierschau geeignete Exemplare einzusenden, und werden wir für ein zweckmäßiges Unterkommen der Thiere Vorkehrungen treffen. An entfernter Wohnende wagen wir, der Transportkosten wegen, kaum diese Bitte zu richten.

Entfernt wohnende Schäfereibesitzer werden gebeten, Wollvließe einzusenden. Ackergeräthschaften und andere leicht transportable Werkzeuge, die ein nahes Interesse für die Land- und Forstwissenschaft, oder für die damit verbundenen Gewerbe haben, so wie Modelle und Zeichnungen davon, wenn sie dazu geeignet sind, eine Verbesserung an den bisher bekannten Werkzeugen weiter zu verbreiten, werden dankbar angenommen, und sind wir durch die Güte des hohen Ministeriums des Innern in den Stand gesetzt, denjenigen, welche es wünschen, die Transportkosten zu erstatten.

Wir bitten alle diejenigen Gönner und Beförderer der Fortschritte in den landwirthschaftlichen Gewerben, welche uns Zusendungen vorbemerkter Art machen wollen, uns vor der Absendung unter der Adresse des Königl. Regierungs-Haupt-Cassirer Herrn Wentz zu Potsdam davon zu benachrichtigen, damit wir theils die nöthigen Anstalten zum Empfang derselben treffen, theils aber auch verhindern können, daß nicht Gegenstände eingehen, welche nach hiesigen Verhältnissen kein Interesse haben, oder mehrfach eingesendet sind.

Wegen der Wohnungen für die geehrten Theilnehmer der Versammlung sind Unterhandlungen mit dem Hochlöbl. Magistrate und der hochachtbaren Bürgerschaft der Stadt Potsdam eingeleitet. Damit wir dieserhalb Vorkehrungen treffen können, müssen wir bitten, Bestellungen auf Wohnungen mit genauer Angabe der gewünschten Räume, bis den 15ten September d. J. an oben bemerkte Adresse einzusenden. Wir werden übrigens sorgen, daß vom 22ten September an, sowohl auf der Post, als in allen größern Gasthöfen in Potsdam, Exemplare von dem Programm ausliegen, welche jedem ankommenden Theilnehmer der Versammlung vollständige Auskunft geben, wohin er sich wegen einer zu beziehenden Wohnung zu wenden hat.

Liebenberg bei Oranienburg und Wolup bei Cüstrin, im April 1839.

v. Hertefeld. Koppe.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Provinzial-Steuer-Secretair Flittner ist zum Rendanten bei dem Haupt-Zoll-Amte in Neustadt O. S. ernannt worden.

Der evangelische Schullehrer Gottlieb Snay ist für Polnisch-Würbitz, Kreis Creutzburg, vocirt und bestätigt, und

Dem Lehrer der Mathematik und Physik, Peschke, am Königl. Gymnasio zu Ratibor, von dem Königl. hohen Ministerio der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten das Prädicat „Oberlehrer" ertheilt worden.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Oppelnschen Regierungs-Departements nach Preuß. Maaß und Gewicht für den Monat Mai 1839.

Nr.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Stadt Beuthen	1	19	8	1	„	6	„	23	7	„	20	4	„	20	11	3	20	„
2	„ Tosel	2	7	„	1	3	9	„	27	3	„	18	9	„	20	„	3	28	„
3	„ Creutzburg	2	3	10	1	1	„	„	24	5	„	19	9	„	20	„	4	7	6
4	„ Falkenberg	2	1	3	1	10	„	„	29	9	„	19	9	„	20	„	3	5	„
5	„ Gleiwitz	1	29	8	1	1	6	„	25	1	„	18	„	„	18	„	3	26	3
6	„ Grottkau	2	3	6	1	10	„	1	„	3	„	21	„	„	20	„	2	10	„
7	„ Leobschütz	2	„	2	1	5	9	„	27	5	„	19	2	„	20	„	3	20	„
8	„ Lublinitz	2	2	6	1	2	6	„	26	3	„	21	„	„	23	„	4	„	„
9	„ Neisse	2	4	2	1	10	6	1	2	„	„	21	5	„	17	6	3	15	„
10	„ Neustadt	2	3	7	1	7	1	„	28	5	„	18	1	„	20	„	3	10	„
11	„ Oppeln	2	4	„	1	5	9	„	28	„	„	20	„	„	20	6	4	15	„
12	„ Pleß	„	„	„	„	29	9	„	„	„	„	18	1	„	16	9	2	18	9
13	„ Ratibor	2	3	„	1	2	1	„	26	9	„	18	4	„	16	„	3	„	„
14	„ Rosenberg	„	„	„	1	4	9	„	28	„	„	20	6	„	20	„	3	20	„
15	„ Rybnik	„	„	„	1	1	„	„	„	„	„	21	11	„	18	„	3	15	„
16	„ Groß-Strehlitz	2	„	„	1	2	„	„	25	5	„	17	8	„	17	7	2	23	5

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 26.

Oppeln, den 25sten Juni 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 13 enthält:

(№ 2015.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 4ten Mai 1839, betreffend die Allgemeine Anwendung der Order vom 5ten August 1838, wegen Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Wald-Producten (Gesetzsammlung S. 431).

(№ 2016.) Gesetz in Betreff der Execution in Wechsel-Sachen. Vom 11ten Mai 1839.

(№ 2017.) Gesetz über die Pensions-Berechtigung der nach der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 angestellten Bürgermeister. Vom 11ten Mai 1839.

(№ 2018.) Declaration, wegen der Verjährung der bei den vormaligen Reichs-Gerichten unerledigt gebliebenen Prozesse. Vom 18ten Mai 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 101. Betr. die Gültigkeit neuer ertheilter Concessionen zur Anlegung einer Gastwirthschaft auf die Dauer des Kalender-Jahrs.

Das Publicum und die Verwaltungs-Behörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß eine ertheilte Concession, namentlich zur Anlegung einer Gastwirthschaft mit Fremden-Beherbergung oder einer Schankstätte, nach dem Gesetz vom 7ten Februar 1835 stets nur für ein Kalender-Jahr gültig ist, und daß daher, wenn innerhalb desselben davon kein Gebrauch gemacht ist, eine neue Concession erforderlich

Digitized by Google

lich ist, deren Ertheilung von den alsdann obwaltenden Verhältnissen abhängig zu machen, und von den Kreis- und Orts-Polizei-Behörden nach den Bestimmungen unserer Circular-Verfügung vom 22sten April c. zu beurtheilen ist.

Oppeln, den 8. Juni 1839.

Nro. 102. Betr. die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien.

Nachstehende Allerhöchste Verordnung:

die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien betreffend;

wird zur Nachricht und Nachachtung hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 15. Juni 1839. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem Unsere getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafenthums Oberlausitz wiederholt darauf angetragen haben, daß ein Gesetz wegen Einführung des breiten Wagengleises in Schlesien mit den durch die Oertlichkeit bedingten Beschränkungen erlassen werden möge, die letzteren auch von ihnen dahin näher bezeichnet worden sind, daß die Maßregel auf die nicht gebirgigten Theile beschränkt bleibe, so verordnen Wir auf den Antrag Unsers Staats-Ministeriums, für die Provinz Schlesien Folgendes:

§ 1. Nach Verlauf von drei Jahren, von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung an, sollen die neuen Achsen an Kutsch-, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertiget werden, daß die Breite des Wagengleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades 4 Fuß 4 Zoll Preußisch beträgt.

§ 2. Den Stellmachern, den sogenannten Schirrmachern auf dem Lande und andern Handwerkern und Arbeitern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei 3 Thaler Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschrift des § 1 einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen. Bei Wiederholung der Contraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§ 3. Nach dem Ablauf von sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieser Verordnung, soll in unserer Provinz Schlesien kein Wagen gebraucht werden, dem die im § 1 und 4 angegebenen Eigenschaften mangeln.

§ 4. Es soll jedoch im ganzen Umfange der Provinz Schlesien die Verfertigung und der Gebrauch neuer Wagen-Achsen mit der Vorrichtung einer doppelten Spur, um nach Bedürfniß auf ein breites und ein schmales Gleise gestellt zu werden, sowohl während der § 3 bestimmten Uebergangs-Periode,

als

Digitized by Google

als in der Zukunft, unter den Maaßgaben nachgelassen werden, daß jedenfalls eine Spur die im § 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Breite hat, und daß nach Ablauf der Uebergangs-Periode innerhalb der Provinz nur die auf vorschriftsmäßige Spur verfertigte Vorrichtung von den Reisenden gebraucht wird.

Die unterlassene Beobachtung dieser Maaßgaben zieht gegen die Handwerker wegen der Verfertigung und gegen die Reisenden wegen des Gebrauchs vorschriftswidriger Achsen, die in den §§ 2 und 5 angedrohten Strafen nach sich.

§ 5. Wer sich nach den in den §§ 3 und 4 bestimmten Fristen eines Wagens bedient, der die in den §§ 1 und 4 bestimmte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wege-Beamten, so wie durch die Gendarmerie angehalten, zur nächsten Orts-Gerichtsbarkeit gebracht, und in eine Geld-Strafe von 1 bis 5 Thaler für den ersten, und von 2 bis 10 Thaler für den zweiten und die folgenden Contraventions-Fälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armen-Casse des Orts fließt, wo die Contravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens, soll jedoch von den Reisenden, mit Vorbehalt des Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe stattfinden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§ 6. Die Post-Behörden sollen nach den in den §§ 3 und 4 bestimmten Fristen keinem Reisenden aus der Provinz Schlesien Postpferde vor Wagen geben, welche die vorgeschriebene Einrichtung nicht haben, mit Vorbehalt der in den §§ 8 und 9 folgenden Bestimmungen.

§ 7. Alle diejenigen, welchen die Anlegung und Unterhaltung der Wege obliegt, sind verpflichtet, wo es nöthig ist, solche binnen einem Jahr nach Publication gegenwärtiger Verordnung in so weit zu verbreiten, als es die Ausführung dieser Vorschriften erfordert. Die Behörden sollen Aufsicht darüber führen, daß dieser Bestimmung gemügt werde, und wenn dies nach Verlauf eines Jahres nicht geschehen seyn sollte, die Verbreitung auf Kosten der Verpflichteten bewirken lassen.

§ 8. Von den Vorschriften dieser Verordnung sind ausgenommen:

a. die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Waldenburg, Landshut, Hirschberg, Schönau und Neisse;

b. sämmtliches Militair-Fuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privat-Eigenthum einzelner Militairs ist;

c. fremde

c. fremde Reisende, oder Reisende aus solchen Theilen des preußischen Staats oder aus solchen Theilen der Provinz Schlesien, in welchen keine oder eine andere Einrichtung der Wagen vorgeschrieben ist.

§ 9. Ob und welche Theile der Kreise Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Löwenberg, Lauban und Görlitz von den Vorschriften dieser Verordnung ebenfalls auszunehmen seyen, darüber sollen die betreffenden Kreis-Stände von den Behörden vernommen, die erforderlichen Ausnahmen nach genauer Prüfung der Verhältnisse von den letztern festgestellt, dieselben auch durch die Intelligenz- und Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§ 10. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich, und außerdem dreimal während des sechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1838.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein, v. Kamptz, Mühler, v. Rochow, v. Nagler, Graf v. Alvensleben, Frh. v. Werther, v. Rauch.

Bekanntmachung.

Das Publicum wird auf das bei dem Buch- und Verlagshändler Carl Flemming zu Glogau in diesem Jahre herausgekommene Volksbuch von A. Rothe, unter dem Titel,

„der Landmann, wie er seyn sollte oder Franz Nowak, der wohlberathene Bauer"

in welchem die wichtigen Lehren über die beste Benutzung des Grund und Bodens, ein glückliches Familienleben, geregelte Hauswirthschaft, Viehzucht, Bienen- und Baum-Zucht, Wald-, Garten- und Wein-Bau und Alles, was das Glück des Landmannes begründen hilft, mitgetheilt werden, aufmerksam gemacht.

Oppeln, den 12. Juni 1839.

Patent-Verleihung.

Dem George Preston zu Aachen ist unter dem 10ten Juni 1839 ein Einführungs-Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen und in dieser Ausführung für neu und eigenthümlich erkannten Spindeln für Spinn-Maschinen,

für

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Oppeln, den 18. Juni 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 103. Wegen der zur Dotation der Universität Breslau und der beiden schlesischen Schulfonds reservirten Steuern von den ehemaligen geistlichen Gütern in Schlesien.

Aus dem Berichte des Staats-Ministeriums vom 19ten v. M. habe Ich ersehen, daß Meine Order vom 16ten März 1812 größtentheils nicht zur Ausführung gekommen, insbesondere eine Ueberweisung der sogenannnten reservirten Mehrsteuer an die Universität zu Breslau und an die beiden schlesischen Schulfonds auf rechtsverbindliche Weise nicht erfolgt, so wie daß die Ausführung dieser meiner Order jetzt mit den größten Schwierigkeiten verbunden ist, und weder den gedachten Instituten noch den Steuerpflichtigen zum Vortheil gereichen würde. Ich bestimme deshalb, daß diese Institute, die ihnen auf die reservirten Mehrsteuern überwiesenen Summen anderweitig aus Staats-Cassen, und zwar unmittelbar, wie bisher erhalten, die reservirten Steuern dagegen ganz die Eigenschaft der sonstigen schlesischen Grundsteuer, jedoch unbeschadet der contractlich oder durch Hypotheken-Eintragung bereits festgestellten Rechte dritter Personen, behalten, und daher nicht in die Hypothekenbücher eingetragen werden sollen, mit der Maaßgabe, daß in Berücksichtigung der diesfälligen Petition des fünften schlesischen Provinzial Landtages, die Ablösung der gedachten Steuern auf der Steuerpflichtigen Antrag nach vom Finanz-Minister von Zeit zu Zeit festzusetzenden Procentsätzen durch Capital-Zahlungen, worüber sich die Steuer-Verwaltung mit den Steuer-Pflichtigen zu vereinbaren hat, bewirkt werden darf.

Berlin, den 23. März 1839.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Den sämmtlichen Untergerichten Oberschlesiens wird vorstehende Allerhöchste Kabinets-Order vom 23. März c. zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 7. Juni 1839.

Personal-Chronik.

Der stellvertretende Rath bei dem Königlichen Provinzial-Steuer-Directorat in Bres-

Digitized by Google

Breslau, Regierungs-Rath Riemann zu Breslau, ist mittelst Allerhöchst vollzogenen Patents zum Geheimen Regierungs-Rath ernannt worden.

Im Bureau der Provinzial-Steuer-Verwaltung zu Breslau ist der bisherige Bureau-Assistent, Stempel-Fiscalats-Actuar Schirmer, zum Secretair befördert.

Dem Local-Kaplan Anton Schindler zu Hohndorf ist die erledigte Pfarrei zu Wanowitz, Kreis Leobschütz, verliehen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 27.

Oppeln, den 2ten Juli 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 16 enthält:

(№ 2019). Statut der Berlin-Sächsischen Eisenbahn-Gesellschaft, mit der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 15ten Mai 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 161. Wegen Färbung des Papieres.

Bei der in Folge höherer Verfügung in dem vorjährigen Amtsblatte Stück XXVIII, Seite 156, ergangenen Bekanntmachung vom 8ten Juni v. J.

in Betreff des Verbot's der Verwendung giftiger Farbesubstanzen zum Färben des Papieres,

ist von der Erwartung ausgegangen, daß es der Industrie möglich seyn werde, die dadurch ausgeschlossenen Metall-Farben durch unschädliche Pflanzen-Substanzen zu ersetzen.

Diese Erwartung hat sich jedoch nicht bestätigt, und die durch obige Vorschrift der inländischen Industrie auferlegte Beschränkung hat die Folge gehabt, daß eine größere Masse metallisch gefärbten Papieres aus dem Auslande eingeführt worden.

Unter diesen Umständen wird, auf den Grund höherer Anordnung, die Eingangs bezogene Amtsblatt-Verfügung vom 28ten Juni v. J. zurückgenommen und dies dem Gewerbe und Handel treibenden Publicum bekannt gemacht.

Oppeln, den 20. Juni 1839.

Digitized by Google

Betr. eine Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern zum Wiederaufbau des abgebrannten katholischen Schulhauses zu Cattern im Breslauer Kreise.

Es ist höhern Orts zum Neubau des im vorigen Jahre abgebrannten katholischen Schul- und Küsterhauses nebst dem Scheuer- und Stall-Gebäude zu Cattern, im Breslauer Kreise, wegen Armuth der Schulgemeinde, eine Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern bewilliget worden.

Die Herren Landräthe und Magistrate unsers Departements werden daher aufgefordert, wegen Einsammlung der Gaben der Mildthätigkeit, das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die Collecten-Gelder von den Herren Landräthen bis zum 1sten September d. J. an unsere Haupt-Casse eingesandt werden können, weshalb die Magistrate die eingesammelten Beiträge vor diesem Termine an die betreffende Kreis-Steuer-Casse abzuführen und gleichzeitig davon dem Landrathe Anzeige zu machen haben.

Oppeln, den 26. Juni 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 105. Betr. die Convertirung der Schlesischen Pfandbriefe.

Die Gerichts-Behörden der Provinz Schlesien werden mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung der zur Ausführung des Convertirungs-Geschäfts der Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefe bestellten landschaftlichen Commission vom Mai d. J. hierdurch angewiesen:

1) die den General-Depositorien zugehörigen Pfandbriefe und die etwa dazu ertheilten Zins-Recognitionen, den Fürstenthums-Landschaften oder der General-Landschaft zu Breslau binnen der hierzu bestimmten Fristen zur Convertirung vorzulegen, die erforderte Erklärung abzugeben, und die für diesen Fall angebotene Prämie von 1 Rthlr. pro Cent in Empfang zu nehmen.

Haben die Special-Massen, welche bei diesen, dem General-Depositorium zugehörigen Pfandbriefen angeschrieben stehen, ihre Pfandbriefs-Antheile mit Vergütung eines Agio erworben, so ist denselben auch die Prämie von 1 pro Cent zu überweisen, und es wächst diese letztere dem Eigenthümer des Capitals zu.

Haben die Special-Massen aber ihre Pfandbriefs-Antheile ohne Vergütung eines Agio durch Substitution erworben, so ist die Prämie zu einem Renten-Pfandbriefs-Deckungs-Fonds zu vereinnahmen und in einer besonderen Special-Masse im Depositorium zu verwalten.

2) In Ansehung der, den Special-Massen eigenthümlich zugehörigen Pfan-

Digitized by Google

Pfandbriefe, ist den Vormündern und Curatoren der vormundschaftlichen und gerichtlichen Vermögens-Massen zu eröffnen, daß, wenn sie nicht bis zum 24sten Juli ausdrücklich widersprechen, auch für diese Special-Massen das Anerbieten der landschaftlichen Commission werde angenommen, die Convertirung besorgt und die Prämie für diese Masse in Empfang genommen werden. Die Inhaber der etwa ertheilten Zins-Recognitionen sind zu deren ungesäumten Einreichung aufzufordern.

Diese Eröffnung ist durch eine in die Zeitungen der Provinz Schlesien jetzt sofort und dann noch zweimal, wöchentlich einmal, einzurückende Bekanntmachung zu bewirken, und diese Bekanntmachung von den drei Schlesischen Oberlandesgerichten zu veranlassen.

Widersprechen die Vormünder oder Curatoren, so bleibt die Prüfung der Widerspruchs-Gründe und die Entscheidung darauf dem pflichtmäßigen Ermessen der Gerichte überlassen.

Berlin, den 7. Juni 1839.

Der Justiz-Minister.

Mühler.

Vorstehendes Rescript wird den Gerichts-Behörden Oberschlesiens zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Zugleich werden insbesondere die Vormünder und Curatoren der vormundschaftlichen und gerichtlichen Massen, sowie die betreffenden Interessenten der vor uns ressortirenden Fideicommisse, Streit-, Arrest- und Cautions-Massen zur Erklärung über die Convertirung der vorhandenen Schlesischen Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, widrigenfalls, wenn sie nicht zum 24sten Juli d. J. ausdrücklich widersprechen, auch für diese Special-Masse das Anerbieten der landschaftlichen Commission werde angenommen, die Convertirung besorgt, und die Prämie für diese Masse in Empfang genommen werden. Endlich wird noch bemerkt, daß der Termin zur ausdrücklichen Erklärung der Annahme des Anerbietens bei der hiesigen Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft bis zum 13ten Juli d. J. festgesetzt ist, daher bis dahin die erforderlichen Erklärungen eingereicht seyn müssen, weil sonst die Zahlung der Prämie bis zum 24sten Juli und 6ten August mit Umständen und vielleicht auch mit Kosten verknüpft seyn könnte.

Ratibor, den 21. Juni 1839.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Wirthschafts-Inspector Schwuchow zu Woinowitz und dem Gendarmen v. Wyscecki zu Klingebeutel, wegen ihres rühmlichen

lichen Benehmens bei dem am 10ten October v. J. stattgehabten Brande in Kranowitz, Ratiborer Kreises, das Allgemeine Ehren-Zeichen Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Der Regierungsrath Borcherdt ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Dem katholischen Pfarrer Johann Galbiersz zu Jeschona ist, in die Stelle des auf sein wiederholtes Gesuch entlassenen Kreis-Schul-Inspector Schier zu Leschnitz, das Schul-Inspectorat des Groß-Strehlitzer Kreises, übertragen worden.

Zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission Tost-Gleiwitzer Kreises pro 18$\frac{32}{33}$ sind gewählt und bestätigt worden:

I. Für den Ritterstand:

Der Kreis-Deputirte und Lieutenant a. D. v. Raczek auf Czakanau und Preisewitz, zum Mitgliede; der Lieutenant v. Zawadzky auf Sicaltowitz zum Stellvertreter.

II. Für den Bürgerstand:

Der Rathsherr und Tuchkaufmann Reiche zu Gleiwitz, der Bürgermeister Kachel zu Tost, zu Mitgliedern; der Rathsherr, Seifensieder Gießmann zu Gleiwitz, der Stadt-Kämmerer Bergmann zu Tost, zu Stellvertretern.

III. Für den Rustical-Stand.

Der Polizei-Districts-Commissarius und Bürgermeister Rölle zu Städtchen Kieferstädtel, zum Mitgliede; der Scholz Friedrich zu Boguschütz, zum Stellvertreter.

Druckfehler-Berichtigung.

Im Amtsblatt Stück 26, vom 25sten Juni d. J., muß es nicht Nr. 13 der allgemeinen Gesetzsammlung, sondern Nr. 15 heißen.

Digitized by Google

Extraordinaire Beilage zum Amtsblatt Stück 27.

Oppeln, den 2. Juli 1839.

Reglement

zur

Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde

in

der Provinz Schlesien.

Nachdem mittelst der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834, in der Gesetzsammlung Nr. 9 pro 1834, sämmtliche Unterthanen des Reichs verpflichtet worden sind, ihre zum Kriegs-Dienste tauglichen Pferde, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Staats-Beamten und der contractlich zu haltenden Postpferde, bei einer Armee-Mobilmachung auf Erfordern der Behörden sofort zu gestellen, so werden nach der in dem Abschnitt 3 dieses Gesetzes enthaltenen Allerhöchsten Verordnung, folgende für die Provinz Schlesien geltende nähere Anordnungen wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der vom Lande zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde in Uebereinstimmung mit den Königlichen General-Commandos hierdurch erlassen:

Im Allgemeinen.

1) Die Behufs einer Mobilmachung der Armee von den Staats-Bewohnern in natura aufzubringenden Pferde sind theils:
   a. für die Garde und Linien-Truppen, einschließlich der Garde-Landwehr, gegen Bezahlung des Taxwerthes aus Königlicher Kasse, nach den besonders zu bestimmenden Abnahme-Orten, theils
   b. für die Landwehr auf Kosten der Bewohner eines jeden Landwehr-

Digitized by Google

Bataillons-Bezirks nach dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Staabs-Quartier,

zu stellen.

Welche Qualität bei jeder Gattung der zum Kriegs-Dienste nöthigen Pferde erfordert wird, ergiebt die beigefügte Vorschrift der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 16ten März 1831, worauf bei Gestellung von Mobilmachungs-Pferden sorgfältig zu achten ist.

Wie viele Pferde und von welchen Gattungen von jedem Kreise Behufs einer Mobilmachung der Armee zu gestellen sind, wird durch die Königlichen Regierungen auf Grund der bei dem Königlichen Ministerium des Innern und der Polizei festgesetzten Haupt-Repartition bestimmt und schon während des Friedens den Landräthen bekannt gemacht.

Die Landräthe haben demnächst für die weitere Repartition nach der ihnen beiwohnenden Kenntniß der Anzahl und Brauchbarkeit der Pferde in ihrem Kreise, und im Fall einer Armee-Mobilmachung für die sofortige Gestellung und Ablieferung der auf ihren Kreis repartirten Pferde zu sorgen, wobei die nachstehenden Vorschriften zu beachten sind, welche auch auf die Gestellung der Landwehr-Pferde Anwendung finden, indem die überwiegende Mehrzahl der Kreisstände-Versammlungen in der Provinz Schlesien sich dahin erklärt hat, die Aufbringung der Landwehr-Pferde durch Natural-lieferung der ihnen in der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834 gestatteten Gestellungs-Art mittelst Ankauf im freien Verkehr, vorzuziehen.

Repartirung der Pferde für die Garde, Linien-Truppen und Provinzial-Landwehr auf die Kreise und Aushebungs-Bezirke.

2) Bei Repartirung dieser Pferde auf die Kreise wird den Königlichen Regierungen eine vorherige nähere Ueberzeugung von der Leistungs-Fähigkeit eines jeden Kreises zur Pflicht gemacht, damit späteren Uebertragungen eines Kreises durch den andern, welche in dem Augenblicke der Mobilmachung großen Zeitverlust verursachen können, möglichst vorgebeugt werde.

Es genügt daher nicht, das Contingent eines jeden Kreises nach dem gesammten Pferdestande und nach einer oberflächlichen Kenntniß des Pferdeschlags zu ermitteln, sondern es sind hierbei die nach der nachstehenden Anordnung von den Landräthen jährlich zu liefernden Nachrichten von der Anzahl der dienstlichen Pferde zum Grunde zu legen.

Behufs der diesfälligen Aufnahme des Pferdestandes nach den verschie-

schiedenen Categorien erscheint es aber angemessen, alles dasjenige zu vermeiden, was bei den Pferdezüchtern Besorgnisse erregen könnte. Am passendsten wird daher eine etwaige local-Revision mit der Aufnahme der statistischen Tabelle zu verbinden seyn, wobei jedoch ein Bedenken erweckendes specielles Consigniren der Pferde gänzlich zu umgehen ist.

Nach Maaßgabe der ermittelten Leistungs-Fähigkeit ist demnach die in Rede stehende Repartition anzulegen, und dabei, soweit es thunlich, auch die Gesammtzahl der Pferde zu berücksichtigen, damit eine etwaige Gestellung von Mobilmachungs-Pferden möglichst gleichmäßig erfolge, und die wirthschaftlichen Verhältnisse so wenig als möglich dadurch gestört werden.

Die Königlichen Regierungen werden demnach die Repartition auf die einzelnen Kreise in der Art anlegen, daß sie von den in jedem Kreise vorhandenen dienstbrauchbaren Pferden erst so viel in Abzug bringen, als der Kreis für seine Provinzial-Landwehr zu stellen hat, und sodann nach der Größe des resp. Ueberschusses bestimmen: wieviel jeder Kreis von diesem noch zur Garde und Linie stellen soll.

Auf den Grund der solchergestalt angelegten Repartition machen die Königlichen Regierungen den Landräthen das Contingent ihres Kreises an Mobilmachungs-Pferden bekannt.

Die Landräthe vertheilen demnächst die ganze Summe der für Garde, Linie und Landwehr vom Kreise zu gestellenden Pferde nach ihrer Kenntniß von der Anzahl der in den einzelnen Ortschaften anzutreffenden dienstlichen Pferde, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, für welche Truppen die einzelnen Pferde bestimmt sind. Sie repartiren diese auf die in dem folgenden Abschnitte angeordneten Aushebungs-Bezirke, und zwar auf die darin befindlichen einzelnen Dominien und Gemeinden.

Diese Vertheilung, welche zugleich den nachstehend § 3 angeordneten Bezirks-Vorständen (vor eintretender Mobilmachung aber nicht allgemein) bekannt zu machen ist, berichtigen sie nach und nach, insoweit solches durch vorfallende Veränderungen in dem Pferdestande nöthig erachtet werden sollte, wobei die von den vorgedachten Bezirks-Vorständen einzuziehenden Nachrichten mit benutzt werden können, und halten sich auf diese Art bereit, das Contingent ihres Kreises an Mobilmachungs-Pferden auf die erste Aufforderung ohne Anstand in genügender Art zu gestellen.

Nach einer jeden neuen Repartition der Mobilmachungs-Pferde auf die Kreise, haben die Landräthe in den folgenden Jahren jährlich am 1sten März der betreffenden Königlichen Regierung anzuzeigen, welche Veränderungen in der Leistungsfähigkeit der Kreise eingetreten und welche Berichtigungen deshalb

 in

in den Subrepartitionen erforderlich sind. Wegen Erstattung dieser jährlichen Anzeigen wird es jedoch jedesmaliger Local-Revisionen nicht bedürfen, sondern letztere werden nur etwa alle drei Jahre bei erneuerter Aufnahme der statistischen Tabelle, wonach sich auch die Anlegung neuer Repartitionen richten dürfte, zu wiederholen seyn. Bis dahin wird es daher genügen, wenn die im § 3 gedachten Bezirks-Vorstände sich von dem in ihrem Bezirk wirklich vorhandenen Pferde-Stande in quali et quanto beständig zuverläßige Kenntniß verschaffen und nach den zu haltenden Notizen, dem Landrathe jährliche Veränderungs-Listen einreichen.

Auf Grund dieser Listen haben die Landräthe die vorerwähnte jährliche Anzeige zu erstatten, und derselben eine summarische Uebersicht der in dem Kreise vorhandenen Anzahl diensttauglicher Pferde nebst einer Balance gegen das auf den Kreis repartirte Contingent an Mobilmachungs-Pferden für die Linie, Garde und Landwehr beizufügen.

Die Königlichen Regierungen fertigen daraus eine Zusammenstellung nach Kreisen, bemerken zugleich die vorgefallenen Veränderungen gegen die Subrepartition und reichen solche bis zum 1sten April jeden Jahres dem Ober-Präsidio zur Mittheilung an das Königliche General-Commando der Provinz und an das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei ein.

Bildung von Aushebungs-Bezirken und Bezirks-Vorständen in den Kreisen.

3) Zur möglichst gleichmäßigen und schnellen Aufbringung der Pferde bei einer Armee-Mobilmachung, hat jeder Landrath seinen Kreis in mehrere Bezirke oder Auswahlorte dergestalt einzutheilen, daß keine Ortschaft eine Meile von dem Auswahlorte entfernt ist.

Demnächst ist für jeden von diesen Bezirken ein Vorstand, aus drei sachverständigen Mitgliedern bestehend, nach der Wahl der Kreisstände zu bilden. Die betreffenden Mitglieder sind aus dem Stande der Gutsbesitzer, aus dem Stande der bäuerlichen Besitzer, und im Falle eine Stadt zum Bezirke gehört, aus dieser und zwar aus jeder Categorie ein Mitglied zu wählen.

Die Mitglieder des Vorstandes, für welche gleichzeitig Stellvertreter zu wählen sind, müssen das Vertrauen ihres Bezirks besitzen, als unparteilich und pflichtmäßig bekannt, und die Brauchbarkeit der Pferde zu den einzelnen Branchen des Kriegs-Dienstes, nach Anleitung der im Eingange dieses Reglements beigefügten Vorschriften zu beurtheilen im Stande seyn,

wes-

Digitized by Google

weshalb vorzüglich Personen, welche bei der Kavallerie oder Artillerie gedient, oder sonst eine besondere Kenntniß von Pferden haben, als Mitglieder der Bezirksvorstände zu ernennen sind.

Ihre Ernennung erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit, und dürfen dieselben die auf sie gefallene Wahl nicht ablehnen.

Die Anciennität der drei Mitglieder des Vorstandes wird ebenfalls das erstemal durch die Kreis-Verwaltung bei der Wahl zu bestimmen seyn, später bestimmt sich selbige durch die Zeit der erfolgten Erwählung. Der Landrath kann, wo es nöthig wird, eine neue Wahl einzelner Mitglieder veranlassen und die Mitglieder der Vorstände haben die Befugniß, nach dreijähriger Verwaltung dieses Communal- und Ehren-Amtes, auf Entbindung davon anzutragen.

Sie werden bei dem Antritt desselben zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheit mittelst Handschlags verpflichtet.

Eins von den dreien Mitgliedern des Vorstandes, worüber die Anciennität bestimmt, wird mit der Leitung der Geschäfte beauftragt, empfängt die Aufträge des Landraths und sorgt mit Zuziehung der übrigen beiden für deren unverzügliche Erledigung.

Die Mitglieder des Vorstandes und den Sammelplatz des Bezirks für die Mobilmachungs-Pferdegestellung macht der Landrath den Eingesessenen des betreffenden Bezirks namentlich und mit der Aufforderung bekannt, den Anordnungen des Vorstandes bei Vermeidung der in jedem Uebertretungs-Falle festzusetzenden Strafen, deren Grenzen im weitern Verfolg dieses Reglements bestimmt worden sind, unweigerlich und ohne die mindeste Zögerung, Folge zu leisten.

Verfahren der Landräthe und Bezirks-Vorstände bei Eintritt einer Armee-Mobilmachung.

4) Gleich bei dem Eingange einer Mobilmachungs-Order fordern die Landräthe die nach dem vorigen Abschnitt zu bildenden Bezirks-Vorstände auf, sich sofort nach dem Sammelplatze für die aus ihrem Bezirk zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde zu begeben und daselbst in Wirksamkeit zu treten, wobei ihnen die Anzahl und Gattung der aus ihrem Bezirk aufzubringenden Mobilmachungs-Pferde wiederholt bekannt zu machen und der Ort anzugeben ist, wohin die Ablieferung der Pferde erfolgen soll.

Zugleich fordern die Landräthe die Gutsbesitzer und Commune-Vorstände ihres Kreises auf, sämmtliche vorhandene Pferde mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienst-Pferde der Königlichen Staats-Beamten

Digitized by Google

ten und der kontractlich zu haltenden Post-Pferde, nach dem, in Gemäßheit des vorigen Abschnitts 3, schon vorher bekannt zu machenden Sammelplatze ihres Bezirks binnen 24 Stunden zur Revision und Auswahl derjenigen Anzahl von Pferden zu gestellen, welche aus ihrem Bezirk nach angelegter Repartition zur Armee-Mobilmachung auszuheben sind.

Diese Aufforderungen sind, soweit als thunlich, durch Gendarmen oder Unterbediente zu insinuiren, welche sich demnächst nach den Bezirks-Sammelplätzen begeben, um den Bezirks-Vorständen während des Aushebungs-Geschäfts zur Assistenz zu dienen und die ausgehobenen Pferde nach dem Kreis-Sammelplatze zu begleiten.

Die auf dem Sammelplatze des Bezirks ankommenden Pferde werden durch die Vorstände des Bezirks mit aller Sorgfalt gemustert, und nach ihrer Tauglichkeit zu den verschiedenen Gattungen des Kriegs-Dienstes nach Anleitung der Beilage zum Abschnitt 1 abgesondert aufgestellt.

Aus diesen, als dienstauglich ausgewählten Pferden und mit möglichster Berücksichtigung der Besitzer einzelner Pferde, welche Gewerbetreibende oder Landleute sind; wählen die Vorstände das auf ihren Bezirk repartirte Contingent an Mobilmachungs-Pferden und außerdem, soweit die Anzahl der tauglich erachteten Pferde es erlaubt, noch auf jede 2 Pferde des Contingents ein drittes als Reserve aus und fertigen über diese ausgewählten Pferde nebst Reserve ein Nationale nach dem in dem Abschnitt 8 vorgeschriebenen Schema an; jedoch mit Weglassung der darin vorgeschriebenen Taxe, welche erst bei der Abnahme der Pferde ermittelt wird. Zu diesem Nationale werden gedruckte Blanquets in genügender Anzahl durch die Königlichen Regierungen zuzufertigen und von den Bezirks-Vorständen zum etwanigen Gebrauch stets bereit zu halten seyn.

Sollte die Beschaffenheit des Weges und die Entfernung von dem Bezirks-Sammelplatze nach dem Ablieferungs-Orte der Pferde, den Hufbeschlag derselben zur fehlerfreien Ablieferung der Pferde nöthig machen, so haben die Eigenthümer der zur Ablieferung ausgewählten Pferde für einen zweckmäßigen Hufbeschlag durch sachkundige Schmiede sofort auf eigene Kosten zu sorgen, was jedoch in Fällen, wo die Pferde nur kurze Strecken und auf unchaussirten Straßen bis zu dem Ablieferungs- und Abnahme-Orte zu machen haben, und mit guten Hufen versehen sind, nicht erforderlich ist, weil von da ab, wo die Abnahme der Pferde militairischer Seits erfolgt, der Hufbeschlag für Rechnung des Militair-Fonds besorgt wird.

Spätestens an dem nächstfolgenden Tage nach der Auswahl der Pferde in den Bezirken, werden solche unter Begleitung der Societäts-Vorstände

mit

Digitized by Google

mit tüchtigen Halftern und Trensen versehen, durch ihre Eigenthümer oder deren Leute nach dem Haupt-Sammelplatze oder Abnahme-Orte des Kreises transportirt und mittelst des vorher angeordneten Nationals dem Landrath des Kreises vorgeführt, auch bis dahin und bis zur förmlichen Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Commissarius, durch ihre Eigenthümer verpflegt.

Bei Ablieferung der ausgehobenen Pferde haben die Societäts-Vorstände zugleich dem Landrathe ihres Kreises über die in ihrem Bezirk noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde, nach ihrer Anzahl und Qualität Bericht abzustatten, worüber der Landrath sofort der Königlichen Regierung und diese dem Ober-Präsidio eine kreisweise summarische Uebersicht einzureichen hat.

Damit die Bezirks-Vorstände im Stande sind, die auf dem Bezirks-Sammelplatz etwa ausbleibenden Pferde sofort einholen zu lassen, werden die Landräthe ihnen nach vorstehender Anordnung so weit als möglich Gendarmen und Unterbediente zur Disposition zu stellen, und ihre Wirksamkeit auch sonst auf alle Weise, namentlich durch prompte Vollziehung der im weitern Verfolg angedrohten Strafen gegen Diejenigen, welche die Anordnungen der Vorstände unbefolgt lassen, zu unterstützen haben.

Zur Begegnung der etwaigen Ausflucht, daß die von den Bezirks-Vorständen auszuhebenden Pferde vorher schon verkauft, aber noch nicht an den Käufer abgeliefert seyn sollen, wird die Bestimmung hinzugefügt, daß dergleichen Contracte, wenn sie auch wirklich abgeschlossen seyn sollten, die Aushebung der Pferde nicht hindern können, da der angebliche oder wirkliche Käufer derselben, gleich jedem andern Staats-Bewohner zur Gestellung seiner dienstauglichen Pferde zur Armee-Mobilmachung verpflichtet ist.

Wen in diesem Falle die Gestellung des Pferdes trifft, darüber werden sich lediglich die beiden contrahirenden Theile unter einander zu einigen haben.

Sammelplatz und Abnahme-Ort der Mobilmachungs-Pferde eines jeden Kreises.

5) Schon im Frieden hat jeder Landrath den Ort in seinem Kreise zu bestimmen und den Societäts-Vorständen bekannt zu machen, nach welchem bei einer Armee-Mobilmachung die Pferde aus sämmtlichen Aushebungs-Bezirken des Kreises zu gestellen sind, und wo solche nach der mit den

König-

Digitized by Google

Königlichen General-Commandos getroffenen Einigung auch, so weit es möglich, abgenommen werden sollen.

Dieser Versammlungs- und Abnahme-Ort des Kreises ist zur Verhütung von Umwegen und zur Beschleunigung des Ablieferungs-Geschäfts an derjenigen Seite des Kreises, welche dem weiteren Bestimmungs-Orte der Pferde, nämlich dem Mobilmachungs-Orte der zuständigen Truppen zunächst liegt, auszuwählen, damit die daselbst zusammen zu ziehenden Pferde des Kreises schon durch den Weg dahin ihrer weitern Bestimmung näher gebracht werden, und durch Umwege keine Zeit verloren gehe. Soweit als möglich wird jedoch die Kreisstadt zum Haupt-Sammelplatz der Mobilmachungs-Pferde anzunehmen seyn.

Kleinere Kreisstädte, wo der Staab eines Landwehr-Bataillons steht, und wo also bei einer Mobilmachung das Landwehr-Bataillon und die Landwehr-Escadron formirt werden, sind indeß, wegen des schon daraus entstehenden großen Zusammenflusses von Menschen und Pferden zur Versammlung der Mobilmachungs-Pferde aus den Kreisen nicht wohl als geeignet zu erachten.

Zusammensetzung der Abnahme-Commission in dem Abnahme-Orte jeden Kreises.

6) In dem Abnahme-Orte eines jeden Kreises wird schon im Frieden für den Fall einer Mobilmachung, eine Commission zur Abnahme der Mobilmachungs-Pferde gebildet, bestehend aus

einem von dem betreffenden Königlichen General-Commando zu ernennenden Officier als Militair-Commissarius, und

aus dem Landrathe des Kreises als Civil-Commissarius.

Diese Commissarien werden bei der Auswahl der zum Kriegs-Dienste tauglichen Pferde

durch einen militairischer Seits zu gestellenden Kurschmidt oder sonstigen Sachverständigen, und

durch einen von dem Civil-Commissario zuzuziehenden Kreis-Thierarzt oder sonstigen Pferdekenner,

so wie bei Abschätzung derselben durch drei aus dem Civil-Stande schon in Friedenszeiten zu ernennende, aber erst bei dem Antritt ihrer Function nach dem beiliegenden Formulare zu vereidigende Taxatoren, unterstützt, welche letztere während der Zeit, daß sie zu diesem Geschäfte von Hause abwesend sind, so weit als nöthig eine angemessene Entschädigung aus Staats-Fonds erhalten, welche durch die Civil-Commissarien bei der Königs-

Digitized by Google

niglichen Regierung und demnächst weiter bei dem Königlichen Ministerio des Innern und der Polizei zu liquidiren ist.

Die Wichtigkeit der Function der Taxatoren, welchen die Ermittelung der aus Staats-Fonds zu gewährenden Vergütung für die vom Lande zu liefernden Mobilmachungs-Pferde anvertraut wird, erheischt vorzüglich umsichtige, unpartheiische Sachverständige, welche einen guten Ruf und das öffentliche Vertrauen haben und von welchen vorauszusetzen ist, daß sie das Interesse des Staats und der Einzelnen mit aller Unpartheilichkeit wahrnehmen werden. Auf eine sorgfältige Auswahl der Taxatoren wird daher vorzüglich Bedacht zu nehmen seyn.

Wo etwa der Kreis-Sammelplatz nicht zugleich Abnahme-Ort seyn sollte, worüber besondere Anordnungen bestehen, wählt der Landrath mit Zuziehung einiger Pferde-Kenner und des Kreis-Thierarztes, auf dem Kreis-Sammelplatze das Contingent des Kreises aus und sendet die Pferde incl. Reserve, welche von Seiten der Eigenthümer bis zur demnächstigen Abnahme zu transportiren sind, unter Begleitung eines Kreis-Deputirten nach dem Abnahme-Orte ab.

Grundsätze bei Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde.

1) Die Taxe der zum Kriegs-Dienst tauglich erachteten Pferde, richtet sich nach den im gewöhnlichen Friedens-Verkehr stattfindenden Pferde-Preisen und nicht nach dem augenblicklichen Aufschwunge, welchen dieselben unter ungewöhnlichen Umständen, bei starker Nachfrage nach Pferden zu erhalten pflegen.

Das Maximum der Taxe eines Mobilmachungs-Pferdes darf nach Abschnitt 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834 in der Regel die Summe von Einhundert Thalern nicht übersteigen. Nur bei der Unzureichlichkeit tauglicher Pferde bis zu diesem Preise, dürfen höher taxirte Pferde zum Kriegs-Dienst abgenommen werden.

Mehr als 120 Rthlr. pro Pferd werden jedoch, wenn auch die Taxe höher ausgefallen wäre, aus Staats-Fonds nicht vergütet.

Sollten einzelne Kreise oder Städte es vorziehen, das von ihnen zu gestellende Contingent durch Entrepreneurs zu beschaffen, so ist ihnen dies zufolge Rescripts des Herrn Ministers des Innern und der Polizei vom 26sten April 1831 mit der Maaßgabe gestattet, daß die Gestellung in der festgesetzten Frist erfolgt.

Uebrigens können für solche Pferde, welche die Communen durch Lieferanten stellen lassen, aus der Staats-Casse immer nur die Summen be-

willigt werden, welche durch die nach den vorgeschriebenen Normen zu bewirkende Abschätzung der Pferde festzustellen sind.

Die von den Lieferanten geforderten Mehrbeträge würden lediglich den betreffenden Communen zur Last fallen.

Geschäftsgang bei den Abnahme-Commissionen.

8) Bei Abnahme der Mobilmachungs-Pferde hat:
   a. der Militair-Commissarius über die Qualification, und
   b. der Civil-Commissarius über die Taxe der Pferde die entscheidende Stimme, ohne daß ein Recurs dagegen zulässig ist.

Die nach den Abnahme Orten zu gestellenden Pferde werden von der Abnahme-Commission, zunächst wegen ihrer Tauglichkeit zum Kriegsdienst geprüft und entweder als brauchbar anerkannt oder mit Angabe der Untauglichkeits-Gründe zurückgewiesen.

In wie weit von unwesentlichen Fehlern der Pferde abgesehen werden könne, ist aus der zu 1 dieser Verordnung beigefügten Vorschrift der Königlichen Ministerien ersichtlich.

Die Abnahme-Commission wählt nunmehr aus den vorgeführten Pferden das vom Kreise zu stellende Contingent.

Der Militair-Commissarius übernimmt dasselbe, stellt sodann jede Pferdegattung besonders und läßt durch's Loos bestimmen, welche von diesen Pferden zur Garde, zur Linie oder zur Provinzial-Landwehr kommen.

Hierauf werden von diesen Pferden die Nationale zusammen getragen und zwar von den Pferden, welche das Loos für Garde und Linie bestimmt hat, abgesondert von denen, welche der Provinzial-Landwehr zu gestellen sind, nach folgendem Schema:

   a. Namen der Besitzer,
   b. Wohnort derselben,
   c. Geschlecht der Pferde:
      aa. Wallach,
      bb. Stute;
   d. Alter, Jahre,
   e. Farbe,
   f. Abzeichen,
   g. Größe:
      aa. Fuß,
      bb. Zoll;

Digitized by Google

h. sind abgenommen, als:
aa. Reitpferde,
bb. Klepper,
cc. Packpferde,
dd. Stangenpferde,
ee. Vorderpferde;

i. Taxe der abgenommenen Pferde:
aa. mit Zahlen.....Rthlr.....Sgr.....Pf.,
bb. mit Buchstaben....

Die in der letztern Rubrik einzutragende Taxe erfolgt nunmehr nach den im Abschnitt 7 dieses Reglements aufgestellten Grundsätzen, in der Art, daß jeder von den Taxatoren den Werth des abgenommenen Pferdes besonders angiebt und der darnach zu berechnende Durchschnitts-Werth in vollen Thalern nach der durch die Abnahme-Commission erfolgten Prüfung und Feststellung, in das vorstehend angeordnete Nationale mit Zahlen und Buchstaben eingetragen wird.

Den bei diesen Verhandlungen gegenwärtigen und namentlich mit dem Betrage der Taxe sofort bekannt zu machenden Eigenthümern der Pferde oder ihren Abgeordneten steht es frei, die etwa gegen die Untauglichkeits-Gründe, oder gegen die Taxe der Pferde zu machenden Einwendungen gegen die Abnahme-Commission sofort zu äußern.

Bei der hierauf erfolgenden Entscheidung des zuständigen Abnahme-Commissarii hat es aber sein Bewenden.

Die Militair-Abnahme-Commissarien sind befugt, außer den repartirten Contingenten der einzelnen Kreise einen Zuschlag von 3 pro Cent einstweilen einzubehalten, bis sie die abgenommenen Pferde an die Truppentheile übergeben haben, worauf die zur Sicherheit, wegen nachträglich etwa zu entdeckender Mängel, mehr einbehaltenen Pferde den betreffenden Kreisen sofort zurückzugeben sind, was möglichst zu beschleunigen seyn wird.

Nach erfolgter Abnahme und Abschätzung der Pferde wird die in dem Nationale eingetragene Taxe summirt und folgendes Abnahme-Attest darin nachgetragen, als:

Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationales die Anzahl von .....geschrieben.....Pferden mit einer Gesammt-Taxe von..... geschrieben..... zur Mobilmachung von den im Nationale genannten Eingesessenen des Kreises N. richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt

(Ort und Datum)

Die Abnahme-Commission.
(Unterschriften)

Digitized by Google

Die mit der Abnahme-Bescheinigung versehenen Nationale nimmt der Landrath oder sonstige Abgeordnete des Kreises zur Liquidation des resp. aus Staats- oder Communal-Fonds zu vergütenden Tax-Werthes der Pferde in Empfang, und der Landrath stellt auf den Grund dieser Abnahme-Bescheinigung vorläufig und bis zur Auszahlung des Taxwerths, jedem Ablieferer von Pferden ein Anerkenntniß über die ihm resp. aus der Staats- oder Communal-Casse gebührende Tax-Summe, aus.

Die Bezahlung des Taxwerthes der Mobilmachungs-Pferde für Garde und Linie soll nach Abschnitt 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834 sofort aus den bereitesten Mitteln der Staats-Casse erfolgen.

Was die Taxe oder die Kaufgelder der abgenommenen Landwehr-Pferde betrifft; so sind solche den Eigenthümern von dem zuständigen Kreise nach Allerhöchster Cabinets-Order vom 17ten September 1831 in der Art zu vergüten, daß solche gleich andern Kreis-Communal-Lasten, nach dem Beschluß der Kreisstände, durch Beiträge der Kreis-Eingesessenen, wie solches schon bei Aufbringung der Kosten für die Landwehr-Uebungs-Pferde geschieht, aufgebracht werden. In jedem Fall ist die Aufsammlung eines Capitals zu diesem Zwecke bei der Kreis-Communal-Casse schon im Frieden zu empfehlen, damit davon nöthigenfalls sogleich Gebrauch gemacht werden könne und selbst bei Aushebung der Landwehr-Pferde, die prompte Befriedigung der Pferde-Eigenthümer zur Verhütung nachtheiliger Stockungen in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen gesichert seyn möge.

Den Landräthen wird daher zur Pflicht gemacht, nicht nur bei jeder Gelegenheit auf die Bildung eines solchen Dispositions-Fonds, welcher durch Zinsen-Zuschlag noch mehr anwachsen kann, einzuwirken, sondern auch darüber zu wachen, daß, wo ein solcher Fonds bereits existirt, derselbe weder im Capital noch Zinsen vertheilt, noch zu anderweitigen Zwecken verwandt wird, vielmehr darauf zu halten ist, daß die Zinsen stets wieder zum Capital, Behufs dessen Vergrößerung geschlagen werden müssen.

Verfahren im Falle einer nothwendigen Nachgestellung wegen der bei der Abnahme zurückgewiesenen Pferde.

9) Die Abnahme-Commissionen sind nach Abschnitt 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834 verbunden, für die vollständige Aufbrin-

bringung der repartirten und jedenfalls zu beschaffenden Mobilmachungs-Pferde möglichst zu sorgen.

Sollte daher der Fall vorkommen, daß die zur Abnahme gestellten Pferde eines Kreises, einschließlich der Reserve-Pferde, wegen anerkannter Untauglichkeit eines Theils derselben, unzureichend befunden werden, so hat die Abnahme-Commission entweder sofort eine neue Aushebung in Stelle der zurückgewiesenen Pferde zu veranlassen, oder wenn dieselbe kein befriedigendes Resultat verspricht, nöthigenfalls nach Abschnitt 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834 sämmtliche Pferde des im Rückstande gebliebenen Kreises mit alleiniger Ausnahme der Königlichen Beamten und der contractlichen Anzahl der Postpferde, zur Auswahl und Aushebung der fehlenden Mobilmachungs-Pferde zusammen zu ziehen und die brauchbarsten Pferde selbst auszuheben.

Sollte aber in einzelnen Kreisen die repartirte Anzahl Mobilmachungs-Pferde erweislich nicht beschafft werden können, so lassen sich über das Vorhandene hinaus nicht wohl Ansprüche an den zuständigen Kreis machen.

Solchen Fällen wird aber durch die Königlichen Regierungen und Landräthe schon zur Friedenszeit bei Repartirung der Mobilmachungs-Pferde auf die Kreise, in der sub 2 angegebenen Art vorgebeugt werden können. Die Königlichen Regierungen und Landräthe werden daher in solchen Fällen nicht außer Verantwortung seyn. Die Ersteren haben alsdann sofort durch den Militair-Departements-Rath von der Sachlage Ueberzeugung nehmen und die Pferde nöthigenfalls aufs Schleunigste aus andern Kreisen ausheben zu lassen, in welchen noch dienstfähige Pferde übrig geblieben sind.

Strafbestimmungen.

10) In dem Abschnitte 10 der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Verordnung ist festgesetzt:

daß die wider Erwarten in der Gestellung der Pferde etwa säumigen Eigenthümer nicht allein durch alle dienstlich zu erachtenden Zwangsmaaßregeln, welche die Umstände und die unverzüglich nöthige Erreichung des Zwecks gebieten, zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten angehalten, sondern auch mit einer polizeilichen Strafe von 5 bis 50 Rthlrn. belegt werden können, weshalb keine Berufung auf gerichtliche Entscheidung, sondern lediglich der Recurs an den Ober-Präsidenten der Provinz zulässig seyn soll

Auch jede sonstige Unwilfährigkeit gegen die Aufforderungen der Landräthe oder Bezirks-Vorstände bei einer Armee-Mobilmachung hat angemes-

messene Geldstrafe in den Gränzen der so eben allegirten Allerhöchsten Festsetzungen zur Folge, welche zunächst die Landräthe aufzuerlegen befugt sind; und Weshalb auch nur das erwähnte Recurs-Verfahren zuläßig ist.

Wegen des Transports der Pferde von den Abnahme-Orten nach den Mobilmachungs-Orten der zuständigen Truppen-Abtheilungen.

11) Die abgenommenen Pferde werden von der Annahme ab militärischer Seits verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungs-Orten der Truppen transportirt. Der Transport dahin wird füglich durch die alsdann einzuberufenden Train-Soldaten, Reserve- und Landwehr-Kavallerie und Artillerie-Mannschaften erfolgen können, ohne daß es nöthig seyn wird, für Transporteure besondere Kosten aufwenden zu dürfen.

Sollten indeß bei dem Beginn des Geschäfts der Pferde-Abnahme an den Militair-Abnahme-Orten die zum Transport der Pferde bestimmten Trainknechte ꝛc. noch nicht in hinreichender Anzahl eingetroffen seyn, so wird das Geschäft der Abnahme deshalb nicht aufgehalten oder ausgesetzt, sondern die abgenommenen Pferde werden durch die Leute der Pferdegestellen unter Aufsicht abgesandt.

Schluß.

12) Bei dem guten Geiste und bei der rühmlichen Hingebung, welche die Bewohner dieser Provinz bisher in den wichtigsten Momenten stets bewiesen haben, darf angenommen werden, daß sie dem Inhalte dieses Reglements bei einer etwanigen Armee-Mobilmachung mit gewohnter Bereitwilligkeit nachkommen, und die Behörden nicht in die Nothwendigkeit setzen werden, die in dem Abschnitt 10 dieses Reglements erwähnten Zwangs-Maaßregeln und Strafen in Anwendung bringen zu müssen, welche erforderlichen Falles von Seiten der zuständigen Behörden, bei eigener Verantwortung gegen die Renitenten sofort in Anwendung zu bringen sind.

Breslau, den 28. Februar 1839.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Merckel.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch bestätigt.

Berlin, den 30. April 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Kriegs-Minister. v. Rauch.

In

Digitized by Google

In Ansehung der Pferde, welche vom Lande zur Complettirung der Kavallerie-Regimenter und Ergänzung der Landwehr-Kavallerie und zur Mobilmachung beschafft werden sollen, wird Folgendes festgesetzt:

1) Die für die Kavallerie-Regimenter zu stellenden Pferde sollen
   a. für Cüraſſiere 5 Fuß 1 Zoll und darüber groß seyn,
   b. für Ulanen und leichte Garde-Kavallerie 4 Fuß 11 Zoll,
   c. für Dragoner und Husaren 4 Fuß 10 bis 9 Zoll,
   d. für Landwehr-Kavallerie und reitende Artillerie 4 Fuß 10 bis 9 Zoll.

2) In Ansehung der Zugpferde wird festgesetzt, daß im Allgemeinen
   a. Artillerie-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 1 Zoll groß seyen,
   b. Artillerie-Vorderpferde nicht unter 5 Fuß,
   c. Train-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß,
   d. Train-Vorderpferde nicht unter 4 Fuß 10 Zoll,
   e. Reitpferde nicht unter 4 Fuß 10 Zoll,
   f. Packpferde nicht unter 4 Fuß 8 bis 9 Zoll,
   g. Klepper nicht unter 4 Fuß 8 Zoll.

Die zu gestellenden Pferde für die Kavallerie und Landwehr-Kavallerie sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maaße geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 9 Zoll nicht angenommen werden. Die zu gestellenden Pferde dürfen nicht hochbeinig, steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig lang geschlossen, und nicht unter 5 Jahr, nicht über 10 Jahr alt seyn. Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als Kropf, Blindheit, Spath, Steingallen, Mauken, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen, Hornspalten u. s. w. behafteten Pferde, werden nicht angenommen.

Einäugige zu Wagenpferden ꝛc. nur, wenn der Verlust von äußerer Verletzung, nicht von innerer Krankheit herrührt.

Bei der Auswahl der Pferde wird noch bemerkt, daß im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten seyn wird, daß die Pferde dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig und die Zugpferde eingefahren seyn müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung abgeben kann.

Berlin, den 16. März 1831.

(gez.) v. Hake. v. Brenn.

Eides.

Eides-Formulär

für die Taxatoren der Behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden und aus der Staats-Casse zu den im Frieden üblichen Preisen zu bezahlenden Pferde, ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäfte, nach den in der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834, Abschnitt 7 enthaltenen Abschätzungs-Grundsätzen, nach meinem besten Wissen, eben so pflichtmäßig als gewissenhaft, mit aller Unpartheilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-Eigenthümer und der Königlichen Casse und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann.

So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 28.

Oppeln, den 9ten Juli 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 17 enthält:

(№ 2021) Allerhöchste Cabinets-Order vom 11ten April 1839 wegen Aufhebung der Strafe der Einstellung in die Festungs-Straf-Sectionen, gegen die der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfenen, im Militair-Verbande befindlichen Individuen.

(№ 2022) Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes vom 15ten Mai 1833, wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen. Vom 4ten Mai 1839.

(№ 2023) Allerhöchste Cabinets-Order vom 18ten Mai 1839, die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Bleſen im Großherzogthum Posen.

(№. 2024.) Verordnung, betreffend die Kriminal-Gerichtsverfassung und das Untersuchungs-Verfahren in Neu-Vorpommern und Rügen. Vom 18ten Mai 1839.

(№ 2025). Verordnung wegen Ermäßigung der in der Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung für das Herzogthum Magdeburg und das Fürstenthum Halberstadt vom 3ten October 1743 auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten Strafen Vom 18ten Mai 1839.

(№ 2026.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 30ten Mai 1839, wegen Kündigung und Convertirung der zinsbaren Elbinger Stadtschuld.

(№ 2027.) Ministerial-Erklärung zur Ergänzung und Erläuterung der mit der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen, wegen

Digitized by Google

Uebernahme der Ausgewiesenen, bestehenden Uebereinkunft vom 27sten Februar / 5ten April 1821. D. d., den 12. Juni 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 106. Betr. den Verkehr auf den Kunststraßen.

Nachstehende Allerhöchste Verordnung vom 17ten März d. J.

„den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend"

wird zur Kenntnißnahme und genauesten Befolgung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Oppeln, den 27. Juni 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkühr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums, wie folgt:

§ 1.

Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanzministers näher bestimmt werden.

§ 2.

Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll, an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15ten Novbr. bis 15ten April.	in der Zeit vom 15ten April bis 15ten Novbr.
a. bei vierrädrigem Fuhrwerk	60 Centner.	80 Centner.
b. bei zweirädrigem Fuhrwerk	30 Centner.	40 Centner.

§ 3.

Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres, als oben (§ 2) bestimmte Gewicht der Ladung in so weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

in

	in der Zeit vom 15ten Novbr. bis 15ten April.	in der Zeit vom 15ten April bis 15. Novbr.
a bei vierrädrigem Fuhrwerk.....	80 Centner.	100 Centner.
b. bei zweirädrigem Fuhrwerk.....	40 Centner.	50 Centner.
bei einer Felgenbreite von 6 Zoll:		
a. bei vierrädrigem Fuhrwerk	100 Centner.	120 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk.. ...50	Centner.	60 Centner.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§ 4.

Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Controlle beauftragten Beamten (§ 14) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letztern versehen seyn, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Lade-Schein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speciellen Ermittelung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§ 5.

Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§ 4.) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§ 2, 3 zulässig ist, versehen sey, bleibt die specielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chaussee-Verwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§ 2, 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusam-

 men

men nicht größer sey, als nach den Bestimmungen des folgenden § 6 sich als zuläßig ergiebt.

§ 6.

Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammt-Gewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens, einschließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w.

a. bei vierrädrigem Fuhrwerk
bei einer Felgenbreite
unter fünf Zoll ..... 40 Centner;
von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll 45 Centner,
von sechs Zoll und darüber ..... 50 Centner,

b. bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze

zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf, als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§ 2, 3) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergiebt.

§ 7.

Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen seyn, sobald die Ladung

a. bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner,

b. bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreide-Ladung von 2½ oder 1¼ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb drei Meilen von der Gränze nicht Anwendung.

§ 8.

Die Größe der Ladung ist, wenn an dem § 7 gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, Falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf

seine

Digitized by Google

seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung der Angabe ungeachtet, das im § 7 vorgeschriebene Maaß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chaussee-Verwaltung zu tragen.

§ 9.

Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen,

oder

2) der Beschlag so construirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf solche Radschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§ 10.

Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chaussee-Geld-Tarif vom 28sten April 1828 außer Kraft.

§ 11.

Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen seyn, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§ 12.

Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§ 13.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 9 treten mit dem 1sten Januar 1840, und diejenigen der §§ 10 und 11 mit dem 1sten Juli 1839 in Kraft; das Verbot des § 12 aber kommt sofort zur Ausführung.

§ 14.

Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuer-Beamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wege-Aufseher und Wärter, imgleichen die Polizei-Beamten und Gendarmen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forst-Beamten die

Auf-

Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§ 9 bis 11 zu untersuchen.

§ 15.

Jede Uebertretung der Vorschriften der §§ 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11 ist mit einer Strafe von zehn Thalern polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§ 2, 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichts-Sätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführet wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sey, als nach den Bestimmungen des § 6 sich als zulässig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§ 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11,) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des § 1 und des § 9 dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung, zu gestatten.

§ 16.

Wenn die in Gemäßheit der §§ 4 und 8 erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Lade-Schein versehen ist, soll, außer der nach §§ 4, 8 vorbehaltenen speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungs-Strafe von einem Thaler eintreten.

§ 17.

Die Uebertretung des § 12 soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§ 18.

Die in den §§ 16 bis 17 bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§ 19.

Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine, über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§ 4) oder den Kohlenfuhrwerken (§ 8) eingenommenen Ladungen, ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbun-

den

Digitized by Google

den ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§ 20.

Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§ 14) die Hälfte als Denuncianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17. März 1839.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

Nro. 107. Betr. das Verbot, die Pferde auf den Straßen zu futtern.

Mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 24sten April v. J. (Amtsblatt pro 1838, Stück XVIII., Seite 100)

„betreffend das Verbot, die Pferde auf den Straßen zu futtern„

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von jetzt ab, nicht allein die Fuhrleute, welche den Pferden auf öffentlichen Straßen, namentlich auf den Kunststraßen, Heu vorlegen oder dieselben gar futtern sollten, in eine Geldstrafe von 1 Thaler verfallen, sondern daß auch ein gleiches Strafmaaß diejenigen Gastwirthe trifft, welche vor ihren Gehöften fernerhin diesen Unfug dulden.

Oppeln, den 27. Juni 1839.

Patent-Verleihung.

Dem Mechanicus F. A. Egells zu Berlin ist unter dem 20sten Juni d. J. ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung, die Bewegung einer Welle auf eine oder mehrere andere so zu übertragen, daß die Geschwindigkeit jeder der beiden letzteren, während des Ganges willkührlich vermehrt oder vermindert werden kann, in dem durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenhange, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 29. Juni 1839.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 108. Betr. die Convertirung der Schlesischen Pfandbriefe.

Die Gerichts-Behörden der Provinz Schlesien werden mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung der zur Ausführung des Convertirungs-Geschäfts der Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefe bestellten landschaftlichen Commission vom Mai d. J. hierdurch angewiesen:

1) die den General-Depositorien zugehörigen Pfandbriefe und die etwa dazu ertheilten Zins-Recognitionen, den Fürstenthums-Landschaften oder der General-Landschaft zu Breslau binnen der hierzu bestimmten Fristen zur Convertirung vorzulegen, die erforderte Erklärung abzugeben, und die für diesen Fall angebotene Prämie von 1 Rthlr. pro Cent in Empfang zu nehmen.

Haben die Special-Massen, welche bei diesen, dem General-Depositorium zugehörigen Pfandbriefen angeschrieben stehen, ihre Pfandbriefs-Antheile mit Vergütung eines Agio erworben, so ist denselben auch die Prämie von 1 pro Cent zu überweisen, und es wächst diese letztere dem Eigenthümer des Capitals zu.

Haben die Special-Massen aber ihre Pfandbriefs-Antheile ohne Vergütung eines Agio durch Substitution erworben, so ist die Prämie zu einem Renten-Pfandbriefs-Deckungs-Fonds zu vereinnahmen und in einer besonderen Special-Masse im Depositorium zu verwalten.

2) In Ansehung der, den Special-Massen eigenthümlich zugehörigen Pfandbriefe, ist den Vormündern und Curatoren der vormundschaftlichen und gerichtlichen Vermögens-Massen zu eröffnen, daß, wenn sie nicht bis zum 24sten Juli ausdrücklich widersprechen, auch für diese Special-Massen das Anerbieten der landschaftlichen Commission werde angenommen, die Convertirung besorgt und die Prämie für diese Masse in Empfang genommen werden. Die Inhaber der etwa ertheilten Zins-Recognitionen sind zu deren ungesäumten Einreichung aufzufordern.

Diese Eröffnung ist durch eine in die Zeitungen der Provinz Schlesien jetzt sofort und dann noch zweimal, wöchentlich einmal, einzurückende Bekanntmachung zu bewirken, und diese Bekanntmachung von den drei Schlesischen Oberlandesgerichten zu veranlassen.

Widersprechen die Vormünder oder Curatoren, so bleibt die Prüfung der Wi-

der-

derspruchs-Gründe und die Entscheidung darauf dem pflichtmäßigen Ermessen der Gerichte überlassen. Berlin, den 7. Juni 1839.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

Vorstehendes Rescript wird den Gerichts-Behörden Oberschlesiens zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Zugleich werden insbesondere die Vormünder und Curatoren der vormundschaftlichen und gerichtlichen Massen, sowie die betreffenden Interessenten der vor uns ressortirenden Fideicommisse, Streit-, Arrest- und Cautions-Massen zur Erklärung über die Convertirung der vorhandenen Schlesischen Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, widrigenfalls, wenn sie nicht zum 24sten Juli d. J. ausdrücklich widersprechen, auch für diese Special-Masse das Anerbieten der landschaftlichen Commission werde angenommen, die Conversirung besorgt, und die Prämie für diese Masse in Empfang genommen werden. Endlich wird noch bemerkt, daß der Termin zur ausdrücklichen Erklärung der Annahme des Anerbietens bei der hiesigen Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft bis zum 13ten Juli d. J. festgesetzt ist, daher bis dahin die erforderlichen Erklärungen eingereicht seyn müssen, weil sonst die Zahlung der Prämie bis zum 24sten Juli und 6ten August mit Umständen und vielleicht auch mit Kosten verknüpft seyn könnte.

Ratibor, den 21. Juni 1839.

Personal-Chronik.

Der Rentmeister Schönfeld zu Bodzanowitz, im Rosenberger Kreise, ist zum Polizei-Districts-Commissarius für den 4ten Polizei-Bezirk ernannt worden.

Der vormalige Klassen- und Gewerbesteuer-Rendant Bernhard Urbanczyk zu Peiskretscham, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätiget worden.

Der Albert Heinrich Weigand ist als dritter Lehrer bei der hiesigen evangelischen Stadtschule angestellt worden.

Personal-Veränderungen
bei dem Königl. Oberlandes-Gericht von Oberschlesien zu Ratibor.

Befördert: 1) der Justitiarius Glatzel zu Gleiwitz ist zum Justiz-Commissarius bei den Gerichten des Leobschützer Kreises und zugleich zum Notarius in dem Departement des Oberlandes-Gerichts von Oberschlesien ernannt worden.

Digitized by Google

2) Der Auscultator Kramolowsky ist zum Referendarius ernannt worden.

3) Der Oberlandes-Gerichts-Assessor Proske zu Breslau ist zum Rath beim Oberlandes-Gericht zu Ratibor ernannt worden.

4) Der Registratur-Assistent König beim land- und Stadt-Gericht zu Ottmachau ist zum Canzlei-Secretair ernannt worden.

5) Der Actuarius und Rendant Goretzky zu Proskau ist zum Justiz-Amts-Secretair ernannt worden.

6) Den Stadt-Gerichts-Actuarien Scheibler zu Zülz, Worsitz zu Groß-Strehlitz und Rack zu Sohrau ist der Character Secretair verliehen worden.

7) Der Rechts-Candidat Steuer ist zum Oberlandes-Gerichts-Auscultator ernannt worden.

8) Der invalide Unterofficier Haberstroh ist als Gerichtsdiener und Executor beim Stadt-Gericht zu Cosel angestellt worden.

Versetzt: 1) Der Referendarius Thienel zu Breslau zum Oberlandes-Gericht in Ratibor.

2) Der land- und Stadt-Gerichts-Assessor Langheinrich zu Liegnitz zum Fürstenthums-Gericht in Neisse.

Gestorben: der Stadt-Gerichts-Diener und Executor Mischke zu Cosel.

Nachweisung

der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

Nummer.	Benennung der Ortschaften.	Namen der Schiedsmänner.
1	Schloß Falkenberg, Brande, Czepanowitz, Geppersdorf, Lippen, Petersdorf, Roßdorf, Springsdorf und Weschelle	Wirthsschafts-Director Herrmann zu Falkenberg.
2	Arnsdorf und Rauschke	Kretschambesitzer Haber zu Arnsdorf.
3	Klein-Saarne und Stroschwitz	Schullehrer Gottlob Ziebolz zu Klein-Saarne.
4	Kotschanowitz, Rosenberger Kreis	Erbscholtiseibesitzer Kochlovius zu Kotschanowitz.
5	Koppitz, Grottkauer Kreis	Schullehrer Allich zu Koppitz.
6	Pstrzonsna, Rybniker Kreis	Schullehrer Hettwer zu Pstrzonsna.
7	Ober-Marklowitz, Rybniker Kreis	Gutsbesitzer Stöckel zu Ober-Marklowitz.

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der

in den, in den Monaten April, Mai und Juni 1839, ausgegebenen Amtsblättern der Königl. Regierung zu Oppeln erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		1. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 18. Febr. 1839.	59	Betr. den Remonte-Ankauf pro 1839.....	15	95
d. 21. März.	62	Betr. successive Einziehung und Umprägung der ungeränderten Einsechstel- ꝛc. Thalerstücke.....	16	102
d. 21. „	63	Betr. die nähere Beschreibung der künftig neben den bisherigen Landesmünzen auszuprägenden Einsiebentheil-Markstücke oder Doppelthaler oder dreieinhalb Guldenstücke.....	16	102
d. 2. April.	68	Betr. die Auszahlung der zum 1sten Juli 1839 gekündigten 883,900 Rthlr Staatsschuldscheine.....	17	106
d. 12. „	69	Betr. die Kündigung und Convertirung der Kurmärkschen Obligationen.....	17	106
d. 13. Mai.	88	Betr. die Ermittelung der Abfohlungs-Ergebnisse pro 1838.....	22	138
d. 28. „	95	Betr. die in Landsberg etablirte Extrapost-Station...	24	144
		2. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
d. 19. März. 1839.	56	Betr. die Anmeldung eines fähigen Gewerbetreibenden zur Aufnahme in das Gewerbe-Institut zu Berlin.	14	93
d. 23. „	57	Bekanntmachung wegen der Arznei-Tar-Veränderungen.	14	94
d. 24. „	—	Neu etablirtes Vorwerk zu Deutsch-Piekar, Beuthener Kreises, genannt Neu-Scharley.....	14	94

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 29. März 1839.	60	Wegen der im hiesigen Verwaltungs-Bezirke pro 1839 etablirten Privat-Beschäl-Stationen.....	15	96
d. 30. „	—	Betr. den veränderten Familien-Namen des Domainen-Pächter Landsberger zu Sacrau.....	17	109
d. 31. „	—	Patent-Verleihung an den Kaufmann Julius Möller zu Elberfeld.....	15	97
d. 31. „	—	Desgl. an den Kunsthändler L. Sachse in Berlin...	15	97
d. 3. April.	—	Desgl. an den Factor Johann Mathias Langenmayr sen. zu Plaue in Thüringen.....	15	98
d. 10. „	64	Betr. Pulver-Transport von Neisse nach Breslau....	16	103
d. 10. „	—	Patent-Verleihung an den Tuch-Appreteur J. Wirth zu Guben.....	17	109
d. 12. „	—	Desgl. an die Tuch-Fabrikanten Nauke und Schlösser zu Berlin.....	17	109
d. 12. „	78	Die Unterhaltung der Land- und Poststraßen betreffend.	20	121
d. 13. „	70	Betr. die Klodnitz-Kanal-Sperre.....	17	108
d. 13. „	71	Betr. Pulver-Transport von Neisse nach Schweidnitz.	17	109
d. 17. „	—	Belobigung des Bauers Friedrich Wolff aus Mocker, sowie des Dienstknechts Wilhelm Wittke und Müllers Mücke aus Dobersdorff, Leobschützer Kreises, bei dem Brande in Mocker.....	18	114
d. 18. „	—	Markt-Verlegung in Beneschau.....	18	114
d. 19. „	74	Betr. das neu verfaßte deutsche Lehrbuch für die Hebammen in den Königl. Preuß. Staaten.....	18	113
d. 22. „	75	Betr. die Erlaubnißscheine zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft.....	18	113
d. 27. „	77	Wegen der auch im Gleiwitzer Kreise etablirten Privat-Beschäl-Stationen	19	118
d. 29. „	—	Betr. das von dem Grafen v. Henkel, auf Siemianowitzer Dominial-Grunde angelegte Puddlingswerk ꝛc. „Laura-Hütte“.....	21	133

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
im April.	100	Betr. die Versammlung der deutschen Landwirthe zu Potsdam	25	150
d. 2. Mai.	—	Genehmigtes Fabrikzeichen für den neu angelegten Zainhammer bei Zembowitz	20	127
d. 3. „	—	Patent-Verleihung an die Gebrüder Blasz zu Elberfeld	20	127
d. 4. „	—	Betr. das von dem Dominio Leschzin, Rybnicker Kreises, neu etablirte Vorwerk „Henriettenthal"	20	128
d. 7. „	—	Patent-Verleihung an den Tischlermeister Caspar Wilhelm Halbach zu Barmen	21	134
d. 8. „	—	Betr. das von dem Grafen v. Frankenberg auf Tillowitz neu gegründete Forst-Etablissement „Eleonorens-Grün"	21	133
d. 10. „	79	Betr. den officinellen Preis der Blutegel	20	127
d. 10. „	80	Betr. die Stempel-Freiheit der Gesuche und Verhandlungen wegen Bau-Erlaubniß ꝛc. der Polizei-Behörden	21	132
d. 14. „	81	Wegen Abhaltung der diesjährigen Wollmärkte	21	132
d. 15. „	89	Wegen der Orts-Verweisung der Verbrecher	22	138
d. 16. „	—	Patent-Verleihung an den Tischlermeister Clausz in Berlin	21	134
d. 16. „	91	Betr. die Anstellung eines Amts-Chirurgus im Domainen-Amte Proskau	23	141
d. 17. „	—	Vermächtnisse des Kaplan Jin in Hultschin, des Lederfabrikanten Pfeiffer in Oppeln, der verehel. gewesenen Kaufmann Peisker in Cosel und des Destillateurs Abraham Schlesinger in Rybnick	22	139
d. 22. „	93	Betr. Haus-Collecte für die Gemeinde Hoch-Elten im Regierungs-Departement Düsseldorff	23	142
d. 24. „	94	Betr. die Ernennung eines neuen Post-Inspectors für die Provinz Schlesien	23	142

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 4. Juni.	98	Betr. das Resultat der Schutzpocken-Impfung im Departement pro 1838	25	149
d. 6. „	—	Patent-Verleihung an den Banquier George Ferdinand Oppert zu Berlin	24	144
d. 6. „	—	Desgl. an den Papier-Fabrikanten Johann Oechelhäuser zu Siegen	24	144
d. 6. „	99	Betr. Vorschriften zur Bereitung des von den Apothekern zu debitirenden Giftes zur Vertilgung der Ratten und Mäuse	25	149
d. 8. „	101	Betr. die Gültigkeit neuer ertheilter Concessionen zur Anlegung einer Gastwirthschaft auf die Dauer des Kalender-Jahrs	26	153
d. 12. „	—	Empfehlung des bei Flemming herausgekommenen Volksbuchs unter dem Titel „der Landmann"	26	156
d. 15. „	102	Betr. die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien	26	154
d. 18. „	—	Patent-Verleihung an den George Preston zu Aachen.	26	156
		3. Verordnungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu (Breslau und) Ratibor.		
d. 15. März 1839.	—	Betr. Vereinigung des Patrimonial-Gerichts des Guts Leschzin nebst Stein, Rzendowka und Egersfelde mit dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Rybnik.	15	98
d. 18. „	58	Betr. die Regulirung der Competenz der Untergerichte zur Führung von Criminal- und fiscalischen Untersuchungen und zur Abfassung der Erkenntnisse erster Instanz	14	94
d. 5. April.	65	Betr. die Belastung bäuerlicher Besitzungen mit hypothekarischen Schulden	16	103

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 5. April.	72	Betr. die Bestellung von Schwurzeugen für abwesende Partheien	17	110
d. 5. „	76	Die Wirksamkeit der Schiedsmänner betr.	18	114
d. 9. „	—	Betr. Vereinigung des Patrimonial-Gerichts Boitmannsdorf mit dem Land- und Stadt-Gericht in Grottkau.	17	110
d. 12. „	—	Vereinigung des Gerichts-Amts Gollawietz mit dem Domainen-Justiz-Amte Imielin	18	115
d. 3. Mai.	82	Betr. die Angabe der betreffenden Angelegenheit, des Rubri und der Expeditions-Nummer in den Berichten und Antwortschreiben	21	134
d. 3. „	83	Betr. den unentgeldlichen Abdruck von Steckbriefen in den Amtsblatt-Anzeiger	21	134
d. 3. „	84	Betr. die Angabe des Fundaments der Forderung bei Aufnahme schiedsmännischer Vergleiche	21	135
d. 7. „	85	Betr. die Befolgung der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816, § 24 bei Aufnahme von Verträgen	21	135
d. 7. „	90	Betr. die Angabe des Entstehungsgrundes in den von Schiedsmännern aufgenommenen Vergleichen	22	139
d. 22. „	96	Betr. die Festsetzung des Werthstempels in Criminal- und fiscalischen Untersuchungs-Sachen, und die Verwendung der davon zu erhebenden Tantieme	24	144
d. 7. Juni.	103	Wegen der zur Dotation der Universität Breslau und der beiden Schlesischen Schul-Fonds, reservirten Steuern, von den ehemaligen geistlichen Gütern in Schlesien	26	157

4. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

d. 20. März	61	Betr. die Größe der den Bromberger Kanal, die Brahe und die Netze befahrenden Schiffsgefäße	15	98

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 29. März	66	Betr. die stattgefundene Schul-Präparanden-Prüfung in Ober-Glogau	16	104
d. 31. „	67	Betr. den Termin zur Nachprüfung der katholischen Schulamts-Candidaten	16	104
d. 12. April.	73	Betr. die Abwendung der mit dem gänzlichen Abbau von Kohlenflötzen an der Markscheide zweier Grubenfelder ꝛc. verbundenen Gefahren.....	17	110
d. 2. Mai.	—	Betr. die Geschäftswirksamkeit der General-Commission für Schlesien zu Breslau pro 1838.....	20	128
d. 7. „	86	Betr. den zwischen den Zollvereins-Staaten und den Niederlanden geschlossenen Handelsvertrag.....	21	135
d. 4. Juni.	97	Betr. die Angabe der mit Tabak bepflanzten Grundstücke.	24	145

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 29.

Oppeln, den 16ten Juli 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 109. Betreffend den Unterricht im Königl. Hebammen-Institut.

Den ersten September d. J. wird hierselbst der Hebammen-Unterricht in polnischer Sprache aufs neue beginnen. Die Anmeldungen zu diesem Lehr-Cursus müssen ohne Ausnahme durch die Herren Landräthe und spätestens bis zum 31sten d. M. erfolgen. Die Annahme der Schülerinnen ist jedoch nicht allein von der Neigung und Fähigkeit derselben, sondern auch wesentlich von dem Bedürfniß der betreffenden Gemeinden bedingt.

Oppeln, den 8. Juli 1839.

Patent-Verleihung.

Den Fabrikanten G. A. Schacht und Comp. in Berlin, sind unter dem 8ten Juli 1839 zwei Einführungs-Patente:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Hecheln des Flachses in ihrer ganzen Zusammensetzung,

und

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Vorrichtung zum Ausrunden und Poliren der Nähnadel-Oehre,

auf fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 12. Juli 1839.

Patent-Verleihung.

Dem Kaufmann Franz Kloth zu Aachen ist unter dem 5ten Juli 1839 ein Einführungs-Patent:

Digitized by Google

auf ein neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, kohlensaures Natron darzustellen,

auf sechs Jahre, von jenem Termine an, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 12. Juli 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 110. Betr. die Convertirung der Schlesischen Pfandbriefe.

Die Gerichts-Behörden der Provinz Schlesien werden mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung der zur Ausführung des Convertirungs-Geschäfts der Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefe bestellten landschaftlichen Commission vom Mai d. J. hierdurch angewiesen:

1) die den General-Depositorien zugehörigen Pfandbriefe und die etwa dazu ertheilten Zins-Recognitionen, den Fürstenthums-Landschaften oder der General-Landschaft zu Breslau binnen der hierzu bestimmten Fristen zur Convertirung vorzulegen, die erforderte Erklärung abzugeben, und die für diesen Fall angebotene Prämie von 1 Rthlr. pro Cent in Empfang zu nehmen.

Haben die Special-Massen, welche bei diesen, dem General-Depositorium zugehörigen Pfandbriefen angeschrieben stehen, ihre Pfandbriefs-Antheile mit Vergütung eines Agio erworben, so ist denselben auch die Prämie von 1 pro Cent zu überweisen, und es wächst diese letztere dem Eigenthümer des Capitals zu.

Haben die Special-Massen aber ihre Pfandbriefs-Antheile ohne Vergütung eines Agio durch Substitution erworben, so ist die Prämie zu einem Renten-Pfandbriefs-Deckungs-Fonds zu vereinnahmen und in einer besonderen Special-Masse im Depositorium zu verwalten.

2) In Ansehung der, den Special-Massen eigenthümlich zugehörigen Pfandbriefe, ist den Vormündern und Curatoren der vormundschaftlichen und gerichtlichen Vermögens-Massen zu eröffnen, daß, wenn sie nicht bis zum 24sten Juli ausdrücklich widersprechen, auch für diese Special-Massen das Anerbieten der landschaftlichen Commission werde angenommen, die Convertirung besorgt und die Prämie für diese Masse in Empfang genommen werden. Die Inhaber der etwa ertheilten Zins-Recognitionen sind zu deren ungesäumten Einreichung aufzufordern.

Diese Eröffnung ist durch eine in die Zeitungen der Provinz Schlesien jetzt sofort und dann noch zweimal, wöchentlich einmal, einzurückende Bekanntmachung

zu

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 29

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

№ 29.

Oppeln, den 16ten Juli 1839.

Polizeiliche Nachrichten.

(1241) Steckbriefs-Widerruf. Der nach Nr. 23 des öffentlichen Anzeigers zum diesjährigen Amtsblatte unter Nr. 988 durch Steckbrief verfolgte, in der Nacht vom 21sten zum 22sten April d. J. aus der Irrenversorgungs-Anstalt zu Brieg mittelst gewaltsamen Durchbruchs zum zweitenmale entwichene Dieb und Vagabond, Fleischergesell Johann Carl Mann, welcher in Hotzenplotz wegen dort verübter bedeutender Diebstähle am 18ten Mai d. J. verhaftet worden, jedoch auch aus dem dortigen Polizei-Gefängnisse entflohen war, ist am 5ten Juli d. J. von dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht in Frankenstein, wo er einen Markt-Diebstahl verübt hat, verhaftet und an die Administration der Provinzial-landständischen Irren-Versorgungs-Anstalt zu Brieg zurückgeliefert worden.

Oppeln, den 11. Juli 1839. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(1242) Steckbriefs-Widerruf. Der von uns unterm 5ten Juli c. steckbrieflich verfolgte Einlieger Jacob Muschiol aus Berun, ist aufgegriffen und wieder zur gefänglichen Haft gebracht worden. Neu-Berun, den 8. Juli 1839.

Das Königliche Domainen-Justiz-Amt Imielin.

(1243) Diebstahls-Anzeige. Dem Köhler Ignatz Piegsa, dessen Mutter und Schwester zu Kokottek, Lublinitzer Kreises, sind am 17ten v. M. Vormittags mittelst gewaltsamen Einbruchs durchs Fenster, aus der Stube, im verschlossenen Kasten, nachstehende Sachen gestohlen worden, nämlich:

1) circa 60 Rthlr. in Silbergeld,

Digitized by Google

2) eine blautuchene Litewke,
3) zwei zeugene geblümte Westen,
4) zwei Paar blautuchene Hosen,
5) zwei Mützen, militairisch gearbeitet,
6) ein braunes Kammlot-Frauenkleid,
7) acht bunte Halstücher,
8) zwei Hauben mit Bändern,
9) mehrere Hemden,
10) vier Ellen blaues Tuch,
11) eine braunzeugene Unterziehjacke,
12) eine alte Flinte,
13) ein grünes Kammlot-Frauenskleid.

Die mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden und die Gendarmerie werden hiedurch angewiesen, es sich angelegen seyn zu lassen, diesen Diebstahl zu ermitteln; Jedermann aber wird aufgefordert, im Falle ihm über diesen Diebstahl Etwas zur Kenntniß zugehen sollte, dem Landräthlichen Amte zu Lublinitz sofort Anzeige davon zu machen.

Oppeln, den 3. Juli 1839. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(1244) Bekanntmachung. Am letzten hiesigen Viehmarkte, den 2ten d. M. sind zwei Pferde, als ein Sommerrapp-Wallach, 4 Jahr alt ohne Abzeichen, und ein brauner Wallach im 9ten Jahre alt, mit einem kleinen weißen Sternchen am Kopfe und einem weißen Fleckchen auf dem Rücken, vom Satteldruck herrührend, als wahrscheinlich gestohlen, angehalten worden. Wer sein Eigenthum binnen 10 Tagen gehörig nachzuweisen vermag, kann diese Pferde gegen die Insertions-, Futter-, Pflege- und Stallkosten hier in Empfang nehmen. Ober-Glogau, den 6. Juli 1839. Der Magistrat.

Subhastationen städtischer Grundstücke.

(1245) Grottkau. Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadt-Gericht zu Grottkau. Das dem Bäckermeister Bernhard Pohl gehörige, zu Grottkau am Ringe belegene brauberechtigte Haus nebst Zubehör sub Nro. 93, abgeschätzt auf 3016 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf., soll zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe am 13ten September c. Vormittag um 10 Uhr in unserm Geschäftslocal subhastirt werden.

(1246) Leschnitz. Das zum Gläckner Thomas Dienerschen Nachlaß gehörige, zu Leschnitz belegene, gerichtlich auf 100 Rthlr. abgeschätzte Haus, soll im Termine

den

Digitized by Google

den 7ten October c. Nachmittag um 3 Uhr

in unserem Geschäfts-Gebäude hierselbst an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Taxe und Bedingungen in hiesiger Registratur eingesehen werden können.

Etwanige Real-Prätendenten werden gleichzeitig bei Vermeidung der Präclusion zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hiermit aufgeboten. Gr.-Strehlitz, den 18. Juni 1839.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

(1247) Nicolai. Die sub Nro. 116 hieselbst belegene und gerichtlich auf 461 Rthlr. abgeschätzte Häuslerstelle, soll im Wege des nothwendigen Verkaufs im Termine den 31sten October c. Vormittag um 10 Uhr auf hiesiger Gerichtsstätte subhastirt werden. Die Taxe und der Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Nicolai, den 2. Juli 1839. Fürstlich Anhalt-Köthen-Plesser Stadt-Gericht.

Subhastationen ländlicher Grundstücke.

(1248) Klemstein. Nothwendiger Verkauf. Leobschütz, den 1. Juli 1839. Gerichts-Amt der Herrschaft Nassadel. Die Grundstücke des Häusler Ignatz Dirhel sub Nro. 7 und 25 zu Klemstein, Leimerwitzer Antheils, abgeschätzt auf 120 Rthlr. und 40 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 23sten September 1839 Nachmittag um 2 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

(1249) Lamsdorff ꝛc. Nothwendige Subhastation. Der nach der, nebst Hypothekenschein bei dem Botenmeister einzusehenden Taxe, auf 30637 Rthlr. 10 sgr. 10 pf. landschaftlich abgeschätzte, in dem Falkenberger, früher im Neisser, Kreise belegene Rittersitz Lamsdorff mit dem Rittergrunde Kaltecke und Herrmannshoff, soll

den 16ten August 1839 um 10 Uhr Vormittag

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Dies wird zugleich den ihrem Aufenthalte nach nicht bekannten, im Hypothekenbuche eingetragenen Gläubigern bekannt gemacht, namentlich:

1) dem Michael Hoffrichter,
2) den Erben der Maria verwittweten Gutsbesitzer von Förster, gebornen Lange zu Kartwitz.

Neisse, den 24. Januar 1839. Königliches Fürstenthums-Gericht.

(1219)

(1250) Liptin. Behufs der Erbtheilung wird das zum Nachlaß des Franz Dirhel aus Leimerwitz gehörende ehemalige Liptiner Dominial-Ackerstück von 1 Morgen 142 []Ruthen 24½ []Fuß, geschätzt auf 82$_{1}$ Rthlr., in termino den 16ten September c. Nachmittag zu Liptin subhastirt.

Taxe und Hypothekenschein können hier eingesehen werden.

Leobschütz, den 1. Juni 1839. Das Gerichtsamt über Liptin.

(1251) Podborzan. Die dem Andreas Lippok zu Podborzan gehörige, gerichtlich auf 210 Rthlr geschätzte Halbbauerstelle, soll in termino

den 26sten September c. Nachmittag um 3 Uhr

in unserem Amtslocal hieselbst an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und Bedingungen in hiesiger Registratur eingesehen werden können. Etwanige Real-Prätendenten werden gleichzeitig zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, bei Vermeidung der Präclusion, mit aufgeboten.

Gr.-Strehlitz, den 15. Juni 1839 Das Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(1252) Rzendowitz. Die sub Nro. 4 des Hypothekenbuchs von Rzendowitz belegene, dem Franz Jonczek gehörige Kretschambesitzung, abgeschätzt auf 758 Rthlr. 10 sgr. zufolge der in unserer Registratur nebst Hypothekenschein einzusehenden Taxe, soll in termino den 29sten August d. J. Nachmittag um 3 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden. Guttentag, den 26. April 1839.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Guttentag.

(1253) Stanisch (Klein-). Das zu Klein-Stanisch sub Nro. 22 gelegene, dem Philipp Meinka gehörige, auf 316 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzte Bauergut, soll im Wege nothwendiger Subhastation in termino

den 23sten October c.

Vormittag um 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Groß-Strehlitz, den 10. Juli 1839.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Groß-Strehlitz.

Edictal-Citationen.

(1254) Edictal-Citation. Der von der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft auf das Gut Gieraltowitz, Coseler Kreises, unter Nr. 8, über den Capitals-Betrag von 40 Rthlr.

Digitized by Google

zu bewirken, und diese Bekanntmachung von den drei Schlesischen Oberlandesgerichten zu veranlassen.

Widersprechen die Vormünder oder Curatoren, so bleibt die Prüfung der Widerspruchs-Gründe und die Entscheidung darauf dem pflichtmäßigen Ermessen der Gerichte überlassen. Berlin, den 7. Juni 1839.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

Vorstehendes Reskript wird den Gerichts-Behörden Oberschlesiens zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Zugleich werden insbesondere die Vormünder und Curatoren der vormundschaftlichen und gerichtlichen Massen, sowie die betreffenden Interessenten der vor uns ressortirenden Fideicommisse, Streit-, Arrest- und Cautions-Massen zur Erklärung über die Convertirung der vorhandenen Schlesischen Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, widrigenfalls, wenn sie nicht zum 24sten Juli d. J. ausdrücklich widersprechen, auch für diese Special-Masse das Anerbieten der landschaftlichen Commission werde angenommen, die Convertirung besorgt, und die Prämie für diese Masse in Empfang genommen werden. Endlich wird noch bemerkt, daß der Termin zur ausdrücklichen Erklärung der Annahme des Anerbietens bei der hiesigen Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft bis zum 15ten Juli d. J. festgesetzt ist, daher bis dahin die erforderlichen Erklärungen eingereicht seyn müssen, weil sonst die Zahlung der Prämie bis zum 24sten Juli und 6ten August mit Umständen und vielleicht auch mit Kosten verknüpft seyn könnte.

Ratibor, den 21. Juni 1839.

Personal-Chronik.

Der Professor Carl Ernst George Matthison ist zum Director am Königl. Gymnasio zu Brieg ernannt worden.

Gestorben: der Bürgermeister Passek zu Nicolai.

Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Versetzt: 1) der Intendantur-Secretair Würkert von der Intendantur des 5ten Armee-Corps zu Posen zu der des 6ten Corps;
2) der Assistent Schröter vom Festungs-Magazin zu Cosel als Controlleur zu dem Proviant-Amte in Bromberg, und
3) der Assistent Giede vom Proviant-Amte zu Danzig zum Festungs-Magazin in Cosel.

Nach

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Oppelnschen Regierungs-Departements nach Preuß. Maaß und Gewicht für den Monat Juni 1839.

No.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Stadt Beuthen	1	12	6	1	1	„	„	27	„	„	21	6	„	17	9	3	6	8
2	„ Cosel	2	5	6	1	3	„	„	26	9	„	19	9	„	19	„	3	27	6
3	„ Creutzburg	2	4	2	1	„	8	„	23	5	„	19	9	„	20	„	4	„	„
4	„ Falkenberg	2	1	„	1	6	„	1	„	9	„	18	9	„	20	„	3	5	„
5	„ Gleiwitz	1	26	7	„	29	3	„	22	8	„	16	6	„	17	„	3	14	9
6	„ Grottkau	2	„	„	1	9	„	1	„	3	„	20	9	„	20	„	2	5	„
7	„ Leobschütz	1	29	„	1	2	4	„	26	9	„	19	1	„	19	„	3	20	„
8	„ Lublinitz	2	2	6	1	2	6	„	26	3	„	21	„	„	23	„	4	„	„
9	„ Neisse	1	28	8	1	7	8	1	2	„	„	21	5	„	17	6	3	15	„
10	„ Neustadt	1	26	10	1	5	2	„	28	7	„	17	9	„	18	„	3	10	„
11	„ Oppeln	2	1	6	1	5	„	„	28	„	„	20	6	„	22	„	5	15	„
12	„ Pleß	„	„	„	„	28	„	„	„	„	„	18	4	„	14	2	2	20	„
13	„ Ratibor	1	29	5	1	1	5	„	26	6	„	18	„	„	15	6	3	1	3
14	„ Rosenberg	„	„	„	1	„	6	„	24	„	„	20	6	„	18	„	3	20	„
15	„ Rybnik	„	„	„	1	1	„	„	„	„	„	19	6	„	17	„	3	15	„
16	„ Groß-Strehlitz	1	27	10	1	1	„	„	25	1	„	18	6	„	15	3	2	26	7

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 30.

Oppeln, den 23sten Juli 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 111. Betr. die Aushändigung der bescheinigten Quittungen über gezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien pro IVtes Quartal 1838.

Die vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen, über gezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen pro IVtes Quartal 1838, sind heute an die betreffenden Rent-Aemter zur weitern Behändigung übersandt worden, welches den Interessenten Behufs der Empfangnahme bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 6. Juli 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats zu Breslau.

Nro. 112. Betreffend die Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und der Holz-Flößerei auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 25sten Juni v. J.; bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, zur Ausführung der Bestimmungen in Betreff der Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und der Holz-Flößerei auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel, mit Ausschluß des Plauen-Kanals, folgende, Hinsichts der Bezeichnung der Schiffsgefäße durch das betheiligte Publicum zu beachtende Anordnung erlassen hat.

1) Es sollen künftig lackirte, oder mit Oelfarbe angestrichene Tafeln mit weißem Grunde und schwarzen Ziffern zur Bezeichnung der Flußschiffe verwendet werden.

Die Schiffer, deren Gefäße mit unlackirten oder unangestrichenen Tafeln bereits bezeichnet sind, haben das Lackiren oder den Anstrich auf

Digitized by Google

ihre Kosten zu bewirken und jeder Schiffer hat die lackirte oder angestrichene Tafel auf seine Kosten stets in gehörigen Zustand zu erhalten.

2) Zur Bewirkung des Anstrichs, oder nach ihrer Wahl des Lackirens der an den Schiffs-Gefäßen bereits befestigten Tafeln, werden die auf der Fahrt begriffenen Schiffsführer durch die seit dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung zuerst von ihnen berührte Empfangsstelle mittelst eines auf den Meßbrief zu setzenden Vermerks aufgefordert werden. Genügen sie dieser Aufforderung nicht, bevor sie den seit dem zuerst erreichten Bestimmungs-Ort, wo zur Bewirkung des Anstrichs oder Lackirens Gelegenheit vorhanden ist, wieder verlassen, so verfallen die Schiffsführer in eine Ordnungsstrafe von 15 Sgr. bis 1 Rthlr. und Falls sie wiederholten, ebenfalls auf den Meßbrief zu vermerkenden Aufforderungen in dem jedesmaligen nächsten Bestimmungs-Orte nicht nachkommen, jedesmal in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 2 Rthlr.

Die Führer solcher Gefäße, mit welchen voraussichtlich in mehreren Wochen eine Fahrt nicht unternommen werden wird, werden zur Bewirkung des Anstriches, oder nach ihrer Wahl des Lackirens binnen einer angemessenen Frist durch die Steuer-Behörde des Orts, an welchem sie sich befinden, wenn dort Gelegenheit zur Bewirkung des Anstriches oder des Lackirens vorhanden ist, aufgefordert. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so verfallen sie ebenfalls in eine Ordnungsstrafe von 15 Sgr. bis 1 Rthlr., und wenn sie einer nochmaligen ähnlichen Aufforderung nicht genügen, jedesmal in eine Strafe von 1 bis 2 Rthlr.

3) Wenn unbrauchbar gewordene, mit Bezeichnungs-Tafeln versehene Flußschiffe vernichtet werden sollen, so muß dies unter Ueberreichung des Meßbriefes der der Schiffbaustelle zunächst belegenen Steuer-Behörde angemeldet werden, welche sodann den Blei-Verschluß und die Tafel ab- und die letztere in ihren Gewahrsam nimmt

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift Seitens des Schiffers, zieht für denselben die § 13 der Bestimmungen vom 9ten Juni 1838 angeordnete Strafe nach sich.

4) Die zur Bezeichnung der Gefäße erforderlichen Nägel und Kohlen sind von dem Schiffsführer zu liefern.

Breslau, den 11. Juli 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung desselben: der Geheime Regierungs-Rath Riemann.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 31.

Oppeln, den 30sten Juli 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 113. Betr. den Gewerbebetrieb der umherziehenden Musikanten ꝛc.

Da der Gewerbebetrieb einzelner umherziehender Musikanten, Harfen- und Drehorgelspieler ꝛc. in der Regel mehr oder minder in Bettelei ausartet, und zur Belästigung des Publicums gereicht, so ist uns höhern Orts die strenge Befolgung der zur Abstellung solcher Uebelstände dienenden gesetzlichen Vorschriften zur Pflicht gemacht worden; die betreffenden Polizei-Behörden werden daher angewiesen, bei Bewilligung der polizeilichen Erlaubniß für diejenigen oben bezeichneten Gewerbetreibenden, welche das Gewerbe blos innerhalb des Polizei-Bezirks ihres Wohnorts oder in dem Umkreise von zwei Meilen ausüben wollen, mit aller Vorsicht zu Werke zu gehen, und nach Maaßgabe der im § 18 des Hausir-Regulativs vom 28sten April 1824 enthaltenen Bestimmung, die polizeiliche Erlaubniß also nur ausnahmsweise, und zwar in mäßiger Anzahl nur dann zu ertheilen, wenn die Antragsteller nach vorhergegangener Prüfung ihrer Rechtlichkeit und Sittlichkeit, eine besondere Berücksichtigung verdienen.

Außerdem machen wir nicht allein die Behörden, sondern auch das Publicum darauf aufmerksam, daß nach § 25 des gedachten Regulativs, diese Gewerbetreibenden niemals, ohne dazu aufgefordert worden zu seyn, in Privathäuser oder in Gasthöfe, ohne besondere Erlaubniß des Wirthes eintreten dürfen, um ihre Dienstleistungen anzubieten und daß die muthwillige Verletzung dieser Vorschrift nach § 29 a. a. O. unfehlbar ein- bis zweitägige Gefängnißstrafe nach sich zieht.

Oppeln, den 15. Juli 1839.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Breslau.

Nro. 114. Betr. die von den Personen der nächsten Umgebung eines Verstorbenen, den Gerichten zu erstattenden Todes-Anzeigen.

Da bemerkt worden ist, daß die Vorschrift des § 23, Tit. 5, Theil II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung,

> wonach den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen, ingleichem dem Hauswirth eines Verstorbenen obliegt, dem Gericht sofort Anzeige von dem Todesfall zu machen,

häufig unbefolgt bleibt und hierdurch das etwa erforderliche Einschreiten der Gerichte und iher Commissarien nachtheilig verzögert wird, so wird auf jene Vorschrift hiermit aufmerksam gemacht mit der Aufforderung, die Todesfälle nicht eximirter Personen sofort dem persönlichen Richter des Verstorbenen, die der Eximirten aber dem betreffenden Kreis-Justiz-Rath anzuzeigen.

Breslau, den 9. Juli 1839.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Haupt-Steuer-Amts-Assistenten Sturm zu Breslau, als ein öffentliches Anerkenntniß treuer Pflicht-Erfüllung, während seiner fünfzigjährigen Dienstzeit, den rothen Adler-Orden 4ter Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Königliche Kreis-Chirurgus Aloys Reisewitz und der Kaufmann Anton Fritsch in Grottkau sind zu unbesoldeten Rathmännern daselbst auf sechs Jahre gewählt, den ausgeschiedenen beiden unbesoldeten Rathmännern Kuschel und Häger daselbst aber ist der Titel:

„Aelteste der Stadt"

beigelegt worden.

Der zeitherige katholische Pfarrer Amand Dronia zu Kranowitz ist als Pfarrer zu Alt-Cosel, Kreis Cosel, bestätiget worden.

Der bisherige interimistische katholische Schullehrer Anton Kostka in Kujau, Kreis Neustadt, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Gestorben sind: die katholischen Pfarrer Mondry zu Klein-Strehlitz, Kreis Neustadt, Fabich zu Badewitz, Kreis Leobschütz, und Himmel zu Ziemienschütz, Kreis Tost-Gleiwitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 32.

Oppeln, den 6ten August 1839.

Bekanntmachung des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Nro. 115. Reglement über die Eintheilung des thierärztlichen Personals.

Das gesammte Thierheilpersonale wird in folgende Klassen eingetheilt:

I. Thierärzte 1ster Klasse. Thierärzte von höherer wissenschaftlicher Bildung. Um als ein solcher approbirt zu werden, muß der Candidat den für diese Klasse vorgezeichneten Lehrcursus von sieben Semestern auf der hiesigen Königlichen Thierarzneischule absolvirt und die dieserhalb verordnete Staats-Prüfung bestanden haben. Den Thierärzten 1ster Klasse steht die Ausübung der Thierheilkunde in ihrem ganzen Umfange zu; sie sind zugleich die Organe der Veterinair-Polizei und der gerichtlichen Thierheilkunde; daher können auch nur diese, nachdem sie ihre Qualification durch Ablegung der desfalls vorgeschriebenen besondern Prüfung nachgewiesen haben, als Kreis-Thierärzte angestellt und, wenn sie sich in dieser Stellung auszeichnen, zu Departements-Thierärzten und Assessoren bei den Provinzial-Medicinal-Collegien befördert werden, nachdem sie zuvor wenigstens ein Jahr lang als Repititoren bei der hiesigen Thier-Arznei-Schule fungirt haben.

In Hinsicht des Rang-Verhältnisses wird hierbei bemerkt, daß die Departements-Thierärzte, in gleicher Kategorie mit den Kreis-Physikern stehen; doch gebührt in Collisions-Fällen den letzteren der Vorrang. In einem gleichen Verhältnisse stehen die Kreis-Thierärzte zu den Kreis-Chirurgen.

II. Thier-

II. Thierärzte 2ter Klasse. Rein practisch gebildete Thierärzte. Als solche werden diejenigen Candidaten approbirt, welche, nachdem sie den für diese Klasse vorgeschriebenen und auf sechs Semester berechneten Lehr-Cursus auf der hiesigen Königlichen Thierarznei-Schule absolvirt, der dieserhalb besonders angeordneten Staats-Prüfungen Genüge geleistet haben.

Die Thierärzte dieser Klasse sind gleichfalls zur unbeschränkten Ausübung der thierärztlichen Praxis befugt, indessen können dieselben bei vorkommenden Epizootieen zur Anordnung und Ausführung der dagegen zu treffenden Maaßregeln nur ausnahmsweise und in Ermangelung eines Thierarztes 1ter Klasse zugezogen werden. Vor Gericht können sie nur als sachverständige Zeugen über Vorkommenheiten ihrer eigenen Praxis erscheinen; dagegen sind sie zur Abgabe eines technischen Gutachtens über Gegenstände außerhalb ihrer Praxis nicht befugt Es ist ihnen daher auch die Bewerbung um die sub Nro. 1 bezeichneten thierärztlichen Beamtenstellen nicht verstattet.

In Bezug auf die bisher vor Emanation der gegenwärtigen Classification geprüften Thierärzte gelten nachstehende Bestimmungen:

A. diejenigen Thierärzte, welche sich die bisher übliche Approbation der Thierärzte 2ter Klasse erworben haben, treten nunmehr in die Kategorie der vorstehend bezeichneten Thierärzte 1ter Klasse.

B. Diejenigen Thierärzte dagegen, welche sich nur im Besitz eines bis dahin die Stelle der Concession vertretenden Schul-Zeugnisses befinden, treten in die Kategorie der vorstehend bezeichneten Thierärzte 2ter Klasse.

Berlin, den 25. Mai 1839.

Personal-Chronik.

Der Wundarzt Ister Klasse und Geburtshelfer Kreis-Chirurgus Haber, ist vom 1sten August d. J. ab, gleichzeitig als Amts-Chirurgus im Domainen-Amte Rybnik, und der practische Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Jekel, als solcher im Domainen-Amte Proskau angestellt worden

Der zeitherige Lehrer zu Kobelwitz, Andreas Hunscha, ist zum katholischen Schullehrer in Alt-Cosel Kreis Cosel, vocirt, und

Der zeitherige interimistische katholische Schullehrer Carl Sabisch in Kolonowska, Kreis Gr. Strehlitz, nunmehr definitiv angestellt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 33.

Oppeln, den 13ten August 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 18 enthält:

(№ 2028.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 28sten November 1835, wegen Verleihung einer Virilstimme im ersten Stande der Provinzial-Stände der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lausitz, an den Grafen von Solms-Sonnenwalde.

(№ 2029.) Declaration, das gesetzliche Erbrecht der Kinder und weitern Abkömmlinge der vor dem Erblasser verstorbenen Geschwister desselben, imgleichen auch der Halbgeschwister und deren Abkömmlinge, im Herzogthum Schlesien betreffend. Vom 22sten Juni 1839.

(№ 2030.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 29sten Juni 1839, betreffend die Abänderung des Art. 66 des rheinischen Straf-Gesetzbuches.

(№ 2031.) Verordnung, betreffend die Controlle der Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden. Vom 30sten Juni 1839.

№ 19 enthält:

(№ 2032.) Verordnung, die Modification des § 12 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Provinz Westphalen, vom 27sten März 1824 und der Artikel VIII und XIV der Verordnung wegen der in ersterem Gesetze vorbehaltenen Bestimmung vom 13ten Juli 1827 betreffend. D. d. Berlin, den 8ten Juni 1839.

(№ 2033.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 22sten Juni 1839, wegen der nachträglichen Bekanntmachung der von des Königs Majestät getroffenen Bestimmungen wodurch in Betreff der Berechtigung zu Landtags-

Digitized by Google

Stimmen oder Theilnahme an solchen; wie sie in den Stände-Gesetzen ursprünglich normirt worden, etwas abgeändert ist, wie aber bis jetzt in der Gesetzsammlung nicht enthalten sind.

(№ 2034.) Ministerial-Erklärung über die, zwischen der Königlichen Preuß. Regierung einerseits und der Fürstlich Lippe-Detmoldschen Regierung andererseits getroffene Uebereinkunft, wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom $\frac{\text{22sten Mai}}{\text{9ten Juli}}$ 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministerii.

Nro. 116. Den Remonte-Ankauf pro 1839 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis inclusive sechs Jahren, sind auch für dieses Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln und dem angrenzenden Bezirke nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte, als:

den 24sten August in Ratibor,
„ 26sten „ „ Leobschütz;
„ 27sten „ „ Neustadt,
„ 28sten „ „ Ottmachau;
„ 30sten „ „ Strehlen,
„ 31sten „ „ Ohlau;
„ 2ten September in Creutzburg

wieder anberaumt worden.

Die erkauften Pferde werden wie seither, von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Wegen der erforderlichen Eigenschaften der Pferde, des bei dem Verkaufe derselben unentgeldlich zu überliefernden Zaum- und Halfter-Zeuges, und daß ungezähmte Pferde, so wie Krippensetzer vom Kaufe ausgeschlossen sind, darüber wird auf die bisherigen alljährlichen Bekanntmachungen Bezug genommen.

Berlin, den 18. Februar 1839.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 117. Betr. genehmigtes Fabrikzeichen.

Von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz ist das Fabrikzeichen

für

für das auf Ziemianowitzer Dominial-Grunde, im Beuthener Kreise, von dem Grafen Hugo Henkel von Donnersmark errichtete Publinkswerk, „Laurahütte“ genehmigt worden, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 24. Juli 1839.

Belobigung.

Der Dienstknecht August Bahr zu Polnischwette, im Neisser Kreise, hat die Gärtnerstochter Anna Maria Juppe daselbst, welche am 10ten Mai c. in den bedeutend angeschwollenen Bielafluß gerathen war, unter Gefahr drohenden Umständen vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese verdienstliche und lobenswerthe Handlung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 21. Juli 1839.

Markt-Verlegung zu Groß-Strehlitz.

Der auf den 7ten October d. J. zu Groß-Strehlitz anstehende Viehmarkt, ist auf den 9ten desselben Monats, so wie der daselbst auf den 8ten October d. J. anstehende Krammarkt auf den 10ten desselben Monats verlegt worden, welches dem betreffenden Publicum bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 3. August 1839.

Markt-Verlegung zu Tost.

Der auf den 16ten September d. J. zu Tost anstehende Viehmarkt, ist auf den 11ten desselben Monats, so wie der daselbst auf den 17ten September d. J. anstehende Krammarkt, auf den 12ten desselben Monats verlegt worden, welches dem betheiligten Publicum bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 3. August 1839.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Breslau.

Nro. 118. Justiz-Conduiten-Listen betr.

Behufs zweckmäßiger Einrichtung und prompter Einsendung der Conduiten-Listen über die Justiz-Beamten des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Bezirks, mit Einschluß

schluß derjenigen, welche außerhalb diesem Bezirke ihren Wohnsitz haben, ist unterm heutigen Tage eine Instruction ergangen.

Die Gerichte, welchen diese Instruction nicht binnen 14 Tagen zugegangen ist, haben davon und zwar:

1) aus dem Gerichtssprengel des Fürstenthums-Gerichts in Oels, dem Herrn Präsidenten desselben;
2) aus dem Breslauschen Kreise, dem unterzeichneten Präsidium;
3) aus dem Kreise Polnisch-Wartenberg, dem Herrn Canzler Lessing;
4) aus den übrigen Kreisen, den betreffenden Herren Kreis-Justiz-Räthen

ungesäumt Anzeige zu machen.

Breslau, den 1. August 1839.

Chef-Präsidium des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 119. Wegen der von den Personen der nächsten Umgebung eines Verstorbenen den Gerichten zu erstattenden Todes-Anzeigen.

Es wird die gesetzliche Vorschrift § 23, Tit. 5, Thl. II der allgemeinen Gerichts-Ordnung hiermit in Erinnerung gebracht, der zufolge den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten und Hausgenossen eines Verstorbenen, imgleichen den Hauswirthen die Verpflichtung obliegt, von dem Todesfalle sofort schriftliche oder mündliche Anzeige bei den Gerichten zu machen, damit sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen. Ratibor, den 19. Juli 1839.

Gerichtsbarkeits-Verwaltung von Dombrowka betreffend.

Dem Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß unter Genehmigung des Königl. Justiz-Ministerii, die Verwaltung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit des Guts Dombrowka, Oppelnschen Kreises, mit dem Königl. Stadt-Gericht zu Krappitz combinirt worden ist.

Ratibor, den 23. Juli 1839.

Personal-Chronik.

Der Justitiarius der Regierungs-Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten, Geheime Regierungsrath Neumann, ist vom 1sten October d. J. ab, auf sein Ansuchen, mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Nach-

Digitized by Google

Nachstehend benannte Candidaten der Theologie:

Friedrich Gustav Alexander Anders aus Eilau bei Sprottau, 24 Jahr alt,
Carl Adolph Julius Kolde aus Ohlau, 23 Jahr alt,
Ernst Adolph Pfuhl aus Rückersdorf bei Sagan, 29 Jahr alt,
Gottlieb Leberecht Lehfeld aus Albrechtsdorf, 37 Jahr alt,
Daniel Baier aus Schebitz, 28 Jahr alt,
Ferdinand Gottlieb Moritz Bartsch aus Carlsruhe, 29½ Jahr alt,
Johann Gottlieb Benjamin Fährmann aus Langenöls, Kreis Nimptsch, 25½ Jahr alt,
Ferdinand Ehrhard Friedrich Treblin aus Brieg, 22½ Jahr alt,
Magnus Veit Eugen Vogtherr aus Sprottau, 25 Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Ebenso haben in Folge der letzten theologischen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigt-Amtes:

Carl Friedrich Börner aus Lauban, 27 Jahr alt,
Christian Ludwig David aus Ratibor, 25 Jahr alt,
Carl Joseph Hollstein aus Göllschau, 32 Jahr alt,
Immanuel Adolph Mirus aus Schwiebus, 28 Jahr alt,
Johann Carl Friedrich Scheuner aus Nieschwitz bei Bunzlau, 30 Jahr alt,
Carl Gottlob Schmidt aus Lauban, 28 Jahr alt, und
Christian Walter aus Karitsch bei Glogau, 31 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 18. Juli 1839.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Der bisher zum hiesigen Regierungs-Collegium gehörende, jedoch seit Jahresfrist mit der Stellvertretung des beurlaubten Landraths Habelschwerdter Kreises, beauftragte Regierungs-Assessor Liersz, ist zur Königlichen Regierung nach Cöslin versetzt worden.

Der Wundarzt erster Klasse, Joseph Blasel, ist vom 1sten August d. J. an, als Amts-Chirurgus im Bezirk des Königl. Rent-Amtes Kupp angestellt.

Der katholische Schullehrer Joseph Barnert ist von Rzeptsch nach Kerpen, Kreis Neustadt, versetzt worden.

Der Justitiarius Theodor Wolff in Leobschütz ist zum Syndicus daselbst auf 12 Jahre gewählt und bestätiget worden.

Ver-

Verzeichniß

der nachträglich verebeten und bestätigten Schiedsmänner im Regierungs-Bezirk Oppeln.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Kreutzburg.		
Bürgsdorf	Johann Pietrusky	Gerichtsschulz	Bürgsdorf.
Jaschkowitz	Carl Dalibor	bürgerlicher Vorwerksbesitzer	Pilchen.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Oppelnschen Regierungs-Departements nach Preuß. Maaß und Gewicht für den Monat Juli 1839.

Nr.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1	Stadt Beuthen	1	17	„	1	„	1	„	24	10	„	19	2	„	18	8	„	„	„
2	„ Cosel	2	5	6	1	3	„	„	26	9	„	19	9	„	18	„	3	20	„
3	„ Creutzburg	1	27	„	„	25	7	„	23	1	„	18	11	„	20	„	4	„	„
4	„ Falkenberg	1	26	„	1	7	„	„	28	9	„	19	„	„	18	„	3	„	„
5	„ Gleiwitz	1	18	„	„	28	3	„	21	5	„	16	„	„	14	4	3	24	„
6	„ Grottkau.....	1	28	6	1	8	3	1	„	3	„	18	3	„	17	„	2	„	„
7	„ Leobschütz	1	19	10	„	29	11	„	27	2	„	18	7	„	16	„	3	20	„
8	„ Lublinitz	2	2	6	1	2	6	„	26	3	„	21	„	„	23	„	3	10	„
9	„ Neisse	1	19	7	1	4	7	1	2	2	„	20	3	„	17	6	3	15	„
10	„ Neustadt	1	20	3	1	2	2	„	29	5	„	18	2	„	18	„	3	10	„
11	„ Oppeln.....	1	21	9	1	„	„	„	27	6	„	20	„	„	22	„	4	16	„
12	„ Pleß.....	„	„	„	„	25	10	„	„	„	„	16	11	„	10	„	2	13	„
13	„ Ratibor	1	14	1	„	28	8	„	21	3	„	15	11	„	15	„	3	5	„
14	„ Rosenberg	„	„	„	„	28	6	„	21	9	„	19	„	„	13	„	3	15	„
15	„ Rybnik	„	„	„	„	29	10	„	„	„	„	18	5	„	13	„	3	„	„
16	„ Groß-Strehlitz.	1	19	5	„	27	„	„	23	6	„	19	„	„	15	2	2	20	„

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 34.

Oppeln, den 20sten August 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 120. Betrifft die im zweiten Semester 1839 aufzubringenden Feuersocietäts-Beiträge, zur Vergütung der Brandschäden für das erste Semester 1839 und zurück.

Den Magistraten unseres Verwaltungs-Bezirks wird die, auf den Grund der General-Ausschreibung angelegte Repartition der, im zweiten Semester des laufenden Jahres aufzubringenden, zur Vergütung der im ersten Semester d. J. und zurück vorgefallenen Brandbeschädigungen, erforderlichen Feuer-Societäts-Beiträge mit der Anweisung nachstehend bekannt gemacht, den nach Maaßgabe der Repartition von einer jeden Stadt aufzubringenden Beitrag auf die associrten Hausbesitzer nach dem Feuer-Societäts-Cataster pro 1839 sofort zu vertheilen, und sämmtliche Beiträge dergestalt einzuziehen, daß dieselben unfehlbar bis zum 25sten October d. J. an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse vollständig eingezahlt seyn müssen.

Dieser Termin muß von den Magistraten, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler, pünktlich eingehalten und die Gelder müssen bis dahin unverkürzt eingezahlt werden, damit die Befriedigung der Damnificaten, wegen des Bau-Retablissements, nicht aufgehalten wird.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Magistrate der Städte Bauerwitz, Beuthen, Creutzburg, Grottkau, Loslau, Oppeln und Ujest die auf selbige repartirten Beiträge, auf die ihnen zustehenden Brand-Vergütigungs-Gelder — insofern deren Auszahlung an die Damnificaten keinem Bedenken unterliegt, und die auch nur dann in einem solchen Verhältniß zulässig ist, wie dieselben mit dem Retablissement wirklich vorgeschritten sind — bis zu deren Höhe gegen Quittungs-Umtausch mit der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse im Wege der Compensation abrechnen und berichtigen können. Oppeln, den 13. August 1839.

Digitized by Google

Repartition

der von den Städten des Regierungs-Departements Oppeln im 2ten Semester 1839 aufzubringenden gewöhnlichen Feuer-Societäts-Beiträge, Behufs Vergütung der im 1sten Semester und zurück vorgefallenen Brandschäden.

		Rt	Sgr	₰
	Die Brandschäden im ersten Semester 1839 und zurück betragen:			
1	Im Regierungs-Departement Breslau	791	3	»
2	» » » Liegnitz	3888	7	»
3	» » » Oppeln	4582	21	3
	zusammen.....	9262	1	3
	Hierzu haben nach Verhältniß des Feuer-Societäts-Catasters eines jeden der genannten drei Regierungs-Departements beizutragen:			
1	das Breslauer von seinem Indictions-Quanto von 5729695 Rt	3963	18	»
2	» Liegnitzer » » » » » 3998865 »	2766	8	»
3	» Oppelner » » » » » 3660490 »	2532	5	3
	Summa von 13389050 Rt	9262	1	3
	Das Regierungs-Departement Oppeln wird hiernach selbst aufbringen 2532 Rt 5 Sgr 3 ₰			
	und an Zuschuß erhalten: von dem Königlichen Regier.-Depart. Breslau .....2050 » 16 » — »			
	macht obige .....4582 » 21 » 3 »			
	Zu den von den Städten des hiesigen Regierungs-Departements aufzubringenden Beiträgen von.....	2532	5	3
	treten noch hinzu:			
1	die diesseitigen Cassen-Verwaltungs-Kosten einschließlich der Pensionen	137	19	7
2	auf kleine, gleich zu vergütende Brände.....	160	»	»
3	auf unvorhergesehene Ausgaben	17	6	7
	überhaupt also.....	2847	1	5
	und es ist daher von einem Versicherungs-Betrage von 100 Rt ein Beitrag von 2 Sgr 4 ₰ zu leisten. Nach diesem Maaßstabe haben daher die Städte des diesseitigen Regierungs-Departements beizutragen, wie nachstehend repartirt worden.			

Digitized by Google

Nummer.	Namen.	Zum Indictions-Betrage von	Ein Beitrag von		
		Rf.	Rf.	Sgr.	H.
1	Bauerwitz ..	89640	69	21	4
2	Beuthen ...	105610	82	4	3
3	Conſtadt	51290	39	26	9
4	Coſel	114590	89	3	9
5	Creutzburg ..	164800	128	5	5
6	Falkenberg ..	29760	23	4	5
7	Gleiwitz	180050	140	1	3
8	Ober-Glogau	32540	25	9	3
9	Grottkau ...	98190	76	11	2
10	Guttentag ..	49290	38	10	2
11	Hultſchin ...	49980	38	26	2
12	Katſcher	74250	57	22	6
13	Krappitz	82710	64	9	11
14	Landsberg ...	45180	35	4	2
15	Leobſchütz ...	267350	207	28	3
16	Leſchnitz	63400	49	9	4
17	Loslau	28830	22	12	8
18	Lublinitz	82370	64	1	11
19	Neiſſe	189550	147	12	10
	Latus ..	1799380	1399	15	6
	Transport..	1799380	1399	15	6
20	Neuſtadt ...	116310	90	13	11
21	Nicolai	47190	36	21	2
22	Oppeln	228200	177	14	2
23	Ottmachau ..	74320	57	24	2
24	Patſchkau ...	68620	53	11	2
25	Peiskretſcham	100460	78	4	2
26	Pitſchen	70600	54	27	5
27	Pleß	54350	42	8	2
28	Ratibor	291440	226	20	3
29	Roſenberg ..	104500	81	8	5
30	Rybnik	50450	39	7	3
31	Schurgaſt ..	40030	31	4	2
32	Sohrau	68040	52	27	8
33	Gr.-Strehlitz	110910	86	7	10
34	Tarnowitz...	97480	75	24	6
35	Toſt	80040	62	7	7
36	Ujeſt	107430	83	16	8
37	Ziegenhals ..	61580	47	26	10
38	Zülz	89160	69	10	5
	Summa....	3660190	2847	1	5

Oppeln, den 13. Auguſt 1839.

Nro. 121. Betr. die der Trieſter Verſicherungs-Geſellſchaft „Rimione adriatica di Sicurta“ ertheilte Conceſſion, zur Annahme von Verſicherungen für unterwegs befindliche Güter ꝛc.

Nach einem Reſcript des Königlichen Miniſterii des Innern und der Polizei vom 5ten d. M. iſt der zu Trieſt unter dem Namen

„Rimione adriatica di Sicurta“

beſtehenden Verſicherungs-Geſellſchaft die Conceſſion ertheile worden, Verſicherungen auf unterwegs befindliche Güter, gegen Beſchädigung durch Feuer, Waſſer,

Umsturz der Wagen, Untergang der Fahrzeuge u. s. w. mit Ausschluß jeder sonstigen Art der Mobiliar- oder Immobilien-Feuer-Versicherung, innerhalb der Preußischen Monarchie anzunehmen.

Das Publicum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Oppeln, den 15. August 1839.

Verdienstliche Handlung.

Der 10jährige Sohn des Einliegers Caspar Heimann zu Guttentag, Namens Anton, ist am 15ten Juli d. J. durch den Tischler-Lehrling Valentin Bienas und den Ludwig Myllek, vom Tode des Ertrinkens im dortigen Hochofenteich gerettet worden.

Diese lobenswerthe Handlung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 3. August 1839.

Patent-Verleihung.

Dem Baron Dirk van Lockhorst zu Aachen ist unter dem 4ten August d. J. ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zusammenhange, als neu und eigenthümlich anerkannte Maschine, um Vegetabilien, als Rüben, Kartoffeln und dergleichen zu zerreiben und in einen dünnen Brei zu verwandeln, Liquefactor genannt,

auf acht nach einander folgende Jahre von dem gedachten Tage an, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Oppeln, den 11. August 1839.

Patent-Verleihung.

Dem Zucker-Raffinadeur M. Fleischer in Berlin ist unter dem 4ten August 1839 ein Patent

1) auf eine in ihrem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich erkannte hydraulische Presse um Rübenbrei im luftverdünnten Raum zu pressen, und

2) auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction eiserner Zwischenlagen beim Pressen in Stelle der Säcke und Horden,

auf acht nach einander folgende Jahre, von dem gedachten Tage an, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Oppeln, den 11. August 1839.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts in Ratibor.

Die Uebernahme und Verwaltung der Criminal-Jurisdiction in der Stadt Falkenberg durch das dortige Stadt-Gericht.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Criminal-Jurisdiction in der Stadt Falkenberg vom 1sten Januar 1840 ab, vom Justiz-Fiscus übernommen und durch das Königl. Stadt-Gericht zu Falkenberg verwaltet werden wird.

Ratibor, den 23. Juli 1839.

Gerichtsbarkeits-Verwaltung der Güter Dirschel und Ehrenberg.

Es ist unter Genehmigung des Königl. Justiz-Ministeriums die Verwaltung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit der Güter Dirschel und Ehrenberg, Leobschützer Kreises, vom 1sten Januar 1840 ab, mit dem Königl. Gericht der Städte Bauerwitz und Katscher combinirt worden, welches dem Publicum und insbesondere den dabei betheiligten Gerichts-Eingesessenen hiermit bekannt gemacht wird.

Ratibor, den 26. Juli 1839.

Gerichtsbarkeits-Verwaltung der Güter Lehn-Katscher.

Dem Publicum und insbesondere den dabei betheiligten Gerichts-Eingesessenen wird hiermit bekannt gemacht, daß unter Genehmigung des Königlichen Justiz-Ministeriums, die Verwaltung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit der Güter Lehn-Katscher, Leobschützer Kreises, mit dem Königlichen Gericht der Städte Bauerwitz und Katscher zum 1sten Januar 1840 combinirt werden wird.

Ratibor, den 2. August 1839.

Gerichtsbarkeits-Vereinigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Gerichts-Amt von Wielmirzowitz, Coseler Kreises, mit dem Königlichen Stadt-Gericht zu Cosel combinirt worden ist.

Ratibor den 2. August 1839.

Bekanntmachung.

Betr. den Nachhülfe-Cursus im evangelischen Schullehrer-Seminar.

Der von Einem Hochlöblichen Königlichen Provinzial-Schul-Collegium angeordnete Nachhülfe-Cursus, wird vom 16ten September bis 12ten October c. incl., abgehalten werden. Die zu demselben einberufenen Lehrer haben sich den 15ten September um 7 Uhr Morgens bei dem Director zu melden.

Breslau, den 1. August 1839.

Königlich evangelisches Schullehrer-Seminar.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der zeitherige unbesoldete Rathmann Gentschura zu Constadt ist auf andere weite sechs Jahre gewählt und bestätiget worden.

Der bisherige Schul-Adjuvant Ignatz Hauser ist zum katholischen Schullehrer und Organisten in Schönwald, Kreis Tost-Gleiwitz, gewählt und bestätiget worden.

Der bisherige interimistische katholische Schullehrer Johann Kruppa in Chropatzow, Kreis Beuthen, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Gestorben: der zeitherige Bürgermeister Kinel zu Rosenberg, im Bade zu Warmbrunn.

Der zeitherige Bürgermeister Köbler zu Gleiwitz.

Der Pastor Hannig in Kupp.

Der katholische Pfarrer Johann Schneider zu Groß-Patschin, Kreis Tost-Gleiwitz.

Der katholische Schullehrer und Organist Silvester Dosterschill in Alt-Tarnowitz, Kreis Beuthen.

Der Lehrer an der katholischen Stadt-Schule zu Ober-Glogau Thomas Daniel.

Personal-Veränderungen
bei dem Königl. Oberlandes-Gericht von Oberschlesien zu Ratibor.

Befördert: 1) Der land und Stadtrichter Beyer zu Patschkau ist zum Justizrath ernannt worden,

2) der land- und Stadt-Gerichts-Assessor Marx zu Neustadt zum land- und Stadt-Gerichts-Rath,

3) der Oberlandes-Gerichts-Secretair Gläser zum Hofrath,

4) der Justiz-Commissarius Scholz zu Gleiwitz ist zum Notarius im Departement des Oberlandes-Gerichts ernannt worden,

5) die Auscultatoren Semprich, Peschke und Mischke sind zu Referendarien ernannt worden,

6) dem Bürgermeister Bielzer zu Ziegenhals ist die Erlaubniß ertheilt worden, den Charakter als Referendarius beizubehalten.

7) der invalide Unterofficier Friedrich Adamssohn ist als Gerichtsdiener und Executor beim Fürstenthums-Gericht zu Neisse angestellt worden.

Be

Versetzt: der Auscultator Hausfelder zum Oberlandes-Gericht in Breslau.
Pensionirt: der Stadtgerichts-Diener und Executor Gräser zu Rosenberg.
Abgegangen: der Bote und Executor Vater beim Fürstenthums-Gericht zu Neisse.

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

Nummer.	Namen des Orts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Dobersdorf	Leobschütz	Justitiarius Härtel	Referendarius Klose II. zu Leobschütz.
2	Zalensche	Beuthen	Justitiarius Glatzel	Stadtrichter Dagner zu Nicolai.
3	Kornowatz	Ratibor	Referendarius Ulrich	Justitiarius Rehmet zu Ratibor.

Nachweisung
der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

Nummer.	Benennung der Ortschaften.	Namen der Schiedsmänner.
1	Ober- und Nieder-Mschanna, Rybniker Kreises	Hauptmann v. Blacha zu Loslau.
2	Kokoschütz, Rybniker Kreises	Verwalter Kindel zu Kokoschütz.
3	Altewalde, Neisser Kreises	Bauergutsbesitzer Alder zu Altewalde.
4	Heinzendorf, Neisser Kreises	Freibauergutsbesitzer Franz Berndt zu Heinzendorf.
5	Collonowska, Bendowitz, Heine und Harrafchawka, Groß-Strehlitzer Kreises	Schullehrer Sabisch zu Collonowska.
6	Rosmirka, Groß-Strehlitzer Kreises	Schullehrer Freihöfer zu Rosmirka.
7	Sackrau und Oberwitz dito	Amtmann Schöbel zu Sackrau.
8	Roswadze dito	Schullehrer Lamich zu Roswadze.
9	Ziegenhals.	Bürger und Bezirks-Vorsteher Franz Menzel zu Ziegenhals.

Be-

Bekanntmachung.

Die Wohllöblichen Magistrate, so wie die Herren Kreis-Secretaire des hiesigen Regierungs-Departements werden ganz ergebenst ersucht, sich auch pro 1839 der Subscribenten-Sammlung zum Amtsblatt-Sachregister, in der bisherigen Art unterziehen, und das Ergebniß im Monat November d. J. gefälligst anher anzeigen zu wollen. Oppeln, im Monat August 1839.

Die Amtsblatt-Redaction.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 35.

Oppeln, den 27sten August 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 122. Bestimmung der Termine zum Einbrennen der im Jahre 1839 gebornen, von Königl. Landbeschälern erzeugten Fohlen

Um diejenigen von Königlichen Landbeschälern erzeugten, und im Jahre 1839 gebornen Fohlen, mit dem Königlichen Landgestüts-Brennzeichen vorschriftsmäßig versehen zu können, sind folgende Termine an nachbenannten Stationsorten festgesetzt worden:

den	29sten	August,	Einbrennen in	Münsterberg, für Kunern und Friedrichseck,
„	30sten	„	„	„ Karisch,
„	31sten	„	„	„ Grottkau, für Grottkau und Reisewitz,
„	2ten	September	„	„ Briegischdorf, für Briegischdorf und Michelau,
„	3ten	„	„	„ Ohlau, für Hünern und Jacobine,
„	4ten	„	„	„ Domslau, für Domslau und Neukirch,
„	5ten	„	„	„ Groß-Wilkau, für Groß-Wilkau und Dankwitz,
„	6ten	„	„	„ Heinersdorf,
„	9ten	„	„	„ Reichenbach, für Neudorf,
„	10ten	„	„	„ Guhlau, für Guhlau und Waitzenrodau,
„	11ten	„	„	„ Zieserwitz, für Zieserwitz und Groß-Lässwitz,
„	12ten	„	„	„ Güntersdorf,
„	13ten	„	„	„ Liegnitz, für Schlaupphof und Seedorf,
„	14ten	„	„	„ Leubus,
„	16ten	„	„	„ Lüben, für Klein-Krichen,
„	17ten	„	„	„ Nieder-Thomaswaldau,

den 19ten September, Einbrennen in Hennersdorf,
„ 23sten „ „ „ Wichelsdorf,
„ 24sten „ „ „ Saabor,
„ 25sten „ „ „ Carolath, für Station Carolath und Kosiadel,
„ 26sten „ „ „ Grabig, für Station Weichnitz,
„ 27sten „ „ „ Glogau, für Station Borkau,
„ 28sten „ „ „ Jästersheim,
„ 1sten October „ „ Glumbowitz, für Glumbowitz und Tschilesen,
„ 2ten „ „ „ Schmiegrode,
„ 3ten „ „ „ Sulau, für Peterkaschütz,
„ 4ten „ „ „ Kloch-Ellguth, für E. Ellguth und Saproschine,
„ 5ten „ „ „ Carlsburg, für Carlsburg und Saproschine,
„ 7ten „ „ „ Vielgut,
„ 8ten „ „ „ Namslau,
„ 9ten „ „ „ Sarnau, für Sarnau und Bürgedorf,
„ 11ten „ „ „ Schedlau,
„ 14ten „ „ „ Ratibor, für Schonowitz und Woinowitz,
„ 15ten „ „ „ Deutsch-Neukirch,
„ 16ten „ „ „ Taumlitz,
„ 17ten „ „ „ Schlöswitz,
„ 18ten „ „ „ Buchelsdorf.

Die Eigenthümer solcher Fohlen werden daher hiermit aufgefordert, dieselben an die genannten Stationsorte und zur bestimmten Zeit zu stellen.

Oppeln, den 23. August 1839.

Patent-Verleihung.

Den Fabricanten Langenbeck und Weyerbusch zu Elberfeld ist unter dem 13ten August 1839 ein Patent:

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Anfertigung des Untertheils von Knöpfen, deren Obertheil aus Blech besteht,

auf fünf hinter einander folgende Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Oppeln, den 19. August 1839.

Patent-Verleihung.

Dem Nadel-Fabricanten Johann Heinrich Quincke zu Altena, ist unter dem 13ten August 1839 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schlängeln von Strick- und Haar-

Na-

Digitized by Google

Nadeln, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Vorrichtungen zu demselben Zweck zu beschränken,

auf fünf hinter einander folgende Jahre, vom genannten Tage an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Oppeln, den 19. August 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 123. Betreffend das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Entwendung der Wald-Producte.

Die Allerhöchste Cabinets-Order vom 4ten Mai d. J. (Gesetzsammlung S. 173) befiehlt die Ausdehnung der Order vom 5ten August v. J. (Gesetz-Sammlung S. 431)

betreffend die Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Wald-Producten in dem am linken Rhein-Ufer belegenen Theile der Rhein-Provinz,

auf den ganzen Umfang der Monarchie.

Es muß demnach von jetzt ab die Entwendung von Gras, Kräutern, Haide, Moos, Laub und sonstigen Streuwerk aus den Waldungen, so wie aller übrigen Wald-Producte, gleich dem Holzdiebstahl, nach dem Gesetze vom 7ten Juni 1821 untersucht und bestraft, und nur bei Festsetzung der Geldbuße, diejenige Abänderung beachtet werden, welche die Allerhöchste Cabinets-Order vom 5ten August v. J. angeordnet hat.

Alle entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben, sie mögen das Verfahren, die Competenz zur Untersuchung, oder die Strafe betreffen, und in allgemeinen Gesetzen, in Provincial-Forstordnungen oder andern speciellen gesetzlichen Vorschriften enthalten seyn. Es kommen daher von Publication der Allerhöchsten Order vom 5ten August v. J. und beziehungsweise vom 4ten Mai d. J. ab, folgende Grundsätze zur Anwendung.

I. Die Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Wald-Producten der oben gedachten Art, steht ohne alle Exemtion dem Gerichte zu, in dessen Bezirk die Entwendung verübt worden, wenn es auch sonst zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit nicht befugt ist.

In denjenigen Theilen der Rhein-Provinz, wo die Polizei-Gerichtsbarkeit durch die Friedensrichter verwaltet wird, haben sich die letztern der Untersuchung und Bestrafung zu unterziehen.

 II. Die

Digitized by Google

II. Die bisher in einigen Provinzen stattgefundene polizeiliche Ahndung solcher Forst-Frevel findet fortan nicht weiter Statt.

III. Für das gerichtliche Verfahren bei der Instruction und Entscheidung dienen lediglich die für die Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls im Gesetz vom 7ten Juni 1821 ertheilten und die spätern, dasselbe erläuternden Vorschriften zur Richtschnur.

IV. Es muß daher auch die Entwendung solcher Wald-Producte von den Forst-Beamten in die Forst-Straf-Tabelle aufgenommen und in dieser Form, gleich den Holzdiebstählen, den Forst-Gerichten angezeigt werden.

V. In Betreff des Kostenpunktes und der Vollstreckung der Erkenntnisse ist eben so zu verfahren, wie hinsichtlich der Erkenntnisse in Holzdiebstahls-Sachen vorgeschrieben ist.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird den Gerichten Oberschlesiens zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 10. August 1839.

Bekanntmachung.

Stipendien-Stiftung.

Der Archidiaconus Dr. Moser in Groß-Glogau hat bei Gelegenheit seines 50jährigen Amts- und Priester-Jubiläi, dem dortigen katholischen Gymnasium ein Capital von 500 Rthlr. zu einer Stipendien-Stiftung für einen armen fleißigen und gesitteten Gymnasiasten geschenkt, was hiermit dankbar anerkannt wird.

Breslau, den 10. August 1839.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Landrath des Beuthener Kreises, Grafen von Henkel-Donnersmark, bei Gelegenheit seiner 50jährigen Dienst-Jubelfeier, den Königl. Preuß. St. Johanniter-Orden zu verleihen.

Der Gerbermeister Franz Engel und Justiz-Secretair Anton Bayer zu Krobschütz, sind auf anderweitige sechs Jahre zu unbesoldeten Rathsherren, der Müllermeister Joseph Bernard daselbst aber aufs Neue, in gleicher Eigenschaft für diesen Zeitraum gewählt und bestätigt worden.

Der

Digitized by Google

Der Oeconom Wilhelm Janetzki ist zum Kämmerer in Hultschin auf sechs Jahre, und

Der bisherige Kämmerei-Cassen-Assistent Robert Appel zum Kämmerer in Leschnitz auf sechs Jahre gewählt und als solcher bestätigt worden.

Die bisherigen interimistischen Schullehrer (evangelisch) Wilhelm Heyn zu Tauenzinow, Kreis Oppeln, (katholisch) George Haruppa zu Altdorf, Kreis Pleß, sind nunmehr definitiv angestellt worden.

Der zeitherige Candidat des höhern Lehr-Amts, Nicolaus Schmidt, ist als Lehrer am Königl. Gymnasio zu Neisse angestellt und

Der zeitherige katholische Pfarrer Franz Marczinek zu Mackowitz hat die erledigte Pfarrei zu Benkowitz, Kreis Ratibor, erhalten.

Der bisherige Hülfslehrer an der evangelischen Stadt-Schule in Neisse, Julius Steinhorst, ist nunmehr zum wirklichen Lehrer, und

Der bisherige evangelische Schullehrer Eduard Volkmar Weber zu Creutzburg zum Schullehrer in Georgenwerk und Carlsgrund, Kreis Oppeln, ernannt worden.

Gestorben: der katholische Schullehrer Johann Tunk in Zawada, Kreis Tost-Gleiwitz.

Personal-Veränderungen
im Verwaltungsbereiche der Königlichen General-Commission für Schlesien vom 1sten Januar bis ult. Juni 1839.

Es wurden ernannt:

Der Oeconomie-Commissions-Gehülfe Hauptmann Fischer zum Oeconomie-Commissarius.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Koch zum Kreis-Justiz-Commissarius für den Trebnitzer Kreis.

Der Stadtrichter und Ober-Landes-Gerichts-Assessor Putze zum Kreis-Justiz-Commissarius für den Schönauer Kreis.

Der Justitiarius Weisker zum Kreis-Justiz-Commissarius für den Namslauer Kreis.

Der Stadtrichter Böhnisch zum Kreis-Justiz-Commissarius für den Groß-Strehlitzer Kreis.

Der Protocollführer Petzold zum Oeconomie-Commissions-Gehülfen.

Der Oeconom v. Huth zum Protocollführer.

Der Gutsbesitzer v. Pannwitz zu Nieder-Buchwald zum Kreis-Verordneten im Saganer Kreise.

Ver-

Verſetzt wurde:

Der Oeconomie-Commiſſions-Rath Schönknecht von Breslau nach Sagan.

Ausgeſchieden ſind:

— Die Kreis-Juſtiz-Commiſſarien Fiſcher zu Neumarkt, Stadtrichter Brun zu Schönau und Land- und Stadt-Gerichts-Rath Junge zu Namslau.

Verſtorben ſind:

Der General-Commiſſions-Secretair Jekel.

Der Vermeſſungs-Reviſor Härtrich in Striegau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 36.

Oppeln, den 3ten September 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 20 enthält:

(№ 2035.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 15ten Juni 1839, wonach des Königs Majestät den anliegenden Tarif zur Erhebung des Schleusengeldes bei der Schiffs- und Flößschleuse zu Groß-Lubainen am Pregel genehmigen.

(№ 2036.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 22sten Juni 1839, die Aufhebung der bisherigen Chausseebau-Dienste in den Regierungs-Bezirken Magdeburg und Merseburg betreffend.

(№ 2037.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 13ten Juli 1839, die für die Folge, rücksichtlich der Uebernahme von Neben-Aemtern durch Staats-Beamte, zu beobachtenden Bestimmungen betreffend.

(№ 2038.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 15ten Juli 1839, wonach des Königs Majestät den anliegenden Tarif zur Erhebung der Durchlaß-Gebühren an den stehenden Rheinbrücken bei Coblenz, Cöln und Wesel genehmigen.

(№ 2039.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 20sten Juli 1839, wodurch des Königs Majestät der Stadt Sachsa, im Kreise Nordhausen, die revidirte Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 zu verleihen geruht haben.

(№ 2040.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 22sten Juli 1839, wodurch des Königs Majestät der Stadt Wetzlar die revidirte Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 zu verleihen geruhet haben.

Digitized by Google

(№ 2011.) Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königl. Preußischen Regierung einerseits und der Herzoglich Anhalt-Dessauischen Regierung andererseits getroffene Uebereinkunft, wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom $\frac{21\text{sten Juni}}{22\text{sten Juli}}$ 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 124. Betreffend die Zubereitung des Eisen-Oxyd-Hydrats, als ein Gegengift des weißen Arseniks.

Um eine Gleichförmigkeit in der Zubereitung des Eisenoxyd-Hydrats zu erzielen, welches nach der Circular-Verfügung vom 25sten Juni v. J. in allen Apotheken vorräthig gehalten werden soll, hat das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, die Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen zur gutachtlichen Aeußerung hierüber aufgefordert. Dieselbe hat in dem nunmehr von ihr erstatteten Berichte, folgende Vorschrift über die Bereitung des genannten Präparats, als dem Zwecke vollkommen entsprechend, anerkannt.

Man nehme 4 Unzen Liquor ferri muriatici oxydati der Pharmakopoe 1500 spezifischen Gewichts, verdünne denselben mit 24 Theilen, also mit 96 Unzen destillirten Wassers, und fälle das Eisenoxyd mit soviel Aetzammonium aus, als erfordert wird, wozu 7½ Unze Liquor ammonii caustici der Pharmakopoe vollkommen ausreichen. Der erhaltene Niederschlag an Eisenoxyd-Hydrat, welcher nach dem vollständigen Auswaschen mit destillirtem Wasser circa 12 Unzen beträgt, und einer reichlichen Unze trockenen Eisenoxyds entspricht, werde in ein tarirtes Glas mit weiter Mündung gebracht, und soviel destillirtes Wasser zugesetzt, daß das Ganze 1 Pfund oder 16 Unzen beträgt. In dieser Form werde das Präparat in einem wohlverschlossenenen Gefäße aufbewahrt, und jedesmal vor der Verabreichung wohl durcheinander geschüttelt. — Dies Medicament wird unter dem Namen: Liquor ferri oxydati hydrati vorräthig gehalten und verschrieben. Seine Gebrauchsweise ist folgende: — Sobald die geschehene Arsenikvergiftung entdeckt wird, giebt man dem Kranken von dem wohl umgeschüttelten Medicamente, nach Maaßgabe des Alters, Kindern einen, Erwachsenen zwei Eßlöffel voll, und fährt mit dessen Anwendung, so lange die Zufälle der Vergiftung dauern, alle halbe Stunden fort. Je schneller dies nach der stattgefundenen Vergiftung geschehen kann, desto sicherer wird die Wirkung erfolgen.

Zu

Digitized by Google

Zu bemerken ist hierbei, daß, so wirksam der Liquor ferri oxydati hydrati sich in allen Fällen zeigt, wo die Vergiftung mit freier arseniger oder freier Arsensäure (also auch mit dem weißen Arsenik) stattgefunden hat, derselbe jedoch ohne Erfolg angewandt ist, wenn die eine oder die andere dieser Säuren an eine Basis gebunden war, namentlich wenn das Gift arsenikfaures Kali (Fowlers Solution) oder arsensaures Kali, (das in der Technik häufig angewandte Macquer's Doppelsalz) war. In solchen Fällen müßte das Eisenoxyd als Liquor ferri oxydaty acetici angewandt werden, den man erhält, wenn zu dem, aus 4 Theilen salzsaurer Eisenoxyd-Auflösung, nach der oben angegebenen Verordnung erhaltenen hydratischen Eisenoxyd, drei Theile Essigsäure von 1,06 und dann soviel Wasser, daß das Ganze 16 Theile beträgt, zugesetzt werden. Diese Flüßigkeit, eine Auflösung von essigsauren Eisenoxyd mit etwas vorwaltenden Oxyde, präcipitirt die Arsensäure und die arsenige Säure aus jeder Auflösung, sie mögen frei oder in Verbindung mit Basen darin enthalten seyn, und zwar reicht eine Unze davon hin, um namentlich 4 Unzen der Fowlerschen Solution gänzlich zu zerlegen. Je verdünnter mit Wasser, desto schneller ist die Wirkung dieses Mittels.

Die Herren Apotheker des hiesigen Regierungs-Departements werden daher angewiesen, das Eisenoxyd-Hydrat von nun an stets nach dieser Vorschrift zu bereiten und in ihren Officinen vorräthig zu halten. Die Herren Aerzte aber werden, insofern sie Gelegenheit haben sollten, den Eisenoxyd-Hydrat bei Arsenikvergiftungen anzuwenden, aufgefordert, den Erfolg davon in ihren Sanitäts-Berichten ausführlich mitzutheilen.

Die Herren Kreis-Physiker haben die Apotheker ihrer Kreise und die in selbigem wohnenden Aerzte auf diese Bestimmung noch besonders aufmerksam zu machen, auch bei den ihnen aufzutragenden Apotheken-Visitationen genau nachzuforschen, ob eine entsprechende Quantität des Eisen-Oxyd-Hydrats nach jener Vorschrift bereitet und vorräthig sey, und über das Ergebniß in jedem Revisions-Protocolle einen Vermerk zu machen.

Oppeln, den 21. August 1839.

Nro. 125. Die Gesinde-Ordnung findet auch auf die Haus-Officianten Anwendung.

Da die Gesinde-Ordnung vom 8ten November 1810 der Haus-Officianten gar nicht erwähnt, so hat das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei durch ein Circular-Rescript vom 10ten August c. festgesetzt:

daß, nach § 186, Tit. 5, Theil II des Allgemeinen landrechts die Rechte der Haus-Officianten denen des gemeinen Gesindes, mit Ausnahme der auch jetzt noch gültigen, in den §§ 177 bis 185 l. c. aufgestellten Modificationen, gleichgestellt, die Gesinde-Ordnung vom 8ten November 1810 über

Digitized by Google

aber die landrechtlichen Vorschriften über die Rechte des gemeinen Gesindes modificirt, die Gesinde-Ordnung auch auf die Haus-Officianten Anwendung findet, und die Polizei-Behörden daher Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Haus-Officianten eben so zu ihrer Cognition zu ziehen haben, wie Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Gesinde.

Zugleich werden die Behörden aufmerksam gemacht, daß die im § 187, Tit. 5, Thl. II des Allgemeinen Landrechts bezeichneten Personen, nicht zu den Haus-Officianten gehören. Hiernach haben sich die Polizei-Behörden vorkommenden Falls zu achten. Oppeln, den 22. August 1839.

Nro. 126. Betreffend Ausdehnung der früheren Bestimmungen, wegen Genügung der Militairdienstpflicht von den Mannschaften diesseitiger Seeschiffe auf allen See-Reisen außerhalb der Ostsee.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 29sten v. M. die früheren Bestimmungen, daß von den Mannschaften diesseitiger Seeschiffe, der Militairdienstpflicht durch Seereisen nach andern Welttheilen und nach dem mittelländischen Meere genügt werden kann, vorläufig und versuchsweise auf drei Jahre auf alle Seereisen außerhalb der Ostsee auszudehnen geruhet.

Dies wird mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 6ten Juni 1833 und 15ten September 1838 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 22. August 1839.

Patent-Verleihung.

Den Fabrikanten Kamp und Comp. zu Wetter an der Ruhr, ist unter dem 22ten August 1839, ein Patent

auf eine verbesserte Broschirlade von der durch zwei Modelle nachgewiesenen Einrichtung, ohne den Gebrauch der einzelnen, daran befindlichen bekannten Theile dadurch zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 28. August 1839.

Personal-Chronik.

Der seitherige Regierungs-Supernumerarius, Premier-Lieutenant Radzay, ist zum Domainen- und Forst-Cassen-Rendanten in Rybnick interimistisch bestellt worden.

Der zeitherige Schul-Adjuvant August Höhn, ist zum wirklichen Lehrer an der katholischen Stadtschule in Neisse vocirt und bestätiget worden.

Der katholische Schullehrer Polik ist von Schönwald nach Chudoba, Kreis Rosenberg, versetzt.

Gestorben: Der evangelische Schullehrer und Organist Weiner zu Schurgast.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 37.

Oppeln, den 10ten September 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 127. Betr. den Verkehr auf den Kunststraßen.

Nachstehende Allerhöchste Verordnung vom 17ten März d. J.
„den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend"
wird zur Kenntnißnahme und genauesten Befolgung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Oppeln, den 27. Juni 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkühr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums, wie folgt:

§ 1.

Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanzministers näher bestimmt werden.

Digitized by Google

§ 2.

Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll, an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15ten Novbr. bis 15ten April.	in der Zeit vom 15ten April bis 15ten Novbr.
a. bei vierrädrigem Fuhrwerk.....	60 Centner.	80 Centner.
b. bei zweirädrigem Fuhrwerk.....	30 Centner.	40 Centner.

§ 3.

Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres, als oben (§ 2) bestimmte Gewicht der Ladung in so weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

	in der Zeit vom 15ten Novbr. bis 15ten April.	in der Zeit vom 15ten April bis 15. Novbr.
a. bei vierrädrigem Fuhrwerk.....	80 Centner.	100 Centner.
b. bei zweirädrigem Fuhrwerk.....	40 Centner.	50 Centner.
bei einer Felgenbreite von 6 Zoll:		
a. bei vierrädrigem Fuhrwerk	100 Centner.	120 Centner.
b. bei zweirädrigem Fuhrwerk.....	50 Centner.	60 Centner.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§ 4.

Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Controlle beauftragten Beamten (§ 14) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letztern versehen seyn, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, ingleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Lade-Schein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speciellen Ermittelung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§ 5.

Digitized by Google

§ 5.

Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§ 4.) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§ 2, 3 zuläßig ist, versehen sey, bleibt die specielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chaussee-Verwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§ 2, 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sey, als nach den Bestimmungen des folgenden § 6 sich als zuläßig ergiebt.

§ 6.

Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammt-Gewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens, einschließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w.

a. bei vierrädrigem Fuhrwerk
bei einer Felgenbreite
unter fünf Zoll ..... 40 Centner,
von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll 45 Centner,
von sechs Zoll und darüber ..... 50 Centner,

b. bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze

zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf, als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§ 2, 3) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergiebt.

§ 7.

Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen seyn, sobald die Ladung

a. bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner,
b. bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner

 be-

Digitized by Google

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreide-Ladung von 2½ oder 1½ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb drei Meilen von der Gränze nicht Anwendung.

§ 8.

Die Größe der Ladung ist, wenn an dem § 7 gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, Falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung der Angabe ungeachtet, das im § 7 vorgeschriebene Maaß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chaussee-Verwaltung zu tragen.

§ 9.

Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen,

oder

2) der Beschlag so construirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf solche Radeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§ 10.

Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chaussee-Geld-Tarif vom 28sten April 1828 außer Kraft.

§ 11.

Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen seyn, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§ 12.

Digitized by Google

§ 12.

Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§ 13.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 9 treten mit dem 1sten Januar 1840, und diejenigen der §§ 10 und 11 mit dem 1sten Juli 1839 in Kraft; das Verbot des § 12 aber kommt sofort zur Ausführung.

§ 14.

Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuer-Beamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wege-Aufseher und Wärter, imgleichen die Polizei-Beamten und Gendarmen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forst-Beamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§ 9 bis 11 zu untersuchen.

§ 15.

Jede Uebertretung der Vorschriften der §§ 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11 ist mit einer Strafe von zehn Thalern polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§ 2, 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichts-Sätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sey, als nach den Bestimmungen des § 6 sich als zulässig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§ 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11,) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des § 1 und des § 9 dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung, zu gestatten.

§ 16.

Wenn die in Gemäßheit der §§ 4 und 8 erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Lade-Schein versehen ist, soll, außer der nach §§ 4, 8 vorbehaltenen speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Ko-

Digitized by Google

Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungs-Strafe von einem Thaler eintreten.

§ 17.

Die Uebertretung des § 12 soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§ 18.

Die in den §§ 16 bis 17 bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§ 19.

Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine, über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§ 4) oder den Kohlenfuhrwerken (§ 8) eingenommenen Ladungen, ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§ 20.

Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§ 14) die Hälfte als Denuncianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17. März 1839.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

Nro. 128. Betrifft das Wandern diesseitiger Handwerksgehülfen nach dem Fürstenthum Neuchatel.

In Folge eines Erlasses des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 13ten d. M. wird das früher ergangene, durch die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26sten April 1835 veröffentlichte Verbot des Wanderns der dem diesseitigen Staate angehörenden Handwerksgehülfen in der Schweiz, hinsichtlich des Fürstenthums Neuchatel dahin erläutert, daß den inländischen Gewerbsgehülfen künftig mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei, Wanderpässe auf das gedachte Fürstenthum lautend ertheilt werden können. Derartige Gesuche sind den Königlichen Landräthen vorzutragen, welche dieselben an uns zur weitern Veranlassung befördern werden.

In-

Digitized by Google

Indem wir dies zur Kenntniß des Publicums bringen, machen wir zugleich die Königlichen Landräthe und die Magistrate unseres Departements darauf aufmerksam, daß nach der unter passus 2 des Reglements (in Betreff des Wanderns der Gewerbsgehülfen) vom 21sten März 1835 gegebenen Bestimmung, bei der Ausfertigung der für Neuchatel ausgestellten Wanderpässe, der höhern Orts ertheilten Genehmigung ausdrücklich Erwähnung geschehen muß und die Visirung zur Weiterreise nur dann stattfinden darf, wenn jener Vermerk vorhanden ist.

Oppeln, den 30. August 1839.

Patent-Verleihung.

Den Instrumentenmachern, Gebrüdern Grüneberg zu Halle, ist unter dem 27sten August 1839 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung des sogenannten Fängers bei der Tastatur an dem Fortepiano,

auf den Zeitraum von 6 Jahren, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Oppeln, den 2. September 1839.

Markt-Verlegung.

Der zu Berun auf den 16ten d. M. anstehende Vieh-Markt ist auf den 25sten d. M., so wie der daselbst auf den 17ten d. M. anstehende Kram-Markt auf den 26sten d. M. verlegt worden, welches dem betheiligten Publicum bekannt gemacht wird. Oppeln, den 5. September 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts in Ratibor.

Gerichtsbarkeits-Vereinigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter Genehmigung des Königlichen Justiz-Ministerii, die Verwaltung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit des zur Pfarrei Groß-Strehlitz gehörigen Gutes Adamowitz mit dem Königlichen land- und Stadt-Gericht zu Groß-Strehlitz combinirt worden ist.

Ratibor, den 16. August 1839.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Betrifft Nachprüfung im katholischen Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau.

In dem hiesigen Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar wird die Nachprüfung der mit dem Zeugnisse Nro. III Entlassenen am 14ten October d. J. ab-

Digitized by Google

gehalten werden. Es werden demnach die mit Nro. III Entlassenen aufgefordert, sich am 13ten October c. Nachmittag bei der unterzeichneten Seminar-Direction zu melden und

1) das Abgangs-Zeugniß,
2) das Zeugniß der betreffenden Kreis-Schulen-Inspection,
3) das Zeugniß des Schul-Revisors,

mitzubringen. Ober-Glogau, den 2. September 1839.

Königlich katholisches Schullehrer-Seminar.

Betrifft den Lehrcursus zu Eldena.

Im Winterhalbjahre 1839—40 werden an hiesiger Akademie folgende Vorlesungen gehalten werden:

1) Prof. Baumstark: Einleitung in das academische Studium nebst allgemeiner Wirthschafts-Lehre. Conversatorium über Volkswirthschaft. Gewerbspolizei. 2) Prof. Pabst: Allgemeine Pflanzenproductions-Lehre. Allgemeine und besondere Thierzucht. 3) Professor Grunert: Reine Mathematik. 4) Dr. Schulze: Oeconomische Maschinenlehre und Technologie. Organische Chemie. 5) Dr. Haubner: Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Thierkrankheits- und Heilungslehre. 6) Bau-Inspector Mentzel: Baukunst und Zeichnen. 7) Prof. Barthold: Geschichte. 8) Prof. Pütter: Landwirthschafts-Amt.

Die Vorlesungen beginnen den 21sten October und die Meldungen müssen zeitig bei der unterzeichneten Direction geschehen.

Eldena, den 25. August 1839.

Die Direction der Königl. Staats- und landwirthschaftlichen Academie.

Personal-Chronik.

Der Gutsbesitzer Ertel auf Zawada, Gleiwitzer Kreises, ist auf sein Ansuchen von dem Amte eines Polizei-Districts-Commissarius — welchem derselbe in einer Reihe von Jahren zu unserer besondern Zufriedenheit vorgestanden hat — entbunden, und für denselben der Gutsbesitzer Zebe auf Jaschkowitz als Polizei-Districts-Commissarius bestellt worden.

Der zeitherige Pfarr-Administrator Joseph Stachly zu Rogau, ist zum Pfarrer in Sackrau, Kreis Cosel, ernannt worden.

Definitiv angestellt der katholische Schullehrer Adalbert Przybilla zu Trachhammer, Kreis Tost.

Der

Digitized by Google

Der bisherige Schul-Adjuvant Johann Braschke ist zum katholischen Schullehrer und Organisten in Volatitz, Kreis Ratibor, und

Der bisherige Schul-Adjuvant Ferdinand Henkel zum katholischen Schullehrer in Gesäß, Kreis Neisse, gewählt und bestätiget worden.

Gestorben: der emeritirte Erzpriester und Pfarrer Andreas Krocker zu Grzendzin, Kreis Cosel, und

Der Local-Caplan Anton Schwarzer zu Hohkretscham, Kreis Leobschütz.

Personal-Veränderungen

im Departement des Königl. Oberlandes-Gerichts von Oberschlesien zu Ratibor.

Befördert: 1) der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Schæller ist zum Oberlandes-Gerichts-Assessor ernannt worden;

2) die Auscultatoren Schultes und Kieler zu Referendarien;

3) der Oberlandes-Gerichtsbote Werner ist als Oberlandes-Gerichts-Executor angestellt worden;

4) der Invalide Gröger als Oberlandes-Gerichts-Bote.

Versetzt: 1) der Justiz-Commissarius und Notarius Fischer zu Neisse, zum Oberlandes-Gericht in Breslau;

2) der Auscultator Irmer, zum Oberlandes-Gericht in Breslau;

3) der Oberlandes-Gerichts-Assessor von Damnitz zu Breslau, zum Oberlandes-Gericht in Ratibor.

Gestorben: 1) der Fürstenthums-Gerichts-Assessor Langheinrich zu Neisse;

2) der Justiz-Rath Eberhard.

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

Nummer.	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Geppersdorf und Nassiedel	Leobschütz	Justitiarius Philipp	Justitiarius Härtel zu Leobschütz.
2	Bladen	desgl.	Justitiarius Härtel	Justitiarius Wolff II. zu Leobschütz.
3	Brinnek	Tost	Justitiarius Krömer	Stadtrichter Neukirchner zu Tarnowitz.
4	Rzuchow	Rybnik	Justitiarius Ulrich	Justitiarius Rehmet zu Ratibor.

Digitized by Google

Nachweisung
der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

Nummer.	Benennung der Ortschaften.	Namen der Schiedsmänner.
1	Bosatz und Ostrog, Ratiborer Kreis	Kammer-Secretair Hold zu Ratibor.
2	Plania, Ratiborer Kreis	Schullehrer Opoler zu Plania.
3	Siemianowitz, Baingow und Przelenzka, Beuthner Kreis	Forst-Secretair Schubert zu Siemianowitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 38.

Oppeln, den 17ten September 1839.

Verordnung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nro. 129. Betr. die Kündigung von 886,200 Rthlr. Staats-Schuldscheine zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1840.

Bei der, unserer Bekanntmachung vom 8ten d. M. gemäß, heute stattgehabten 13ten Verloosung, sind die in dem, als Anlage hier beigefügten, Verzeichnisse nach ihren Nummern, Litern und Geld-Beträgen aufgeführten Staats-Schuldscheine gezogen worden, und werden diese daher den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominal-Werth derselben am 2ten Januar 1840 in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Controlle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, baar abzuheben.

Da mit dem oben genannten Tage die weitere Verzinsung dieser Staats-Schuldscheine aufhört, indem nach § V der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetz-Sammlung Nr. 577) die ferneren Zinsen dem Tilgungs-Fonds zufallen; so müssen mit den Staats-Schuldscheinen auch die zu denselben gehörigen 6 Zins-Coupons, Ser. VIII Nr. 3 à 8, welche die Zinsen vom 2ten Januar 1840 bis dahin 1843 umfassen, unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag von der Capital-Valuta abgezogen werden wird, um für den späteren Präsentanten reservirt zu werden.

In der über den Capital-Werth der Staats-Schuldscheine auszustellenden Quittung sind diese einzeln mit Nummern, Liter und Geldbetrag, so wie mit der Stückzahl der unentgeldlich eingelieferten Zins-Coupons aufzunehmen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher am 2ten Januar 1840 zur baaren Auszahlung kommenden Staats-Schuldscheine, muß, da weder die unter-

zeichnete Haupt-Verwaltung noch die Controlle der Staats-Papiere sich mit ihnen wegen Realisirung in Correspondenz einlassen kann, überlassen bleiben, diese Effecten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Casse zur weitern Beförderung an die Controlle der Staats-Papiere zu übersenden.

Berlin, den 15. August 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Mit Bezug auf vorstehendes Publicandum der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, wird für die Besitzer von Staats-Schuldscheinen im hiesigen Regierungs-Departement bemerkt, daß das Verzeichniß der in der 13ten Verloosung gezogenen und zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1840 gekündigten Staats-Schuldscheine, im Betrage von 886200 Rthlr. nach ihren Nummern, Litern und Geld-Beträgen in der Anlage beigefügt ist. Die hiernach von dieser Kündigung betroffenen, und vom 1sten Januar k. J. ab nicht weiter verzinsbaren Staats-Schuldscheine können nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie VIII, Nr. 3 à 8, mittelst einer die Nummer, Litera und den Geldbetrag enthaltenden doppelten Nachweisung an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse eingesandt werden, welche die weitere Beförderung an die Controlle der Staats-Papiere und sodann die Auszahlung des Nennwerths nach dessen erfolgter Anweisung zu besorgen beauftragt ist.

Zugleich werden die Königlichen Cassen auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, ihre etwa vorhandenen Bestände oder Depositen in Staats-Schuldscheinen nachzusehen, und die sich vorfindenden gekündigten zur Realisation an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse rechtzeitig einzureichen.

Zu gleichem Zwecke werden diejenigen, welche Cautionen in Staats-Schuldscheinen bei der Regierung deponirt haben aufgefordert, wenn sich darunter dergleichen ausgelooſete befinden, uns davon baldigst Anzeige zu machen.

Oppeln, den 12. September 1839.

Königliche Regierung.

Nro. 130. Betreffend die Bestätigung des Kaufmanns F. Beyer zu Neisse als Agent der Versicherungs-Gesellschaft sun fire office zu London.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Dem Kaufmann J. Beyer zu Neisse ist von uns heute die polizeiliche Erlaub-

niß

niß ertheilt, für die Versicherungs-Gesellschaft Sun fire office zu London als Agent Versicherungen gegen Feuers-Gefahr in unserm Verwaltungs-Bezirk zu besorgen.

Diese landespolizeiliche Bestätigung wird in Folge des § 12 des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 bekannt gemacht.

Oppeln, den 6. September 1839.

Der zu Friedland auf den 4ten November d. J. anstehende Kram- und Vieh-Markt, ist auf den 7ten November d. J. verlegt worden, welches dem betheiligten Publicum hierdurch bekannt gemacht wird. Markt-Verlegung zu Friedland.

Oppeln, den 10. September 1839.

Bekanntmachung.

Da mit dem 1sten October d. J. ein neuer Lehr-Cursus in der hiesigen Königl. Gewerbe-Schule anfangen wird, so werden diejenigen jungen Leute, welche sich einem technischen Gewerbe zu widmen beabsichtigen, so wie auch Gesellen und Lehrlinge hierdurch aufgefordert, sich zeitig zu melden. Betrifft den Lehrcursus in der hiesigen Gewerbeschule.

Oppeln, den 11. September 1839.

Der Curator und die Lehrer der Königl. Gewerbeschule.

Personal-Chronik.

Der zeitherige katholische Pfarrer Anton Peterknecht zu Alt-Cosel, hat die Pfarrstelle in Schlawentschütz,

Der zeitherige katholische Pfarrer Ludwig Markefka zu Boguschütz die Pfarrstelle zu Myslowitz, Kreis Beuthen, erhalten, und

Der zeitherige Caplan Franz Drost in Oppeln ist zum katholischen Pfarrer in Rogau, Kreis Ratibor, ernannt worden.

Der bisherige katholische Schullehrer Erdmann Emanuel Winiek ist von Kotschanowitz nach Radau, Kreis Rosenberg;

Der

Digitized by Google

Der bisherige katholische Schullehrer Franz Wasan ist nach Laskowitz, Kreis Rosenberg, und

Der bisherige evangelische Schullehrer Gottlieb Senft ist von Constadt-Ellgueth nach Groß-Lassowitz, Kreis Rosenberg, versetzt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 39.

Oppeln, den 24sten September 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 131. Die Verlängerung der Klodnitz-Kanal-Sperre.

Da die Ausführung der Haupt-Reparatur der Schiffsschleuße Nro. XI bis zum 30sten d. M. nicht zu bewirken ist, so wird dem Publicum, mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 13ten April d. J. bekannt gemacht, daß die Sperrung des Klodnitz-Kanals bis zum 12ten October d. J. ausgedehnt werden muß. Oppeln, den 17. September 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 132. Bett. die Erweiterung des Wirkungskreises des Kreis-Justiz-Raths Coseler Kreises.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 24sten Februar 1837 (Amtsblatt pro 1837 Seite 66) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach höherer Bestimmung die erweiterte Wirksamkeit der Kreis-Justiz-Räthe nach §. 4 der Verordnung vom 30sten November 1833 auch im Coseler Kreise dem dortigen Kreis-Justiz-Rathe Hellmann vom 1sten October d. J. ab verliehen worden ist. Ratibor, den 6. September 1839.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Kaufmann Carl Scholz in Schurgast ist zum Kämmerer daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätiget, und

Dem bisherigen unbesoldeten Rathmann Franz Scholz daselbst der Titel „Aeltester der Stadt" beigelegt worden.

Der zeitherige Kaplan Ignatz Thomitzek ist zum katholischen Pfarrer in Boyschow, Kreis Pleß ernannt;

Die katholischen Schullehrer Carl Damek und Nicolaus Garsch sind, ersterer von Koske nach Ringwitz, Kreis Neustadt, und letzterer von Kuchelna nach Borutin, Kreis Ratibor, versetzt, und

Der Schul-Adjuvant Jacob Bitta als katholischer Schullehrer in Langendorf, Kreis Ratibor, angestellt worden.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis Städten des Oppelnschen Regierungs-Departements nach Preuß. Maaß und Gewicht für den Monat August 1839.

No.	Namen der Städte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel.																	
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Stadt Beuthen	1	18	„	„	27	„	„	24	„	„	21	3	„	15	„	„	„	„
2	„ Cosel	1	13	6	1	„	„	„	24	9	„	19	9	„	16	„	3	13	„
3	„ Creutzburg	1	15	11	„	25	9	„	21	3	„	18	9	„	19	6	3	22	6
4	„ Falkenberg	1	21	11	1	3	6	„	28	6	„	16	„	„	16	„	2	15	„
5	„ Gleiwitz	1	20	„	1	„	9	„	21	9	„	17	1	„	13	„	3	25	„
6	„ Grottkau.....	1	28	6	1	7	6	„	27	9	„	17	3	„	17	„	2	5	„
7	„ Leobschütz	1	20	1	1	2	2	„	29	4	„	19	5	„	16	„	3	10	„
8	„ Lublinitz	2	2	6	1	2	6	„	26	3	„	21	„	„	15	„	4	„	„
9	„ Neisse	1	22	5	1	6	1	1	1	11	„	19	6	„	17	6	3	15	„
10	„ Neustadt	1	18	8	1	3	8	„	29	5	„	18	5	„	18	„	4	„	„
11	„ Oppeln.....	1	19	9	1	1	3	„	28	3	„	18	„	„	20	„	4	5	„
12	„ Pleß.....	„	„	„	„	28	8	„	„	„	„	15	3	„	10	„	2	17	6
13	„ Ratibor	1	16	2	„	28	11	„	24	10	„	15	10	„	14	5	3	„	„
14	„ Rosenberg	„	„	„	„	27	„	„	21	3	„	16	„	„	11	„	3	15	„
15	„ Rybnik	1	27	6	„	29	„	„	24	4	„	24	„	„	18	„	3	15	„
16	„ Groß-Strehlitz.	1	16	11	„	29	10	„	23	10	„	18	„	„	14	7	3	12	„

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 40.

Oppeln, den 1sten October 1839.

Verfügung.

Nro. 133. Verfügung an sämmtliche Königliche Gerichts- und Verwaltungs-Behörden, betreffend das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Wald-Producten in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 4ten Mai 1839.

Die Allerhöchste Cabinets-Order vom 4ten Mai d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 173), befiehlt die Ausdehnung der Order vom 5ten August v. Jahres (Gesetz-Sammlung Seite 431),

betreffend die Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Wald-Producten in dem am linken Rhein-Ufer belegenen Theile der Rhein-Provinz,

auf den ganzen Umfang der Monarchie.

Es muß demnach von jetzt ab die Entwendung von Gras, Kräutern, Heide, Moos, Laub und sonstigen Streuwerk aus den Waldungen, so wie aller übrigen Wald-Producte, gleich dem Holz-Diebstahl, nach dem Gesetze vom 7ten Juni 1821, untersucht und bestraft, und nur bei Festsetzung der Geld-Buße diejenige Abänderung beachtet werden, welche die Allerhöchste Cabinets-Order vom 5ten August v. J. angeordnet hat.

Alle entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben, sie mögen das Verfahren, die Competenz zur Untersuchung oder die Strafe betreffen, und in allgemeinen Gesetzen, in Provinzial-Forst-Ordnungen oder andern speciellen gesetzlichen Vorschriften enthalten seyn. Es kommen daher von Publication der Order vom 5ten August v. J. und beziehungsweise vom 4ten Mai d. J. ab, folgende Grundsätze zur Anwendung:

I. Die Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldproducten der oben gedachten Art steht ohne alle Exemtion dem Gerichte zu, in

Digitized by Google

dessen Bezirk die Entwendung verübt worden, wenn es auch sonst zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit nicht befugt ist.

In denjenigen Theilen der Rheinprovinz, wo die Polizei-Gerichtsbarkeit durch die Friedens-Richter verwaltet wird, haben sich die letztern der Untersuchung und Bestrafung zu unterziehn.

II. Die bisher in einigen Provinzen stattgefundene polizeiliche Ahndung solcher Forstfrevel findet fortan nicht weiter Statt.

III. Für das gerichtliche Verfahren bei der Instruction und Entscheidung dienen lediglich die für die Untersuchung und Bestrafung des Holz-Diebstahls im Gesetz vom 7ten Juni 1821 ertheilten und die später dasselbe erläuternden Vorschriften zur Richtschnur.

IV. Es muß daher auch die Entwendung solcher Wald-Producte von den Forst-Beamten in die Forst-Straf-Tabelle aufgenommen und in dieser Form gleich den Holz-Diebstählen den Forst-Gerichten angezeigt werden.

V. In Betreff des Kosten-Punktes und der Vollstreckung der Erkenntnisse ist eben so zu verfahren, wie hinsichtlich der Erkenntnisse in Holz-Diebstahls-Sachen vorgeschrieben ist.

Nach diesen Bestimmungen, welche durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sind, haben sich die Gerichts- und Verwaltungs-Behörden zu achten.

Berlin, den 22. Mai 1839.

Der Justiz-Minister. (gez.) Mühler.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) v. Rochow.

Der Geheime Staats-Minister und Chef der zweiten Abtheilung des Königl. Haus-Ministerii. (gez.) v. Ladenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Belobigung

Der 13jährige Sohn des Pachtmüllers Hübel zu Falkenberg, Namens Carl, hat den 12jährigen Sohn des Buchbindermeisters Hartung daselbst, als er am 29sten Juli d. J. beim Baden in der Steinau, in dem sogenannten Radesumpf, hinter der Schloßmühle gerathen war, durch sein entschlossenes Benehmen, vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese

Chronologisches Verzeichniß

der

in den, in den Monaten Juli, August und September 1839, ausgegebenen Amtsblättern der Königl. Regierung zu Oppeln erschienenen Verordnungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		1. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 30. April 1839.	—	Reglement zur Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde.....	Extraordinaire Beilage zum Amtsblatt Stück 27.	
d. 25. Mai	115	Reglement, über die Eintheilung des thierärztlichen Personals	32	181
d. 12. Sept	129	Betrifft die Kündigung von 886,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine, zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1840	38	217
		2. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
d. 20. Juni. 1839.	104	Betrifft die Färbung des Papiers.....	27	159
d. 26. „	—	Betr. Haus-Collecte zum Wiederaufbau des abgebrannten kathol. Schulhauses zu Cattern, Reg.-Bezirks Breslau	27	160
d. 27. „	106	Betr. den Verkehr auf den Kunststraßen.....	28	164
d. 27. „	107	Betr. das Verbot die Pferde auf den Straßen zu futtern.....	28	169
d. 29. „	—	Patent-Verleihung an den Mechanikus J. A. Egells zu Berlin.....	28	169
d. 6. Juli.	111	Betr. die Aushändigung der bescheinigten Quittungen über gezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien pro viertes Quartal 1838.....	30	177

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 8. Juli 1839.	109	Betr. den Unterricht im hiesigen Königl. Hebammen-Institut für das Winter-Semester $18\frac{39}{40}$	29	173
d. 12. „	—	Patent-Verleihung an die Fabrikanten Schacht und Comp. zu Berlin	29	173
d. 12. „	—	Desgl. an den Kaufmann Kloth zu Aachen	29	173
d. 15. „	113	Betr. den Gewerbebetrieb der umherziehenden Musikanten ꝛc.	31	179
d. 21. „	—	Belobigung des Dienstknechts August Bahr zu Polnisch-wette, Kreis Neisse, wegen Rettung eines Menschen aus Wassergefahr	33	185
d. 24. „	117	Betr. genehmigtes Fabrikzeichen für das Publinkswerk Laurahütte bei Ziemianowitz, Kreis Beuthen	33	184
d. 3. Aug.	—	Markt-Verlegung zu Groß-Strehlitz	33	185
d. 3. „	—	Desgl. zu Tost	33	185
d. 8. „	—	Rettung vom Tode des Ertrinkens des Sohns des Einliegers Caspar Heimann zu Guttentag durch den Tischler-Lehrling Valentin Bienias und den Ludwig Myllek	34	192
d. 11. „	—	Patent-Verleihung an den Baron Dirk von Lork-horst zu Aachen	34	192
d. 11. „	—	Desgl. an den Zucker-Raffinadeur M. Fleischer zu Berlin	34	192
d. 13. „	120	Betr. die im zweiten Semester 1839 aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge zur Vergütung der Brandschäden aus dem ersten Semester 1839	34	189
d. 15. „	121	Betr. die der Triester Versicherungs-Gesellschaft Riunione adriatica de Sicurta ertheilte Concession zur Annahme von Versicherungen für unterwegens befindliche Güter	34	191
d. 19. „	—	Patent-Verleihung an den Nadel-Fabrikanten Johann Heinrich Quincke zu Altena	35	198

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 19. Aug.	—	Desgleichen an die Fabrikanten Langenbeck und Weyerbusch zu Elberfeld	35	198
d. 21. „	124	Betr. die Zubereitung des Eisen-Oxyd-Hydrats als ein Gegengift des weißen Arseniks	36	204
d. 22. „	125	Die Gesinde-Ordnung findet auch auf die Haus-Officianten Anwendung	36	205
d. 22. „	126	Betr. die Militairdienstpflicht der Schiffsmannschaften.	36	206
d. 23. „	122	Betr. die Termine zum Einbrennen der im Jahre 1839 gebornen, von Königlichen Beschälern erzeugten Fohlen	35	197
d. 28. „	—	Patent-Verleihung an die Fabrikanten Kampe et Comp. zu Wetter	36	205
d. 30. „	128	Betr. das Wandern diesseitiger Handwerksgehülfen nach dem Fürstenthum Neuchatel	37	212
d. 2. Sept.	—	Patent-Verleihung an die Instrumentenmacher Gebrüder Grüneberg zu Halle	37	213
d. 5. „	—	Markt-Verlegung zu Berun	37	213
d. 6. „	130	Betr. die Bestätigung des Kaufmann F. Beyer in Neisse, als Agent der Londner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	38	218
d. 10. „	—	Markt-Verlegung zu Friedland	38	219
d. 17. „	131	Betrifft Verlängerung der Klodnitz-Kanal-Sperre	39	221
		3. Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte zu Breslau und Ratibor.		
d. 21. Juni.	105	Betreffend die Convertirung der Schlesischen Pfandbriefe.	27	160
d. 9. Juli.	114	Betr. die von den Personen der nächsten Umgebung eines Verstorbenen den Gerichten zu erstattende Todes-Anzeige	31	180
d. 19. „	119	Desgleichen	33	186
d. 23. „	—	Gerichtsbarkeit-Verwaltung von Dombrowka, Kreis Oppeln	33	185

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 23. Juli. 1839.	—	Betr. die Uebernahme und Verwaltung der Criminal-Jurisdiction in der Stadt Falkenberg durch das Stadt-Gericht daselbst	34	193
d. 26. „	—	Gerichtsbarkeit-Verwaltung der Güter Dirschel und Ehrenberg durch das Gericht der Städte Bauerwitz und Katscher	34	193
d. 1. Aug.	118	Justiz-Conduiten-Listen betreffend	33	185
d. 2. „	—	Gerichtsbarkeit-Verwaltung der Güter Lehn-Katscher durch das Königl. Gericht der Städte Bauerwitz und Katscher.	34	193
d. 2. „	—	Desgleichen von Wielmirzowitz durch das Königl. Stadt-Gericht zu Cosel	34	193
d. 10. „	123	Betr. das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Wald-Producten	35	199
d. 16. „	—	Gerichtsbarkeit-Vereinigung von Adamowitz mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Groß-Strehlitz	37	213
d. 6. Sept.	132	Betr. die Erweiterung des Wirkungs-Kreises des Kreis-Justiz-Raths im Coseler Kreise	39	221
		4. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.		
d. 11. Juli.	112	Betr. die Erhebung der Abgaben von der Schiffahrt und der Holzflößerei auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel	30	177
d. 1. Aug.	—	Betr. den Nachhülfe-Cursus im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Breslau	34	193
d. 10. „	—	Stipendien-Stiftung bei dem katholischen Gymnasio in Groß-Glogau durch den Archidiaconus Dr. Moser daselbst	35	200
d. 25. „	—	Betr. den Lehr-Cursus in der landwirthschaftlichen Academie zu Eldena	37	214
d. 2. Sept.	—	Betr. die Nachprüfung im katholischen Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau	37	213
d. 11. „	—	Betr. Lehr-Cursus in der hiesigen Gewerbeschule	38	219

Digitized by Google

Diese verdienstliche und lobenswerthe Handlung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 9. September 1839.

Patent-Verleihung.

Den Kammgarn-Fabrikanten G. A. Schacht et Comp. in Berlin, ist unter dem 5ten September 1839 ein Patent:

auf eine, für neu und eigenthümlich erachtete und durch Beschreibung erläuterte Behandlung des Kupfers zur Anfertigung von Druckwalzen und auf die dabei angewendeten Vorrichtungen, soweit solche für neu und eigenthümlich befunden worden sind,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Oppeln, den 17. September 1839.

Patent-Verleihung.

Dem Kaufmann Carl Savoye zu Trier, ist unter dem 12ten September 1839 ein Patent:

auf einen hohlen, in seiner ganzen Zusammensetzung und Benutzung, nach den mitgetheilten Zeichnungen und Beschreibungen, für neu und eigenthümlich erkannten Rost für Dampfkessel, Wärm- und Glüh-Oefen,

auf sechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Oppeln, den 17. September 1839.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Breslau.

Nro. 134. Betr. den unentgeldlichen Abdruck von Steckbriefen in den Amtsblatt-Anzeigen.

Den Unter-Gerichten unsers Bezirks wird

1) die Vorschrift des § 636 der Criminal-Ordnung, nach welcher die Kosten der Nachsetzung und Wiederergreifung eines aus dem Gefängnisse entwichenen unvermögenden Verbrechers der Gerichts-Obrigkeit, aus deren Gewahrsam er entwichen ist, zur Last fallen, mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß hieraus folgt, daß die Aufnahme der Steckbriefe nach dergleichen Verbrechern in die Amtsblätter nicht unentgeldlich verlangt werden kann;

2) wird ihnen aufgegeben, sobald ein Verbrecher entsprungen ist, über die

näheren

Digitized by Google

nähern Umstände, besonders darüber, ob Jemanden eine Schuld oder ein Versehen dabei zur Last fällt, eine sorgfältige Ermittelung sofort zu veranlassen, und die darüber aufgenommenen Verhandlungen an uns einzureichen.

Breslau, den 12. September 1839.

Personal-Chronik.

In Stelle des seitherigen Polizei-Districts-Commissarius Jerschel, zu Guhlau, Grottkauer Kreises, welcher durch Veränderung des Wohnorts abgegangen, ist der Wirthschafts-Inspector Diebus zu Herzogswalde zum Polizei-Districts-Commissarius ernannt und bestätiget worden.

Die Domainen-Rent- und Forst-Cassen-Verwaltung zu Cosel ist von der dortigen Kreis-Steuer-Casse getrennt und dem Domainen-Rentmeister Klehmet vom 1sten September d. J. an übergeben worden.

Der zeitherige Kapellan Johann Rinke zu Loncznik, hat die erledigte Pfarrei zu Simmsdorf, Kreis Neustadt, und

Der zeitherige Kreis-Vikar Franz Zurek zu Gleiwitz, die erledigte Pfarrei in Broslawitz, Kreis Beuthen, erhalten.

Gestorben: Der Königl. Kreis-Steuer-Einnehmer Bartsch zu Gleiwitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 41.

Oppeln den 8ten October 1839.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Dem Tischler Franz Rheinfeldt zu Elberfeld, ist unter dem 20sten September 1839 ein Patent: Patent-Verleihung.

auf eine neue Einrichtung der Brochirlade, insoweit solche nach dem deponirten Modell für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Andere im Gebrauch bekannter, darin befindlicher Theile zu beschränken,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Oppeln, den 25. September 1839.

Dem Kaufmann H. L. Lobeck in Berlin, ist unter dem 21sten September 1839 ein Patent: Patent-Verleihung.

auf mehrere, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkannte Maschinen, um Holz zu schneiden und zu bearbeiten, ohne Jemand in der Anwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

für den Zeitraum von zehn Jahren, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Oppeln, den 28. September 1839.

Digitized by Google

Patent-Aufhebung.

Das dem Banquier M. Moser in Berlin, unter dem 2ten Juli 1838 ertheilte Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Macerations-Apparat nebst Regulator für den Austritt des Syrups aus der Pfanne,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung in der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden. Oppeln, den 28. September 1839.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nro. 135. Betr. Schlacht-Steuer-Erhebung.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht, daß zufolge Rescripts des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 18ten d. Mts. III. 22,489, bei der Erhebung der Schlacht-Steuer in den schlachtsteuerpflichtigen Städten des Bezirks der Königlichen Regierung zu Oppeln, vom 1sten November d. J. ab, nachstehende Stücksätze in Anwendung gebracht werden sollen:

№	Namen der Städte.	Stücksätze für				
		Ochsen und Stiere.	Kühe und Farsen.	Kälber.	Schweine.	Schaafvieh.
		Ctr	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
1	Neustadt	5	3	$\frac{6}{10}$	$1\frac{1}{4}$	$\frac{6}{10}$
2	Neisse	5	3	$\frac{6}{10}$	$1\frac{1}{4}$	$\frac{6}{10}$
3	Oppeln	5	3	$\frac{6}{10}$	$1\frac{1}{4}$	$\frac{6}{10}$
4	Cosel	5	3	$\frac{6}{10}$	$1\frac{1}{4}$	$\frac{6}{10}$
5	Ratibor	5	3	$\frac{6}{10}$	$1\frac{1}{4}$	$\frac{6}{10}$

Breslau, den 26. September 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung desselben: der Geheime Regierungs-Rath Riemann.

Die-

Digitized by Google

Diejenigen Candidaten, welche auf ihre Eingaben um Zulassung zur Prüfung für Rectorats oder Lehrerstellen an Stadtschulen auf den zu diesem Behuf anzuberaumenden Prüfungs-Termin verwiesen worden sind, werden aufgefordert, sich am 16ten November d. J. bei dem Director des hiesigen evangelischen Schullehrer-Seminarii, Herrn Binner, persönlich zu melden, um zunächst die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten in Empfang zu nehmen und die Prüfung selbst in den folgenden Tagen zu gewärtigen. **Nro. 136. Betrifft die im evangelischen Schullehrer-Seminar abzuhaltende Prüfung.**

Sollten noch andere, als die bereits angemeldeten an dieser Prüfung Theil zu nehmen beabsichtigen, so haben dieselben ihre desfalsigen Gesuche, nebst den vorschriftsmäßigen Zeugnissen, namentlich dem Gymnasial-Abgangs- und dem Universitäts-Entlassungs-Zeugniß, so wie eine, von der Aufenthalts-Behörde ausgestellte Bescheinigung des Wohlverhaltens und der politischen Unverdächtigkeit, spätestens bis zum 8ten k. M, bei uns einzureichen.

Breslau, den 19. September 1839.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den als Hülfs-Arbeiter beim hiesigen Regierungs-Collegium fungirenden bisherigen Ober-Landes-Gerichts-Assessor Wenzel zum Regierungs-Rath und Justitiarius bei dem gedachten Collegium zu ernennen.

Der zeitherige Regierungs-Referendarius Sack ist, nach bestandener Staats-Prüfung, zum Regierungs-Assessor ernannt und dem hiesigen Collegio zugetheilt worden.

Für das nächste Universitäts-Jahr $18\frac{39}{40}$ ist der Herr Consistorial-Rath und Professor Dr. Hahn in Breslau zum Rector der Königlichen Universität daselbst erwählt und bestätigt.

Pensionirt: der Regierungs-Canzlei-Diener Heyder.

Versetzt: der katholische Schullehrer Michael Glied von Koselwitz nach Basan, Kreis Creutzburg.

Personal-Veränderungen
bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien zu Ratibor.

Befördert:

der Justiz-Commissarius und Notarius Glatzel zu Leobschütz ist als Commissarius bei dem Ober-Landes-Gericht in Ratibor angestellt worden.

Ver-

Versetzt:

1) der Auscultator Eberhard zu Breslau zum Ober-Landes-Gericht in Ratibor.
2) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Ludewig zum Kreis-Gericht in Grimmen.

Abgegangen:

die Referendarien Wolff und Klose, um sich der Patrimonial-Gerichts-Verwaltung zu widmen.

Pensionirt:

der Bote und Executor Thomas bei dem Justiz-Amte Gröbnig.

Nachweisung

der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

Nummer.	Benennung der Ortschaften.	Namen der Schiedsmänner.
1	Altdorf, Czarkow, Radostowitz und Poremba, Plesser Kreis	Schullehrer Harupa zu Altdorf.
2	Kreutzdorff, Timmendorf, Ober- und Nieder-Borin	Schullehrer Nieborowsky zu Kreutzdorf.
3	Guhrau und Zawadka. Plesser Kreis	Gutspächter Strutz zu Guhrau.
4	Miedzna, Grzawa, Gillowitz, Siegfriedsdorf und Erdmannsbruch	Schullehrer Siebert zu Miedzna.
5	Lendzin, Plesser Kreis	Gärtnerstellenbesitzer Strauch zu Lendzin.
6	Markowitz und Babitz, Ratiborer Kreis	Schullehrer Sage zu Markowitz.
7	Raschütz, Adamowitz und Bogunitz, Ratiborer Kreis	Schullehrer Tiralla zu Raschütz.
8	Nieder-Schwirklan, Rybniker Kreis	Schullehrer Rduch zu Nieder-Schwirklan.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 42.

Oppeln, den 15ten October 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 21 enthält:

(№ 2042.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge zu Anhalt-Bernburg, die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der Herzog Anhalt-Bernburgischen Landestheile an das Preußische indirecte Steuersystem betreffend. Vom 11ten Juli 1839.

(№ 2043.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 22sten Juli 1839, betreffend die Anwendung der in der Rheinprovinz über die Zulässigkeit von Amts-Handlungen an Festtagen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf den Charfreitag.

(№ 2044.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 25sten Juli 1839, den Gerichtsstand der Stromschiffer betreffend.

(№ 2045.) Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagd-Frevel in den Grenz-Waldungen. Vom 5ten September 1839.

(№ 2046.) Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und der Königl. Griechischen Regierung verabredeten Vermögens-Freizügigkeit in Betreff der Königl. Preußischen und der Königl. Griechischen Staaten. Vom $\frac{\text{29sten März}}{\text{17ten September}}$ 1839.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 137. Gerichtsbarkeit. Vereinigung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Patrimonial-Gericht Czissowka, Rybnicker Kreises, mit dem Königlichen Stadt-Gericht zu Loslau combinirt worden ist. Ratibor, den 20. September 1839.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nro. 138. Die Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes betreffend.

In Ausführung des § 5 des Gesetzes vom 25sten September 1820, wird zur Anmeldung des diesjährigen Weingewinns, die Zeit vom 20sten October bis zum 20sten November d. J. hierdurch festgesetzt.

Breslau, den 7. October 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personal-Chronik.

Unter Genehmigung des Königl. Ministerii der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten haben am Gymnasio zu Brieg folgende Ascensionen und Anstellungen stattgefunden:

es ascendirte der Professor Kaiser von der 3ten auf die 2te Professorstelle, und der bisherige Ober-Lehrer Schönwälder auf die 3te Professorstelle;

und die Schulamts-Candidaten Dr. Tittler und Mende wurden als ordentliche Lehrer an dieser Anstalt angestellt.

Dem Königlichen General-Pächter Kühlein hieselbst ist die Polizei-Verwaltung auf den an ihn verpachteten Amts-Vorwerken übertragen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 43.

Oppeln, den 22sten October 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 22 enthält:

(№ 2047.) Ministerial-Erklärung, betreffend die zwischen der Königl. Preußischen und der Königl. Hannoverschen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen. Vom 20sten August / 25sten September 1839.

Verordnung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nro. 139. Die Auszahlung der zum 2ten Januar 1840 gekündigten 886,200 Rthlr. Staatsschuldscheine betr.

Die Einlösung der in der 13ten Verloosung gezogenen und durch das Publicandum vom 15ten August c., zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1840, gekündigten Staats-Schuldscheine im Betrage von 886,200 Rthlr. wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen, am 2ten Januar 1840 fällig werdenden Coupons, schon vom 1sten December c. ab, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse, hier in Berlin (Taubenstraße Nr. 30), in den Vormittagsstunden gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen. Es bleibt indessen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staats-Schuldscheine auch überlassen, diese schon vor dem 1sten December d. J., an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Casse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staats-Schuldscheine nach

Digitized by Google

Nummern, Littern und Geld-Beträgen aufgeführt sind, portofrei zur weitern Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse zu übersenden, damit sie die baare Valuta bis zum 2ten Januar 1840 in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 4. October 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 140. Betr. die von Trauungen und Taufen zu entrichtenden Hebammen-Unterstützungs-Beiträge der Officiere und der im gleichen Range stehenden Militair-Beamten.

In Folge hoher Ministerial-Bestimmung vom 21sten v. M. und mit Bezug auf die von uns erlassene Amtsblatt-Bekanntmachung vom 10ten October v. J. werden die Herren Geistlichen des hiesigen Departements angewiesen,

auch von den Officieren der Armee und den mit ihnen in gleichem Rangverhältnisse stehenden Militair-Beamten die bei Trauungen und Taufen zu entrichtende Abgabe zum Hebammen-Unterstützungs-Fonds, eben so wie bei den Civil-Personen beziehungsweise mit resp. 4 Sgr. und 2 Sgr. anstatt der bisherigen Sätze von 3 Sgr. 9 pf. und 1 Sgr. 10½ pf., einzuziehen und in der gewöhnlichen Art den betreffenden Kreis- und combinirten Steuer-Cassen zu verrechnen. Oppeln, den 11. October 1839.

Nro. 141. Betreffend die Aushändigung der bescheinigten Quittungen über gezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien pro I. und II. Quartal 1839.

Die vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen über gezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen pro I. und II. Quartal 1839, sind soweit solche nicht der Gerichts-Behörde unmittelbar Behufs der Löschung mitgetheilt worden, heut den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur weitern Behändigung an die Interessenten zugefertigt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Oppeln, den 11. October 1839.

Nro. 142. Betr. die veränderte Einhebung und Verrechnung der reservirten Steuern.

Aus dem Berichte des Staats-Ministeriums vom 12ten v. M. habe Ich ersehen, daß Meine Order vom 16ten März 1812 größtentheils nicht zur Ausführung gekommen, insbesondere eine Ueberweisung der sogenannten reservirten Mehrsteuer an die Universität Breslau und an die beiden schlesischen Schul-Fonds auf rechtsverbindliche Weise nicht erfolgt, so wie, daß die Ausführung dieser Meiner Order jetzt mit den größten Schwierigkeiten verbunden ist, und weder den gedachten Institu-

ten,

Digitized by Google

ten, noch den Steuerpflichtigen zum Vortheil gereichen würde. Ich bestimme deshalb, daß die Institute die ihnen auf die reservirte Mehrsteuer überwiesenen Summen anderweitig aus Staats-Cassen und zwar unmittelbar, wie bisher, erhalten, die reservirte Steuer dagegen ganz die Eigenschaft der sonstigen schlesischen Grundsteuer, jedoch unbeschadet der contractlich, oder durch Hypotheken-Eintragung bereits festgestellten Rechte dritter Personen behalten, und daher nicht in die Hypotheken-Bücher eingetragen werden sollen, mit der Maaßgabe, daß in Berücksichtigung der diesfälligen Position des fünften schlesischen Provinzial-Landtages, die Ablösung der gedachten Steuer auf den steuerpflichtigen Antrag nach vom Finanz-Minister von Zeit zu Zeit festzusetzenden Procentsätzen, durch Kapital-Zahlungen, worüber sich die Steuer-Verwaltung mit den Steuerpflichtigen zu vereinbaren hat, bewirkt werden darf.

Berlin, den 23. März 1839.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Order wird nicht allein für die betreffenden steuerpflichtigen Einsassen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, sondern auch den Verwaltungs-Behörden des Regierungs-Bezirks zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Oppeln, den 12. October 1839.

Nro. 143. Betr. die Abänderung der Arznei-Taxe.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat sich, wegen der eingetretenen Steigerung des Rhabarbers und des Moschus, veranlaßt gefunden, eine entsprechende Erhöhung der Tax-Preise dieser Droguen und der Präparate derselben eintreten zu lassen, wie solche im nachstehenden Abdrucke bezeichnet sind.

Den Herren Apothekern wird hiervon Kenntniß gegeben, um sich darnach zu richten. Oppeln, den 17. October 1839.

Abgeänderte Tax-Preise.

Elixir ad long. vitam	1	Unze	3	Sgr.	6	Pf.
Extract. Rhei	1	Drachme	5	„	6	„
Extract. Rhei compos.		—	5	„	—	„
Moschus	1	Gran	4	„	6	„
Pulv. Magnes c. Rhei	1	Unze	6	„	6	„
„ Rhei comp. Ph. militar.	1	Drachme	—	„	10	„
Radix Rhei		—	1	„	8	„
Radix Rhei cons.		—	1	„	10	„
Radix Rhei subt. pulv.		—	2	„	2	„

Sy-

Digitized by Google

Syrupus Rhei	1 Unze	2	Sgr.	2	Pf.
Tinctura Moschi	1 Drachme	6	„	4	„
Tinctura Rhei aquosa	1 Unze	3	„	6	„
Tinctura Rhei vinosa	—	5	„	4	„

Belobigung. Das Dienstmädchen Susanna Siegmund zu Ratsch im Ratiborer Kreise, hat den 2½jährigen Sohn des Müller Joseph Halfar daselbst, welcher am 31ten Juli d. J. in den Mühlgraben gefallen war, vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese lobenswerthe und verdienstliche Handlung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 3. October 1839.

Personal-Chronik.

Nachstehend benannte Candidaten der evangelischen Theologie:

Franz Wilhelm Gustav Eckersberg aus Breslau, 31 Jahr alt;
Carl Friedrich Wilhelm Linge aus Breslau, 24 Jahr alt,
Sigismund Gotthelf Ewald Matthäi aus Halbendorf bei Striegau, 24 Jahr alt,
Gustav Julius Adolph Pauli aus Landeshut, 30 Jahr alt,
Ernst Heinrich Scharff aus Rudolphswaldau, bei Waldenburg, 26 Jahr alt,
Paul Heinrich Sonnabend aus Breslau, 26 Jahr alt;

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben so haben nachbenannte Candidaten des Predigtamtes, in Folge der letzten Prüfung pro ministerio, als:

Johann Gottfried Gleisberg aus Krummendorf bei Strehlen, 32 Jahr alt,
Robert Hiller aus Goldberg, 25½ Jahr alt,
Johann Heinrich Kühß aus Trebnitz, 31 Jahr alt,
Carl Friedrich Julius Matthäi aus Bunzlau, 29 Jahr alt,
Carl Franz Postel aus Goldberg, 27 Jahr alt,
Carl Adolph Schimmelpfennig aus Oels, 24 Jahr alt,
Christian Deutschmann Ernst Friedrich Fischer aus Raake bei Oels, 25 Jahr alt,
Rudolph Heinrich aus Ratibor, 27 Jahr alt,

Gott-

Digitized by Google

Gottlob Hirche aus Neuhammer bei Görlitz, 27 Jahr alt;
Gustav Köhler aus Glogau, 25 Jahr alt,
Friedrich Wilhelm Albrecht Peucker aus Glatz, 29 Jahr alt;
Friedrich Adolph Florentin Herold aus Leipzig, 31 Jahr alt,
Johann Otto Siegmund Herrmann Morgenbesser aus Gröditzberg, 29 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 27. September 1839.

Zu Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission Plesser Kreises, sind für die nächsten drei Jahre gewählt und bestätiget worden:

1. für den Ritterstand:

der von Hochberg auf Mokrau zum Mitglied,
» von Skrbensky auf Mittel-Goldmannsdorff zum Stellvertreter;

2. für den Bürgerstand:

der Bürgermeister Schemmel zum Mitglied,
» Kämmerer Gierich zum Stellvertreter,
} zu Pleß;
» Kämmerer Scherner zum Mitglied,
» Rathmann Nolda zum Stellvertreter,
} zu Nicolai;

3. für den Rusticalstand:

der Scholz Engel zu Anhalt, zum Mitglied,
» Scholz Fuchs zu Rudoltowitz, zum Stellvertreter.

Oppeln, den 9. October 1839.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Obersten und freien Standesherrn von Ober-Beuthen, Grafen Carl Lazarus Henckel von Donnersmarck und dessen männlichen ehelichen Leibeserben, nach dem Rechte der Erstgeburt, die Würde eines Ober-Land-Mundschenken in Schlesien dergestalt erblich zu verleihen, daß diese Würde mit Landesherrlicher Genehmigung der jedesmalige Besitzer der freien Standesherrschaft Ober-Beuthen, unter Beilegung des Prädicats als Erb-Ober-Land-Mundschenken, bekleiden soll.

Der Apotheker Finke zu Krappitz ist zum Kämmerer, so wie der Kaufmann Weiß daselbst zum unbesoldeten Rathmann auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Candidat der Theologie Heinrich Höhn ist zum evangelischen Schullehrer in Schlawentzitz, Coseler Kreises, vocirt und bestätigt.

Der bisherige interimistische Schullehrer und Organist Carl Borkert zu

Czwik-

Czwiklitz, Pleſſer Kreiſes, und der interimiſtiſche Schullehrer Valentin Czogolla zu Rokittnitz, Beuthener Kreiſes, ſind als ſolche definitiv angeſtellt.

Der Schullehrer und Organiſt Joſeph Tannhäuſer aus Krappitz, Oppelner Kreiſes, iſt in gleicher Eigenſchaft nach Deutſch-Würbitz, Creutzburger Kreiſes, berufen und beſtätigt worden.

Nachweiſung

von den mittlern Marktpreiſen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis Städten des Oppelnſchen Regierungs-Departements nach Preuß. Maaß und Gewicht für den Monat September 1839.

Nr.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerſte pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1	Stadt Beuthen	1	24	8	1	1	8	„	24	6	„	18	„	„	„	„	„	„	„
2	„ Coſel	1	20	„	1	4	9	„	26	6	„	17	9	„	15	6	3	12	6
3	„ Creutzburg	1	14	„	„	29	2	„	21	3	„	17	11	„	18	10	3	20	7
4	„ Falkenberg	1	26	9	1	6	„	„	28	6	„	16	9	„	15	„	2	15	„
5	„ Gleiwitz	1	20	7	1	3	10	„	23	10	„	16	5	„	13	„	3	11	3
6	„ Grottkau.....	1	27	9	1	8	„	1	„	9	„	17	9	„	17	„	2	10	„
7	„ Leobſchütz	1	25	11	1	4	„	„	27	11	„	16	5	„	14	„	2	25	„
8	„ Lublinitz	1	26	3	1	1	8	„	25	9	„	18	„	„	17	6	3	20	„
9	„ Neiſſe	2	„	1	1	8	10	1	2	1	„	19	4	„	17	6	3	15	„
10	„ Neuſtadt	1	22	1	1	6	4	„	28	3	„	17	5	„	17	„	3	3	„
11	„ Oppeln	1	28	6	1	4	„	„	29	6	„	18	„	„	20	6	3	20	„
12	„ Pleß	„	„	„	1	„	2	„	„	„	„	15	4	„	11	6	2	8	4
13	„ Ratibor	1	18	10	1	2	11	„	25	7	„	14	6	„	14	3	2	20	„
14	„ Roſenberg	„	„	„	1	2	6	„	22	6	„	20	6	„	15	„	3	25	„
15	„ Rybnik	„	„	„	1	„	9	„	„	„	„	22	„	„	14	„	3	5	„
16	„ Groß-Strehlitz.	1	17	1	1	„	6	„	21	4	„	14	7	„	14	3	2	20	„

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 44.

Oppeln, den 29sten October 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 23 enthält:

(№ 2048.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 16ten Mai 1839, über den Gerichtsstand der sogenannten Königlichen Mediat-Städte.

(№ 2049.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 12ten August 1839, betreffend die Allerhöchste Bestimmung Sr. Majestät des Königs, daß die Verordnung vom 24sten December 1816, über die Verwaltung der, den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten, auch in denjenigen Städten der Provinz Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz, in welchen die revidirte Städte-Ordnung bereits eingeführt worden ist, oder fernerhin eingeführt werden wird, wie bisher in Kraft bleiben soll.

(№ 2050) Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königl. Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 27sten September 1839.

(№ 2051.) Ministerial-Erklärung, wegen der zwischen der Königlich Preußischen und Herzoglich Braunschweigschen Regierung getroffenen Uebereinkunft zu wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom 4ten October 1839.

Digitized by Google

Verordnung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nro. 141. Bekanntmachung die Zurückzahlung der nicht convertirten Kurmärkschen Obligationen betreffend.

Mit dem 1sten November d. J. tritt der Termin ein, an welchem, nach unserm Publicando vom 12ten April d. J., die baare Auszahlung derjenigen Kurmärkschen Obligationen stattfinden soll, welche nicht in drei- und ein halbprocentige Kurmärksche Schuld-Verschreibungen umgetauscht worden sind. Um die Inhaber solcher Obligationen vor möglichem Zins-Verlust zu schützen, da von dem gedachten Tage ab die fernere Verzinsung aufhört, werden sie hierdurch wiederholt auf denselben aufmerksam gemacht, und zugleich aufgefordert, den Betrag ihrer Capitalien zur gehörigen Zeit bei der Controlle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 8. October 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 145. Betr. die Anbringung von Gesuchen um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützungen.

Um den Mißbräuchen vorzubeugen, welche sich bei Anbringung von Gesuchen um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützungen, eingeschlichen haben, werden nach einem Rescript des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 10ten September d. J. in Zukunft:

1) alle Gesuche ehemaliger Soldaten um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützungen, welche mit Umgehung der Zwischen-Behörden, oder ohne Beifügung der von diesen Behörden ertheilten Bescheide an das Kriegs-Ministerium gerichtet werden sollten, so wie derartige Immediat-Gesuche, welche ohne eine specielle Allerhöchste Entscheidung dem Kriegs-Ministerium zugehen, das erste Mal ohne Weiteres an die betreffenden Provincial-Behörden gesandt werden;
2) im Wiederholungsfalle die Bittsteller gar keinen Bescheid erhalten, und die Eingaben hier reponirt werden, und endlich
3) diejenigen Individuen, welche — nachdem sie auf vorschriftsmäßig angebrachte Anträge um Invaliden-Wohlthaten in letzter Instanz abschlägig beschieden sind, — auf vorherige Verwarnung ihr unnützes Suppliciren nicht ein-

Digitized by Google

einstellen, unnachsichtlich als unruhige Quärulanten zur Bestrafung gezogen werden, indem gewiß Alles geschieht, um Jedem die Ueberzeugung zu gewähren, daß die verschiedenen Behörden seine Anträge einer gründlichen Prüfung unterwerfen und ihn Behufs Feststellung seiner Angaben in dem geordneten Wege bereitwillig unterstützen, es aber auch einleuchten muß, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, den ehemaligen Soldaten, welche keinen gesetzlichen Anspruch auf Invaliden-Wohlthaten vorschriftsmäßig nachzuweisen vermögen,

dergleichen bei etwanigem beharrlichen Suppliciren lediglich in Rücksicht auf erwiesene Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu bewilligen.

Oppeln, den 17. October 1839.

Nro. 146. Die im Jahre 1838 amortisirten Staats-Schuld-Documente betr.

Nachstehende Liste der Königl. Controle der Staats-Papiere vom 25sten September d. J. über die im Jahre 1838 amortisirten Staats-Papiere wird in Gemäßheit der Verordnung vom 16ten Juni 1819 (Gesetz-Sammlung 549) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 19. October 1839.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1838 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staats-Schuld-Scheine.

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Litt.	Geldsorte	Betrag. Rt.	
59105	B	Courant.	500	vom 14ten Mai 1838.
23946	B	„	100	
23949	Q	„	50	
25296	K	„	25	
119712	B	„	400	vom 9ten August 1838.
75616	D	„	25	vom 27sten September 1838.

II. Kurmärksche Obligationen.

4263	E	„	660	vom 13ten November 1837.

Berlin, den 25. September 1839.

Die Controle der Staats-Papiere.

 Dem

Patent-Verleihung.

Dem Runkelrüben-Zucker-Fabrikanten Hofmann zu Protschkenhain ist unterm 11ten October 1839 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Presse für Runkelrüben,

auf acht nach einander folgende Jahre, von dem gedachten Termin an, für den Umfang des Staats ertheilt worden. Oppeln, den 19. October 1839.

Markt-Verlegung.

Dem betreffenden Publico wird bekannt gemacht, daß der für Leschnitz auf den 4ten November c. angesetzte Krammarkt auf den 6ten desselben Monats verlegt worden ist. Oppeln, den 23. October 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nro. 147. Betr. die Einreichung der Geschäfts-Tabellen für 1839.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen in den Amtsblättern der frühern Jahre werden die Kreis-Justiz-Räthe und die Untergerichte Oberschlesiens, insbesondere deren Dirigenten hierdurch aufgefordert, die Geschäfts-Tabellen und Jahres-Berichte pro 1839 gleich zu Ende des Geschäfts-Jahres prompt und vollständig einzureichen; indem im verflossenen Jahre deshalb vielfach gefehlt, und dadurch zeitraubende Rückfragen und störender Aufenthalt veranlaßt worden ist. Zugleich werden auch die Schiedsmänner mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 9ten November 1838 (Amtsblatt Seite 280) hierdurch angewiesen, die vorgeschriebenen Nachweisungen in den Städten an die Magistrate, und auf dem Lande an die Königl. Kreis-Landräthe gleich nach dem Schlusse des Jahres einzusenden, wogegen die Magistrate und Kreis-Landräthe ihre Nachweisungen unfehlbar bis zum 15ten Januar k. J. hier einzureichen haben. Ratibor, den 8. October 1839.

Nro. 148. Betr. die Verrechnung der gerichtlichen Kosten der Spruchbehörden.

Zur Beseitigung einiger Zweifel und Anträge, welche bei der Ausführung der Verfügung vom 29sten November pr., betreffend die Verrechnung der gerichtlichen Kosten der Spruch-Behörden (Jahrbücher Bd. 5. S. 573) zur Sprache gekommen sind, wird hierdurch noch Folgendes bestimmt:

1) die Kosten der Spruch-Behörden werden den Gerichten, vor welchen die Instruction in erster Instanz geschwebt hat, auch in denjenigen summarischen Sachen zur eigenen Einziehung überlassen, in welchen von den Spruch-Behörden der höhern Instanz ein Audienz-Termin abgehalten, oder eine Beweis-Aufnahme erfolgt ist. Die bei der letztern etwa entstandenen baaren Auslagen, die nur unbedeutend seyn können, werden in der

Regel

Digitized by Google

Regel gleich den Kosten des Ausfertigungs-Stempels von dem Gericht erster Instanz durch Postvorschuß eingezogen.

2) Bei denjenigen Spruch-Behörden, welche, wie der Ober-Appellations-Senat des Kammer-Gerichts, das Tribunal der Provinz Preußen, und das Ober-Appellations-Gericht in Posen, eine von dem Ober-Gerichte daselbst getrennte Behörde bilden, werden die bei ihnen entstandenen, der Verfügung vom 29sten November v. J. gemäß nur unter dem Transmissoriale zu verzeichnenden Gebühren, in denjenigen Fällen, in welchen das Ober-Gericht in erster Instanz erkannt hat und diesem daher auch die Kosten zweiter Instanz verbleiben, in den Solleinnahme-Belag des letztern eingetragen werden. Dasselbe findet hinsichtlich der bei der Beweis-Aufnahme in der höhern Instanz entstandenen, von der Obergerichts-Salarien-Casse vorschußweise zu zahlenden baaren Auslagen, so wie überhaupt hinsichtlich des Ausfertigungs-Stempels, statt, welcher in allen Fällen durch die Ober-Gerichts-Salarien-Casse eingezogen wird. Eine Requisition Seitens der Spruch-Behörden an das Ober-Gericht zur vorschußweisen Zahlung der vorgedachten baaren Auslagen ist daher nicht erforderlich, und die Controlle über die bei jenen verbrauchten Ausfertigungs-Stempel beschränkt sich, insofern bisher schon ein Subaltern-Beamter der Spruch-Behörde mit der Vertheilung der bei derselben zu verbrauchenden Ausfertigungs-Stempel besonders beauftragt gewesen ist, auf die bloße Verbrauchs-Nachweisung. Nach dieser wird ihm ebenso, wie dem Stempel-Vertheiler des Ober-Gerichts, am Schlusse eines jeden Monats der zur Ergänzung des eisernen Vorschusses erforderliche Betrag, soweit die Eintragung der verbrauchten Stempel in den Solleinnahme-Belag des Ober-Gerichts bescheinigt ist, aus der Ober-Gerichts-Salarien-Casse gewährt.

3) Mit Rücksicht darauf, daß bei Zufertigung der in zweiter Instanz in summarischen Sachen abgefaßten Erkenntnisse dem Gerichte erster Instanz auch die in appellatorio verhandelten Acten in allen Fällen mitzusenden sind, in welchen das mündliche Verfahren vor dem Gericht zweiter Instanz stattgefunden hat, erhalten die Justiz-Commissarien die Anweisung, die Liquidation ihrer in zweiter Instanz verdienten Gebühren, in welche auch die Gebühren und Kosten für die etwa nöthige Uebersendung des Erkenntnisses an die Parteien, oder die in den geeigneten Fällen erforderliche Belehrung derselben, so wie die Kosten der Festsetzung ihrer Gebühren mit aufzunehmen sind, beim Schlusse des Verfahrens dem in zweiter Instanz erkennenden Gericht einzureichen. Bei diesem werden die Kosten für das Festsetzungs-Decret, wie bisher, auf Rechnung des Justiz-Commissarius zur

Soll-

Soll-Einnahme gestellt und sogleich von ihm eingezogen. Justiz-Commissarien, welche die zeitige Einreichung der Liquidation nach dieser Anweisung verabsäumen, können später die Festsetzung ihrer Gebühren nur bei dem betreffenden Unter-Gericht in Antrag bringen.

Berlin, den 14. Februar 1839.

Der Justiz-Minister. (gez.) Mühler.

Vorstehendes Rescript wird unter Bezugnahme unserer Anweisung vom 28sten December 1838 im Amtsblatte pro 1839 Seite 54, zur Nachachtung bekannt gemacht. Ratibor, den 11. October 1839.

Nro. 149. Betr. die Kosten in unvermögenden Steuer-Untersuchungs-Sachen.

Ueber die Tragung der Kosten in Steuer-Untersuchungs-Sachen, welche vom Denunciaten wegen Unvermögens, wegen erfolgter Freisprechung oder Zurückweisung fiscalischer Rechtsmittel nicht einzuziehen sind, wird den Gerichten auf Grund der Allerhöchsten Order vom 20sten November v. J. und im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister, Folgendes eröffnet:

den Steuer-Fonds fallen zur Last:

1) die Kosten in allen administrativen Untersuchungen, wohin auch solche gehören, die von den Untersuchungs-Richtern zwar instruirt, aber von der Steuer-Behörde entschieden worden sind, in soweit sich diese Kosten nicht zur Niederschlagung eignen;
2) die Diäten und Reisekosten der den Haupt-Aemtern beigeordneten Untersuchungs-Richter, auch wenn die Untersuchungen zur Entscheidung der Gerichte gelangen;
3) desgleichen die Reise- und Zehr-Kosten der Steuer-Beamten, selbst in dem Falle, wo sie als Zeugen oder Sachverständige vernommen worden; und
4) die Kosten des fiscalischen Anwalts.

Alle übrigen vom Denunciaten nicht einziehbaren und nicht zur Niederschlagung geeigneten Kosten trägt der Criminal-Fonds.

Hiernach ändern sich die Bestimmungen der Verfügung vom 12ten April 1837 (Jahrbücher Band 49 S. 532) Nummer IX ab. Sämmtliche Gerichte haben sich hiernach zu achten. Berlin, den 5. März 1839.

Der Justiz-Minister. Mühler.

Vorstehende hohe Bestimmung wird den Gerichten und Inquisitoriaten Oberschlesiens zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 11. October 1839.

Nro. 150. Betr. Anweisung wegen

Bei Entscheidung der mittelst Berichts vom 21sten v. M. und Jahres aufgestellten Frage:

über

über Aufbewahrung der Protokoll-Bücher abgegangener Schiedsmänner; findet sich der Justiz-Minister veranlaßt, dem Königl. Ober-Landes-Gerichte Folgendes zu eröffnen:

Aufbewahrung der Protokollbücher abgegangener Schiedsmänner, der Acten abgehender Notarien und der Duplicate der Kirchenbücher.

1) was die Protokoll-Bücher abgegangener Schiedsmänner betrifft; so tritt der Justiz-Minister der Ansicht der Königl. Regierung zu Erfurt und des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Excellenz bei, welche die Aufbewahrung der Protokoll-Bücher abgegangener Schiedsmänner durch die Gerichts-Behörden für unumgänglich nothwendig erachten. Diese Aufbewahrung muß
   a. insofern die Schiedsmänner im Bezirk eines Königl. Unter-Gerichts ihren Wohnsitz haben, bei diesen,
   b. außerdem bei dem Königl. Unter-Gericht wozu die Kreisstadt gehört,

   erfolgen. Die Eintragung der Protokoll-Bücher geschieht in das Repertorium der General-Acten.

Bei dieser Gelegenheit bestimmt der Justiz-Minister zugleich:

2) in Betreff der Notariats-Acten, daß die Acten aller abgehenden Notarien des Departements, insofern nicht deren Aufbewahrung nach Vorschrift der Allg. Ger.-Ord. Th. III, Tit. 7, § 95 und folgende, in einer besonderen Notariats-Registratur statt findet, von dem Königl. Ober-Landes-Gericht einzufordern, und in dessen General-Registratur aufzubewahren sind; endlich

3) in Hinsicht der Duplicate der Kirchen-Bücher, daß die nach Vorschrift des Allg. Landrechts Th. II, Tit. 11, § 501—503 zu führenden, und bei den Gerichten niederzulegenden Duplicate der Kirchen-Bücher nach dem Schlusse jeden Jahres an die Gerichte, in deren Bezirke der Pfarrer wohnt, abgeliefert und in der General-Registratur derselben aufbewahrt werden müssen.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht hat dafür zu sorgen, daß diesen Anweisungen pünktliche Folge geleistet, und die bisher etwa unterbliebene Ablieferung nachgeholt werde. Berlin, den 14. Januar 1839.

Der Justiz-Minister. (gez.) Mühler.

An das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Naumburg.

Vorstehende Anweisung wird hiermit den sämmtlichen Gerichts-Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht. Berlin, den 14. Januar 1839.

Der Justiz-Minister. (gez.) Mühler.

Vorstehende hohe Anweisung wird den Gerichten Ober-Schlesiens zur Nachachtung bekannt gemacht. Ratibor, den 11. October 1839.

In

Nro. 151. Betreffend die Zwangshaft gegen Forst-Frevler.

In Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Reſcripts vom 4ten März c. (I. 986) ist die in der Circular-Verfügung vom 30sten November v. J. (Jahrb. Bd. 52, Seite 640) angeordnete Zwangshaft gegen Forstfrevler, welche die ihnen statt der Gefängnißstrafe übertragenen Arbeiten verweigern, lediglich von der Verwaltungs-Behörde mit Ausschluß der gerichtlichen Behörden zu vollstrecken. Die Mitwirkung der Gerichte tritt nach dem § 27 des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 7ten Juni 1821 und der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 28sten April 1834, Nr. 1 (Gesetz-Sammlung Seite 67) nur dann ein, wenn die Geldstrafe von der Verwaltungs-Behörde nicht hat beigetrieben werden können, und von der letztern auf die derselben substituirte Arbeit verzichtet worden, mithin die Gefängnißstrafe vollstreckt werden muß.

Ratibor, den 11. October 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Breslau.

Nro. 152. Betr. die Anzeige von Todesfällen eximirter Personen.

Ungeachtet unserer wiederholten Aufforderungen vom 4ten August 1815 (Amtsblatt der hiesigen Königl. Regierung vom Jahre 1815 Seite 391) und 6ten September 1831 (Breslauer Amtsblatt von 1831 Seite 330) kommen häufig Todesfälle eximirter Personen zu spät zu unserer Kenntniß und zwar in den meisten Fällen durch verspätete oder gänzlich unterlassene Anzeige der Geistlichkeit. Wir fordern daher mit Hinweisung auf jene Bekanntmachung die Herren Geistlichen aller Confessionen unseres Gerichts-Bezirks wiederholt auf, von jedem zu ihrer Kenntniß gelangenden Todesfalle eines Eximirten sofort und längstens binnen 24 Stunden dem betreffenden Kreis-Justiz-Rath die vorgeschriebene Mittheilung zu machen, und machen sie darauf aufmerksam, daß sie wegen jedes durch die unterlassene Anzeige entstehenden Schadens und Nachtheils verantwortlich werden; den Kreis-Justiz-Räthen unsers Departements aber machen wir gleichzeitig zur Pflicht, jeden Unterlassungsfall der Art uns zur Abhülfe für die Zukunft anzuzeigen. Breslau, den 1. October 1839.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 45.

Oppeln, den 5ten November 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 153. Betreffend den Verkehr auf den Kunst-Straßen.

Nachstehende Allerhöchste Verordnung vom 17ten März d. J. „den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend" wird zur Kenntnißnahme und genauesten Befolgung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Oppeln, den 27. Juni 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkühr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums, wie folgt:

§. 1.

Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanzministers näher bestimmt werden.

 § 2. Die

§ 2.

Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll, an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15ten Novbr. bis 15ten April.	in der Zeit vom 15ten April bis 15ten Novbr.
a. bei vierrädrigem Fuhrwerk.....	60 Centner.	80 Centner.
b. bei zweirädrigem Fuhrwerk.....	30 Centner.	40 Centner.

§ 3.

Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres, als oben (§ 2) bestimmte Gewicht der Ladung in so weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

	in der Zeit vom 15ten Novbr. bis 15ten April.	in der Zeit vom 15ten April bis 15. Novbr.
a. bei vierrädrigem Fuhrwerk.....	80 Centner.	100 Centner.
b. bei zweirädrigem Fuhrwerk.....	40 Centner.	50 Centner.
bei einer Felgenbreite von 6 Zoll:		
a. bei vierrädrigem Fuhrwerk	100 Centner.	120 Centner.
b. bei zweirädrigem Fuhrwerk.....	50 Centner.	60 Centner.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§ 4.

Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Controlle beauftragten Beamten (§ 14) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letztern versehen seyn, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Lade-Schein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speciellen Ermittelung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§ 5. Im

Digitized by Google

§ 5.

Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§ 4.) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§ 2, 3 zuläßig ist, versehen sey, bleibt die specielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chaussee-Verwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§ 2, 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sey, als nach den Bestimmungen des folgenden § 6 sich als zuläßig ergiebt.

§ 6.

Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammt-Gewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens, einschließlich allen Zubehörs, als: Leinewand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w.

a. bei vierrädrigem Fuhrwerk
bei einer Felgenbreite
unter fünf Zoll ..... 40 Centner,
von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll 45 Centner,
von sechs Zoll und darüber ..... 50 Centner,

b. bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze

zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf, als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§ 2, 3) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergiebt.

§ 7.

Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen seyn, sobald die Ladung

a. bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner,
b. bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner

 be-

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreide-Ladung von 2½ oder 1¼ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb drei Meilen von der Gränze nicht Anwendung.

§ 8.

Die Größe der Ladung ist, wenn an dem § 7 gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, Falls die Ladung in Kohlen besteht, unter-Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung der Angabe ungeachtet, das im § 7 vorgeschriebene Maaß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chaussee-Verwaltung zu tragen.

§ 9.

Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen,

oder

2) der Beschlag so construirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf solche Radeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§ 10.

Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chaussee-Geld-Tarif vom 28sten April 1828 außer Kraft.

§ 11.

Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen seyn, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§ 12

Digitized by Google

§ 12.

Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§ 13.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 9 treten mit dem 1sten Januar 1840, und diejenigen der §§ 10 und 11 mit dem 1sten Juli 1839 in Kraft; das Verbot des § 12 aber kommt sofort zur Ausführung.

§ 14.

Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuer-Beamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wege-Aufseher und Wärter, imgleichen die Polizei-Beamten und Gendarmen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forst-Beamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§ 9 bis 11 zu untersuchen.

§ 15.

Jede Uebertretung der Vorschriften der §§ 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11 ist mit einer Strafe von zehn Thalern polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§ 2, 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichts-Sätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sey, als nach den Bestimmungen des § 6 sich als zulässig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§ 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11,) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des § 1 und des § 9 dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung, zu gestatten.

§ 16.

Wenn die in Gemäßheit der §§ 4 und 8 erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Lade-Schein versehen ist, soll, außer der nach §§ 4, 8 vorbehaltenen speziellen Ermittelung der Größe der Ladung, auf alleinige Gefahr und Ko-

Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungs-Strafe von einem Thaler eintreten.

§ 17.

Die Uebertretung des § 12 soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§ 18.

Die in den §§ 16 bis 17 bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§ 19.

Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine, über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§ 4) oder den Kohlenfuhrwerken (§ 8) eingenommenen Ladungen, ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§ 20.

Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§ 14) die Hälfte als Denuncianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17. März 1839.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

Patent-Verleihung.

Dem Fabriken-Commissarius Hofmann zu Breslau ist unterm 11ten October 1839 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtung zum Formen gezahnter Räder aller Art, ohne Hülfe eines vollständigen Modells des Zahnkranzes,

auf acht nach einander folgende Jahre, von dem gedachten Termin an, für den Umfang des Staats ertheilt worden. Oppeln, den 19. October 1839.

Dem

Digitized by Google

Dem Friseur Carl Stutzer zu Berlin ist unterm 15ten October d. J. ein Patent auf eine neue Art Damenscheitel an Haartouren nach dem davon niedergelegten Modelle, Patent-Verleihung.

auf sechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang des Staats ertheilt worden. Oppeln, den 20. October 1839.

Der jüdische Lederhändler Isaac Goldberg zu Landsberg hat das Kind des jüdischen Schuhmachers Schmutzer daselbst, als es am 15ten August. c. in den dortigen Schloßteich gefallen war, vom Tode des Ertrinkens gerettet. Belobigung.

Diese lobenswerthe Handlung wird demnach zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 24. October 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts in Ratibor.

Um bei Aufstellung und Justification der aus Staats-Fonds zu berichtigenden Diäten und Fuhrkosten-Liquidationen ein gleiches Verfahren der Gerichts-Behörden herbeizuführen, werden sämmtliche Königliche Landes-Justiz-Collegien und der Königliche General-Procurator beim Appellations-Gerichtshofe zu Köln angewiesen, dabei die nachfolgenden Vorschriften genau zu beobachten, und deren Beobachtung Seitens der Unter-Behörden und Unter-Beamten anzuordnen. Nro. 154. Betreffend die Diäten und Fuhrkosten-Liquidationen.

Die Liquidationen müssen:

a. in der Ueberschrift den Zweck der Reise und die Behörde, welche den Auftrag ertheilt hat, sodann
b. die Tage und die an denselben verrichteten Geschäfte;
c. die Sätze, nach welchen die Diäten berechnet sind,
d. die Orts-Entfernungen, und
e. die Sätze, welche den liquidirten Fuhrkosten zum Grunde liegen, angeben.

Die Richtigkeit der angesetzten Meilenzahl muß in allen Fällen, wo nach den weiter unten gegebenen Vorschriften die Fuhrkosten nicht durch die Quittungen der Post-Aemter oder der Fuhrleute belegt werden müssen, durch die Calculatur, in den Rhein-Provinzen durch das betreffende Secretariat; die Nothwendigkeit der Reise, die stattgefundene Ausführung der Geschäfte und die Richtigkeit der als darauf verwendet angesetzten Täge aber durch die Behörde, welche den Auftrag ertheilt hat, unter der Liquidation bescheinigt werden.

Alle

Alle Ausnahmen von der Regel müssen außerdem noch besonders justificirt werden, und zwar:

1) der höhere Diätensatz, welcher für Geschäfte, die mit besonderem Aufwande oder Repräsentation verknüpft sind, bewilligt wird, dnrch Ministerial-Genehmigung;
2) die von zur Extra-Post berechtigten Beamten liquidirten Kosten für die wegen unchaussirter oder schlechter Wege über die regulativmäßige Anzahl genommenen Extrapost-Pferde, durch eine Bescheinigung des betreffenden Post-Amts über die Nothwendigkeit und durch dessen Quittung;
3) wo mehrere Beamte bei einem und demselben Geschäfte concurriren, die nicht stattgefundene Mitcommissarien in dem Wagen des Haupt-Commissarii durch dessen Angabe der Gründe, und durch die Bescheinigung der vorgesetzten Behörde, daß diese Gründe die Ausnahme rechtfertigen;
4) die von besonders gereisten Mitcommissarien liquidirten Reisekosten durch die Quittungen der Post-Aemter oder resp. der Fuhrleute;
5) die von Beamten, denen regulativmäßig nur die Vergütigung für die ordinaire oder die Personenpost zusteht, liquidirten Kosten einer Lohn-Fuhre oder der Extrapost durch eine Bescheinigung der vorgesetzten Behörde über die stattgefundene Bewilligung, mit kurzer Angabe der Gründe und durch die Quittungen resp. der Fuhrleute oder Post-Aemter belegt werden. Berlin, den 7. März 1839.

Der Justiz-Minister. (gez.) Mühler.

An
sämmtliche Königl. Landes-Justiz-Collegien und den Königl. General-Procurator beim Appellations-Gerichtshofe zu Köln.
(I. 826.)

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Rescript wird den Gerichten Oberschlesiens zur Nachachtung und genauen Befolgung bekannt gemacht.

Ratibor, den 11. October 1839.

Personal-Chronik.

Für den Falkenberger Kreis ist der bisherige zweite Kreis-Deputirte v. Donat auf Sonnenberg zum ersten, und der Graf v. Pückler auf Rogau zum zweiten Kreis-Deputirten gewählt nnd bestätiget worden.

Der

Digitized by Google

Der bisherige Gerichtsscholz Kutsche zu Lamsdorf, Falkenberger Kreises, ist als gegenwärtiger Besitzer des Ritterguts Lamsdorf aus dem Verhältniß zur Kreis-Ersatz-Commission, als Mitglied vom Rusticalstande, ausgeschieden, und in seine Stelle der bisherige Stellvertreter, Erb- und Gerichts-Scholz Rinke zu Ranisch, zum Mitgliede gedachter Commission, dagegen der Erb- und Gerichtsscholz Schmidt zu Roßdorf, zum Stellvertreter gewählt und bestätiget worden.

Zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission Lublinitzer Kreises, sind für das Triennium 18$\frac{40}{42}$ gewählt und bestätiget worden:

a. Für den Ritterstand:

der Gutsbesitzer, Major von Pieszkowsky auf Jawornitz zum Mitglied,
der Landesälteste Gerlach auf Nieder-Sodow zum Stellvertreter.

b. Für die Städte:

der Bürgermeister Chmielowsky zu Lublinitz zum Mitglied,
der emeritirte Bürgermeister Haase zu Lublinitz zum Stellvertreter;
der Bürgermeister Banke zu Guttentag zum Mitglied,
der Kämmerer Arndt zu Guttentag zum Stellvertreter.

c. Für den Rusticalstand:

der Freiguts-Besitzer Stebel zu Lubetzko zum Mitglied;
der Scholz Ortenburger zu Erdmannshain zum Stellvertreter.

Die erledigte achte Lehrerstelle am hiesigen Königlichen Gymnasio ist mit höherer Genehmigung dem bisherigen Schulamts-Candidaten Dr. philosophiae Robert Rudolph Heinrich Enger verliehen worden.

Der Justitiarius Knoblauch zu Rosenberg ist zum Bürgermeister daselbst auf sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der seitherige Kämmerer Wilhelm Scherner zu Nicolai ist auf anderweitige sechs Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Carl Heinrich Hoffbauer in Gleiwitz ist nach beigebrachtem Qualifications-Zeugnisse als Feldmesser vereidet worden.

Der seitherige Seminar-Hülfslehrer Erdmann Sander ist zum 3ten Lehrer bei der evangelischen Stadtschule in Ratibor vocirt und bestätigt worden.

Der evangelische Schullehrer und Organist Snay in Skalung ist in gleicher Eigenschaft nach Nassadel, Creutzburger Kreises, vocirt und bestätigt.

Der interimistische Schullehrer Joseph Siebert in Miedzna, Plesser Kreises, ist definitiv daselbst angestellt.

Digitized by Google

Der bisherige Schullehrer Höhn zu Perschkenstein ist zum Schullehrer und Organisten in Borkendorff, Neisser Kreises, vocirt und bestätigt.

Gestorben: der bisherige Kämmerer Tirkot zu Peiskretscham.

Der katholische Schullehrer Franz Stosch zu Grodzisko, Groß-Strehlitzer Kreises.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 46.

Oppeln, den 12ten November 1839.

Personal-Chronik.

Dem zeitherigen Pfarr-Administrato Morawetz zu Bolatitz ist die erledigte Pfarrei zu Odersch im Ratiborer Kreise verliehen worden.

Gestorben: der katholische Schullehrer und Organist Thomas Poplutz zu Langendorf, Tost-Gleiwitzer Kreises.

Personal-Veränderungen bei dem Königl. Oberlandes-Gericht von Oberschlesien.

Befördert:
1) der land-Gerichts-Rath Hennig zu Meseritz ist zum Justiz-Commissarius bei dem Fürstenthums-Gericht zu Neisse bestellt worden;
2) der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Assessor Wenzel ist zum Regierungs-Rath in Oppeln ernannt worden;
3) der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Assessor Ziks ist zum Justiz-Commissarius bei den Gerichten des Leobschützer Kreises und zugleich zum Notarius im Departement des Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien ernannt worden;
4) der Auscultator Beyer ist zum Referendarius ernannt worden;
5) der Referendarius Andersch zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor;
6) die Rechts-Candidaten Koschützky und Richard sind zu Auscultatoren ernannt worden.

Versetzt: 1) Der Auscultator Werner zum Ober-Landes-Gericht in Breslau;

Digitized by Google

2) der Fürstenthums-Gerichts-Rath Beyer zu Neisse als Justiz-Commissarius zum Stadt-Gericht in Breslau;
3) der Auscultator Heinze zu Breslau zum Ober-Landes-Gericht in Ratibor;
4) der Auscultator Richard an das Land-Gericht zu Cleve;
5) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Dreckschmidt zu Marienwerder als Assessor zum Fürstenthums-Gericht in Neisse.

Gestorben: Der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Hawraneck.

Nachweisung
der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

Nummer.	Benennung der Ortschaften.	Namen der Schiedsmänner.
1	Neisse; vierter oder Markt-Bezirk	Wundarzt Johann Senftleben zu Neisse.
2	Ober-Gogelau, Rybniker Kreises	Gutsbesitzer Fiedler auf Ober-Gogelau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 47.

Oppeln, den 19ten November 1839.

Verordnung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nro. 155. Betrifft Ausfertigung einer Belohnung für die Entdeckung von Verbreitern oder Verfertigern falscher Cassen-Anweisungen.

In neuester Zeit ist es Privat-Personen in Cöln und Danzig beim Empfange von Cassen-Anweisungen im gewöhnlichen Verkehr gelungen, die Verfertiger falscher Exemplare zu entdecken, so daß die Verbrecher zur Haft gebracht werden konnten; wir werden diese unserer Verwaltung geleisteten Dienste dankend anerkennen und nach den Umständen belohnen; auch in künftig etwa vorkommenden ähnlichen Fällen, Jedem, der einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher, zur Täuschung des Publicums geeigneter Cassen-Anweisungen, dergestalt zuerst nachweiset, daß derselbe zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine Belohnung von 300 bis 400 Thaler sofort auszahlen lassen, und diese nach Bewandniß der Umstände, besonders wenn in Folge der Anzeige zugleich die Beschlagnahme der zur Verfertigung falscher Exemplare benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, noch angemessen erhöhen.

Anzeigen der gedachten Art können übrigens bei jeder Orts-Polizei-Behörde angebracht werden, auch soll in geeigneten Fällen der Name des Anzeigenden auf sein Verlangen verschwiegen bleiben.

Berlin, den 31. October 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 156. Betrifft die Strafen, für Beschädigung der Oderbrücken durch Schiffer ꝛc.

Die Erfahrung hat wiederholt gezeigt, daß die Schiffer und Führer von Bauholz-Stämmen (Mattätschen) bei Befahrung der Oder nicht immer die Aufmerksamkeit anwenden, welche unumgänglich nothwendig ist, um die Ufer- und Deck-Anlagen, so wie die Brücken selbst vor Beschädigungen zu sichern.

Wiewohl nun hinsichtlich der Beschädigungen, welche Ufer- und Deck-Anlagen betreffen, durch die Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung vom 12ten September 1763, bereits besondere Strafbestimmungen bestehen, so sind doch solche in Absicht der Brücken und deren Deckwerke (Eisböcke) nicht besonders ausgesprochen worden, und wird daher mit Bezug auf die Bestimmung des § 10, Tit. 17, Thl. 2, des Allgemeinen Landrechts, wonach es Sache der Polizei ist, die nöthigen Anstalten zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, so wie zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben drohenden Gefahr zu treffen, Folgendes zur genauesten Nachachtung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Schiffer und Mattätschen-Führer, welche an die Oder-Brücken oder deren Eisböcke, in Ratibor, in Oppeln, in Cosel, oder an die Weichsel-Brücke bei Zabrze, Plesser Kreises, fahren, oder Holzstämme anschwemmen lassen, ohne Schaden an den betreffenden Bauwerken angerichtet zu haben, sind gehalten nachstehende Polizei-Strafen zu erlegen, und zwar:
   a. für jeden einzeln anschwimmenden Stamm 15 Sgr.;
   b. für eine halbe Mattätsche 1 Rthlr.;
   c. für eine ganze Mattätsche 2 Rthlr.;
   d. für einen Oder-Kahn 1 Rthlr.

   Sollten dergleichen polizeiliche Uebertretungen wiederholt werden, so sollen die desfallsigen Polizei-Strafen bis zum Betrage von 10 Rthlr. erhöht werden können.

2) Außer diesen Polizei-Strafen sind die betreffenden Schiffer und Mattätschen-Führer, insofern durch ihr An- oder Auffahren an die gedachten Brücken oder deren Deck-Anlagen Beschädigungen entstehen, gehalten, noch besonders für den Schaden-Ersatz aufzukommen.

Indem wir das Schifffahrt treibende Publicum von diesen Bestimmungen zur Nachricht und Nachachtung in Kenntniß setzen, beauftragen wir zugleich den Magistrat zu Ratibor, hinsichtlich der daselbst befindlichen Oderbrücke, hinsichtlich der anderen Brücken aber die betreffenden Bezirks-Wasserbau-Beamten, sich der Untersuchung und Bestrafung der diesfallsigen Contraventionen zu unterziehen, mit der Wei-

Digitized by Google

Weisung an letztere; die eingehenden Polizei-Straf-Gelder an die betreffenden Haupt-Steuer-Aemter abzuführen.

Oppeln, den 17. October 1839.

Verleihung einer Rettungs-Medaille.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 3ten d. M. dem Häusler Anton Sprung zu Schedlau im Falkenberger Kreise, dafür, daß er den Dienstknecht Gottlieb Lehmann daselbst, als dieser am 31sten Mai d. J. beim Pferdeschwemmen in die Fluthen des angeschwollenen Steinau-Flusses gerathen war, mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet hat, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruht.

Oppeln, den 31. October 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Breslau.

Nro. 157. Wegen Einreichung der Geschäfts-Nachweisungen von den Schiedsmännern.

Die Schiedsmänner in unserm Geschäfts-Bezirk werden aufgefordert, die Nachweisungen ihrer Geschäfte für das Jahr vom 1sten December 1838 bis ultimo November 1839 nach dem Schema A. zur Verordnung vom 6ten November 1838 (Amtsblatt der Regierung zu Breslau, Stück 48, Seite 639) anzufertigen und solche spätestens bis 15ten December d. J. an die landräthlichen Aemter, resp. Magistrate einzureichen.

Die Einsendung der Nachweisungen muß binnen der bestimmten Frist erfolgen:

a. von allen Schiedsmännern, welche in Städten wohnen, an den Magistrat der betreffenden Stadt;
b. von allen Schiedsmännern, welche auf dem Lande wohnen, an das landräthliche Amt, zu dessen Geschäftskreis der Wohnort des Schiedsmannes gehört;
c. von allen Schiedsmännern der Stadt und Vorstädte Breslaus, abweichend von der Bestimmung ad a., an das hiesige Königliche Polizei-Präsidium.

Sind bei einem Schiedsmanne im Laufe des Geschäfts-Jahres gar keine Sachen anhängig geworden, so ist statt der Geschäfts-Nachweisung ein Negativ-Attest einzusenden.

Die vorstehend ad a., b. und c. benannten polizeilichen Behörden haben aus den bis 15ten December d. J. bei ihnen eingehenden Geschäfts-Nachweisungen und Negativ-Attesten, Haupt-Zusammenstellungen nach dem Schema B. zur Verordnung

Digitized by Google

ordnung vom 6ten November 1838 anzufertigen und solche nebst den Special-Nachweisungen und Negativ-Attesten mittelst Berichts bis spätestens den 15ten Januar 1840 an uns einzureichen.

Ihnen liegt die Verpflichtung ob, die Schiedsmänner ihres Bezirks wegen Einsendung der Special-Nachweisungen resp. Negativ-Atteste zu controlliren und dafür zu sorgen, daß diese nebst den Haupt-Zusammenstellungen bei uns jedenfalls bis zum 15ten Januar k. J. eingehen. Nachfristen dürfen unter keinen Umständen bewilligt werden, Verzögerungen aber müssen Ordnungs-Strafen zur Folge haben.

Breslau, den 11. November 1839.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Oppelnschen Regierungs-Departements nach Preuß. Maaß und Gewicht für den Monat October 1839.

№	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1	Stadt Beuthen	1	28	„	1	12	„	„	29	„	„	22	„	„	18	„	4	„	„
2	„ Cosel	1	25	„	1	7	„	„	28	„	„	19	„	„	16	„	3	11	„
3	„ Creutzburg	1	24	1	1	2	8	„	27	1	„	20	„	„	19	„	3	22	6
4	„ Falkenberg	1	27	9	1	7	9	1	3	1	„	20	„	„	18	„	2	15	„
5	„ Gleiwitz	1	27	7	1	6	9	„	29	1	„	18	6	„	13	„	3	12	„
6	„ Grottkau	2	„	6	1	9	6	1	„	„	„	18	9	„	17	„	2	10	„
7	„ Leobschütz	1	27	2	1	6	5	„	29	6	„	18	5	„	15	„	2	20	„
8	„ Lublinitz	2	„	„	1	5	„	„	28	„	„	19	6	„	17	6	4	„	„
9	„ Neisse	1	29	11	1	10	„	1	3	4	„	20	11	„	17	6	3	15	„
10	„ Neustadt	1	26	3	1	7	9	1	„	11	„	19	7	„	17	„	3	„	„
11	„ Oppeln	1	29	6	1	8	3	1	2	3	„	20	9	„	22	„	4	10	„
12	„ Pleß	„	„	„	1	3	3	„	„	„	„	18	„	„	15	„	2	19	„
13	„ Ratibor	1	26	3	1	4	6	„	29	„	„	18	7	„	15	„	2	18	„
14	„ Rosenberg	„	„	„	1	5	„	„	„	„	„	22	„	„	15	„	3	25	„
15	„ Rybnik	„	„	„	1	4	1	„	„	„	„	20	1	„	16	7	3	15	„
16	„ Groß-Strehlitz	1	25	„	1	5	„	„	28	7	„	18	2	„	14	„	2	28	„

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 48.

Oppeln, den 26sten November 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 158. Betrifft die Prüfung der Gesuche der nach dem Edicte vom 14ten September 1811 regulirten bäuerlichen Besitzungen.

Das Königliche hohe Ministerium des Innern und der Polizei hat mittelst Circular-Verfügung vom 10ten September d. J. die Grundsätze näher bestimmt, nach welchen die Gesuche der nach dem Edicte vom 14ten September 1811 regulirten bäuerlichen Wirthe um Gestattung einer, das Viertel der Normaltaxe überschreitenden Verschuldung ihrer Höfe, bei jetziger Lage der Gesetzgebung zu beurtheilen sind.

Indem wir diese Grundsätze nachstehend hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Herren Landräthe, Rentbeamten ꝛc. unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit an, darnach in der Folge zu verfahren.

Oppeln, den 8. November 1839.

Die im §29 des vorgedachten Edictes angenommene äußerste Grenze der zulässigen Verschuldung einer Bauernahrung ist — wie sich aus jener Vorschrift von selbst ergiebt — lediglich im landespolizeilichen Interesse gesteckt worden und bildet zugleich die solchergestalt ausgesprochene Beschränkung der Dispositions-Befugniß eine der wesentlichen Bedingungen, unter welchen das Eigenthum der bis dahin nur erblich oder gar zeitweise besessenen bäuerlichen Stellen verliehen worden ist. Die nunmehrigen neuen Eigenthümer oder künftigen Erwerber dieser Grundstücke sind daher nicht befugt, die rechtliche Natur derselben und ihres eigenen Besitzrechtes willkührlich zu verändern, oder auf eine Weise darüber zu disponiren, welche jenen gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft und daraus folgt denn zunächst, daß eine contractliche oder testamentarische Bestimmung, welche mit Nichtbeachtung gedachter

Digitized by Google

Beschränkung getroffen seyn möchte, an und für sich keine Berücksichtigung verdient, anderweitig aber auch ein gültiges Hypothekrecht für diejenigen Forderungen nicht constituirt wird, welche mit Ausnahme der unten bezeichneten, über das Viertel der Normaltaxe auf dem betreffenden Hofe, selbst im Wege der Execution, ohne Consens des Ministerii des Innern, eingetragen worden wären.

Eines solchen bedarf es nemlich weder für solche Leistungen, die aus dem Wesen des bäuerlichen Verhältnisses selbst hervorgehen, und wohin namentlich das, den abgehenden Wirthen zu gewährende Altentheil, die Verpflichtung zur Ernährung, Pflege und Erziehung schwacher, kranker oder minorenner Familienglieder und ähnliches gehört, noch bei denjenigen Renten oder Capitalien, welche als Abfindungen der Gutsherrschaft wegen des überlassenen Eigenthums, wegfallender Dienste und Natural-Prästationen, als Vergütigung der Hofwehr und sonst stipulirt, oder Behufs Deckung derartiger Verpflichtungen von dritten Personen erborgt wurden; — denn Schulden der letztgedachten Art afficiren das bäuerliche Besitzthum eigentlich nicht, sie vertreten vielmehr nur die Stelle der gutsherrlichen Natural-Abfindung und erscheinen deshalb als eine Conditio sine qua non der Eigenthums-Verleihung, welche ohne dieselben nicht verwirklicht werden würde, und dienen unter diesen Umständen nur als Mittel zur Erreichung der gesetzlichen Zwecke.

Für Schulden aller andern Art bleibt dagegen die Bestimmung im § 29 des Edictes vom 14ten September 1811 bei voller Kraft und wenn gleich Dispensationen von der, danach gesetzlichen Beschränkung der hypothekarischen Belastung regulirter Bauerhöfe nach Inhalt der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 25sten Februar 1823 und 17ten März 1825 ertheilt werden dürfen, so sind diese doch immer nur als Ausnahmen von der Regel zu betrachten und auf wirkliche Ausnahmefälle zu beschränken; — können mithin da nicht eintreten, wo die Schuld etwa nur zur Ausführung einer dem bäuerlichen Gewerbe fremden Speculation oder angeblicher Wirthschaftsverbesserung contrahirt wird, oder Folge unzureichender Geldmittel bei freiwilligem Erwerbe einer bäuerlichen Stelle ist und letzterer dadurch erst möglich gemacht, also nicht die Erhaltung eines bereits vorhandenen Wirthes gesichert werden soll. Es kann auch — wie einige Behörden als Motiv der nachgesuchten höheren Verschuldung wohl geltend zu machen versucht haben — gar nicht darauf ankommen, daß die öffentlichen und Communal-Lasten durch Bewilligung mehrerer Schulden nicht gefährdet würden, vielmehr werden die Eigenthümer oder Erwerbslustigen in Fällen der gedachten Art sich immer nur auf ihre eigenen Kräfte oder den, ihnen zu Gebote stehenden Personal-Credit verlassen, und von

einer

Digitized by Google

einer Speculation oder Erwerbung zurücktreten müssen, wenn jene für die vorliegenden Zwecke nicht ausreichen sollten.

Was nun insbesondere noch die bei Erbregulirungen vorkommenden Verpflichtungen der Hofesannehmer anlangt, so werden zwar die zur Conservation der Familie erforderlichen Erleichterungen mit billiger Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse auch fernerhin bewilligt werden, es versteht sich jedoch von selbst, daß die Vorschriften der oben allegirten beiden Allerhöchsten Cabinets-Orders hierbei allein maßgebend seyn müssen, und höhere hypothekarische Verschuldung eines Hofes da nicht nachzugeben ist, wo überall eine Eintragung gesetzlich nicht prätendirt werden kann. Dies ist nun bei den Auseinandersetzungen zwischen Eltern und minorennen Kindern der Fall; — denn nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 483 Tit. 18 Thl. I. des Allg. L. R. sollen der Vormund und das obervormundschaftliche Gericht dann, wenn sich Eltern mit Kindern auseinandersetzen und das Vermögen derselben nicht herausgeben können, ohne dadurch zur Fortsetzung ihres Amtes oder zum fernern Betriebe ihres Gewerbes auf dem bisherigen Fuße außer Stand gesetzt zu werden, mit einer solchen Sicherheit sich begnügen, wie sie die Eltern aufzubringen vermögend sind. Da nun der Vater oder die Mutter, welche den zum Nachlasse gehörigen Hof annehmen, oder früher schon einen solchen besaßen, durch § 29 des Edictes vom 14ten September 1811 in der Verschuldungs-Disposition beschränkt werden, so folgt daraus von selbst, daß der Vormund und das obervormundschaftliche Gericht nicht ohne Weiteres eine Ausnahme von jener Vorschrift beanspruchen können, vielmehr die nach den rechtlichen Verhältnissen des Hofes nur zulässige Sicherheit, nöthigenfalls mit gänzlicher Abstandnahme von einer Eintragung annehmen müssen und nicht befugt sind, die Erbtheile zu kündigen oder den Hof Behufs deren Deckung zur gerichtlichen Subhastation zu stellen. Von dem Vater, welcher liegende Gründe besitzt, kann überdies die Eintragung des Vermögens seiner Kinder nach § 187 Tit. 2 Thl. II. des Allg. L. R. nur verlangt werden, wenn er zur zweiten Ehe schreitet, und ist derselbe auch dann immer noch, nicht nur berechtigt, dem selbst schon eingetragenen Vermögen seiner Kinder nachträglich noch eine schlechtere Hypothek anzuweisen,

Rescript vom 25sten September 1809, Matthis X. pag. 330,
» » 7ten August 1797, Stengel XIV. pag. 128,

sondern auch befugt, die für das Vermögen der Kinder verhafteten Grundstücke zu veräußern und jenes löschen zu lassen, ohne zu dessen Deposition verpflichtet zu seyn,

Rescript vom 22sten Februar 1802, Stengel XVI. pag. 42;

 sich

Digitized by Google

sich also stets in die Lage zu versetzen, wo ihm das Vermögen der Kinder ohne alle Sicherheitsbestellung überlassen werden muß. —

§ 169 Tit. 2 Thl. II. des Allg. L. R.

Wenn nun endlich das, was von den Eltern gilt, nach § 484 Tit. 18 Thl. II. des Allg. L. R. auch auf die majorennen Geschwister der Curanden angewendet werden soll, welche jene in Pflege und Erziehung nehmen, so wird die bei weitem größere Mehrzahl der Erbregulirungen sich so gestalten, daß eine Eintragung der baaren Abfindungen gesetzlich nicht zu fordern ist, und unter diesen Umständen eine Dispensation von der Vorschrift des § 29 des Edictes vom 14ten September 1811 nicht weiter erforderlich werden.

Berlin, den 10. September 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

Nro. 159. Wegen des Einlasses von Schaafvieh zum Schlachten über das Neben-Zoll-Amt Goczalkowitz im Plesser Kreise.

In Folge hoher Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz, kann nunmehr Schaafvieh zum Schlachten auch über das im Plesser Kreise belegene Neben-Zoll-Amt zu Goczalkowitz unter den nöthigen Gesundheits-Vorschriften eingebracht werden, wovon das betreffende Publicum in Kenntniß gesetzt wird.

Oppeln, den 14. November 1839.

Nro. 160. Betr. den officinellen Preis der Blutegel für die Winter-Monate.

Für die Winter-Monate ist der officinelle Preis der Blutegel auf Drei Silbergroschen für das Stück festgesetzt, welches dem betreffenden Publicum hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 21. November 1839.

Neues Etablissement.

Der zeitige Besitzer des Dominii Rosnochau, Neustädter Kreises, Graf von Harrach, hat auf der zu Rosnochau gehörigen Forst-Parzelle Schwärze, ein neues Vorwerk erbaut und mit unserer Genehmigung demselben den Namen

„Brzezina"

beigelegt. Oppeln, den 4. November 1839.

Patents-Ertheilung.

Das dem Dr. phil. Lüdersdorf zu Berlin unter dem 30sten April 1838 ertheilte Patent:

auf ein in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren beim Waschen der Runkelrüben und beim Läutern des Saftes derselben, Behufs der Zucker-Fabrication,

ist

ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden ist. Oppeln, den 11. November 1839.

Dem Chemiker G. Rohl zu Alpe ist unterm 8ten November 1839 ein Patent auf ein Verfahren, kalte und warme Küpen anzustellen, so weit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Verfahrungsarten zu behindern, auf sechs nach einander folgende Jahre, von dem gedachten Termin an, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 15. November 1839. Patent-Verleihung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts in Ratibor.

Mit Bezug auf das Justiz-Ministerial-Reskript vom 22sten September d. J. (I. 4271) im Justiz-Ministerial-Blatte pro 1839, Seite 326, werden die collegialisch organisirten Unter-Gerichte Oberschlesiens hierdurch angewiesen: auch die Entscheidungen in Straf-Sachen aller Art in die zu führenden Sitzungs-Protocolle aufzunehmen. Ratibor, den 25. October 1839. Nro. 161. Betreffend die Führung der Protocolle in den Spruch-Sitzungen.

Personal-Chronik.

Der Dr. juris Wilhelm von Schmakowsky ist zum Referendarius bei hiesiger Regierung ernannt worden.

Der bisherige Rechnungs-Führer des 2ten Ulanen-Regiments, Premier-Lieutenant Knothe, ist zum Kreis-Steuer-Einnehmer in Gleiwitz ernannt worden.

Der zeitherige Cooperator Franz Richter zu Badewitz, Kreis Leobschütz, ist zum katholischen Pfarrer daselbst ernannt worden.

Der Lehrer Conrad Rother ist vom Gymnasio in Gleiwitz an das katholische Gymnasium in Breslau versetzt, und der Schulamts-Candidat Joseph Spiller auf die unterste Lehrerstelle am Gymnasio in Gleiwitz angestellt worden.

Der katholische Schullehrer Nowinski zu Kadlub, Kreis Groß-Strehlitz, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Der katholische Schullehrer Franz Dreist ist von Markowitz nach Benkowitz, Kreis Ratibor, versetzt.

Der

Digitized by Google

Der bisherige interimistische katholische Schullehrer Anton Neugebauer aus Koppenitz, ist nunmehr in derselben Eigenschaft in Nieder-Dziersno, Kreis Tost-Gleiwitz, und

Der bisherige interimistische katholische Schullehrer Innocenz Frank desgleichen in Podlesie, Kreis Pleß, definitiv angestellt worden.

In die Stelle des Polizei-Districts-Commissarius, Amtmann Chorus im Rosenberger Kreise, ist der Amtmann von Wissel getreten.

Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Dem Festungs-Magazin-Rendanten Assig zu Cosel ist von des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz der Charakter als Proviant-Meister verliehen worden.

Die unterzeichnete Redaction ersucht die Wohllöblichen Magistrate so wie die Herren Kreis-Secretaire ganz ergebenst um bald gefällige Beachtung der Bekanntmachung in sine des diesjährigen Amtsblatts, Stück 34, wegen der Amtsblatt-Sachregister pro 1839.

Oppeln, den 20. October 1839.

Die Amtsblatt-Redaction.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 49.

Oppeln, den 3ten December 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 24 enthält:

(№ 2052.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 24sten October 1839, nebst Zoll-Tarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842.

(№ 2053.) Verordnung, die Einführung des Zollgewichts betreffend.

(№ 2054.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 10ten September 1837, die Fortschaffung der schädlichen Fischwehre in der Havel und Spree betreffend.

(№ 2055.) Allerhöchste Declaration vom 5ten October 1839, über die Form der Untersuchung und die Bestrafung der Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Offiziere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 162. Betr. Beschädigung der Nivellements-Meßpfähle am Oderstrom.

Es ist Beschwerde darüber geführt worden, daß die von den mit Nivellement der Oder beauftragten Regierungs-Feldmessern Sabinsky und Evmann gesetzten Meßpfähle, theils beschädigt, theils sogar herausgerissen und entwendet worden sind.

Wir sind dadurch veranlaßt worden, den betreffenden Orts-Behörden die strengste Achtsamkeit auf derartige Beschädiger zur Pflicht zu machen, und wird fortan jedes Individuum, das erweislich Meßpfähle oder die dazu gehörigen Klammern, Nägel u. s. w. beschädiget oder entwendet hat, außer dem Ersatz für den

Digitized by Google

verursachten Schaden, nach Maaßgabe desselben unnachsichtlich noch zur anderweiten Bestrafung gezogen werden.

Oppeln, den 18. November 1839.

Patent-Verleihung.

Dem Kaufmann Ferdinand Burchard zu Berlin ist unter dem 21sten November d. J. ein Einführungs-Patent

auf eine in ihrem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zum schnellern Trocknen gewebter und roher Stoffe, wie solche in der eingereichten Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist, ohne Jemanden in der Anwendung des zum Grunde liegenden Princips und der bekannten Theile zu beschränken,

auf sechs hinter einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats, ertheilt worden.

Oppeln, den 27. November 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts in Ratibor.

Nro. 163.

Betr. das Verfahren bei Dismembrationen von Gütern und Grundstücken.

Die Unter-Gerichte Oberschlesiens werden hierdurch angewiesen, von jeder Dismembration von Gütern und Grundstücken, worauf uneingetragene Abgaben für den Fiscus haften, sogleich dem betreffenden Kreis-Landrathe Nachricht zu geben.

Ratibor, den 15. November 1839.

Betr. Patrimonial-Gerichts-Verwaltung von Gaschowitz.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Patrimonial-Gerichts-Verwaltung des Guts Gaschowitz, Rybniker Kreises, mit dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Rybnik vereinigt worden ist.

Ratibor, den 1. November 1839.

Patrimonial-Gerichts-Verwaltung von Szyrbitz.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Patrimonial-Gerichts-Verwaltung des Guts Szyrbitz, Rybniker Kreises, mit dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Rybnik vereinigt worden ist.

Ratibor, den 8. November 1839.

Patrimonial-Gerichts-Verwaltung von Pschow ꝛc.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Patrimonial-Gerichts-Verwaltung des Guts Pschow, Nieder-Ridultau und Zowada, Rybniker Krei-

Digitized by Google

Kreises, mit dem Königl. Land- und Stadt-Gericht in Ratibor vereinigt worden ist. Ratibor, den 8. November 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Breslau.

Nro. 164. Betr. die Einführung von Kreis-Spruch-Gerichten in Untersuchungs-Sachen gegen Nichteximirte.

Auf den Bericht des Präsidiums vom 1sten d. M., betreffend die Erweiterung der Spruch-Competenz der formirten Königl. Unter-Gerichte des Departements in Untersuchungs-Sachen, bestimmt der Justiz-Minister Folgendes:

1. die nachstehend benannten formirten Unter-Gerichte sollen innerhalb der Grenzen ihrer Competenz hinsichtlich des Strafmaaßes nicht nur in den von ihnen selbst geführten, sondern auch in denjenigen Criminal- und fiscalischen Untersuchungen, welche die Unter-Gerichte und Inquisitoriate ihres Kreises geführt haben, und worin diese nicht selbst erkennen dürfen, auf die von letztern an sie einzusendenden Untersuchungs-Acten, vom 1sten December d. J. ab, die Erkenntnisse erster Instanz abfassen:
   1) das Land-Gericht zu Breslau in den von den Gerichten des Breslauer Kreises — mit Ausnahme des Stadt-Gerichts zu Breslau, dessen Spruch-Competenz unverändert bleibt — geführten Untersuchungen;

      ferner die Land- und Stadt-Gerichte zu

   2) Brieg,
   3) Schweidnitz,
   4) Wohlau,
   5) Ohlau,
   6) Jauer,
   7) Strehlen,
   8) Frankenstein,
   9) Glatz,
   10) Landshut,
   11) Creutzburg,
   12) Namslau,
   13) Neumark,
   14) Trebnitz in den Untersuchungen der Gerichte aus den gleichnamigen Kreisen;
   15) das Land- und Stadt-Gericht zu Schmiedeberg in den

 Unter-

Untersuchungs-Sachen des Gerichts-Amtes Arnsdorf, und derjenigen Gerichts-Aemter, welche von den in Schmiedeberg wohnhaften Richtern verwaltet werden;

16) das Land- und Stadt-Gericht zu Hirschberg in den Untersuchungs-Sachen der übrigen Gerichte des Hirschberger Kreises, jedoch mit Ausschluß des Standesherrlichen Gerichts zu Hermsdorf u. K.

II. Das Standesherrliche Gericht zu Hermsdorf u. K. und das Gerichts-Amt Fürstenstein, welche eine gleiche Spruch-Competenz wie die Königl. formirten Unter-Gerichte haben, bleiben von der Einsendung der Akten zum Spruch an die letzteren ausgeschlossen.

III. Das Inquisitoriat zu Breslau überreicht die von ihm aus den Kreisen Namslau, Neumark und Trebnitz geführten Untersuchungen auch ferner dem Criminal-Senat zu Breslau zum Spruch in erster Instanz.

Berlin, den 15. November 1839.

Der Justiz-Minister. (gez.) Mühler.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht zu
I. 5513. Breslau.

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Rescript, die Einführung von Kreis-Spruch-Gerichten in Untersuchungs-Sachen gegen Nicht-Eximirte betreffend, wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß eine besondere Verfügung vom heutigen Tage in dieser Angelegenheit an alle Gerichte der betreffenden funfzehn Kreise ergeht; sollte dieselbe binnen 8 Tagen an ein oder das andere dieser Gerichte nicht gelangen, so hat dasselbe dieserhalb Anzeige zu machen. In den in dem Justiz-Ministerial-Rescripte nicht erwähnten Kreisen des Departements, verbleibt es bei der bisherigen Verfassung.

Breslau, den 25. November 1839.

Nro. 165. Die Beschleunigung der Untersuchungs-Sachen betr.

Schon durch die Circular-Verfügungen vom 19ten Juli 1821, 11ten Mai 1826, 19ten Februar und 19ten März 1827 (Jahrbücher Band 17 Seite 289, Band 27 Seite 321, Band 29 Seite 112 und 114) ist die vorzügliche Beschleunigung der Untersuchungs-Sachen, nach Vorschrift der §§. 65 und 487 der Criminal-Ordnung empfohlen worden.

Es werden diese Vorschriften den Untersuchungs-Gerichten hierdurch um so mehr wiederholt in Erinnerung gebracht, als Se. Majestät der König die strenge Befolgung derselben in neueren Zeiten Allerhöchst Selbst zu befehlen geruhet haben. Wenn gleich im Allgemeinen ein rascher und prompter Betrieb der Unter-

su-

suchungen beifällig anerkannt werden kann; so haben doch auch einzelne Untersuchungs-Sachen dem Criminal-Senat vorgelegen, welche ohne Nachdruck und Eifer für die Sache geführt, durch einen schleppenden Geschäftsgang ungebührlich verzögert waren. Vorzüglich ist dies bei den kleinern von Einzelnrichtern geführten Untersuchungen bemerklich geworden; diese werden auf die oft weit hinausgesetzten Gerichtstage verwiesen, an denselben wegen anderweit andrängender Geschäfte immer nicht beendet und endlich förmlich zum Spruch geschrieben, die Erkenntnisse aber erst lange nach der Spruch-Vorlegung abgefaßt.

Ein solches Verfahren kann als die Zwecke der Untersuchung und Strafe vereitelnd und die Ermittelung der Wahrheit erschwerend, nicht geduldet werden.

Die Bearbeitung der Untersuchungs-Sachen ist an keine Gerichtstage gebunden, sie muß sofort und unausgesetzt erfolgen. Die Sachen, in welchen die Einzeln-Richter zur Abfassung des Erkenntnisses competent sind, sind in der Regel so einfach, daß sie eine ununterbrochene Bearbeitung bis zum Schluß gestatten und daß das Urtel sogleich nach dem Abschluß der Sache abgefaßt und dem Angeschuldigten sofort, oder doch wenige Tage nach dem Schluß-Verhör publicirt werden kann.

Bei Untersuchung und Aburtelung solcher geringern Vergehungen sind die Vorschriften §§ 2, 3 und 4 der Dienst-Instruction vom 20sten October 1839 für das Criminal-Gericht in Berlin (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 346) zur Richtschnur zu nehmen.

Es wird demnach die möglichste Förderung und die prompte Bearbeitung aller Untersuchungs-Sachen, nach obigen Vorschriften von den Gerichten des Departements erwartet. Jede Verschleppung wird strenge Rügen und Strafen nach sich ziehen. Breslau, den 25. November 1839.

Bekanntmachung der Königl. Departements-Prüfungs-Commission.

Nro. 166. Betr. die für das Jahr 1840 anberaumten Termine zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst, bezüglich des hiesigen Königl. Regierungs-Departements.

Zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst für das hiesige Königliche Regierungs-Departement pro 1840, sind nachstehende vier Termine festgesetzt worden:

1) den 14ten März 1840;
2) den 15ten Juni „
3) den 12ten September 1840;
4) den 14 November „

Die-

Diejenigen Individuen, welche nach § 10 der Bekanntmachung der Königlichen Hochlöblichen Regierung hierselbst vom 2ten März 1826 (extraordinaire Beilage zum Stück XI des Amtsblattes pro 1826) sich zum Eintritt in das stehende Heer als einjährige Freiwillige berechtiget halten, und zu diesem Behufe ein Attest zu empfangen wünschen, haben sich daher in vorstehend erwähnten Terminen, Morgens 9 Uhr, in dem Geschäftslocal der hiesigen Königlichen Regierung einzufinden, und das Weitere wegen ihrer Prüfung zu gewärtigen. Zugleich werden diese Individuen aufgefordert, sich vor gedachten Tagen schriftlich bei uns zu melden, es muß jedoch diese Anmeldung dergestalt erfolgen, daß sie noch vor diesen Terminen in den Besitz unserer Vorbescheidung gelangen können.

Dem schriftlichen Gesuche, welches auch die bescheinigende Versicherung enthalten muß, daß für die Equipirung und den Unterhalt aus eigenen Mitteln gesorgt ist, müssen die in unserer Bekanntmachung vom 16ten Juni 1826 (Stück XXVI, pag. 160 — 163) aufgeführten Zeugnisse unerläßlich, nämlich:

das Taufattest,
das Attest über die erhaltene wissenschaftliche Bildung,
das ärztliche Attest,

zu unserer Einsicht und Prüfung beigefügt werden.

In Fällen, wo zu einem Termine eine zu geringe Anzahl von Individuen zur Prüfung sich melden sollte, behalten wir uns vor, letztere auf den nächsten Termin zu verlegen, und dies den Interessenten bekannt zu machen.

Oppeln, den 13. November 1839.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Nro. 167. Betr. Anempfehlung des Werks, die Preuß. Universitäten.

Unter dem Titel:

„die Preußischen Universitäten"

ist eine Sammlung der Verordnungen, welche die Verfassung und Verwaltungen dieser Anstalten betreffen, von dem Hofrath und Dirigenten der Geheimen Registratur der geistlichen und Unterrichts-Abtheilung im Königlichen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten herausgegeben worden, welche sich als mit Umsicht und Sorgfalt zusammengestellt, auszeichnet.

In Folge höherer Veranlassung wird das Publicum hierdurch auf dieses Werk aufmerksam gemacht. Breslau, den 8. November 1839.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Nro. 168. Wegen der zum Naturalien-Ankauf für die Königlichen Magazine im Bereich der Intendantur des 6ten Armee-Corps autorisirten Königlichen Magazin-Beamten.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Königlichen Magazin-Beamten zum Naturalien-Ankauf für die unter ihrer Verwaltung stehenden Königlichen Magazine für das Jahr 1840 von uns autorisirt worden sind, als

1) der Proviantmeister Meyer für das Königl. Proviant-Amt in Breslau,
2) „ „ Schultze „ „ „ „ „ „ Neisse,
3) „ „ Woltsgott „ „ Festungs-Magazin in Glatz,
4) „ „ Assig „ „ „ „ „ „ Cosel,
5) „ Magazin-Rendant Grosse für das Königliche Festungs-Magazin in Silberberg,
6) der Reserve-Magazin-Rendant Häusler für das Reserve-Magazin in Brieg.

Die oben genannten Beamten sind angewiesen, für die angekauften und in die Königlichen Magazine eingelieferten Naturalien die bedungene Bezahlung an die Verkäufer stets prompt aus der Königlichen Magazin-Casse zu leisten, mithin mit derselben niemals im Rückstande zu bleiben, dagegen nicht befugt, für behandelte aber noch nicht in die Magazine eingelieferte Gegenstände aus der erwähnten Casse Vorschüsse zu leisten. Breslau, den 18. November 1839.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Landrath des Rosenberger Kreises, v. Taubadel, die nachgesuchte Dienst-Entlassung unter Verleihung des rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, zu bewilligen; derselbe wird jedoch sein Amt bis zur Ernennung seines Nachfolgers ferner verwalten.

Der bisherige Hülfs-Executor bei dem hiesigen Königl. Land- und Stadt-Gericht, Unterofficier Kirchner und der Unterofficier vom 5ten Husaren-Regiment Johann Bader, sind als Canzlei-Boten bei der Regierung angestellt worden.

Dem zeitherigen Kapellan Joseph Slawik zu Rauden ist die erledigte Pfarrei zu Deutsch-Zernitz, Kreis Tost-Gleiwitz, verliehen worden.

Der bisherige Adjuvant Florenz Ochmann ist zum 4ten Lehrer bei der katholischen Stadtschule in Peiskretscham, und

Der

Der bisherige interimistische 3te Lehrer Johann Hanisch bei derselben Schule ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Gestorben: der interimistische katholische Schullehrer Thomas Olesch zu Kroschniß, Kreis Groß-Strehliß.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 50.

Oppeln, den 10ten December 1839.

Bekanntmachung.

Nro. 169. Betrifft den Verkehr auf den Kunststraßen und das Verbot des Gebrauchs von schmalen Radfelgen auf denselben.

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 17ten März 1839, den Verkehr auf den Kunst-Straßen betreffend (Gesetz-Sammlung für 1839, S. 80), werden in dem anliegenden Verzeichnisse diejenigen Kunst-Straßen bekannt gemacht, auf welche das Verbot des Gebrauches von Radfelgen unter vier Zoll Breite, für alles gewerbsmäßig betriebene Fracht-Fuhrwerk vom 1sten Januar 1840 ab, Anwendung findet

Berlin, den 22. November 1839.

Der Finanz-Minister. Graf von Alvensleben.

Verzeichniß

derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17ten März 1839, den Verkehr auf den Kunst-Straßen betreffend, für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist.

Im östlichen Theile des Staats:

1) von Berlin nach Stralsund über Prenzlau;
2) „ Anklam bis zur Mecklenburgischen Grenze bei Cavelpaß;
3) „ Möckow nach Wolgast;
4) „ Berlin nach Dirschau über Stettin und Danzig;
5) „ Angermünde nach Prenzlau;
6) „ Stettin nach Pasewalk;
7) „ Stolpe nach Stolpemünde;

8) von Berlin bis zur Russischen Grenze über Cüstrin, Dirschau, Königsberg, Tilsit;
9) „ Taplacken bis zur russischen Grenze über Gumbinnen;
10) „ Müncheberg nach Tiefensee;
11) „ Cüstrin nach Frankfurt a. O.;
12) „ Cüstrin nach Posen;
13) „ Ruschendorf nach Bromberg;
14) „ Bromberg nach Dirschau;
15) „ Berlin nach Galizien, über Frankfurt a. O., Breslau, Neu-Berun;
16) „ Neu-Berun nach der Grenze des Freistaats Krakau, über Kl.-Chelm;
17) „ Neusorge nach Posen über Groß-Glogau;
18) „ Lüben nach Liegnitz;
19) „ Aufhalt a. O. bis Parchwitz;
20) „ Parchwitz bis zur Königlich Sächsischen Grenze über Liegnitz, Görlitz, Reichenbach;
21) „ Görlitz bis zur Königlich Sächsischen Grenze über Radmeritz;
22) „ Görlitz bis zur Böhmischen Grenze über Seidenberg;
23) „ Liegnitz nach Greiffenberg über Goldberg, Löwenberg;
24) „ Haynau nach Hirschberg über Goldberg;
25) „ Löwenberg nach Landshut über Hirschberg;
26) „ Greiffenberg nach Spiller;
27) „ Schweidnitz nach Landshut über Waldenburg;
28) „ Jenkau nach Hirschberg über Jauer;
29) „ Maltsch a. O. nach Waldenburg über Striegau, Freiburg;
30) „ Breslau nach der Böhmischen Grenze über Schweidnitz, Freiburg, Landshut, Liebau;
31) „ Reichenau nach Sorgau über Salzbrunn;
32) „ Schweidnitz nach Frankenstein über Reichenbach;
33) „ Reichenbach nach Heidersdorf;
34) „ Breslau nach der Böhmischen Grenze über Nimptsch, Glatz, Mittelwalde;
35) „ Breslau nach Strehlen;
36) „ Ohlau nach der Oesterreichisch-Schlesischen Grenze über Neisse, Neustadt;
37) „ Tornowitz nach Myslowitz über Beuthen;
38) „ Gleiwitz nach Königshütte;
39) „ Berlin nach der Kurhessischen Grenze über Potsdam, Treuenbrietzen, Halle, Sangerhausen, Heiligenstadt;

40) von

40) von Treuenbrietzen nach der Königlich-Sächsischen Grenze über Elsterwerda;
41) „ Wittenberg nach der Anholtischen Grenze;
42) „ Bitterfeld nach der Königl. Sächsischen Grenze über Delitsch;
43) „ Magdeburg nach der Königlich Sächsischen Grenze über Aßendorf, Cönnern, Halle, Schkeuditz;
44) „ Halle nach der Großherzoglich Sächsischen Grenze über Merseburg, Eckartsberga;
45) „ Artern nach der Königl. Sächsischen Grenze über Querfurt, Merseburg;
46) „ Weißenfels nach der Königl. Sächsischen Grenze über Lützen;
47) „ Dürrenberg nach Quesitz;
48) „ Weissenfels nach der Reußischen Grenze über Zeitz;
49) „ Zeitz nach Naumburg;
50) „ Meineweh nach der Herzoglich Sächsischen Grenze;
51) „ Sangerhausen nach Gebesee über Artern, Weissensee;
52) „ Dingelstädt nach der Hannöverschen Grenze über Worbis;
53) „ der Hannöverschen Grenze nach der Herzoglich Sächsischen Grenze über Heiligenstadt, Dingelstädt, Mühlhausen, Langensalza;
54) „ Mühlhausen nach der Kurhessischen Grenze über Elgenried;
55) „ der Großherzoglich Sächsischen Grenze bei Schnellmannshausen bis zur Kurhessischen Grenze über Treffurt;
56) „ Berlin nach der Braunschweigischen Grenze über Magdeburg, Halberstadt, Dardesheim, Roclum;
57) „ Egeln nach Eisleben über Aschersleben;
58) „ Egeln nach Aßendorf;
59) „ Berlin nach der Mecklenburgischen Grenze über Spandau, Perleberg;
60) „ Berlin nach der Mecklenburgischen Grenze über Oranienburg, Gransee.

Im westlichen Theile des Staats.

61) von der Kurhessischen Grenze bei Kleinenbremen und der Lippe-Bückeburgschen Grenze, bei der Klus nach der Niederländischen Grenze über Minden, Wiedenbrück, Münster, Wesel, Geldern, Straelen;
62) „ der Braunschweigischen Grenze bei Höxter nach der Belgischen Grenze beim weißen Hause über Paderborn, Unna, Hörde, Brüninghausen, Hagen, Schwelm, Lennep, Cöln, Jülich, Weiden, Aachen;
63) „ weißen Hause nach der Belgischen Grenze über Eupen;
64) „ der Französischen Grenze bei Forbach, nach der Niederländischen Grenze bei Kranenburg, über Saarbrücken, Ottenweiler, Kirn, Kreuznach, Bingerbrück, Coblenz, Cöln, Meurs, Cleve;

 65) von

65) von Cleve nach Emmerich;
66) „ Uerdingen nach Gladbach über Crefeld, Schwarzenpuhl;
67) „ Schwarzenpuhl nach Gladbach über Böckel und Vierßen;
68) „ Düsseldorf nach Crefeld über Haus-Meer, Osterath;
69) „ Düsseldorf nach Gladbach über Neusserfurt den Nordkanal entlang;
70) „ Düsseldorf nach Jülich über Neuß;
71) „ Aachen nach der Niederländischen Grenze auf Vaels;
72) „ Aachen nach Eupen;
73) „ der französischen Grenze bei Arnoual nach Heinsberg über Saarbrücken, Saarlouis, Lebach, Trier, Prüm, Aachen, Geilenkirchen;
74) „ Geilenkirchen nach Aldenhofen;
75) „ Jülich nach Aachen über Eschweiler, Stolberg, Eilendorf;
76) „ Stolberg nach Brand;
77) „ Cöln nach Montjoie über Düren;
78) „ Düren nach Weiden über Eschweiler;
79) „ Cöln nach Wallenthal über Brühl, Euskirchen;
80) „ Bonn nach Euskirchen;
81) „ Coblenz nach der Belgischen Grenze auf Spaa über Mayen, Hillesheim, Kronenberg, Malmedy;
82) „ Malmedy nach der Belgischen Grenze auf Stavelot;
83) „ Mayen nach Kehrig;
84) „ der Nassauischen Grenze bei Arenberg nach der Luxemburgischen Grenze bei Wasserbillig, über Ehrenbreitstein, Coblenz, Lützerath, Wittlich, Ehrang, Trier;
85) „ Hetzerath nach Trier über Schweich;
86) „ Bingerbrück nach Dreis über Stromberg, Simmern, Kirchberg, Berncastel, Wittlich, Daun;
87) „ Simmern nach Boppard;
88) „ Stromberg nach Kreuznach;
89) „ Kreuznach nach der Großherzoglich Hessischen Grenze;
90) „ Waldböckelheim nach der Grenze der Herrschaft Meisenheim bei Oberstreit;
91) „ Trier nach der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld über Ruwer, Hermeskeil;
92) „ Trier nach Saarlouis über Saarburg, Merzig;
93) „ Trassem nach der Französischen Grenze über Perl;
94) „ Saarlouis nach der Französischen Grenze über Ittersdorf;
95) „ Saarlouis nach der Französischen Grenze über Oberfelsberg;
96) „ Saarbrücken nach der Baierischen Grenze bei Rentrich;

97) von

Digitized by Google

97) von Lebach nach der Baierischen Grenze über Tholey, St. Wendel;
98) „ Tholey nach der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld;
99) „ der Nassauischen Grenze bei Altenkirchen nach der Niederländischen Grenze bei Elten über Siegburg, Mühlheim a. Rhein, Düsseldorf, Duisburg, Wesel, Emmerich;
100) „ Ruhrort nach Brüninghausen über Neumühl, Oberhausen, Essen, Bochum, Krengeldanz;
101) „ Ober-Meiderich nach Oberhausen;
102) „ Ruhrort nach Borbeck über Duisburg, Mühlheim a. Ruhr;
103) „ Düsseldorf nach Oberhausen über Mühlheim a. Ruhr;
104) „ Düsseldorf nach Hamm a. Rhein;
105) „ Düsseldorf nach Volmerswerth a. Rhein;
106) „ Düsseldorf nach Schwelm über Elberfeld;
107) „ Krummenweg nach Werden über Kettwig;
108) „ Benrath nach Foch bei Gräfrath über Hilden, Wald;
109) „ Broshaus nach Landwehr;
110) „ Hittorf a. Rhein nach Elberfeld über Langenfeld, Kronenberg, Trübsal;
111) „ Essen nach Solingen über Werden, Tönnesheide, Vowinkel, Gräfrath, Foch;
112) „ Tönnesheide nach Nierenhof über Langenberg;
113) „ Vowinkel nach Elberfeld über Kupferhütte;
114) „ Elberfeld nach Newiges;
115) „ Elberfeld nach dem Chausseehause: die Engelsburg, über Sprockhövel, Hattingen;
116) „ Ullenthal nach Schmidt-Straße über Haßfeld;
117) „ Barmen nach Lennep über Ronsdorf, Lüttringhausen;
118) „ Lüttringhausen nach Heckinghausen;
119) „ Trübsal nach Birgderkamp über Gerstau, Remscheid;
120) „ Solingen nach Grüne über Burg, Kellershammer, Birgderkamp, Lennep, Radevormwald, Lüdenscheid, Altena;
121) „ Kellershammer nach Wermelskirchen;
122) „ Blidirghausen nach Wermelskirchen über Preiersmühl;
123) „ Born nach Niederfessmar über Hückeswagen, Wipperfürth, Ohl, Gummersbach;
124) „ Ohl nach Wildenkuhlen;
125) „ Cöln nach Wiederbrück über Bensberg, Olpe, Meschede, Erwitte;
126) „ Olpe nach Kirchen;
127) „ Wupperfeld nach Krengeldanz über Rennebaum, Witten;

128) von

128) von Langenfeld nach Hottenstein;
129) „ Einern nach Herzkamp;
130) „ Rennebaum bis Lichteplatz;
131) „ Nirgena nach Herdecke über Grunewald, Wetter;
132) vom Schwelmer Brunnen nach Nirgena über Gevelsberg;
133) von Vogelsang nach Grunewald;
134) „ Hagen nach der Nassauischen Grenze bei Kalte Eiche über Halver Olpe, Siegen, Wilnsdorf;
135) „ Wilnsdorf bis zur Nassauischen Grenze über Burbach;
136) „ Kreuzthal nach Erntebrück über Hilchenbach, Lützel;
137) „ Hagen nach Wimbern über Iserlohn, Menden;
138) „ Lethmate nach Hörde über Schwerte;
139) „ Krengeldanz nach Aperbeck über Bärst;
140) „ Unna nach Hamm;
141) „ Telgte nach der Hannöverschen Grenze über Ostbevern;
142) „ Münster nach Grevenbrück über Hamm, Werl, Neheim, Altendorf;
143) „ Arnsberg nach Soest;
144) „ Hüsten nach Scherfede über Arnsberg, Brilon;
145) „ Bredelar nach der Waldeckschen Grenze über Giershagen;
146) „ Nuttlar nach der Großherzoglich-Hessischen Grenze über Hallenberg;
147) „ der Kurhessischen Grenze nach Paderborn über Warburg, Scherfede;
148) „ der Kurhessischen Grenze nach der Grenze der Herrschaft Pyrmont über Beverungen, Godelheim, Höxter, Fürstenau, Lügde;
149) „ Brackel nach der Lippe-Detmoldschen Grenze bei Wöbbel über Nieheim, Steinheim;
150) „ Aussel nach Hamm über Beckum;
151) „ Minden nach der Hannöverschen Grenze über Lübbecke; Oldendorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nro. 178. Die sogenannten Licht- und Rockengänge auf dem Lande betreffend.

Wir sind davon unterrichtet worden, daß die sogenannten Licht- oder Rockengänge, das heißt, Abend-Zusammenkünfte bei Licht, um gemeinschaftlich zu spinnen, oder sonst zu arbeiten, an vielen Orten zu unsittlichen Trinkgelagen und sonstigen Ausschweifungen Veranlassung geben.

Um solchen Ungebührnissen ein Ziel zu setzen, darf ferner nicht gestattet werden

Digitized by Google

den, daß dergleichen Zusammenkünfte in Schankhäusern oder bei solchen Hausbesitzern gehalten werden, deren sittliche Führung verwerflich ist, welche deshalb in einem üblen Ruf stehen und denen es unbekümmert, wie es bei jenen Zusammenkünften hergeht, nur darum zu thun ist, vielleicht durch heimlichen Ausschank etwas zu verdienen, oder sonstige unerlaubte Vortheile sich zuzueignen.

Es muß auch darauf gehalten werden, daß diese Zusammenkünfte nicht, wie oft zu geschehen pflegt, sogar über die Mitternachtsstunde hinaus dauern, und daß die Nachhausegehenden sich ruhig verhalten, nicht durch Geschrei oder Lärmen die Dorfbewohner stören und aufschrecken.

Ueberzeugt, daß die Orts-Polizei-Behörden mit Vermeidung aller Peinlichkeit, und ohne Beschränkung eines unschädlichen Frohsinns und des gesellschaftlichen Zusammentreffens überhaupt, eine, nur den angeführten Mißbräuchen abhelfende polizeiliche Aufsicht, nach den örtlichen Verhältnissen anzuordnen sich beeifern werden, fordern wir dieselben auf, das Zweckdienliche mit Nachdruck vorzukehren. Insbesondere erwarten wir von den Polizei-Gerichtsherren auf dem Lande, wo dergleichen Rockengänge am häufigsten vorkommen, die sachgemäße Anweisung der Dorf-Gerichte, dadurch, daß einzelne Mitglieder der Bessern diese Zusammenkünfte zuweilen besuchen, werden sie wesentlich darauf einwirken können, daß Ordnung und Sitte darin nicht verloren gehen. Wo aber strafbarer Mißbrauch, Liederlichkeit und Unsitte entdeckt werden, sind die Theilnehmer an dergleichen verwerflichen Beginnen, unnachsichtlich zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, namentlich aber, damit gegen die Wirthe solcher Spinnstuben vorzugehen, welche es an Aufrechthaltung der Ordnung und guter Zucht bei solchen Gelegenheiten fehlen lassen; dergleichen pflichtwidrigen Stubenwirthen ist überdieß das fernere Halten der Rokken- und Lichtgänge sofort zu untersagen.

Die Herren Geistlichen und Schullehrer werden aufgefordert, die Jugend des Ortes, auch in Bezug auf die Unbescholtenheit dieser Zusammenkünfte zu beaufsichtigen, und die Polizei-Behörde in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen, was wir nicht minder von allen rechtlichen Eltern, welchen das sittliche Wohl ihrer Kinder am Herzen liegt, so wie von den Dienst-Herrschaften erwarten, denen es nicht gleichgültig seyn kann, ob ihr Gesinde ausschweifend oder ordentlich ist.

Die Herren Landräthe werden veranlaßt, die genaue Befolgung gegenwärtiger Anordnung durch die Gendarmen, bei Gelegenheit ihrer nächtlichen Patrouillen controlliren und jeden Uebertretungsfall zur Anzeige bringen zu lassen.

Zum Schlusse wird auf unsere Amtsblatt-Verordnungen vom 10ten Juni 1826 (S. 167) und vom 18ten Mai 1828 (S. 89) wegen verbotener Theilnahme der Schuljugend an sittengefährlichen Vergnügungen und öffentlichen Tanzlustbarkeiten, Bezug genommen, mit dem Bemerken, daß dieses Verbot auch un-

be-

bedenklich auf die Theilnahme der Schulkinder an den Rockgängen zu beziehen ist. Oppeln, den 30. November 1839.

Patent-Verleihung.

Dem Kaufmann H. Schwarzlose in Gardelegen ist unter dem 28sten November 1839 ein Einführungs-Patent

auf eine, durch ein Modell dargestellte Maschine, um Rüben und Kartoffeln als Viehfutter zu zerschneiden,

auf sechs Jahre, von dem gedachten Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 3. December 1839.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts in Ratibor.

Patrimonial-Gerichts-Verwaltung des Guts Pstrzonsna.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Patrimonial-Gerichts-Verwaltung des Guts Pstrzonsna, Rybniker Kreises, mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Rybnik vereinigt worden ist.

Ratibor, den 15. November 1839.

Personal-Chronik.

Der Königl. Kreis-Physicus Hofrath Dr. Harthausen zu Neisse ist zum Königlichen Medicinal-Rathe und Mitgliede des Medicinal-Collegii zu Münster ernannt worden.

Dem zeitherigen Pfarr-Administrator Johann Galleja in Sussetz ist die erledigte Pfarrei in Lendzin, Kreis Pleß, verliehen worden.

Der bisherige Schul-Adjuvant Joseph Sinnenreich ist zum katholischen Schullehrer in Perschkenstein, Kreis Grottkau, berufen und bestätiget worden.

Berichtigung zu Seite 268 des diesjährigen Amtsblatts Stück 48.

Der Amtmann v. Wissell ist nicht zum Polizei-Districts-Commissarius, sondern nur zum Vertreter des Polizei-Gerichts-Verwalters der Herrschaft Albrechtsdorf, Kreis Rosenberg, ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 51.

Oppeln, den 17ten December 1839.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 25 enthält:

(№ 2056.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 11ten October 1839, wegen Anwendung des Gesetzes vom 11ten Mai 1839, in Betreff der Execution in Wechsel-Sachen auf solche Fälle, in welchen der Wechsel vor der Publication des Gesetzes ausgestellt, oder die Wechsel-Execution bereits verfügt ist.

(№ 2057.) Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Regierung getroffenen Uebereinkunft, wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom 27sten September / 16ten October. 1839.

(№ 2058.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 5ten November 1839, wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Pleschen im Großherzogthum Posen.

(№ 2059.) Verordnung, wegen der im § 47, des Gesetzes über die den Grundbesitz betreffenden Rechts-Verhältnisse in den Landestheilen, welche vormals zu den Französischen Departements eine zeitlang gehört haben, vom 21sten April 1825, vorbehaltenen Bestimmungen, in Betreff der Jagd-Gerechtigkeit. Vom 16ten November 1839.

(№ 2060.) Allerhöchste Cabinets-Order vom 23sten November 1839, über die Zulässigkeit des Rekurses gegen Erkenntnisse Agections- oder Purifications-Resolutionen erster Instanz, wenn der Gegenstand des Prozesses zwar eine höhere Summe als Funfzig Thaler, der Gegenstand der dagegen

Digitized by Google

auf sechs hinter einander folgende Jahre, von dem gedachten Termine ab, und für den Umfang des Staats, ertheilt worden.

Oppeln, den 7. December 1839.

Bekanntmachung des Königl. Oberschlesischen Berg-Amts.

Nro. 174. Betrifft das gewonnene Bleierz.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß auf den Oberschlesischen Eisenerz-Förderungen bisweilen Bleierz vorkommt. Da den Herren Besitzern solcher Gruben auf dieses zu dem Königl. Berg-Regal gehörende Mineral keine Eigenthums-Rechte zustehen, dieselben vielmehr verpflichtet sind, das so zufällig gewonnene Bleierz an den Königl. Berg-Fiscus abzugeben, widrigenfalls dieselben bei einer Denunciation in Untersuchung und Strafe verfallen würden; andern Theils aber auch die Ablieferung des Bleierzes nicht unentgeldlich verlangt, sondern nach der deshalb ergangenen höhern Bestimmung auf der Königl. Friedrichs-Grube für das rein hergestellte, d. h. nicht mit anderen Mineralien vermengte Bleierz pro Pfund Eilf Pfennige an den Ueberbringer sofort baar ausgezahlt werden; so machen wir dieß hierdurch mit dem Beifügen bekannt, daß solche Bleierze, welche nicht ganz rein sind, durch einen Gruben-Beamten der Königl. Friedrichs-Grube unverzüglich bei der Ablieferung auf den wahren Bleiglanz-Gehalt abgeschätzt und danach ebenfalls bezahlt werden. — Die abzuliefernden Bleierze sind an den Königl. Schichtmeister auf der Friedrichs-Grube bei Tarnowitz zu überbringen, welcher dafür die Zahlung leistet, und erwarten wir um so mehr, daß diese Bekanntmachung genau beachtet werde, als der obige Preis der Bleierze reichlich angesetzt ist, Defraudationen aber unfehlbar Untersuchung und Strafe zur Folge haben würden.

Tarnowitz, den 5. December 1839.

Personal-Chronik.

Der Polizei-Districts-Commissarius Zebe auf Jaschkowitz, Kreis Tost-Gleiwitz, ist auf sein Ansuchen von diesem Posten entbunden und solcher dem Bürgermeister Kachel in Tost übertragen worden.

Der Seilermeister Anton Heisig zu Schurgast ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf sechs Jahre, und

Der

Der zeitherige unbesoldete Rathmann Joseph Porschke in Guttentag auf anderweite sechs Jahre gewählt und bestätiget worden.

Personal-Veränderungen
bei dem Königl. Oberlandes-Gericht von Oberschlesien.

Befördert: 1) Die Auscultatoren Porsch und Janetzky zu Referendarien;
2) der Justiz-Commissarius Land-Gerichts-Rath Hennig zu Neisse ist zum Notarius ernannt worden.

Versetzt: Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Meridies zu Breslau zum Ober-Landes-Gericht in Ratibor.

Abgegangen: Der Justitiarius v. Wrochem zu Loslau.

Pensionirt: Der Land- und Stadt-Gerichts-Rath Kretschmer zu Ratibor.

Gestorben: Der Land- und Stadt-Gerichts-Secretair Kaulbach zu Rybnik.

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

Nummer.	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Nieder-Gastrzemb	Rybnik	Justitiarius v. Wrochem	Justitiarius Taistrzik zu Sohrau.

Nachweisung
der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

Nummer.	Benennung der Ortschaften.	Namen der Schiedsmänner.
1	Stadt Ottmachau	Schornsteinfegermeister Lauer zu Ottmachau.
2	Stadt Neisse, Joseph Bezirk	Gewehr-Fabrik-Verwalter Kropatscheck zu Neisse.
3	Pohlom, Rybnicker Kreis	Gutsbesitzer Opitz zu Pohlom.
4	Albrechtsdorf und Lowoschau, Rosenberger Kreis	Schullehrer Ring zu Albrechtsdorf.
5	Kranowitz, Ratiborer Kreis	Scholze Holly zu Kranowitz.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten des Oppelnschen Regierungs-Departements nach Preuß. Maaß und Gewicht für den Monat November 1839.

Nr.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1	Stadt Beuthen	1	28	„	1	10	„	„	28	„	„	22	6	„	17	„	„	„	„
2	„ Cosel	1	24	9	1	5	6	„	28	9	„	21	6	„	18	„	3	8	„
3	„ Creutzburg	1	24	2	1	1	3	„	29	8	„	19	5	„	19	6	3	22	6
4	„ Falkenberg	1	28	3	1	6	9	1	4	3	„	21	„	„	18	„	2	15	„
5	„ Gleiwitz	1	22	4	1	5	2	„	29	7	„	19	8	„	14	9	3	11	10
6	„ Grottkau	2	5	„	1	10	6	1	5	3	„	22	„	„	20	„	3	„	„
7	„ Leobschütz	1	21	7	1	5	11	„	29	3	„	19	7	„	17	6	3	10	„
8	„ Lublinitz	2	„	„	1	5	„	„	28	6	„	20	9	„	20	„	4	„	„
9	„ Neisse	1	25	1	1	10	3	1	4	4	„	22	2	„	17	6	3	17	6
10	„ Neustadt	1	25	5	1	8	8	1	1	9	„	20	6	„	17	6	3	5	„
11	„ Oppeln	1	25	9	1	8	9	1	3	3	„	21	3	„	22	„	4	27	6
12	„ Pleß	„	„	„	1	1	3	„	„	„	„	20	1	„	14	6	2	20	„
13	„ Ratibor	1	21	„	1	3	4	„	29	„	„	18	9	„	15	„	2	20	„
14	„ Rosenberg	„	„	„	1	5	„	1	„	6	„	22	6	„	15	„	3	20	„
15	„ Rybnik	„	„	„	1	6	3	„	„	„	„	23	8	„	17	9	3	20	„
16	„ Groß-Strehlitz	1	20	10	1	4	„	„	29	„	„	18	1	„	15	6	2	27	3

Druckfehler-Berichtigung.

Verordnung Nr. 170, Amtsblatt Stück 50 muß es heißen Pag. 283, Zeile 17 von Oben statt der Bessern „der letztern", in Zeile 16 von Unten statt guter „guten".

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 52.

Oppeln, den 24sten December 1839.

Verordnung des Königl. General-Postamts.

Nro. 175.

Betr. Personenpost-Verbindung.

Vom 1sten Januar k. J. an wird die zwischen Breslau und Creutzburg bestehende tägliche Personenpost über Rosenberg und Guttentag bis Lublinitz ausgedehnt. Die Abfertigung dieser Post erfolgt

aus Breslau täglich 10 Uhr Vormittags, und

aus Lublinitz täglich 7 Uhr Abends,

die ganze Tour wird in 22 Stunden zurückgelegt. Das Personengeld beträgt zwischen Breslau und Oels 10 Sgr. pro Station und zwischen Oels und Lublinitz 5 Sgr. pro Person und Meile, wofür die freie Mitnahme von resp. 10 und 20 Pfund Freigepäck gestattet ist. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

Zur Bequemlichkeit des Publicums ist die Anordnung getroffen worden, daß diese Post von Conducteuren begleitet werden soll. Ferner wird von demselben Termine an

a. eine tägliche Personenpost zwischen Oppeln und Guttentag zum Anschluß an die Personenpost nach und von Breslau mit uneingeschränkter Personenannahme eingerichtet. Die Abfertigung dieser Post, zu welcher viersitzige auf Druckfedern ruhende Wagen eingestellt werden, erfolgt

aus Oppeln täglich 9½ Uhr Abends, und

aus Guttentag täglich 10½ Uhr Abends.

Das Personengeld beträgt 5 Sgr. pro Person und Meile, wofür die freie Mitnahme von 20 Pfund Gepäck gestattet ist.

Zur Herstellung einer Fahrpost-Verbindung zwischen dem Großherzogthum Posen und Oberschlesien wird

b. die Fahrpost zwischen Krotoschin und Kempen, bei welcher bequem auf Federn ruhende Wagen im Gebrauch sind, bis Creutzburg ausgedehnt, wo diese Post sich an die tägliche Personenpost nach Lublinitz anschließt.

Die Abfertigung erfolgt:

aus Krotoschin Montags, Mittwochs, Sonnabends } 3 Uhr früh, und

aus Creutzburg an denselben Tagen um 12 Uhr Mittags;

die Beförderung erfolgt in 24 Stunden.

Endlich wird

c. in Stelle der Botenpost zwischen Lublinitz und Tarnowitz eine zur Personen-Beförderung eingerichtete Kariolpost eingerichtet, welche

aus Lublinitz Dienstags, Donnerstags, Sonntags } 8½ Uhr früh,

nach Ankunft der Personenpost von Breslau, und

aus Tarnowitz Montags, Mittwochs, Sonnabends } 1½ Uhr Nachmittags,

zum Anschluß an die Personenpost von Lublinitz nach Breslau, abgefertigt wird.

Berlin, den 14. December 1839.

Verordnungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nro. 176. Die Auszahlung der kurmärkischen ständischen Obligationen betr.

Durch unsere nicht allein in allen hiesigen Zeitungen sondern auch in den Amtsblättern der sämmtlichen Königlichen Regierungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachungen vom 12ten April und vom 8ten October d. J. sind die Inhaber von vierprocentigen Kurmärkschständischen Obligationen, welche solche nicht bis zum 31sten Juli d. J. bei der Controle der Staats-Papiere zum Umtausche in neue nur drei und ein halb Procent Zinsen tragende Schuld-Verschreibungen präsentirt haben, ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, daß die nicht umgetauschten Obligationen am 1sten November d. J. baar ausgezahlt und von diesem Tage ab nicht weiter verzinset werden sollen. Dessen ungeachtet liegen noch mehrere Capitalien für Inhaber solcher kurmärkschen Obligationen bei der Controle der Staats-Papiere unabgehoben, von welchen nun schon die Verzinsung seit dem

1sten

1sten November c. ruhet, und deren Zins-Coupons, sofern sie für einen erst nach dem 1sten November fällig werdenden Termin etwa noch realisirt werden sollten, in jedem Falle bei der Auszahlung der Obligationen vom Capital-Betrage derselben in Abzug gebracht werden müssen. Es wird dies hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, um die Obligations-Inhaber vor Verlusten zu warnen.

Berlin, den 28sten November 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Nro. 177. Die Rückzahlung der nicht convertirten Neumärkischen Interims-Scheine betr.

Mit dem 2ten Januar 1840 tritt der Termin ein, an welchem, nach unserm Publicando vom 24sten December 1838, die baare Auszahlung derjenigen Neumärkischen Interims-Scheine stattfinden soll, welche nicht in Neumärkische Schuld-Verschreibungen zu 3½ pro Cent Zinsen, umgetauscht worden sind.

Um die Inhaber solcher nicht convertirten Interims-Scheine, deren Verzinsung mit dem 1sten Januar 1840 aufhört, vor möglichen Zins-Verlusten zu schützen, werden sie hierdurch wiederholt hierauf aufmerksam gemacht und zugleich aufgefordert, den Betrag ihrer Capitalien zur gehörigen Zeit bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 7. December 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Belobung.

Der Königliche Landrath Herr von Taubadel auf Bischdorff, Rosenberger Kreises, und als erster Vorsteher der dortigen evangelischen Kirche, hat aus eignem freien Antriebe der letztern eine neue Glocke im Werthe von 300 Rthlr. geschenkt, und dabei zugleich dem dortigen evangelischen Organisten für das Läuten der Glocke eine jährliche Gehalts-Verbesserung von 12 Rthlr. bestimmt.

Diese lobenswerthe Handlung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Oppeln, den 12. December 1839.

Patent-Verleihung.

Dem Schlossermeister Ehling zu Berlin ist unter dem 9ten December 1839 ein Patent:

auf

auf einen, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten, als Feldbett zu benutzenden Lehnstuhl,

auf sechs hinter einander folgende Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Oppeln, den 14. December 1839.

Personal-Chronik.

Der bisherige unbesoldete Rathmann Kallmann Danziger zu Nicolai ist zum vierten Male als solcher gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Oberlehrer am hiesigen Königlichen katholischen Gymnasio, Dr. Eduard Wentzel, ist zum Director des Königl. katholischen Gymnasii in Groß-Glogau ernannt worden.

Der bisherige unbesoldete Rathmann Böhm zu Tarnowitz ist auf anderweite sechs Jahre, der Kaufmann Ignatz Waliczek daselbst aber aufs neue zum unbesoldeten Rathmann gewählt und bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische katholische Schullehrer und Organist Joseph Thilleczek in Groß-Borek, Kreis Rosenberg, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Die Verwaltung des durch das Ableben des Gutsbesitzers Wollmann auf Blasewitz, Neustädter Kreises, erledigten Bezirks-Polizei-Districts, ist dem Gutsbesitzer Anselm Reymann auf Stirbendorf, gedachten Kreises, übertragen worden.

Digitized by Google

Sach-Register,

oder alphabetische Darstellung der, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln, pro 1839 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen

	Stück des Amtsblatts.	Nro. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
A.				
Abfohlungs-Ergebnisse, Ermittelung derselben pro 1838..	22	88	13. Mai 1839.	138
Abgaben (s. Schiffahrt und Holzflößerei).				
Amts-Chirurgus, Anstellung desselben im Domainen-Amte Proskau	23	92	16. Mai	142
Apotheker, wegen des von ihnen zu debitirenden gifthaltigen Mittels zur Vertilgung der Ratten und Mäuse.....	25	99	6. Juni	149
Arznei-Taxe, deren Veränderungen betr.....	14	57	23. März	94
— d:sgleichen.....	43	143	17. October	235
Aufgebot und Trauung der Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter ꝛc. betr.....	3	9	3. Januar	17
B.				
Bank-Cassenscheine, deren Einlieferung betr.....	1	2	20 Novemb 1838.	5
Bau-Erlaubniß (s. Stempelfreiheit).				
Bäuerliche Besitzungen, betr. deren Regulirung nach dem Edicte vom 14ten September 1811.....	48	158	8. November 1839	263
Bäume (s. Landstraßen).				
Belobigung mehrerer Personen wegen Rettung von Menschen aus Wassersgefahr.....	7	—	24. Januar	48
— des Bauer Friedrich Wolff aus Mocker, so wie des Dienstknechts Wilhelm Wittke und des Müller Mücke aus Dobersdorf, welche sich bei dem Brande in Mocker ausgezeichnet haben.....	18	—	17. April	114
— des Dienstknechts August Bahr aus Polnisch-Wette, wegen Rettung eines Menschen aus Wassersgefahr.....	33	—	21. Juli	185
— des Valentin Binias und Ludwig Myllek desgl.....	34	—	3. August	192
— des ꝛc. Hübel zu Falkenberg, wegen Rettung eines Kindes aus dem Wasser.....	40	—	9. Sept.	224
— der Dienstmagd Susanna Siegmund aus Ratsch, Kreis Ratibor, desgl.....	43	—	3. October	236
— des jüdischen Lederhändlers Isaac Goldberg zu Landsberg desgl.....	45	—	24. dito	253
— des Landraths v. Taubadel zu Rosenberg, wegen der der evangelischen Kirche zu Bischdorff geschenkten Glocke...	52	—	12. Decemb	293

Digitized by Google

	Stück des Amtsblatts.	Nro. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
B.				
Berichte und Antwortschreiben, betr. die in denselben anzugebenden Rubra und Expeditions-Nummern	21	82	3. Mai 1839	134
Beschäler Malek zu Chrzelitz, ist zur Bedeckung von Stuten freigegeben worden	1	3	21. Dec. 38	7
— Stationen, welche für das Jahr 1839 angeordnet worden sind.	6	29	30. Jan. 39	43
— d. Privat-, deren Etablirung pro 1839 betr.	15	60	29. März	96
— desgleichen im Tost-Gleiwitzer Kreise	19	77	27. April	113
Beyer, F. Kaufmann in Neisse, ist Agent der Londner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	38	130	6. Septemb.	218
Bleierz, das gewonnene betr.	51	174	5. Decemb.	283
Blutegel, betr. deren offizinellen Preis pro 1839	20	79	10. Mai	127
— desgl. für die Winter-Monate	48	160	21. Novemb.	268
Brasilien (s. Handels-Verkehr).				
Brücken (s. Oder-Brücken).				
Brzezina, neues Vorwerk bei Rosenthau, im Kreise Neustadt.	48	—	4. dito.	266
C.				
Central-Blatt der Abgaben- ꝛc. Verwaltung betr.	10	—	20. Februar	72
Chrzelitz, Auflösung des Domainen-Justiz-Amts und Vereinigung desselben mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht in Neustadt	53	183	13. Decemb.	298
Concessionen zur Anlegung von Gastwirthschaften, deren Dauer für das Kalender-Jahr betr	26	101	8. Juni	153
Cosel, Bildung eines Königlichen Land- und Stadt-Gerichts daselbst und die Vereinigung des Justiz-Amts der Herrschaft Cosel mit dem erstern	53	185	13. Decemb.	299
Criminal- und fiscalische Untersuchungen, Regulirung der Competenz der Untergerichte zur Führung derselben und zur Abfassung der Erkenntnisse 1ster Instanz	14	58	18. März	94
— Jurisdiction, deren Verwalt. in der Stadt Falkenberg betr.	3	—	23. Juli	193
D.				
Deposital-Tage, festgesetzte bei dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Ratibor, für das Jahr 1839	4	18	4. Januar	35
— Verkehr, den mit der Königlichen Bank betr.	8	37	1. Februar	63
Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen betr.	45	154	11. October	253
Dismembrationen von Gütern und Grundstücken betr.	49	163	15. Novemb.	270

Digitized by Google

	Stück des Amtsblatts.	Nro. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
E.				
Eintrachts-Hütte, neues Etablissement	7	—	17. Jan. 39	47
Eisen-Oxyd-Hydrat, als Gegengift des weißen Arseniks	36	124	21. August	204
Eleonorensgrün, neues Etablissement	21	—	8. Mai	133
F.				
Fabrik-Zeichen für die Louisen-Eisenhütte zu Dzieczkowitz, Kreis Pleß	3	8	30. Decemb. 1838.	17
— genehmigtes, für das Frischfeuer des Kaufmanns Moritz Adler zu Nannyhütte	5	22	12. Jan. 39	39
— desgleichen für die Zembowitzer Frischfeuer	8	36	15. Februar	62
— desgl. für den bei Zembowitz angelegten Zainhammer	20	—	2. Mai	127
— desgl. für das Pudlingswerk Laurahütte bei Ziemianowitz, Kreis Beuthen	33	117	24. Juli	184
Familien-Namen veränderter, des Domainen-Pächters Landsberger	17	—	30. August	109
Feldmesser, vereidete, sollen nur zu Vermessungen zugezogen werden	10	41	15. Februar	74
Feuer-Societäts-Beiträge, deren Aufbringung im 1sten Semester 1839	11	45	4. März	76
— desgleichen im 2ten Semester 1839	34	120	13. August	189
Fiscalische Untersuchungen (s. Criminal-Untersuchungen).				
Fohlen von Königl. Landbeschälern, welche im Jahre 1839 geboren, das Einbrennen derselben betr.	35	122	23. dito	197
Forstfrevler, betr. die anzuwendenden Zwangsmittel wegen Verrichtung der ihnen auferlegten Forst-Arbeiten	8	33	3. Februar	60
— die Zwangshaft gegen dieselben betr.	44	151	11. October	246
— desgleichen	51	172	29. Novemb.	288
Frischfeuer-Etablissement, neues, Nannyhütte zu Rowin, Kreis Rybnick	5	23	13. Januar	40
Fuhrkosten-Liquidationen (s. Diäten-Liquidationen).				
G.				
Gast- und Schankwirthschaft, Ertheilung der Erlaubnißscheine zum Betrieb derselben betr.	18	73	22. April	113
Gerichtsbarkeit des Gutes Schönwitz, Vereinigung derselben mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Oppeln	2	—	14. Decemb 1838	11

Digitized by Google

	Stück des Amtsblatts.	Nro. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
G.				
Gerichtsbarkeit, Criminal-Verwaltung derselben in der Stadt Krappitz	2	—	28. Decemb. 1838	11
— Vereinigung von Groß-Zaolschau mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Peiskretscham	9	—	1. Februar 1839	68
— desgl. des Gutes Leschczin nebst Stein, Rzendowka und Egersfelde mit dem Land- und Stadt-Gerichte zu Rybnik	15	—	15. März	98
— desgl. von Boithmannsdorf desgl. zu Grottkau	17	—	9. April	110
— desgl. von Gollawietz mit dem Domainen-Justizamt Imielin	18	—	12. dito	115
— desgl. von Dombrowka, Kreis Oppeln, mit dem Stadt-Gericht zu Krappitz	33	—	23. Juli	186
— desgl. der Güter Dirschel und Ehrenberg, mit dem Königl. Gericht der Städte Bauerwitz und Katscher	34	—	26. dito	193
— desgl. der Güter Lehn-Katscher desgl.	34	—	2. August	193
— desgl. von Wielmirzowitz mit dem Stadt-Gericht zu Cosel	34	—	2. dito	193
— desgl. von Adamowitz mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Groß-Strehlitz	37	—	16. dito	213
— desgl. von Czissowka, Kreis Rybnik, mit dem Stadt-Gericht zu Loslau	42	137	20. Sept.	232
— desgl. von Gaschowitz, mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Rybnik	49	—	1. November	270
— desgl. von Pschow ꝛc. desgl. zu Ratibor	49	—	8. dito	270
— desgl. von Sczyrbitz, desgl. Rybnik	49	—	8. dito	270
— desgl. von Pstrzoussna, desgl.	50	—	15. dito	284
Geschenk des Königl. Kreis-Physicus Dr. Kremser zu Rybnik an das barmherzige Brüder-Institut zu Pilchowitz	11	—	27. Februar	78
Geschäfts-Wirksamkeit der Königl. General-Commission von Schlesien pro 1838	20	—	2. Mai	128
— Tabellen ꝛc. deren Einreichung pro 1839 betreffend	44	147	8. October	242
Gesinde-Ordnung findet auch auf Hausofficianten Anwendung	36	125	22. August	205
Gewerbe-Institut zu Berlin, betr. die Anmeldung eines fähigen Gewerbetreibenden zur Aufnahme in dasselbe	14	56	19. März	93
— Schule hierselbst, betr. die Eröffnung des Winter-Lehrcursus	38	—	11. Sept.	219
Grundstücks-Abzweigungen (s. Strafen).				
H.				
Handels-Vertrag mit Brasilien, dessen Kündigung betreffend	11	43	25. Febr.	75
— geschlossener, zwischen den Zollvereins-Staaten und den Niederlanden	21	86	7. Mai	135

Digitized by Google

	Stück des Amtsblatts.	Nro. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
H.				
Handwerksgesellen, jüdische, aus den deutschen Bundesstaaten ꝛc. betr.	4	16	12. Jan. 39	31
— desgl. ihr Wandern nach dem Fürstenthume Neuchatel betr.	37	128	30. August	212
Hannöversche Reise-Documente betreffend	51	173	1. December	287
Harfenspieler (s. Musikanten).				
Harzscharren, unbefugtes, das Verbot desselben betr.	8	34	6. Februar	60
Harz, die Besitzer desselben sollen sich über den rechtmäßigen Erwerb ausweisen	8	35	6. dito	62
Haupt-Aemter in den Zoll-Vereinsstaaten, das Verzeichniß derselben betreffend	8	39	9. dito	65
Hebammen-Lehrbuch für die Königl. Preuß. Staaten betr.	18	74	19. April	113
— Institut hierselbst, den Unterricht in demselben pro Winter-Semester 18$\frac{3}{4}$ betr.	29	109	8. Juli	173
Henriettenthal, neues Etablissement	20	—	4. Mai	128
Holzdiebstahl, dessen Untersuchung und Bestrafung betr.	5	27	4. Januar	41
Holzflößerei (s. Schiffahrt)				
Hypothekarische Schulden, Belastung bäuerlicher Besitzungen mit denselben betr.	16	65	5. April	103
J.				
Invaliden-Wohlthaten und Unterstützungen, die Anbringung von dergleichen Gesuchen betr.	44	145	17. October	249
Justiz-Commissarien, betr. die bei ihren Reisen zu liquidirenden Nebenkosten	1	4	7. Dec. 1838	8
— Ministerial-Blatt, Herausgabe und Anschaffung desselben betr.	3	6	28. dito	13
— Beamten (s. Conduiten-Listen)				
K.				
Kassen-Anweisungen, falsche, betr. die Belohnung für die Entdeckung von Verbreitern oder Verfertigern derselben	47	155	31. October 1839	259
Kirchen-Bücher, betr. Aufbewahrung der Duplicate derselben (s. Protokoll-Bücher)				
— desgl. (s. Schiedsmänner)				
Klassensteuer-Ermäßigungs-Gesuche, betr. den Termin zur Anbringung derselben	3	10	6. Januar	17
Kloditz-Kanal, dessen Sperrung betr.	17	70	13. April	108
— die Verlängerung der Sperre betr.	30	131	17. Sept.	221

Digitized by Google

	Stück des Amtsblatts.	Nro. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
K.				
Kohlenflözen, die mit dem gänzlichen Abbau derselben an der Markscheide zweier Grubenfelder, verbundenen Gefahren und deren Abwendung betr.	17	73	12. April 1839	110
Kollecte für das zu Medziborer Glashütte abgebrannte evangelische Schulhaus	13	54	15. März	90
— für die Gemeinde Hoch-Elten im Regierungs-Bezirk Düsseldorff	23	93	22. Mai	142
— für die Gemeinde Kattern, Regierungs-Bezirk Breslau	27	—	26. Juni	160
Konduiten-Listen der Justiz-Beamten betr.	33	118	1. August	185
Kosten, gerichtliche, Verrechnung derselben bei den Spruch-Behörden	44	148	11. October	242
— in unvermögenden Steuer-Untersuchungs-Sachen	44	149	11. dito	244
Kreis-Spruch-Gerichte in Untersuchungs-Sachen gegen nicht Eximirte, deren Einführung betr.	49	164	25. Novemb.	271
— Justiz-Rath im Cosler Kreise, den erweiterten Wirkungs-Kreis desselben betr.	39	132	6. Septemb.	221
Kriegs-Dienst, Verpflichtung zu demselben, Bestimmung anderweiter Ressort-Verhältnisse	8	32	29. Januar	59
Kunststraßen, den Verkehr auf denselben betr.	28	106	27 Juni	164
— desgl.	37	127	27. dito	207
— desgl.	45	153	27. dito	247
Kupp, Bildung eines neuen Land-Gerichts daselbst, in Stelle des bisherigen Königl. Justiz-Amts	53	184	13. Decemb.	299
Kurmärkisch-ständische Obligationen, deren Auszahlung betr.	51	171	28. Novemb.	286
L.				
Landsberg, die daselbst neu etablirte Extrapost-Station betr.	21	95	28. Mai	144
Landstraßen und öffentliche Wege sollen mit Bäumen bepflanzt werden	13	53	28. Februar	89
Landwirthe, deutsche, deren Versammlung im Jahre 1839 zu Potsdam	26	100	im April	150
Laurahütte, neues Etablissement auf Siemianowitzer Dominial-Grund	21	—	29. April	133
Lehrcursus bei der landwirthschaftlichen Academie zu Eldena.	37	—	25. August	214
Liebsdorff, Kolonie, welche früher Diebsdorff genannt worden.	7	—	28. Januar	48
Licht- und Rockengänge, die, auf dem Lande betr.	50	170	30. Novemb.	282

Digitized by Google

	Stück des Amtsblatts.	Nro. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
L.				
Louisen-Eisenhütte zu Dzieczkowitz, Kreis Pleß, betr. das für dieselbe genehmigte Fabrikzeichen	3	8	30. Dec. 38	47
Lüneburg, betr. die dieser Stadt bewilligte Messe	12	52	8. März 1839	87
M.				
Maaß- und Gewichts-Ordnung, betr. die Befolgung derselben vom 16ten Mai 1816 § 24 bei Aufnahme von Verträgen	21	85	7. Mai	135
Magazin-Beamte, welche zum Ankauf von Naturalien für Königliche Magazine autorisirt worden sind	13	55	12. März	91
— desgl. für das Jahr 1840	49	168	18. Novemb.	263
Mahl- und Schlachtsteuer-Bezirk zu Neisse, wegen der demselben einverleibten Ortschaften	12	51	4. dito	86
Markt-Verlegung zu Grottkau	3	—	3. Januar	18
— desgl. zu Ziegenhals, Gleiwitz und Pleß	3	—	4. dito	18
— desgl zu Klein-Strehlitz	6	—	25. dito	44
— desgl. zu Ujest	9	—	20. Februar.	68
— desgl. zu Berun	13	—	14. März	90
— desgl. zu Beneschau	18	—	18. April	114
— desgl. zu Groß-Strehlitz	33	—	3. August	185
— desgl. zu Tost	33	—	3 dito	185
— desgl. zu Berun	37	—	5. Septemb.	213
— desgl. zu Friedland	38	—	10. dito	219
— desgl. zu Leschnitz	44	—	23. October	242
— desgl. zu Tarnowitz	53	—	21. Decemb.	298
Martini-Durchschnitts-Preise pro 1838, der Getreide- und Futtersorten bei den Rente-Berechnungen	3	13	3. Januar	20
Messe (s. Lüneburg).				
Militairpflichtige, deren Verheirathung und Possessionirung betreffend	5	24	15. dito	40
Militair-Freiwillige zum einjährigen Dienste, betreffend die Prüfungs-Termine pro 1840	49	166	13. Novemb.	273
Musikanten, umherziehende, ihren Gewerbebetrieb betr.	31	113	15. Juli	179
N.				
Nachhülfe-Cursus (s. Schullehrer-Seminar, evangel.).				
Nachprüfung der Zöglinge des evangel. Schullehrer-Seminars	11	47	6. März	80
Nebenkosten bei Reisen (s. Justiz-Commissarien).				

Digitized by Google

	Stück des Amtsblatts.	Nro. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
N.				
Neumärkische Interimsscheine, deren Kündigung und Convertirung betreffend	1	1	24. Dec. 38	3
— desgl. deren Rückzahlung betreffend	52	177	7. Dec. 39	293
Nivellements-Pfähle an der Oder, deren Beschädigung betr.	49	162	18. Nov.	269
Notarien, abgegangene, Aufbewahrung ihrer Acten (s. Protokoll-Bücher).				
O.				
Obligationen, Kurmärkische, Kündigung und Convertirung derselben betr.	17	69	12. April	106
— desgl. wegen Zurückzahlung der nicht convertirten	44	144	8. October	240
Oderbrücken, betr. die Strafen für Beschädigung durch Schiffe ꝛc.	47	156	17. April	260
Oppeln, Bildung eines neuen Land- und Stadt-Gerichts als Unter-Gericht erster Classe	53	183	13. Dec.	298
Orgelspieler (s. Musikanten).				
P.				
Papier, dessen Färbung betr.	27	104	20. Juni	159
Patent-Verleihung an M. Fleischer zu Berlin	1	—	21. Dec. 38	2
— desgl. an den Buchdrucker Röbling zu Mühlhausen	1	—	21. dito	2
— desgl. an den Canditor G. Ferdinand Teichmann zu Breslau	2	—	24. dito.	11
— desgl. an den Kaufmann Serviere zu Berlin	3	—	3. Jan. 39	18
— desgl. an den Wollwaaren-Fabrikanten L. Capelle zu Kolbe a. d. Saale	6	—	18. dito	44
— desgl. an den Hofbuchbinder Wilhelm Leisegang zu Berlin.	6	—	27. dito	44
— desgl. an den Posamentier und Pferdehaaar-Dammast-Fabrikanten Joh. Heinr. Thiel, jun., zu Düsseldorff	6	—	29. dito	45
— desgl. an den Bau-Conducteur Kühnell zu Berlin	8	—	8. Februar	63
— desgl. an J. van Gülpen zu Aachen	9	—	14. dito	67
— desgl. an den Werkführer Andreas Bouillel zu Elberfeld.	9	—	14. dito	67
— desgl. an den Sattlermeister Pfabe zu Treptow a. d. T.	9	—	16. dito	67
— desgl. an den Uhrmacher C. Engelhardt zu Berlin	12	—	13. März	75
— desgl. an den Fabrikanten Jean Beyssein zu Berlin	13	—	17. dito	90
— desgl. an den Kaufmann Julius Möller zu Elberfeld	15	—	31. dito	97
— desgl. an den Kunsthändler L. Sachse in Berlin	15	—	31. dito	97

Digitized by Google

P.

	Stück des Amtsblatts.	Nro. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
Patent-Verleihung an den Färber Johann Mathias Langenmayr sen. zu Plaue in Thüringen	15	—	3. April 39	98
— desgl. an den Tuch-Appreteur J. Wirth zu Guben	17	—	10. dito	109
— desgl. an die Tuch-Fabrikanten Bauke und Schlösser zu Berlin	17	—	12. dito	109
— desgl an die Gebrüder Blasz zu Elberfeld	20	—	3. Mai	127
— desgl. an den Tischlermeister Caspar Wilhelm Halbach zu Barmen	21	—	7. dito.	134
— desgl. an den Tischlermeister Clauß in Berlin	21	—	16. dito	134
— desgl. an den Banquier George Ferdinand Oppert zu Berlin	24	—	6 Juni	144
— desgl. an den Papier-Fabrikanten Johann Oechelhäuser zu Siegen	24	—	6. dito	144
— desgl. an den George Preston zu Aachen	26	—	18. dito	156
— desgl. an den Machanikus F. A. Egells zu Berlin	28	—	29. dito	169
— desgl. an die Fabrikanten Schacht & Comp. zu Berlin.	29	—	12 Juli	173
— desgl. an den Kaufmann Franz Kloth zu Aachen	29	—	12. dito	173
— desgl. an den Baron Dirk v. Lockhorst ebendaselbst	34	—	11. August	192
— desgleichen an den Zucker-Raffinadeur M. Fleischer in Berlin	34	—	11. dito	192
— desgl. an die Fabrikanten Langenbeck und Weyerbusch zu Elberfeld	35	—	19. dito	198
— desgl, an den Nadel-Fabrikanten Johann Heinrich Quincke zu Altena	35	—	19. August	198
— desgl. an die Fabrikanten Kamp & Comp. zu Wetter	36	—	28. dito	206
— desgl. an die Instrumentenmacher, Gebrüder Grüneberg zu Halle	37	—	2. Septemb.	213
— desgl. an die Fabrikanten G. A. Schacht & Comp zu Berlin	40	—	17. dito	225
— desgl. an den Kaufmann Carl Savoye zu Trier	40	—	17. dito	225
— desgl an den Tischler Franz Rheinfeld zu Elberfeld	41	—	25. dito	227
— desgl. an den Kaufmann H. L. Lobeck zu Berlin	41	—	28. dito	227
— desgl. an den Runkelrüben-Zucker-Fabrikanten Hofmann zu Protschkenhain	44	—	19. October	242
— desgl. an den Fabriken-Commissarius Hofmann zu Breslau	45	—	19. dito	252
— desgl. an den Friseur Carl Stutzer zu Berlin	45	—	20. dito	253
— desgl. an den Chemiker G. Nohl zu Alpe	48	—	13 Novemb	267

Digitized by Google

	Stück des Amtsblatts.	Nro. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
P.				
Patent-Verleihung an den Kaufmann Ferdinand Burchard in Berlin	49	—	27. Nov. 39	270
— desgl. an den Kaufmann H. Schwarzlose in Gardelegen.	50	—	3. Decemb.	284
— desgl. an den Sparenmacher Fr. Mencke zu Landsberg a. W.	51	—	7. dito	287
— desgl. an den Zimmermeister Ernst Heinrich Pardow zu Berlin	51	—	7. dito	287
— desgl. an den Schlossermeister Ebling zu Berlin	52	—	14. dito	293
Patent-Aufhebung des Kaufmann Carl Emanuel Kuhn zu Berlin	3	—	6. Januar	19
— desgl. der Frau v. Wodpol zu Kosten	4	—	6. dito	34
— desgl. des Franz Adolph Taurinus zu Köln	11	—	23. Februar	79
— desgl. des Wasserbau-Inspector Rößler zu Aachen	12	—	13. März	83
— desgl. des Banquier M. Moser in Berlin	41	—	28. Sept.	228
— desgl. des Dr. phil. Lüdersdorf ebendaselbst	48	—	11. Novemb.	266
Personen-Post-Verbindung betr.	52	175	14. Decemb	291
Pfandbriefe, Schlesische, deren Convertirung betr.	27	105	21. Juni	160
Pferde (s. Straßen).				
Post-Inspector, für Schlesien, dessen Ernennung betr.	23	94	24. Mai	142
Proskau, betr. die Auflösung des Domainen-Justiz-Amts daselbst und die Vereinigung desselben mit dem Land- und Stadt-Gericht Oppeln	53	183	13. Decemb.	298
Protokoll-Bücher, betr. Anweisung wegen Aufbewahrung derselben von abgegangenen Schiedsmännern, so wie der Acten von abgehenden Notarien und der Duplicate der Kirchenbücher	44	130	11. October	244
Pulver-Transport von Neisse nach Breslau betr.	16	64	10. April	103
— desgl. von Neisse nach Schweidnitz betr.	17	71	13. dito	109
Q.				
Quittungen, Interims-, deren Austausch über gezahlte Capitalien für erkaufte Domainen-Grundstücke und abgelöseté Dominial-Prästationen	6	28	21. Januar	43
— desgl. deren Aushändigung pro viertes Quartal 1838	30	111	7. Juli	177
— bescheinigte, desgl. pro I. und II. Quartal 1839	43	141	11. October	234

Digitized by Google

	Stück des Amtsblatts.	Nro. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
R.				
Radfelgen, schmale, das Verbot des Gebrauchs derselben auf den Kunststraßen betr.	50	169	22. Nov. 39	277
— desgl.	53	181	17. Decemb.	298
Remonte-Ankauf pro 1839 betr.	15	59	18. Februar	95
Renten-Versicherungs-Anstalt, Preuß., deren Bildung betr.	7	31	21. Januar	48
Rettungs-Medaille, deren Verleihung an den Webergesellen Joseph Machatzky zu Ratibor	4	—	3. dito	34
— desgl. an den Häusler Anton Sprung zu Scheblau, Kreis Falkenberg	47	—	31. October	261
Rockengänge (s. Lichtgänge auf dem Lande).				
S.				
Salarien-Cassen-Extracte und Rechnungs-Abschlüsse, deren Einsendung betreffend	3	11	8. Januar	19
— Verwaltung, deren Vereinfachung betr.	4	17	28. Dec. 38	34
Schaafvieh zum Schlachten, betreffend dessen Einlaß über das Neben-Zollamt Goczalkowitz, Kreis Pleß	48	159	14. Novemb.	266
Schankwirthschaft (s. Gastwirthschaft).				
Scharley-, Neu-, neues Vorwerk zu Deutsch-Piekar, Kreis Beuthen	14	—	24. März	94
Schiedsmänner im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk, deren Wirksamkeit pro 1838 betreffend	11	46	28. Februar	79
— Abgabe und Aufbewahrung der von denselben geführten Protocoll-Bücher ꝛc.	12	50	1. März	86
— deren Wirksamkeit betreffend	18	70	5. April	114
— betr. Einreichung der Geschäfts-Nachweisungen von denselben	47	157	11. Novemb.	261
Schiedsmännische Vergleiche betr. die Angaben des Fundaments der Forderung bei Aufnahme derselben (s. Vergleiche).				
Schiffern soll von ihrer Ladung nichts abgekauft werden	10	40	18. Februar	70
Schiffs-Gefäße, Größe derjenigen, welche den Bromberger Kanal, die Brahe und die Netze befahren	15	61	20. März	98
Schiffahrt und Holzflößerei auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel, die Erhebung der Abgaben betr.	30	112	11. Juli	177
Schiffsmannschaften, deren Militairdienstpflicht betr.	36	126	22. August	206
Schlachtsteuer, deren Erhebung in den schlachtsteuerpflichtigen Städten des Regierungs-Bezirks Oppeln	41	135	23. Sept.	228

Digitized by Google

S.

	Stück des Amtsblatts.	Nro. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
Schullehrer-Präparanden, evangelische, deren Prüfung betr.	3	12	3. Jan. 39	19
— desgleichen katholische, desgleichen	4	19	5. dito	36
— desgleichen desgleichen	4	20	6. dito	36
Schulpräparanden, katholische, deren Prüfung in Ober-Glogau betr.	16	66	29. März	104
Schulamts-Candidaten, kathol., den Termin zu deren Nachprüfung betr.	16	67	31. März	104
Schullehrer-Seminar, evangelisches, zu Breslau, betr. den Nachhülfe-Cursus	34	—	1. August	193
— desgl. kathol. zu Ober-Glogau desgl.	37	—	2. Septemb.	213
— desgl. evangelisches zu Breslau, Prüfung der Candidaten zu Rectorats- oder Lehrerstellen an Stadt-Schulen	41	136	19. Sept.	229
Schulkinder sollen an öffentlichen Tanzbelustigungen nicht Theil nehmen	53	180	16. Dec.	297
Schulden bäuerlicher Besitzungen (s. Hypotheken-Schulden).				
Schutzpocken-Impfung, betr. deren Resultate im hiesigen Regierungs-Departement pro 1838	23	98	4. Juni	149
Schwurzeugen, deren Bestellung für abwesende Personen betr.	17	72	5. April	110
Siegelgelder, betrifft den Ansatz derselben	8	38	5. Februar	65
Staats-Schuldscheine, Kündigung solcher, im Betrage von 883,900 Rthlr. zur baaren Auszahlung am 1sten Juli 1839	12	49	14. März	85
— desgleichen desgleichen	17	68	2. April	106
— desgleichen deren Verloosung und Baarzahlung am 2ten Januar 1840 betr.	38	129	12. Sept.	217
— desgleichen desgleichen	43	139	4. October	233
Staats-Schuld-Documente, betrifft die im Jahre 1838 gerichtlich amortisirten	44	146	19. October	241
Steckbriefe, unentgeldliche Aufnahme derselben in den Anzeiger des Amtsblatts betr.	21	83	3. Mai	135
— desgleichen desgleichen	40	134	12. Sept.	225
Stempel-Freiheit der Gesuche und Verhandlungen wegen Bau-Erlaubniß ꝛc. der Polizei-Behörden	21	80	10. Mai	132
Steppenvieh, Bezeichnung desselben mit dem Quarantaine-Zeichen	5	23	18. Januar	40

Digitized by Google

	Stück des Amtsblatts.	Nro. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
S.				
Steuer, reservirte, von den ehemaligen geistlichen Gütern, zur Dotirung der Universität Breslau, deren anderweite Aufbringung betr.	26	103	7. Juni 39	157
— desgl. desgl.	43	142	12. October	234
Steuer-Untersuchungs-Sachen, unvermögende (s. Kosten).				
Stipendien-Stiftung des Archidiakonus Dr. Moser in Groß-Glogau bei dem katholischen Gymnasio daselbst	33	—	10. August	200
Strafen, welche bei nicht angemeldeter Abzweigung von Grundstücken zu erlegen sind	11	44	27. Februar	75
Straßen-, Land- und Post-Unterhaltung derselben betr.	20	78	12. April	121
— auf denselben sollen die Pferde nicht gefüttert werden	28	107	27. Juni	169
T.				
Tabak, Angabe der damit bepflanzten Grundstücke	24	97	4. Juni	145
Thaler, Einsechstelstücke, wegen successiver Einziehung und Umprägung der ungeränderten	16	63	21. März	102
— Doppel-, betr. nähere Beschreibung derselben bei deren künftiger Ausprägung	16	63	21. März	102
Thierärztliches Personal, dessen Eintheilung betr.	32	115	25. Mai	181
Thomas, Carl, Kaufmann in Grottkau, ist Agent der Londner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Sun etc.	53	182	18. Decemb.	298
Todes-Anzeigen sollen den Gerichten gemacht werden	31	114	9. Juli	180
— desgl. desgl.	33	119	19. Juli	186
Todesfälle eximirter Personen, deren Anzeige betr.	44	152	1. October	246
Trauungen und Taufen von Officieren ꝛc., wegen der von ihnen zu entrichtenden Hebammen-Unterstützungs-Beiträge.	43	140	11. October	234
Triester Versicherungs-Gesellschaft, betr. die derselben ertheilte Concession zur Annahme von Versicherungen für unterwegens befindliche Güter	34	121	15. August	191
U.				
Universitäten, Preußische, das Werk über dieselben wird empfohlen	49	167	8. November	274
Untersuchungs- und Straf-Kosten, polizeiliche, deren Erstattung betr.	4	15	5. Januar	31
— Sachen, deren Beschleunigung betr.	49	165	25. Novemb.	272

Digitized by Google

	Stück des Amtsblatts.	Nro. der Verordnung.	Datum der Verordnung.	Seite.
V.				
Verbrecher, Orts-Verweisung derselben betr.	22	89	15. Mai	138
Vergleiche, betr. Angabe des Entstehungs-Grundes derselben bei Aufnahme derselben durch Schiedsmänner	22	90	7. dito	139
Vermächtniß des verstorbenen Erbrichter Anton Mikeska zu Koblau, Kreis Ratibor	2	—	24. Dec. 38	11
Vermächtnisse des verstorbenen Kaplan Jen in Hultschin, des Leder-Fabrikanten Pfeiffer in Oppeln, der verehelicht gewesenen Kaufmann Peisker in Cosel und des Destillateurs Abraham Schlesinger in Rybnick	22	—	17. Mai 39	139
Vieh-Märkte in den Grenz-Kreisen können wieder abgehalten werden	12	48	10. März	84
W.				
Waaren-Verzeichniß, -Nachtrag zu demselben	10	42	18. Februar	74
Wagenspur, gleiche, Einführung derselben in der Provinz Schlesien	26	102	15. Juni	154
Wald-Producte, betr. das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Entwendung derselben	35	123	10. August	199
— desgl.	40	133	22. Mai	223
Wasserbau-Geschäfte in den Kreisen Grottkau, Neisse und Neustadt, Uebertragung derselben an den Bau-Inspector Rampoldt zu Oppeln	5	26	18. Januar	41
Wein-Gewinn pro 1839, dessen Anmeldung betr.	42	138	7. Oct.	232
Werbestempel, Festsetzung desselben in Criminal- und fiscalischen Untersuchungs-Sachen und die Verwendung der davon zu erhebenden Tantieme	24	96	22. Mai	144
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, allgemeine, die Erfordernisse zur Aufnahme in dieselbe betr.	6	30	11. Januar	45
Wollmärkte, Abhaltung derselben pro 1839	21	81	14. Mai	132
X.				
Y.				
Z.				
Zollvereins-Staaten (s. Handels-Vertrag).				

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

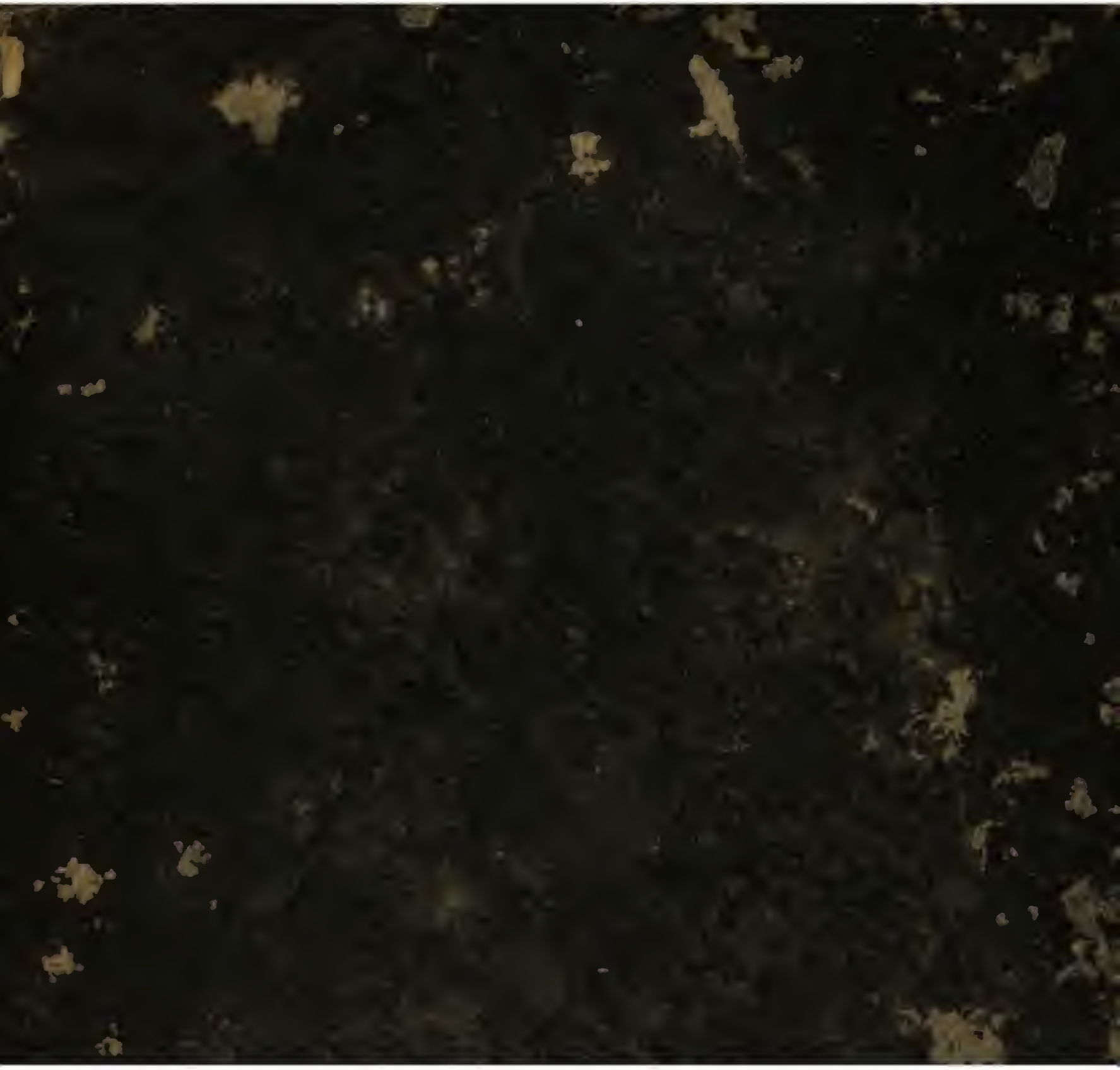

Digitized by Google